RE03

Beteiligungsangebot RE03 Windenergie Finnland

Windenergie Finnland

re concept

Fondshaus im Norden

HINWEIS: DIE INHALTLICHE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IM VERKAUFSPROSPEKT IST NICHT GEGENSTAND DER PRÜFUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS DURCH DIE BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT.

HINWEIS: DIE BEISPIELHAFT DARGESTELLTEN WINDENERGIEANLAGEN IN DIESEM VERKAUFSPROSPEKT DIENEN NUR DER ILLUSTRATION UND SIND NICHT BESTANDTEIL DER RECONCEPT 03 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG.

Vorwort

SEHR GEEHRTE INTERESSENTIN,
SEHR GEEHRTER INTERESSENT,

seit über einem Jahrzehnt ist es uns besonders wichtig, mit „sauberen" Kapitalanlagen zu einer umweltfreundlicheren Zukunft beizutragen. Die Erneuerbaren Energien sind aus unserer Sicht dazu prädestiniert und bieten einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Sie stehen uns unendlich und zu langfristig kalkulierbaren Kosten zur Verfügung. Sie schonen zudem unsere Umwelt und fossilen Energieressourcen wie Kohle, Erdöl und Erdgas. Hinzu kommt, dass die fossilen Energieträger aufgrund von Verknappung immer teurer werden, wohingegen laut der „Agentur für Erneuerbare Energien" die Kosten für die Erneuerbaren Energien in den letzten 15 Jahren bereits um die Hälfte gesunken sind.

Die reconcept Gruppe feiert in diesem Jahr ihr 15-jähriges Bestehen. Sie hat es in dieser Zeit geschafft, ökologische und ökonomische Komponenten miteinander zu verbinden. Mit diesem besonderen Geschäftsmodell hat sich die reconcept Gruppe im Markt der „grünen Kapitalanlagen" erfolgreich etabliert.

Das Jahr 2013 steht im besonderen Fokus des Anlegerschutzes und der Verbesserung von Transparenz und Sicherheit des Kapitalmarktes. Ein Großteil des Marktes geschlossener Fonds wird reguliert und gehört nicht mehr zum „grauen" Kapitalmarkt. Die Einführung eines Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) infolge der Umsetzung der europäischen AIFM-Richtlinie in deutsches Recht soll dem Finanzmarkt weitere Stabilität geben und ihn langfristig nachhaltig ausrichten. Wir befürworten die neue Gesetzgebung und haben mit der Gründung einer zukünftig von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigten und regulierten Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) sowie der Ausrichtung des Beteiligungsangebotes an der künftigen Rechtslage die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft bereits heute gestellt.

Für unser neues Beteiligungsangebot standen die Experten der reconcept Gruppe vor einer großen Herausforderung, um unsere hohen Anforderungen zu erfüllen. Hierbei waren für uns eine stabile Volkswirtschaft, eine 1A-Landesbonität, die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie insbesondere eine geregelte Einspeisevergütung im Bereich Erneuerbare Energien entscheidend. Das Ergebnis ist das vorliegende Beteiligungsangebot „RE03 Windenergie Finnland", welches uns bei der intensiven Recherche der europäischen und internationalen Märkte im vollen Umfang überzeugt hat.

Selbstverständlich wird die reconcept Unternehmensgruppe über die gesamte Laufzeit dem vorliegenden Investment „RE03 Windenergie Finnland" über langfristige Dienstleistungsverträge verbunden bleiben. Das Erreichen der Prospektperformance hat für uns oberste Priorität. Wir überwachen daher zu Ihrer Sicherheit konsequent die Investmentziele mit dem uns anvertrauten Kapital und gestalten die laufende Verwaltung zuverlässig und transparent.

Eine Beteiligung am „RE03 Windenergie Finnland" stellt eine unternehmerische Investition dar, die Sie als Anleger – wie immer in einem solchen Fall – einer intensiven und genauen Prüfung unterziehen sollten. Der Ihnen vorliegende Prospekt liefert hierzu die notwendigen Daten und Informationen, um eine Anlageentscheidung treffen zu können.

Wir empfehlen Ihnen, bei aufkommenden Fragen einen Finanz- oder Steuerberater bzw. eine andere fachkundige Person Ihres Vertrauens zu Rate zu ziehen. Natürlich steht Ihnen auch das reconcept Team jederzeit gern für weitere Informationen zu dem vorliegenden Beteiligungsangebot zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns gemeinsam diesen interessanten Fonds zum Erfolg führen.

24. Juni 2013

Karsten Reetz
reconcept Vermögensmanagement GmbH,
Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

	VORWORT	**3**
I	**WICHTIGE HINWEISE UND PROSPEKTVERANTWORTUNG**	**6**

Beteiligungsangebot

II	**BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK (PROGNOSE)**	**8**
III	**WESENTLICHE TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE**	**16**
IV	**MARKT – WIND ALLGEMEIN**	**30**
V	**MARKT – WIND FINNLAND**	**34**
VI	**CHANCEN DER BETEILIGUNG**	**40**
VII	**TARIFSITUATION IN FINNLAND**	**42**
VIII	**PROJEKTPARTNER FINNLAND**	**44**
IX	**FINNISCHE PROJEKTE**	**46**
X	**TECHNOLOGIE**	**48**
XI	**INVESTITIONSKRITERIEN UND INVESTITIONSAUSSCHUSS**	**56**
XII	**RECONCEPT GRUPPE**	**58**
XIII	**LEISTUNGSÜBERBLICK DER RECONCEPT GRUPPE**	**60**

Wirtschaftliches Konzept

XIV	**WIRTSCHAFTLICHES KONZEPT (PROGNOSE)**	**62**
XIV.1	Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)	62
XIV.2	Erläuterungen zum konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft	63
XIV.3	Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft für den Windpark Kaanaa (Prognose)	65
XIV.4	Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft	65
XIV.5	Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)	67
XIV.6	Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft	68
XIV.7	Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft für den Windpark Kaanaa (Modellhafte Beispielrechnung/Prognose)	70
XIV.8	Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft	72
XIV.9	Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Modellhafte Beispielrechnung/Prognose)	76
XIV.10	Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Fondsgesellschaft	78
XIV.11	Prognostizierte Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio	80
XIV.12	Erläuterungen zur prognostizierten Kapitalrückflussrechnung	82
XIV.13	Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio (Abweichungen von Prognose)	84
XIV.14	Erläuterungen zur Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognose)	85
XIV.15	Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Fondsgesellschaft)	87

Steuern und Recht

XV	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**96**
XVI	**WESENTLICHE VERTRÄGE UND VERTRAGSPARTNER**	**112**
XVII	**STEUERLICHE GRUNDLAGEN**	**118**
XVII.1	Besteuerung der Erträge in Finnland	120
XVII.2	Besteuerung der Erträge in Deutschland	122
XVII.3	Sonstige Steuern und Abgaben	127
XVIII	**DIE WICHTIGSTEN VERTRÄGE**	**130**
XVIII.1	Gesellschaftsvertrag	130
XVIII.2	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	146
XVIII.3	Mittelverwendungskontroll- und Verwahrstellenvertrag	152
XIX	**VERBRAUCHERINFORMATIONEN FÜR DEN FERNABSATZ**	**160**
XX	**ALLGEMEINE ABWICKLUNGSHINWEISE**	**164**
XXI	**QUELLEN/IMPRESSUM**	**166**

I Wichtige Hinweise und Prospektverantwortung

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT/EMITTENTIN
reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft
Cuxhavener Straße 36
21149 Hamburg
Telefon 040 / 325 21 65 10
Telefax 040 / 325 21 65 69

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg HRA 115987

ANBIETERIN DER KAPITALANLAGE/ PROSPEKTVERANTWORTLICHE
reconcept Vermögensmanagement GmbH

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Geschäftsanschrift der Gesellschaft
Cuxhavener Straße 36
21149 Hamburg
Telefon 040 / 325 21 65 10
Telefax 040 / 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg HRB 127488

Hinweis gemäß § 7 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz
Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche gem. § 20 Vermögensanlagengesetz nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTUNG
Die Angaben in diesem Prospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen, Recherchen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung des Verkaufsprospektes bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird nicht übernommen, soweit gesetzlich zulässig.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben sind unbeachtlich, es sei denn, sie sind von der reconcept Vermögensmanagement GmbH schriftlich bestätigt worden. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit.

Eine Haftung für Angaben Dritter für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von der reconcept Vermögensmanagement GmbH nicht übernommen. Eine über die gesetzliche Prospekthaftung hinausgehende Haftung der reconcept Vermögensmanagement GmbH oder der Vertriebspartner (Anlagevermittler oder -berater, Banken oder Makler) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf alle anderen Veröffentlichungen, insbesondere Werbematerialien oder im Zusammenhang mit den einzelnen Projekten vorgenommene Veröffentlichungen.

Der Verkaufsprospekt zu diesem Beteiligungsangebot kann kostenfrei als Druckversion bei der Emittentin unter der o. g. Anschrift und den Geschäftskontaktdaten angefordert werden. Auf der Webpräsenz http://www.reconcept.de/ steht eine digitale Version zum Download bereit.

Die Prospektverantwortliche reconcept Vermögensmanagement GmbH mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Prospektaufstellungsdatum: 24. Juni 2013

Karsten Reetz
als Geschäftsführer der reconcept Vermögensmanagement GmbH

II Beteiligungsangebot im Überblick (Prognose)

Der Fonds	
Projekt	„RE03 Windenergie Finnland“
Fondsgesellschaft (Emittentin)	reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG
Art des Fonds	Geschlossener Windenergiefonds
Investitionsgegenstand	Windenergieanlagen in Finnland, geplant am Standort Kaanaa
Geplantes Emissionskapital	EUR 10.800.000
Mögliche Erhöhung des Emissionskapitals	Soweit entsprechend den Investitionskriterien weitere Beteiligungen an Gesellschaften mit Windenergieanlagen möglich sind, kann das Emissionsvolumen im Ermessen der Komplementärin ausgeweitet werden.
Zeichnungsfrist	Bis 31. Dezember 2013, maximal verlängerbar bis 30. Juni 2014
Geplantes Gesamtinvestitionsvolumen	EUR 22.344.030
Geplante Eigen-/Fremdkapitalquote	Ca. 50 % Eigenkapital/ca. 50 % Fremdkapital auf Basis des konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplans
Mindestbeteiligung	EUR 10.000, höhere Beteiligungen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein, zzgl. 3 % Agio.
Geplante Fondslaufzeit	7,5 Jahre bzw. bis 31. Dezember 2020
Veräußerung/Exit	Verkauf der Betreibergesellschaft am Ende der geplanten Laufzeit zum 31. Dezember 2020 oder Weiterbetrieb durch Beschluss der Gesellschafter; Beteiligung der reconcept Gruppe am Gesamterfolg erst nach Erreichen des geplanten Gesamtmittelrückflusses i. H. v. 161,28 % vor individuellen Steuern

Die Einspeisevergütung	
Rechtliche Grundlagen	Das finnische „Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien“ – Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE); in Kraft getreten am: 25. März 2011
Tarif zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	Anfangsvergütung bis 31. Dezember 2015: 10,53 ct/kWh; Vergütung ab 1. Januar 2016: 8,35 ct/kWh; Laufzeit der geförderten Einspeisevergütung insgesamt zwölf Jahre ab Inbetriebnahme des Windparks

Kapitalrückfluss in Bezug auf das Kommanditkapital ohne Agio vor individuellen Steuern in Finnland und Deutschland (Prognose)	
Geplante Auszahlungen	Für das Jahr 2013 wird im Folgejahr ein Frühzeichnerbonus i. H. v. 5 % p. a. (zeitanteilig) ausgezahlt. Ab dem Jahr 2014 wird eine laufende Auszahlung von 7,50 % p. a. ansteigend bis auf 8,50 % p. a. im Jahr 2020 (ohne Auszahlung bei Veräußerung/Exit) prognostiziert.
Geplanter Veräußerungserlös	86,57 % des Verkehrswertes des Windparks zum Zeitpunkt der Fertigstellung durch Verkauf der Betreibergesellschaft oder der Windenergieanlagen an einen (institutionellen) Investor; zum Ende des Prognosezeitraums ergibt sich hieraus eine Auszahlung von 104,61 % des Kommanditkapitals (ohne Agio).
Geplanter Gesamtmittelrückfluss	161,28 % über eine Fondslaufzeit bis 31. Dezember 2020

„RE03 WINDENERGIE FINNLAND“

Die Anleger investieren mittelbar über die Beteiligung an einer oder mehreren Betreibergesellschaften in Windenergieanlagen in Finnland. Dabei profitieren die Anleger von den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Finnland bietet („Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien“ – Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE)). Eine Besonderheit in dem finnischen Gesetz für Erneuerbare Energien ist der Frühstarterbonus („early bird rate“) für die Windenergieanlagen, die vor dem 31. Dezember 2015 an das finnische Stromnetz angeschlossen werden (s. Seiten 42f. „Tarifsituation in Finnland“).

Die reconcept GmbH hat deshalb mit dem Projektentwickler INTERCON ENERGY einen Kooperationsvertrag geschlossen, um in Finnland einen Windpark gemeinschaftlich bis zur Baureife zu entwickeln (s. Seiten 112f. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“). Sobald das Projekt die Baureife erreicht hat („Ready to Build“-Status), wird die Fondsgesellschaft sämtliche Anteile der Betreibergesellschaft erwerben.

Das wirtschaftliche Konzept basiert auf der Annahme, dass die Fondsgesellschaft mittelbar in den Windpark Kaanaa investiert. Der reconcept GmbH wurde die Exklusivität des Erwerbs dieses Windparks durch INTERCON ENERGY vertraglich garantiert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann aufgrund noch ausstehender (behördlicher) Genehmigungen sowie der noch ausstehenden Due-Diligence-Prüfung allerdings noch nicht sichergestellt werden, dass das Investment der Fondsgesellschaft auch tatsächlich in den Windpark Kaanaa erfolgt. Im Rahmen der Kooperation mit INTERCON ENERGY wurde jedoch geregelt, dass ggf. ein Alternativinvestment zu wirtschaftlich nahezu gleichen Rahmenbedingungen bereitgestellt wird (s. Seite 16 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“) – da die Kaufpreisgestaltung der Projektrechte immer von der Jahresproduktion der Windenergieanlagen abhängig vereinbart werden konnte, wird der finale Kaufpreis stets im gleichen Verhältnis zu den erwarteten Erträgen stehen. Die Fondsgesellschaft hat darüber hinaus die Möglichkeit, auch in bereits bestehende Windenergieanlagen zu investieren. Sollte statt des Windparks Kaanaa ein Alternativinvestment realisiert oder in einen bestehenden Windpark, der den Anforderungen des finnischen „Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien“ entspricht, investiert werden, würden sich die dargestellten Rahmendaten des Beteiligungsangebotes voraussichtlich der Höhe als auch der zeitlichen Abfolge nach verändern.

GEGENSTAND DER VERMÖGENSANLAGE

Anlageobjekte erster Ordnung sind noch zu erwerbende Beteiligungen an einer oder mehreren Betreibergesellschaften nebst Projektrechten, um nach der Errichtung des Windparks (geplant Windpark Kaanaa) aus der Produktion von Strom Einnahmen bzw. Beteiligungserträge zu erzielen. Die noch zu errichtenden Windenergieanlagen sind die Anlageobjekte zweiter Ordnung. Das Beteiligungsangebot konzentriert sich ausschließlich auf den Zielmarkt Finnland und soll prognosegemäß aus Windenergieanlagen und Komponenten namhafter Hersteller bestehen. Die konkreten Betreibergesellschaften und damit die Windenergieanlagen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Rahmenparameter müssen die Investitionen jeweils die im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft festgelegten Investitionskriterien erfüllen. Eine genaue Beschreibung der zu erfüllenden Investitionskriterien ist auf den Seiten 56f. „Investitionskriterien und Investitionsausschuss“ gegeben. Die Betreibergesellschaften sollen darüber hinaus Darlehen von etablierten Geschäftsbanken aufnehmen. Ziel ist es dabei, diese Darlehen durch das zinsgünstige Umwelt-Kreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu unterlegen.

INVESTITIONSVOLUMEN (PROGNOSE)

Die im Rahmen des wirtschaftlichen Konzepts dargestellte Prognoserechnung basiert auf der Annahme der Investition in ein Windparkprojekt in Kaanaa, Finnland. Das dafür planmäßig benötigte Emissionskapital auf Ebene der Fondsgesellschaft beträgt EUR 10.800.000 zzgl. 3 % Agio. Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Emissionskapitals liegt im Ermessen der Komplementärin.

Die im Windparkprojekt Kaanaa zu errichtenden vier Windenergieanlagen werden voraussichtlich von einer einzelnen Betreibergesellschaft betrieben. In der konsolidierten Darstellung der Investitions- und Finanzierungspläne wird unter Einbezug der Betreibergesellschaft und einer Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung(en) ein Gesamtinvestitionsvolumen i. H. v. EUR 22.344.030 prognostiziert.

Soweit die Fondsgesellschaft von ihrer Option Gebrauch macht, mehr Emissionskapital einzuwerben, um Investitionen zu tätigen, die über den prognostizierten Eigenkapitalrahmen hinausgehen, würden sich die fondsabhängigen Investitionsnebenkosten weitgehend proportional erhöhen.

KURZFASSUNG INVESTITIONSPLAN FONDSGESELLSCHAFT (PROGNOSE)

Die hier abgebildete Prognoserechnung basiert auf der Annahme, dass die Fondsgesellschaft eine finnische Betreibergesellschaft erwirbt, die den Erwerb oder Bau von Windenergieanlagen in Kaanaa und den anschließenden Betrieb dieser Anlagen zum Gegenstand hat.

	in EUR	% der Gesamtinvestition	% des Eigenkapitals exkl. Agio
Investitionen in Betreibergesellschaft Kaanaa	8.632.420	77,59	79,92
Investitionsnebenkosten	2.174.653	19,55	20,13
Liquiditätsreserve	317.957	2,86	2,94
GESAMTINVESTITION	**11.125.030**	**100,00**	**103,00**
Eigenkapital	10.801.000	97,09	100,00
Fremdkapital	0	0,00	0,00
Agio	324.030	2,91	3,00
GESAMTFINANZIERUNG	**11.125.030**	**100,00**	**103,00**

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen möglich. Für eine detailliertere Darstellung wird auf das Kapitel „Wirtschaftliches Konzept" verwiesen.

KURZFASSUNG KONSOLIDIERTER INVESTITIONSPLAN (PROGNOSE)

Die hier abgebildete Prognoserechnung basiert auf der Annahme, dass die Fondsgesellschaft eine finnische Betreibergesellschaft erwirbt, die den Erwerb oder Bau von Windenergieanlagen in Kaanaa und den anschließenden Betrieb dieser Anlagen zum Gegenstand hat.

	in EUR	% der Gesamtinvestition	% des Eigenkapitals exkl. Agio
Aufwand für die Herstellung des Windparks in Kaanaa	19.049.040	85,25	176,36
Investitionsnebenkosten	2.927.033	13,10	27,10
Liquiditätsreserve	367.957	1,65	3,41
GESAMTINVESTITION	**22.344.030**	**100,00**	**206,87**
Eigenkapital	10.801.000	48,34	100,00
Fremdkapital	11.219.000	50,21	103,87
Agio	324.030	1,45	3,00
GESAMTFINANZIERUNG	**22.344.030**	**100,00**	**206,87**

EDV-bedingt sind Rundungsdifferenzen möglich. Für eine detailliertere Darstellung wird auf das Kapitel „Wirtschaftliches Konzept" verwiesen.

FRÜHZEICHNERBONUS

Gemäß Gesellschaftsvertrag erhalten die Gesellschafter, die der Gesellschaft wirksam beigetreten sind (Einreichung der vollständigen Zeichnungsunterlagen einschließlich Angaben zum Geldwäschegesetz und Annahme durch die Treuhänderin) und ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig eingezahlt haben, für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsphase eine Vorabgewinnzuweisung i. H. v. 5 % p. a. (zeitanteilig), die im Folgejahr ausgezahlt wird.

AUSZAHLUNGSPROGNOSE

Innerhalb des Prognosezeitraums bis Ende 2020 ergibt sich für die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss i. H. v. 161,28 % des Kommanditkapitals ohne Agio vor individuellen Steuern in Finnland und Deutschland. Hierin ist die Rückzahlung des angelegten Kommanditkapitals enthalten. Für das Jahr 2013 wird jedem Anleger individuell eine Vorabgewinnzuweisung bzw. ein Frühzeichnerbonus i. H. v. 5 % p. a., bezogen auf das Kommanditkapital (ohne Agio), zugewiesen und im Folgejahr ausgezahlt (Voraussetzungen s. o.). In den Folgejahren steigt die prognostizierte Auszahlung von 7,50 % p. a. bis auf 8,50 % p. a., bezogen auf das Kommanditkapital (ohne Agio). Zum Ende des Prognosezeitraums ist eine Auszahlung aus der Veräußerung der Betreibergesellschaft i. H. v. 104,61 % vorgesehen, bezogen auf das Kommanditkapital (ohne Agio).

Kumulierte Auszahlungen in % des Kommanditkapitals ohne Agio (Prognose)

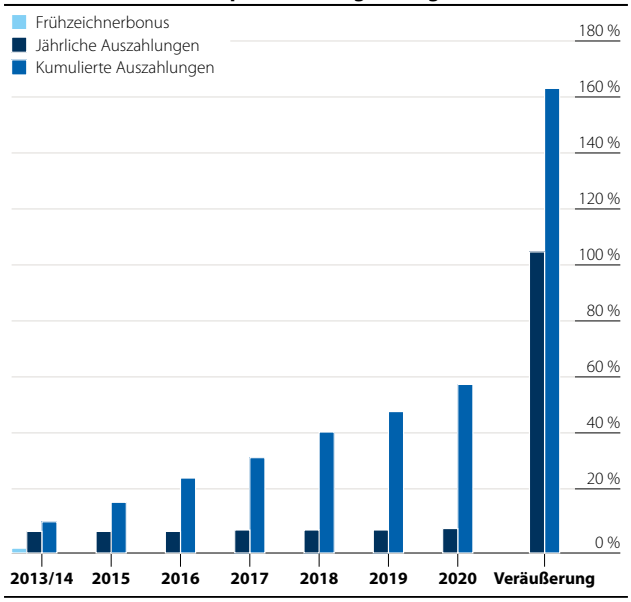

STEUERLICHE GRUNDLAGEN

Durch die Erzeugung von elektrischem Strom und dessen Verkauf erzielt der Fonds mittelbar in Finnland steuerpflichtige Einkünfte. Der Steuersatz in Finnland beträgt 24,50 %. In Deutschland sind die laufenden Einkünfte steuerfrei und nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen. Der Veräußerungsgewinn am Ende der Laufzeit ist prognosegemäß in Deutschland mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Den Anleger trifft keine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen in Finnland. Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung des Beteiligungsangebotes ist im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ zu finden.

EINZAHLUNGEN

Die Anleger leisten ihre Einzahlungen wie folgt: 100 % zzgl. 3 % Agio sind innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH „RE03 Windenergie Finnland“, Konto-Nr. 866 456 700 bei der Commerzbank AG (BLZ 217 400 43) zu überweisen. Dieses Konto wird von der reconcept Treuhand GmbH für die Fondsgesellschaft treuhänderisch gehalten.

HAFTUNG DER ANLEGER

Die Haftung der Anleger ist durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf ihre jeweilige Haftsumme begrenzt. Diese beträgt 10 % bezogen auf die Pflichteinlage (Kommanditkapital ohne Agio). Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Betrag in Höhe der Haftsumme geleistet und nicht wieder zurückgezahlt wurde (s. Seite 25 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Mit Wirkung frühestens zum Ablauf des Jahres, in dem die Platzierungsphase endet, kann sich der Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen. Wünscht ein Anleger, seine Stellung als Treugeber in eine direkte Kommanditbeteiligung umzuwandeln, wird er mit einer Haftsumme i. H. v. 10 % der Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen. Treugeber und Direktkommanditisten haben entsprechend den Regeln des Gesellschaftsvertrages gegenüber der Gesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten.

GESELLSCHAFTSSTRUKTUR (s. dazu Grafik unten)

Die Anleger treten der Fondsgesellschaft als Treugeber über die reconcept Treuhand GmbH (Treuhänderin) als Treuhandkommanditistin bei. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept capital GmbH. Die reconcept consulting GmbH ist mit der Eigenkapitalvermittlung beauftragt. Anbieterin des Beteiligungsangebotes ist die reconcept Vermögensmanagement GmbH. Sie soll zukünftig als Kapitalverwaltungsgesellschaft fungieren, um die im Kapitalanlagegesetzbuch vorgesehenen Aufgaben übernehmen zu können. Hierzu wird die reconcept Vermögensmanagement GmbH nach Abschluss der Platzierungsphase des „RE03 Windenergie Finnland" bei der BaFin einen Antrag auf Zulassung als Kapitalverwaltungsgesellschaft stellen. Alle vorgenannten Gesellschaften sind 100%ige Töchter der reconcept GmbH.

DIE ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE

Die reconcept Vermögensmanagement GmbH ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche des Beteiligungsangebotes „RE03 Windenergie Finnland". Sie wurde im Jahr 2013 innerhalb der reconcept Unternehmensgruppe gegründet.

UNTERNEHMENSGRUPPE DER ANBIETERIN

Die reconcept GmbH wurde 1998 gegründet und ist eine auf den Bereich der geschlossenen Fonds spezialisierte Finanzstrukturierungs- und Beteiligungsgesellschaft mit mehreren Tochtergesellschaften. In ihrer 15-jährigen Geschichte hat die reconcept GmbH eine Vielzahl von geschlossenen Fonds bei der Konzeption, Finanzierung und Eigenkapitalplatzierung sowie Vermarktung begleitet, jedoch bis 2009 nicht als Herausgeberin der Beteiligungsangebote agiert. Seit der Unternehmenstrennung von der WKN Windkraft Nord AG in Husum setzt die reconcept Gruppe ihre Erfahrung für eigene Wind- und Solarprojekte ein und begibt diese als Fonds in Eigenverantwortung unter eigenem Namen im deutschen Kapitalmarkt. Mittelbarer Hauptgesellschafter der reconcept GmbH ist Volker Friedrichsen, Gründer der WKN Windkraft Nord AG, mit Sitz in Husum. Volker Friedrichsen ist als ehemaliger Geschäftsführer der Vestas Deutschland GmbH und mit seiner über 25-jährigen Erfahrung in diesem Markt einer der Pioniere der Windenergie.

DIE TREUHÄNDERIN

Treuhänderin ist die reconcept Treuhand GmbH. Die Anleger beteiligen sich als Treugeber über diese Gesellschaft an der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG.

Beteiligungsstruktur

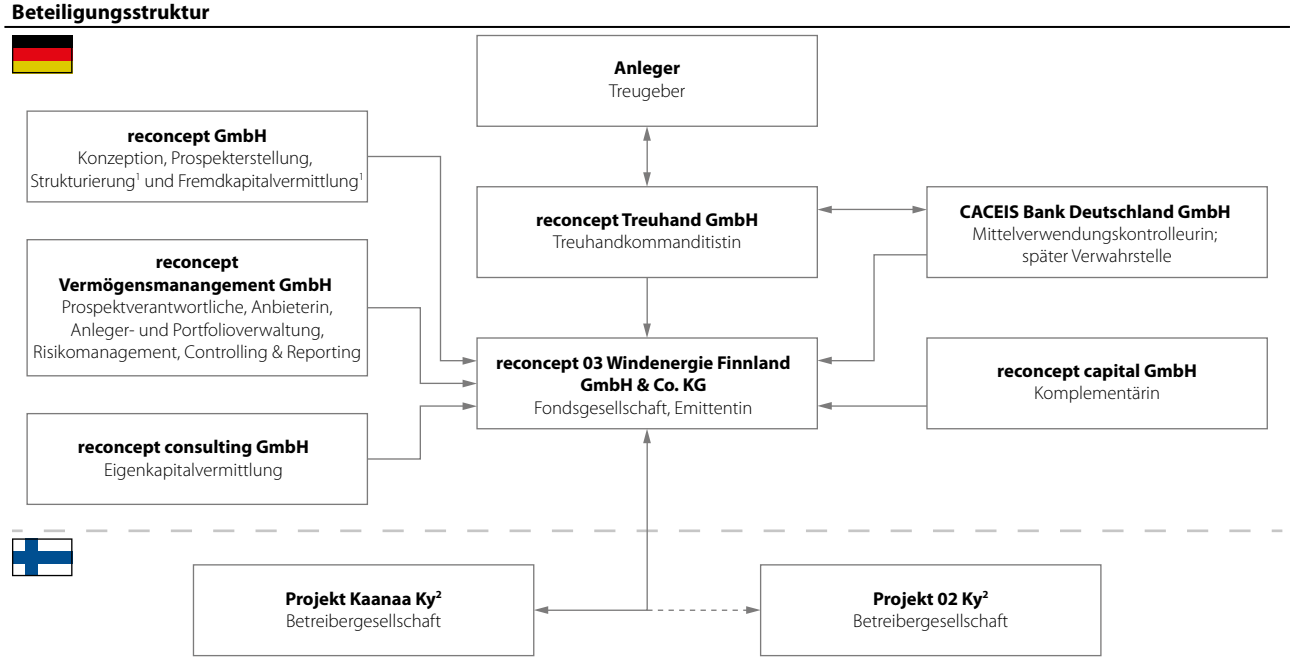

[1] Die mit diesen Positionen verbundenen Verträge zwischen der reconcept GmbH und den jeweiligen Betreibergesellschaften sind noch abzuschließen.
[2] Namen der Betreibergesellschaften stehen bei Prospektherausgabe nicht fest. Hierbei handelt es sich lediglich um Beispiele.

PLANUNGSSICHERHEIT

- Weitgehende Konjunkturunabhängigkeit
- Prognostizierte Vergütungen durch das finnische Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegt
- Keine Korrelation mit Aktien und Rentenwerten

INVESTITIONSAUSSCHUSS/INVESTITIONSKRITERIEN

Um sicherzustellen, dass die Investitionskriterien eingehalten werden und dass das Kommanditkapital zweckgerichtet eingesetzt wird, wurde ein Investitionsausschuss eingerichtet. Dieses Gremium besteht aus drei Mitgliedern und prüft die Einhaltung der Investitionskriterien. Als Mitglieder wurden die Rechtsanwältin Katharina Hollensteiner, Hamburg, der Steuerberater Michael Conrad, Hamburg, und der Dozent (B. Sc.) Lucas Oelkers, Hamburg, berufen (s. Seiten 56f. „Investitionskriterien und Investitionsausschuss").

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE/VERWAHRSTELLE

Mit der CACEIS Bank Deutschland GmbH mit Sitz in München wurde ein Vertrag über eine unabhängige Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen (s. Seiten 152ff. „Mittelverwendungskontroll- und Verwahrstellenvertrag"). Die CACEIS Bank Deutschland GmbH wird den Fonds nach Abschluss der Platzierungsphase über die gesamte Laufzeit als Verwahrstelle begleiten.

ANLEGERPROFIL

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an deutsche, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die ein Investment in die Erneuerbaren Energien mit nachhaltiger Motivation und langfristigem Anlagehorizont bevorzugen. Das Investment ist lediglich für die Diversifikation des Anlegerportfolios geeignet und sollte nicht die einzige Vermögensanlage des Anlegers darstellen. Es handelt sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung, die spezifischen Risiken unterliegt (s. Seiten 16ff. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

GESAMTHÖHE VON PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Unter der Voraussetzung einer Laufzeit der Emittentin bis zum 31. Dezember 2020 und einer planmäßigen Zeichnung des Emissionskapitals von EUR 10.800.000 zzgl. 3 % Agio werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Gesamthöhe von EUR 2.160.198 inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Das entspricht rd. 20 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage i. H. v. EUR 10.800.000. Der Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung von Kommandit- und Fremdkapital sowie die Vergütungen für die Konzeption, Strukturierung, Prospektherausgabe, die Einrichtung der Treuhandschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

NACHSCHUSSPFLICHTEN/HAFTUNG/ WEITERE LEISTUNGEN

Die Direktkommanditisten haften gem. § 171 Abs. 1,1. HS i. V. m. § 172 Abs.1 HGB für Verluste und Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme, die 10 % der gezeichneten Pflichteinlage beträgt. Die Haftung entfällt jedoch, sobald die Haftsumme vollständig geleistet ist (§ 171 Abs. 1 2. HS HGB). Die persönliche Haftung des einzelnen Anlegers kann im Außenverhältnis gem. § 172 Abs. 4 HGB aufgrund von Eigenkapital- oder Agiorückzahlungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, sofern dadurch der Stand des Kapitalkontos des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht (§ 172 Abs. 4 HGB). Der Treugeber haftet der Treuhandkommanditistin und mittelbar den Gläubigern der Fondsgesellschaft höchstens bis zur Höhe seiner jeweiligen Haftsumme, also bis zu 10 % seiner jeweiligen treuhänderischen Pflichteinlage. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Haftsumme geleistet und nicht an den Anleger zurückgezahlt wurde. Gem. § 160 HGB haftet der ausscheidende Kommanditist bis zur Höhe der ggf. wiederauflebenden Haftung noch für fünf Jahre ab Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind. Im Übrigen besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers. Da der Treugeber wirtschaftlich einem Kommanditisten gleichgestellt ist, ist er verpflichtet, die Treuhandkommanditistin im Fall einer eventuellen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger freizustellen. Zu den damit verbundenen Risiken (s. Seite 25 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Darüber hinaus gibt es keine Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine Umstände, unter welchen er haftet oder Nachschüsse zu leisten hat.

WEITERE KOSTEN

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten sind das Agio i. H. v. 3 % der Pflichteinlage, die Kosten der Auseinandersetzung (beispielsweise für ein Schiedsgutachten), Kosten für einen Erbnachweis, die Kosten in Verbindung mit der Verfügung über die Beteiligung und im Fall der Umwandlung der Treugeberstellung in eine Direktbeteiligung, die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung und der Handelsregistereintragung sowie Verwaltungskosten bei der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer i. H. v. pauschal jeweils 0,50 % der Pflichteinlage der übertragenen Beteiligung, mindestens jedoch jeweils EUR 125, und die Kosten, die entstehen, wenn ein Anleger seinen Wohnsitz oder seine Bankverbindung nicht in Deutschland hat. Über die vorgenannten Kosten hinaus können den Anlegern weitere Kosten für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage in Form von Überweisungskosten, Lastschriftgebühren und Verzugskosten im Fall der verspäteten Zahlung i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. sowie Kosten der Identifikation, der Kommunikation und Beratung, insbesondere der persönlichen Steuerberatung, entstehen. Zusätzliche Leistungen der Treuhandkommanditistin zugunsten eines einzelnen Kommanditisten oder Treugebers werden diesem gesondert in Rechnung gestellt. Soweit die Treuhandkommanditistin nach Aufforderung durch einen oder mehrere Anleger Mitteilungen an die übrigen Anleger weiterleitet, sind die hierfür entstehenden Kosten durch den/die Treugeber zu tragen, die dies verlangen. Die Höhe und der Anfall der vorgenannten Kosten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bezifferbar, da dies von der individuellen Situation des Anlegers abhängt. Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

III Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

ALLGEMEINE HINWEISE

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Fondsgesellschaft" genannt) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Insbesondere bestehen rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche und personenbezogene Risiken, die einzeln oder kumuliert eintreten können. Die Vermögenslage des Anlegers kann sich infolgedessen verschlechtern oder beeinträchtigt werden. Dies kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals und des Agios führen. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Dieses Beteiligungsangebot ist daher nur für solche Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust finanziell bewältigen können.

Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder angewiesen sind, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Die vorliegende Vermögensanlage bietet weder eine garantierte, feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung ab. Das Angebot ist für Anleger konzipiert, die gezielt unternehmerisch tätig werden wollen und bei denen die Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur einen Bruchteil ihres Vermögens ausmacht, die also über den erforderlichen finanziellen Spielraum verfügen. Es handelt sich um ein unternehmerisches Engagement, dessen wirtschaftlicher Erfolg von einer Vielzahl nicht vorhersehbarer und auch nicht beeinflussbarer Faktoren abhängt. Das vorliegende Angebot ist keineswegs mit einer festverzinslichen Geldanlage vergleichbar und eignet sich nicht als Altersvorsorge.

Aufgrund der Mehrstufigkeit der geplanten gesellschaftsrechtlichen Struktur können sich Risiken sowohl auf Ebene der Fondsgesellschaft in Deutschland als auch auf Ebene der Betreibergesellschaften in Finnland realisieren. Dabei stellen Risiken, die sich in Finnland auf Ebene einer Betreibergesellschaft realisieren, mittelbar auch immer Risiken der Fondsgesellschaft dar, da diese an der Betreibergesellschaft beteiligt und abhängig von deren wirtschaftlicher Entwicklung ist. Sofern nicht ausdrücklich abweichend ausgeführt, unterscheidet die nachfolgende Darstellung daher grundsätzlich nicht zwischen Risiken auf Ebene der Fondsgesellschaft in Deutschland und Risiken auf Ebene der Betreibergesellschaften in Finnland.

Die nachfolgende Darstellung umfasst die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage. Mögliche, aufgrund individueller Besonderheiten bestehende Risiken einzelner Anleger sind nicht berücksichtigt.

Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen abweicht. Jedem Anleger wird ausdrücklich empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung an der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und, soweit erforderlich, hierzu einen fachkundigen Berater (z. B. einen Steuerberater) zu konsultieren.

Die Anbieterin weist darauf hin, dass sich in der Zukunft liegende rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche und/oder politische Veränderungen auf das Ergebnis des vorliegenden Beteiligungsangebotes auswirken können. Für das prognostizierte Ergebnis wird keine Garantie übernommen.

MAXIMALRISIKO

Das maximale Risiko für den Anleger besteht aus einem vollständigen Verlust seiner Kapitaleinlage nebst Agio sowie einer Gefährdung seines sonstigen Vermögens aufgrund von zu leistenden Steuerzahlungen, Ersatzpflichten gegenüber Dritten, der Gesellschaft, den Gesellschaftern und den übrigen Anlegern sowie aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einer ggf. abgeschlossenen persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage. Dies kann zur Insolvenz des Anlegers führen.

FREMDFINANZIERUNG DER BETEILIGUNG

Das vorliegende Beteiligungsangebot eignet sich nicht, auf Ebene des Anlegers ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung des Erwerbs der Fondsbeteiligung abgeraten.

Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger reduziert werden oder sogar ausbleiben. Der Anleger ist in einem solchen Fall dennoch verpflichtet, den Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) für seine persönliche Anteilsfinanzierung zu leisten oder diese vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass aus diesen Gründen die Fondsbeteiligung veräußert werden muss. Eine Verwertung der Fondsbeteiligung kann nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Die Fungibilität der Fondsbeteiligung ist eingeschränkt, vgl. nachfolgend Fungibilitätsrisiko auf Seite 25f.

Der Anleger trägt auch bei Liquidation der Fondsgesellschaft das Risiko des Totalverlustes seiner Einlage nebst Agio. In diesen Fällen müsste ein zur Beteiligungsfinanzierung aufgenommenes Darlehen aus an-

deren Mitteln als der Fondsbeteiligung zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht vorhanden bzw. können sie nicht rechtzeitig beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers.

Dies alles kann bis hin zur persönlichen Insolvenz des Anlegers führen.

WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN DES INVESTMENTS

Blind-Pool-Risiko

Die geplante mittelbare Beteiligung an Betreibergesellschaften und damit an Windenergieanlagen in Finnland besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht. Insofern handelt es sich um einen sog. „Blind Pool". Die Anleger können sich daher zum Zeitpunkt ihrer Anlageentscheidung kein genaues Bild von den konkreten Windenergieanlagen und den sich hieraus ergebenden individuellen Risiken machen. Es ist vorgesehen, dass die Fondsgesellschaft Betreibergesellschaften in Finnland erwirbt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die reconcept GmbH einen Kooperationsvertrag mit der INTERCON ENERGY OY und der INTERCON ENERGY OÜ (im Folgenden zusammen INTERCON ENERGY) über Windenergieprojekte in Finnland geschlossen und darin drei potenzielle Projekte, die den Investitionskriterien der Fondsgesellschaft entsprechen, identifiziert. Weiterere sich aus dem Kooperationsvertrag ergebende Voraussetzungen wie bspw. behördliche Genehmigungen oder eine technische bzw. rechtliche Due-Diligence-Prüfung liegen derzeit noch nicht vor. Nach dem Vertrag kann die reconcept GmbH gegenüber der INTERCON ENERGY bestimmen, dass die Fondsgesellschaft die im Rahmen des Kooperationsvertrages anzubietenden Windenergieprojekte als Erwerber erwirbt. Eine solche Bestimmung ist durch die reconcept GmbH zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erfolgt. Daher liegen keine rechtlich verbindlichen Optionen oder Vorkaufsrechte der Fondsgesellschaft vor, sodass nicht abschließend gesichert ist, dass zum Zeitpunkt der geplanten Investition genügend Windenergieprojekte zu den konkreten Investitionskriterien vorhanden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zukünftig abzuschließenden Verträge negativ von den Annahmen in den wirtschaftlichen Berechnungen abweichen. Dies kann sich negativ auf die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Ferner sehen die Investitionskriterien vor, dass sich die Fondsgesellschaft grundsätzlich zu 100 % an den Objektgesellschaften beteiligt, es sind jedoch auch Investitionen mit geringerer Beteiligungsquote möglich, solange die Fondsgesellschaft mehr als 50 % der Anteile hält. Liegt die Beteiligungsquote unter 100 %, besteht das Risiko, dass sich die Fondsgesellschaft gegenüber dem oder den anderen Partnern nicht durchsetzen kann. Dies kann sich negativ auf die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit auch negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Politischer und wirtschaftlicher Kontext

Die Regierungen von Finnland sowie die der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen und entsprechend negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Kostenrisiko

Die in diesem Prospekt enthaltenen Investitionspläne für die Fondsgesellschaft und die Betreibergesellschaft stellen eine Kalkulation der voraussichtlich anfallenden Kosten der Gesamtinvestitionsmaßnahme dar. Die für die Errichtung der Windenergieanlagen angesetzten Kosten sind geschätzt und beruhen auf Erfahrungswerten der Anbieterin. Es wurden zum Teil Dienstleistungsverträge durch die Gesellschaften abgeschlossen. Es ist möglich, dass der beauftragte Leistungsumfang nicht ausreicht, Leistungen nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden oder Vertragspartner ausfallen und die beauftragten Leistungen nur zu höheren Honoraren durch einen neuen Leistungspartner erbracht werden können. Insofern besteht auch bei vertraglich vereinbarten Leistungen ein Kostenüberschreitungsrisiko. Daneben beruhen insbesondere folgende geschätzte Kosten auf Erfahrungswerten der Anbieterin: Finanzierungskosten, Kosten für Gutachten, Notar-, Gerichts- und Rechtsberatungskosten sowie Kosten für Sonstiges/Unvorhergesehenes. Bei den geschätzten Positionen besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Der Anteil der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge für in Finnland erbrachte Leistungen wurde mit 100 % und für in Deutschland erbrachte Leistungen mit 0 % angenommen. Es besteht das Risiko, dass in Finnland die Vorsteuerbeträge nicht vollständig geltend gemacht werden können, was ebenfalls zu höheren Kosten oder Anschaffungsnebenkosten führen würde. Es können zusätzlich in der Bau- und Projektübernahmephase sowie während der gesamten Fondslaufzeit unvorhergesehene Aufwendungen anfallen. Eine bei Kostenüberschreitung entstehende Finanzierungslücke ist, sofern und soweit wirtschaftlich und tatsächlich möglich, durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch Auszahlungsreduzierung/- verzicht zu schließen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit ne-

gativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Risiken aus dem Bau der Windenergieanlagen

Konzeptionsgemäß erwirbt die Fondsgesellschaft die Betreibergesellschaften, nachdem in diesen jeweils die zugehörigen Windanlagenprojekte bis hin zur Baureife durch den Projektentwickler INTERCON ENERGY gemäß Kooperationsvertrag entwickelt wurden. Die jeweiligen Betreibergesellschaften und mittelbar die Fondsgesellschaft und ihre Anleger tragen die Risiken der anschließenden Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen in vollem Umfang. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine verbindlichen Verträge über den Erwerb bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen vor, sodass u.a. die Kosten der Errichtung und die Kaufpreise für die Windenergieanlagen nicht gesichert sind. Es besteht ferner das Risiko, dass ein Generalunternehmer/-übernehmer für die Errichtung der Windenergieanlagen in den jeweiligen Betreibergesellschaften nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu den in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Konditionen gefunden werden kann. Es besteht ferner das Risiko, dass Witterungsverhältnisse den Bau und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen verzögern. Sollten sich solche Risiken realisieren, können diese für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Ertragsrisiko

Die zu erwartende Stromerzeugung und die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz wurden auf Basis von Erfahrungswerten und Annahmen geschätzt, die durch sogenannte Sodarmessungen (Ultraschallmessverfahren zur Bestimmung von Windrichtung und -geschwindigkeit) über einen Zeitraum von zwölf Monaten unterlegt sind. Für die zu erwerbenden Windenergieanlagen werden Windgutachten erstellt, die helfen sollen, das Windpotenzial während der geplanten Betriebsdauer zu ermitteln. Da die Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt sind, liegen noch keine Windgutachten vor. Daher wurden die Werte geschätzt. Auch bei Vorliegen von Windgutachten können die tatsächlichen Windverhältnisse erheblich von den Prognosen abweichen. Globale Klimaänderungen können zu Veränderungen gegenüber den historischen Daten führen, die Grundlage der Windgutachten sind. Der geschätzte Wert dient als Berechnungsgrundlage für die angebotene Vermögensanlage. Abweichungen der prognostizierten von der tatsächlichen Einspeisungsmenge können zu geringerer Einspeisevergütung führen. Ursachen für Abweichungen können meteorologische Veränderungen, Veränderungen der Landschaft in der näheren Umgebung, andere Windparks, Leistungsverschlechterung der Anlage, Abnahme des Wirkungsgrades der Anlage oder Störungen im technischen Betrieb der Anlage sein. Dies gilt umso mehr, wenn sie nicht zeitnah festgestellt werden. Ferner können Naturkatastrophen zum zeitweisen Ausfall der Windenergieanlagen führen und damit negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben. Weiterhin wurden im Rahmen der Prognose wesentliche technische Parameter der Windenergieanlagen geschätzt, die Einfluss auf den Ertrag haben.

Die tatsächlichen Erträge können aufgrund von Anlagenausfällen niedriger ausfallen als geschätzt. Jeder Aspekt kann einzeln oder mehrere Aspekte können kumuliert zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Risiken aus der gesetzlichen Einspeisevergütung in Finnland

Die in Finnland gültige Einspeisevergütung ist im finnischen „Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien" – Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE) – vom 30. Dezember 2010 geregelt. Das finnische Einspeisevergütungsgesetz sieht für die gesetzliche Förderung von Windenergieanlagen u. a. vor, dass die Förderung für neue Projekte nicht gewährt wird, wenn in Finnland die Kapazität von 2.500 MW installiert worden ist. Laut The EUROPEAN WIND ENERGY ASSOCIATION (EWEA) „Wind in power – 2012 European statistic" vom Februar 2013 sind Ende 2012 rd. 288 MW Windenergieleistung installiert. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die zukünftig installierte Anlagenleistung aller neuen Anlagen in Finnland dazu führt, dass der Wert von 2.500 MW zu einem Zeitpunkt überschritten ist, zu dem ein Windenergieprojekt der Fondsgesellschaft noch keine Förderung erhalten hat. Die tatsächliche Förderung kann daher niedriger ausfallen als geschätzt oder völlig versagt werden, mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio.

Die Betreibergesellschaft verkauft ihren erzeugten Strom täglich an der Energiebörse (Nord Pool Spot). Die finnische Energiebehörde stockt dann quartalsweise nachträglich die Vergütung um die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Strommarktpreis des Quartals und dem Zielpreis von 10,53 ct/kWh (bis 31. Dezember 2015) bzw. 8,35 ct/kWh (ab 1. Januar 2016) auf. Der durchschnittliche Strommarktpreis des jeweiligen Quartals ist das arithmetische Mittel der an der Energiebörse notierten Energiepreise. Es besteht daher das Risiko, dass der so ermittelte Marktpreis von dem tatsächlich erzielten Marktpreis abweicht. Dies könnte zu geringeren Erlösen der Objektgesellschaft als kalkuliert führen, mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger.

Sinkt der durchschnittliche Marktpreis für Strom in einem Abrechnungsquartal unter 3,00 ct/kWh, sinkt im Ergebnis auch die Vergütung der Betreibergesellschaft, da die Höhe der Förderung auf maximal 7,53 ct/kWh (gültig bis 31. Dezember 2015) bzw. auf maximal 5,35 ct/kWh (gültig ab 1. Januar 2016) gesetzlich festgelegt ist. Die Vergütung der Betreibergesellschaft wäre in diesem Fall um die Differenz

des Marktpreises zum Wert 3,00 ct/kWh geringer als prognostiziert. Die niedrigeren Erlöse der Betreibergesellschaft hätten geringere Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

Netzanschluss- und Unterbrechungsrisiko

Die Windenergieanlagen liefern Strom an den örtlichen Netzbetreiber. Sollte es aus technischen Gründen zu Problemen und Verzögerungen beim Netzdurchfluss kommen, würde dies zu verminderten Einnahmen des Fonds und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen und nicht von einer Versicherung abgedeckt sind, können ebenso zu verminderten Einnahmen des Fonds und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Betriebsstörungsrisiken

Für den Betrieb der Windenergieanlagen ist der Abschluss langfristiger Wartungsverträge vorgesehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Wartungsgesellschaft ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Ebenfalls können Arbeiten notwendig werden, die durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckt sind oder die länger als geplant dauern. Schäden können durch Vandalismus oder Naturgewalten eintreten. Sofern die hierfür abgeschlossenen Versicherungen diese Schäden nicht abdecken, besteht das Risiko verringerter Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass durch mehrfach auftretende Schäden die Versicherungsprämien steigen oder der Versicherungsschutz gekündigt wird. Im Ausnahmefall kann es notwendig werden, die Anlage vorzeitig außer Betrieb zu nehmen. Die beschriebenen Risiken können einzeln oder kumuliert dazu führen, dass sich die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio verringern.

Behördliche Risiken/Genehmigungsrisiken

Eingriffe in den laufenden Geschäftsbetrieb der Anlage im Sinne von behördlich angeordneten Einschränkungen des Betriebes können nicht ausgeschlossen werden. Sie würden zu Mindereinnahmen des Fonds und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es ist ferner möglich, dass sich die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Betreibergesellschaft in Finnland verzögern oder ganz verweigert bzw. bereits erteilte Genehmigungen entzogen werden. Dies könnte Auszahlungen an die Anleger ebenfalls verzögern bzw. unmöglich machen und damit bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Rückbaurisiko

Die Prognoserechnung des Fonds berücksichtigt bei der Ermittlung des Verkaufspreises zukünftige Rückbaukosten i. H. v. EUR 568.000 im Rahmen des Verkaufs. Es besteht das Risiko, dass der vorgesehene Betrag nicht ausreicht, um diesen Umstand im Rahmen der Kaufpreisbemessung durch den Erwerber angemessen zu berücksichtigen. Auch können sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und dies nur zu höheren Kosten ermöglichen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als der kalkulierte Betrag, wird sich die Liquidität reduzieren mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger.

Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. der Betreibergesellschaften

Die Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. der Betreibergesellschaften ist vertraglich nicht gesichert. Insoweit besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen bzw. die Betreibergesellschaften nicht oder nicht zu den gewünschten Konditionen verkauft werden können. Es besteht daher das Risiko, dass hieraus negative Auswirkungen auf die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger resultieren.

Verzinsung von Liquiditätsreserven

Es ist geplant, die Liquiditätsreserven verzinslich anzulegen. Die Zinshöhe wurde geschätzt. Es besteht daher das Risiko, dass die tatsächliche Verzinsung geringer ausfällt mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger.

Versicherungen/Zufälliger Untergang/Höhere Gewalt

Die Betreibergesellschaften werden Risiken im branchenüblichen Umfang versichern. Diese Versicherungen sehen regelmäßig bestimmte Gründe vor, aufgrund derer die Versicherung die Auszahlung verweigern darf. Es besteht das Risiko, dass einzelne Risiken nicht versicherbar sind, dass der Versicherungsschutz versagt wird oder aus anderen Gründen nicht ausreichend ist und die Betreibergesellschaften für entstandene Schäden selbst aufkommen müssen. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Altlasten/Verunreinigungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es infolge des Betriebes der Windenergieanlagen zu Verunreinigungen des Bodens kommt oder Altlasten auf den genutzten Grundstücksflächen auftreten. Es besteht das Risiko, dass solche Bodenverunreinigungen und Altlasten zu außerplanmäßigen Aufwendungen führen, wodurch sich die Auszahlungen an die Anleger verringern können.

RISIKEN DURCH VERTRÄGE, VERTRAGSPARTNER UND HANDELNDE PERSONEN

Allgemeine rechtliche Risiken einer mittelbaren Investition im Ausland

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, auf die deutsches Recht Anwendung findet. Die zu erwerbenden Betreibergesellschaften sollen Windparks in Finnland errichten und betreiben. Die Gesellschaftsverträge der Betreibergesellschaften und die Verträge, die die Betreibergesellschaften mit Dritten abschließen, unterliegen hingegen voraussichtlich dem finnischen Recht. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende neue Verträge, ersetzende und ergänzende Vereinbarungen gelten. Dies kann die mittelbare Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche für die Anleger erschweren und sich negativ auf die Erträge und den Wert der Beteiligung auswirken. Es besteht weiterhin das Risiko, dass im Ausland Geschäftsgepflogenheiten bestehen, die von den in Deutschland üblichen Gebräuchen abweichen und zu einer anderen Behandlung von Sachverhalten führen, als dies nach deutschen Verhältnissen üblich wäre. Hiermit sowie mit der grundsätzlich erforderlichen Hinzuziehung von Experten, die mit den regionalen Besonderheiten und der Landessprache vertraut sein müssen, sind generell Kosten verbunden. Das Entstehen solcher Kosten kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass es bei der Verständigung mit Vertragspartnern und Dritten aufgrund der Kommunikation in einer Fremdsprache zu Missverständnissen kommen kann. Diese Sprachbarrieren können die Rechtsdurchsetzung erschweren und die entsprechenden Kosten erhöhen. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf das Ergebnis der Anleger und auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Fehlerhaftigkeit von Verträgen

Zur Durchführung des Beteiligungsangebots hat die Fondsgesellschaft ihren Gesellschaftsvertrag sowie den Konzeptionsvertrag, Vertriebsvertrag, Mittelverwendungskontroll- und Verwahrstellenvertrag, Treuhand- und Verwaltungsvertrag, Vertrag über laufende Steuerberatung, Vertrag über steuerliche Konzeptionsberatung sowie Kapitalverwaltungsgesellschaftsvertrag abgeschlossen. Ferner hat die reconcept GmbH den Kooperationsvertrag abgeschlossen. Die Fondsgesellschaft und die zu erwerbenden Betreibergesellschaften werden zukünftig weitere Verträge abschließen. Es besteht die Möglichkeit, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft oder unvorteilhaft sind oder es zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen kommt. Dies gilt auch, wenn zu einem späteren Zeitpunkt Rechtsmängel bei der Gründung der Fondsgesellschaft oder bei der Gründung und dem Erwerb der weiteren Gesellschaften in der Beteiligungsstruktur festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass die Verträge rückabgewickelt werden müssen und die Fondsgesellschaft und/oder die Betreibergesellschaften sich unvorhergesehenen Ansprüchen ausgesetzt sehen oder eigene Ansprüche nicht durchsetzen können. Folge hiervon kann sein, dass entweder diese unvorhergesehenen Ansprüche mangels ausreichender Liquidität ganz oder teilweise nicht erfüllt werden können und die Gläubiger daher Zwangsmaßnahmen gegen die jeweilig betroffene Gesellschaft ergreifen oder aber dass der jeweiligen Gesellschaft nicht die vertraglich vereinbarten Mittel zufließen. Möglich ist aber auch, dass diese unvorhergesehenen Ansprüche durch die jeweilige Gesellschaft erfüllt werden, hierdurch jedoch die notwendige Liquidität für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen fehlt. Unabhängig davon, auf welcher Ebene des Beteiligungskonzepts es zu unvorhergesehenen Ansprüchen aufgrund fehlerhafter Verträge kommt, kann dies unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Risiken aus noch nicht abgeschlossenen Verträgen

Es besteht das Risiko, dass künftige Vertragsabschlüsse von den zugrunde gelegten Annahmen abweichen, was negative Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis des Fonds und damit auf die Auszahlungen an die Anleger haben kann.

Gewährleistungsansprüche

Die zu erwerbenden Windenergieanlagen können nach Errichtung und Inbetriebnahme mit Mängeln behaftet sein, die bei der Abnahme unbemerkt geblieben sind oder nicht sachgerecht beseitigt wurden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Baumängel erst nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen auftreten und insoweit eventuell keine Gewährleistungsansprüche mehr bestehen. Dies kann sich negativ auf die von der Fondsgesellschaft erzielbaren Erträge und negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Risiko aus Haftungsbeschränkungen

Einige der von der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Verträge sowie der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sehen Haftungsbeschränkungen und verkürzte Verjährungsfristen vor. Gleiches kann für künftig noch abzuschließende Verträge gelten. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein ggf. vorhandener Schadenersatzanspruch nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden kann. Dies kann negative Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger haben.

Anspruchsdurchsetzung

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Streitigkeiten bei der Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Fondsgesellschaft bzw. den Betreibergesellschaften und ihren Vertragspartnern kommt, welche gerichtlich geklärt werden müssen. Eine solche gerichtliche Auseinandersetzung kann unter Umständen viel Zeit in Anspruch nehmen und ein negati-

ver Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Fondsgesellschaft nicht oder langsamer als geplant gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Der Fondsgesellschaft stehen dann geringere finanzielle Mittel als vorgesehen zur Verfügung bzw. die Fondsgesellschaft könnte nur langsamer investieren. Für diesen Fall hat die reconcept GmbH der Fondsgesellschaft eine Zwischenfinanzierung in Aussicht gestellt; hierdurch würden Zinsen für die Eigenkapitalzwischenfinanzierung entstehen. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken. Sollte es der Fondsgesellschaft nicht gelingen, bis zum Ablauf der Zeichnungsphase ausreichend Eigenkapital einzuwerben, damit Investitionen getätigt werden können, kann die Fondsgesellschaft rückabgewickelt werden. Es besteht das Risiko, dass die Rückzahlung der Kapitaleinlage inkl. des Agios nicht oder nicht vollständig möglich ist, was für den Anleger den vollständigen oder teilweisen Verlust der geleisteten Kapitaleinlage nebst Agio bedeuten würde.

Risiken der Bonität und Leistungsfähigkeit von Vertragspartnern

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner der Fondsgesellschaft ihre vertraglichen Pflichten nicht oder nur unzureichend erfüllen. Da die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners häufig davon abhängt, dass wiederum dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, kann dies auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezügliche Fehleinschätzungen wie auch der unerwartete Eintritt nachteiliger Veränderungen können nicht ausgeschlossen werden. Kommen Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten – gewollt oder ungewollt – nicht oder nicht vollständig nach, kann sich die Ertragslage des Fonds hierdurch verschlechtern mit der Folge, dass die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen bis hin zum Totalverlust ihrer Einlage nebst Agio. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Fondsgesellschaft bzw. die Betreibergesellschaften die ausbleibenden Leistungen anderweitig vertraglich vereinbaren müssen, was zu höheren Kosten führen kann. Dies kann sich negativ auf die Rückflüsse an die Fondsgesellschaft und damit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Vertragspartnerrisiko

Es besteht das Risiko, dass bei Ausfall eines Vertragspartners aufgrund seiner Insolvenz Garantie- oder Schadenersatzansprüche nicht oder nicht vollständig geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Verträge, die nicht über die gesamte Fondslaufzeit vereinbart sind, nach Ablauf der Vertragslaufzeit nur zur schlechteren Konditionen oder gar nicht verlängert werden können. Dies kann zu höheren Kosten und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Interessenkonflikte und Verflechtungsrisiken

Es bestehen wirtschaftliche, kapitalmäßige, personelle Verflechtungen und/oder vertragliche Beziehungen zwischen den Gründungsgesellschafterinnen, der Geschäftsführung sowie der Kapitalverwaltungsgesellschaft und wesentlichen Vertragspartnern der Fondsgesellschaft sowie zukünftig auch der Betreibergesellschaften. Es besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenkonflikten durch die handelnden Personen, wenn sie nicht die Interessen der Fondsgesellschaft und/oder Betreibergesellschaften in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Dies kann zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Schlüsselpersonenrisiko

Der Verlauf dieses Beteiligungsangebotes hängt auch wesentlich von den Managementfähigkeiten der Geschäftsführung des Fonds ab. Ebenso wichtig sind die Fähigkeiten der externen Partner. Ein Weggang von handelnden Personen aus dem Kreis der Geschäftsführung oder von Schlüsselpersonen bei den externen Partnern kann zu einem erheblichen Qualitätsverlust im Management und damit im Betrieb der Windenergieanlagen führen. Wenn ein solcher Verlust nicht adäquat zeitnah ersetzt werden kann, kann dies das wirtschaftliche Ergebnis und damit die Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen.

FINANZRISIKEN

Finanzierungsrisiko

Die Betreibergesellschaften sollen prognosegemäß anteilig mit Fremdmitteln in Form von Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln finanziert werden. Es ist beabsichtigt, Darlehensverträge abzuschließen. Es liegen aber zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine bindenden Verträge vor. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die benötigten Mittel stets in voller Höhe, zu den in der Investitionsrechnung vorgesehenen Konditionen, zu den vorgesehenen Zeitpunkten und für die vorgesehene Dauer zur Verfügung stehen. Es besteht das Risiko, dass die erzielbaren Konditionen und Bedingungen schlechter als kalkuliert sind. Dies würde sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem möglichen Totalverlust der Einlage nebst Agio auswirken.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass Darlehen nicht in der prognostizierten Frist oder in der prognostizierten Höhe ausgezahlt werden können oder keine finanzierende Bank gefunden wird, wodurch die Umsetzung des Erwerbs der Windenergieanlagen bzw. des Erwerbs

der Betreibergesellschaft verhindert wird. Das kann sich negativ auf die Auszahlungen an die Gesellschafter auswirken bis hin zu dem Risiko des Totalverlustes der Einlage nebst Agio.

Ferner besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht mehr bedient werden können und die Bank ihre bestellten Sicherheiten an den Windenergieanlagen verwerten will. Auch eine Verletzung vertraglicher Vereinbarungen durch die Betreibergesellschaft könnte zu einer Kündigung des Darlehens und zu einer Fälligstellung der ausbleibenden Darlehenssumme führen. Vergleichbares gilt, wenn die Fondsgesellschaft außerplanmäßig eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung oder anderweitig Fremdkapital aufnehmen müsste. Der Eintritt aller vorgenannten Ereignisse kann zu Mindererträgen bei der Fondsgesellschaft bis hin zum Verlust der Einlage nebst Agio des Anlegers führen, wenn der Verwertungserlös der Windenergieanlagen nicht ausreicht, um bestehende Verbindlichkeiten zu tilgen.

Der aktuelle Gesetzesentwurf des neuen Kapitalanlagegesetzbuches (vgl. hierzu nachstehende Risikobeschreibung „Risiken aus der Umsetzung der AIFM-Richtlinie aus dem KAGB auf Seite 27) sieht in § 263 des Entwurfs eine Fremdfinanzierungsquote von maximal 60 % des Verkehrswertes der anzuschaffenden Windkraftanlagen bzw. des Wertes des geschlossenen Publikums-AIF vor. Voraussichtlich gilt diese Quote fortlaufend und ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft mittelbar über die Betreibergesellschaften diese Quote von maximal 60 % nicht einhalten kann, wenn der fortlaufende Wertverlust der Windenergieanlagen sich insgesamt größer darstellt, als zeitgleich die Fremdfinanzierung getilgt wird. Es besteht das Risiko, dass zum Einhalt der Quote von maximal 60 % Sondertilgungen an die finanzierenden Banken geleistet werden müssen. Ferner besteht das Risiko, dass aufgrund mangelnder Liquidität in der Fondsgesellschaft und der Betreibergesellschaften solche Sondertilgungen nicht geleistet werden können. Dies kann dazu führen, dass zur Einhaltung der regulatorischen Vorgaben einzelne Windenergieanlagen oder die betroffenen Betreibergesellschaften im Ganzen veräußert werden müssen. Dies alles kann für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Zinsrisiko

In der Prognoserechnung wird ein Zinssatz von 3,80 % p. a. für die Endfinanzierung und ein Zinssatz i. H. v. 5,50 % p. a. für die Zwischenfinanzierung in der Bauzeit angenommen. Dabei handelt es sich um Schätzwerte. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierungen nur zu einem höheren Zinssatz abgeschlossen werden können. Dies wird höhere Zinszahlungen nach sich ziehen und kann damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass vertraglich nicht vereinbarte Kosten die Annahmen in der Prognose überschreiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vertraglich vereinbarte Kosten höher ausfallen als ursprünglich vereinbart. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Bildung zusätzlicher Liquiditätsreserven erforderlich wird. Ferner können die Zeitpunkte der Zahlungsflüsse zudem von den getroffenen Annahmen abweichen. Diese Risiken können das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft und die geplanten Auszahlungen an die Anleger reduzieren. Geringere und/oder verspätete Einnahmen sowie höhere und/oder vorzeitige Ausgaben können zudem zu Liquiditätsengpässen bis hin zur Zahlungsunfähigkeit der Betreibergesellschaften und/oder der Fondsgesellschaft führen. Dies kann für den Anleger den teilweisen oder vollständigen Verlust seiner geleisteten Kapitaleinlage nebst Agio zur Folge haben.

Risiko aus der weltwirtschaftlichen Entwicklung

Die weltweite Entwicklung der Wirtschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Unvorhersehbare Ereignisse in den unterschiedlichen Märkten können eine Krise vergleichbar mit der von 1929 oder 2008 nach sich ziehen. Eine Weltwirtschaftskrise birgt zudem je nach Verlauf das Risiko von Deflation oder Inflation sowie Finanzierungsschwierigkeiten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Weltwirtschaftslage negativ entwickelt. Eine solche Entwicklung kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf das Ergebnis der Anleger und auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

BETEILIGUNGSRISIKEN

Risiko aus dem Erwerb von Gesellschaften, die Windenergieanlagen betreiben/Due-Diligence-Risiken

Fertig errichtete Windenergieanlagen bzw. baureife Projekte werden in Finnland regelmäßig in Form eines Kaufes von Gesellschaftsanteilen an einer finnischen Gesellschaft angeboten („Betreibergesellschaften"). Der Käufer erwirbt alle Gesellschaftsanteile und übernimmt auf diese Art und Weise mittelbar die Windenergieanlagen. Es wird in der Planung davon ausgegangen, dass die Fondsgesellschaft die Windenergieanlagen bzw. baureife Projekte auf diesem Weg erwerben wird. Im Rahmen des Erwerbs werden die Risiken, die in der Betreibergesellschaft vorhanden sein können, durch eine sog. Due-Diligence geprüft. Es besteht das Risiko, dass dabei nicht alle Risiken entdeckt werden. Sofern sich ein solches Risiko realisiert, kann dies zu gerin-

geren Auszahlungen an die Anleger oder auch zu einem Totalverlust ihrer Einlage nebst Agio führen.

Majorisierung

Trotz einer Vielzahl von Anlegern kommt es häufig dazu, dass nur wenige Anleger an Versammlungen und damit an Abstimmungen teilnehmen. Es ist daher möglich, dass im Einzelfall im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Regelungen Gesellschafterbeschlüsse von einer Minderheit des gesamten Anlegerkapitals gefasst werden. Dies kann für den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden (Majorisierung). Eine Majorisierung kann dadurch erfolgen, dass die Zeichnung einer Kapitaleinlage der Höhe nach nur durch das angestrebte Gesamtkapital der Fondsgesellschaft begrenzt ist. Es besteht daher das Risiko, dass einige Gesellschafter – bedingt durch hohe Zeichnungsbeträge – ein erhebliches Gewicht auf der Gesellschafterversammlung erlangen und so einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Fondsgesellschaft gewinnen. Eine Majorisierung kann auch in Bezug auf Bevollmächtigte der Anleger eintreten, sofern viele Anleger den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und ihm keine oder gleichlautende Weisungen erteilen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass einzelne Minderheitsgesellschafter Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, blockieren. Majorisierung kann für den Anleger bedeuten, dass Entscheidungen gegen seinen Willen getroffen werden. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Eingeschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte/ mittelbare Beteiligung

Die Anleger haben beschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte und es fehlt an einem Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung. Die Wahrnehmung der Rechte der Anleger kann auch dadurch erschwert werden, dass regelmäßige Gesellschafterversammlungen nicht stattfinden müssen und die Anleger sich nicht kennen. Dieser Umstand erschwert die Bildung von Mehrheiten zur Durchsetzung von Anlegerinteressen. Darüber hinaus sind die Treugeber nur mittelbar beteiligt. Sie haben somit keinen direkten Schadensersatzanspruch gegen die Fondsgesellschaft. Sie haben einen schuldrechtlichen Vertrag mit der Treuhandkommanditistin. Ihre Einflussnahme erfolgt über die Treuhandkommanditistin, sofern sie nicht selbst an Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Dies kann dazu führen, dass der einzelne Anleger seine Interessen nicht durchsetzen kann. Ferner haftet die Treuhandkommanditistin gegenüber den Treugebern, mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und vertragstypisch vorhersehbarer Schäden sowie Schäden aus der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzungen der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten. Dies kann dazu führen, dass der Anleger hinsichtlich leicht fahrlässig verursachter Schäden keinen Ersatzanspruch hat. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

Zahlungsverzug durch den Anleger

Gerät ein Anleger mit seinen Zahlungen für seine Kapitalanlage in Verzug, so hat die Fondsgesellschaft das Recht, eine Verzinsung von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu verlangen. Das Risiko eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Leistung verursachten Kosten, wie auch die Verzugszinsen, trägt der Anleger.

STEUERLICHE RISIKEN

Allgemeine steuerliche Risiken

Eine Haftung für den Eintritt der prospektierten bzw. prognostizierten steuerlichen Wirkungen wird nicht übernommen. Die steuerlichen Grundlagen und die Planzahlen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, der dazu ergangenen finanzgerichtlichen Rechtsprechung, der Auslegung der Finanzverwaltung sowie der steuerrechtlichen Literatur und gelten für Anleger, die ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft als inländische natürliche Person im Privatvermögen halten.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und Finanzbehörden in Deutschland und/oder Finnland sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Fondsgesellschaft und ihre Gesellschafter entstehen.

Sollte die jeweils zuständige Finanzverwaltung das vorliegende Beteiligungsangebot steuerlich anders als die Anbieterin beurteilen, können auch steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die jeweils zuständige Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. eines Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung den Umfang der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und Vorsteuerabzugsbeträge sowie der steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde und/oder der Höhe nach anders beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen (zzgl. Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen) kommen kann.

Dadurch können sich die Rückflüsse an die Anleger vermindern. Der Anleger trägt das Risiko der Unrichtigkeit der im Kapitel „Steuerliche Grundlagen" dargestellten Einschätzung der steuerlichen Rechtslage dann, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Gesellschaften gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegen bzw. den Rechtsweg beschreiten. Dies kann die Rückflüsse an die Anleger mindern.

Risiko der steuerlichen Behandlung von Verlusten

Es besteht das Risiko, dass durch die Beteiligung an der Fondsgesellschaft erlittene Verluste in Deutschland oder in Finnland einer Verlustausgleichsbeschränkung unterliegen oder nicht abgezogen werden dürfen und nicht oder nur eingeschränkt mit anderweitigen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden können. In diesen Fällen kann sich die Steuerbelastung für den Anleger entsprechend erhöhen.

Ertragsteuern in Finnland

Das vorliegende Beteiligungsangebot zielt nicht auf den Erhalt von Steuervorteilen in Finnland oder Deutschland ab. Sollte die finnische Finanzverwaltung hingegen der Auffassung sein, dass der Anleger und/oder eine beteiligte Gesellschaft hierdurch einen ungerechtfertigten Steuervorteil erwirkt haben, besteht das Risiko, dass dieser Vorteil aberkannt wird. In diesem Fall ergäben sich gegebenenfalls abweichende Steuerfolgen seitens des Anlegers.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die finnische Finanzverwaltung die jeweiligen Anleger und nicht die Fondsgesellschaft als beschränkt steuerpflichtig behandeln. In diesem Fall können sich steuerliche Erklärungspflichten ergeben, deren Erfüllung mit Aufwand und Kosten verbunden ist. Sollte sich eine oder mehrere dieser Risiken verwirklichen, hat dies zur Folge, dass der Anleger geringere Auszahlungen als prognostiziert erhält.

Der finnische Gesetzgeber beabsichtigt, im Jahr 2013 eine Steuerreform zu verabschieden. Maßnahmen zur Senkung der Unternehmensteuer sollen unter anderem durch Verschärfung der Abschreibungsvorschriften gegenfinanziert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine eventuell aus den Gegenfinanzierungsmaßnahmen resultierende höhere Steuerbelastung die aus der geplanten Senkung der Unternehmensteuer resultierende Entlastung übersteigt. Dies könnte zu höheren Steuerbelastungen und damit zu einer Reduzierung der Rückflüsse an den Anleger führen.

Ertragsteuern in Deutschland

Anfallende Gewerbesteuer kann in Deutschland nicht bei jedem Gesellschafter gem. § 35 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden, da dies u. a. von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig ist. Die Anrechnung kann sogar vollständig scheitern. Dies würde zu höheren Steuerzahlungen des Anlegers und damit zu einer schlechteren Rentabilität nach Steuern der Beteiligung führen.

Fehlende Gewinnerzielungsabsicht

Sollte ein Anleger entgegen der Empfehlung der Anbieterin in diesem Verkaufsprospekt den Erwerb seiner Beteiligung fremdfinanzieren, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung eine Gewinnerzielungsabsicht verneint, sofern aufgrund der Fremdfinanzierung die (Sonder-)Betriebsausgaben des Anlegers für diese Vermögensanlage höher als die Betriebseinnahmen hieraus sind und innerhalb der angenommenen Dauer der Beteiligung kein Gewinn erzielt wird. In diesem Fall können weder die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung noch sonstige Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden, da seitens des Anlegers mit der Vermögensanlage lediglich eine nicht steuerbare „Liebhaberei" begründet wird. Auch ist eine nachträgliche Aberkennung zunächst anerkannter steuerlicher Verluste möglich. Zudem nimmt möglicherweise auch die finnische Finanzverwaltung eine Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht anhand einer zu ermittelnden Totalgewinnprognose vor. Sollte eine solche Prüfung dazu führen, dass der Anleger innerhalb des betrachteten Zeitraums kein positives Ergebnis erzielen wird, können getragene Verluste unter Umständen nicht mehr abgezogen werden, was zu einer höheren Steuerbelastung führen kann.

Umsatzsteuer

Im Rahmen der Konzeption dieses Beteiligungsangebots wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Betreibergesellschaften ein Abzug der Vorsteuer möglich ist. Auf Ebene der Fondsgesellschaft ist hingegen ein Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen nicht möglich. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Aufteilung von Eingangsleistungen zwischen Fondsgesellschaft und Betreibergesellschaften anders beurteilt und somit Vorsteuererstattungen an die Finanzverwaltung zurückgezahlt werden müssen, wodurch sich die Rückflüsse an die Anleger vermindern können.

Erbschaftsteuer

Es besteht das Risiko, dass bei einer unentgeltlichen Übertragung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft die eventuell geschuldete finnische Schenkung- oder Erbschaftsteuer nicht auf die deutsche Schenkung- oder Erbschaftsteuer angerechnet werden kann, sondern im Erbfall lediglich als Nachlassverbindlichkeit des Erben die steuerliche Bemessungsgrundlage vermindert. In diesem Falle hätte der Rechtsnachfolger eine höhere Gesamtsteuerbelastung zu tragen.

Steuerzahlungsrisiko

Steuerzahlungen des jeweiligen Anlegers, denen keine Steuererstattungen oder sonstige Auszahlungen gegenüberstehen, können im Fall eines Totalverlustes der Einlage nebst Agio zusätzlich das weitere Vermögen des Anlegers gefährden.

RECHTLICHE RISIKEN

Risiken im Zusammenhang mit der Vergütung nach dem ASPRE

Die Erlöse der Fondsgesellschaft bestehen im Wesentlichen aus der Vergütung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Die Höhe der Vergütung ist gesetzlich festgelegt. Die Prognosen berücksichtigen die Vergütung nach dem Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE) in der Fassung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und unterstellen dessen unveränderte Fortgeltung über die Fondslaufzeit. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der finnische Gesetzgeber das ASPRE – auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Windenergieanlagen oder vor Inbetriebnahme dieser – ändert oder aufhebt und die Einspeisevergütung reduziert oder abschafft. Die vorbezeichneten Risiken können zu einer Verringerung der Einspeiseerlöse und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger und bis hin zum Totalverlust seiner Einlage nebst Agio führen.

Haftungsrisiko

Der einzelne Anleger schuldet gegenüber der Fondsgesellschaft bzw. den anderen Gesellschaftern die vollständige Erbringung seiner gezeichneten Kapitaleinlage zzgl. Agio. Die persönliche Haftung des einzelnen Anlegers kann im Außenverhältnis gem. § 172 Abs. 4 HGB aufgrund von Eigenkapital- oder Agiorückzahlungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, sofern dadurch der Stand des Kapitalkontos des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht erreicht. Wird der einzelne Anleger deswegen durch Gläubiger der Fondsgesellschaft persönlich in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet, die Forderungen der Gläubiger entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wieder auflebenden Haftung unmittelbar zu begleichen.

Gem. § 160 HGB haftet der ausscheidende Kommanditist bis zur Höhe der ggf. wieder auflebenden persönlichen Haftung, maximal der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, noch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind. Insoweit kann er auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft von Gläubigern der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen werden.

Die Treugeber als mittelbar an der Fondsgesellschaft Beteiligte haften gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft nicht direkt. Über die Bestimmungen des Gesellschafts- und Treuhand- und Verwaltungsvertrages stehen sie aber im Ergebnis den Direktkommanditisten gleich. Sie sind der Treuhandkommanditistin gegenüber zum Ersatz von Aufwendungen und zur Befreiung von Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus deren Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft und ihrer Haftung gegenüber den Gläubigern ergeben. Ein Treugeber hat die Treuhandkommanditistin entsprechend seinem Anteil von ihren Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft und Dritten freizustellen. Dies kann gegenüber der Fondsgesellschaft zu Zahlungspflichten des Anlegers bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals führen. Gegenüber Dritten haftet die Treuhandkommanditistin entsprechend der nach vorstehenden Grundsätzen wieder auflebenden Haftungshöhe. Von dieser Verpflichtung hat der Treugeber sie freizustellen. Den Treugeber trifft damit wirtschaftlich die Haftung der Treuhandkommanditistin, was sich negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken kann. Der Wechsel von Anlegern zum Direktkommanditisten erfolgt aufschiebend bedingt bis zur Eintragung der Anleger als Kommanditisten ins Handelsregister. Bis dahin werden sie als atypisch stille Gesellschafter behandelt und im Innenverhältnis zur Gesellschaft so gestellt, als wären sie bereits wirksam beigetreten. Bisher liegt noch keine relevante Rechtsprechung zur persönlichen Haftung eines so beitretenden Gesellschafters vor. Insofern ist es möglich, dass die zunächst als atypisch stille Einlage geleistete Zahlung nicht oder nicht in vollem Umfang als werthaltige Einlage der Pflichteinlage der Kommanditbeteiligung gewertet wird. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass der in die Stellung eines Direktkommanditisten wechselnde Gesellschafter dennoch bis zu seiner Eintragung im Handelsregister für die Differenz persönlich haftet. Sofern und soweit die Gesellschafterversammlung erfolgte Vorabauszahlungen nicht genehmigt, sind diese zurückzuzahlen.

Fungibilitätsrisiko

Die vorliegende Vermögensanlage stellt eine langfristig geplante Investition dar und ist auf eine Haltedauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 angelegt. Eine ordentliche Kündigung sieht der Gesellschaftsvertrag nicht vor. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt zu halten. Sofern der Anleger eine vorzeitige Veräußerung beabsichtigt, ist zu berücksichtigen, dass für den Handel von Kommanditanteilen keine gesetzlich vorgeschriebene Handelsplattform existiert und der Verkauf über den Zweitmarkt schwierig, möglicherweise nur zu einem Preis unter der Zeichnungssumme oder gar nicht möglich sein wird. Ferner bedarf die Übertragung der Kapitalanteile der Zustimmung der Komplementärin, die sie aus wichtigem Grunde versagen darf (§ 6 Gesellschaftsvertrag). Veräußerungen und Übertragungen können zudem steuerliche und/oder haftungsrechtliche Auswirkungen haben. Es wird daher empfohlen, vor Übertragung der Beteiligung an einen Dritten fachkundigen Rat einzuholen. Eine Gewähr für die Veräußerbarkeit der Anteile wird nicht übernommen. Ferner ist zu beachten, dass nicht wertbildende und im Verhältnis zur Beteiligung relativ hohe fondsabhängige Kosten und sonstige Kosten sowie die Kosten aufgrund der Übertragung der Beteiligung zunächst durch Wertzuwächse ausgeglichen werden, bevor der Verkehrswert der

Beteiligung den Nominalwert der Beteiligung übersteigt. Bis dahin stellen diese Kosten wertmindernde Faktoren dar, sodass im Fall der Veräußerung der Wert der Beteiligung unter der vom Anleger geleisteten Einlage liegt und er im Fall einer Veräußerung einen Teil seiner Kapitaleinlage inkl. Agio im Ergebnis nicht zurückerlangen kann.

Sozialversicherungsrisiko

Bezieht der Anleger Sozialversicherungs- und/oder weitere Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters, dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auch das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an einem Fonds gilt als Hinzuverdienst. Im Einzelfall kann das steuerpflichtige Einkommen aus diesem (und ggf. weiteren) Fonds die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreiten. Ist dies der Fall, kann es zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen und/oder weiteren Versorgungsrentenzahlungen kommen. Ähnliches kann auch im Fall anderer Sozialleistungsbezüge gelten.

Fernabsatz

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind potenziellen Gesellschaftern im Fall eines Fernabsatzvertrages bestimmte Informationen mitzuteilen. Ferner steht ihnen ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Dies gilt für Fälle, in denen die Zeichnung und der Beitritt zu der Fondsgesellschaft ausschließlich über Fernkommunikationsmittel zustande gekommen sind (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien und E-Mails). Fehlerhafte oder nicht ausreichende Informationen führen nach dem Gesetzeswortlaut dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, und bewirken ein unbefristetes Widerrufsrecht des Gesellschafters. Die vorgeschriebenen Informationen zum Fernabsatz, einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht, finden sich in den Beitrittsunterlagen und sind vom Anleger zusätzlich zu unterzeichnen. Die Anbieterin geht davon aus, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Sollte es dennoch zu einer größeren Anzahl von wirksamen Widerrufen kommen, kann hierdurch die Liquidität der Fondsgesellschaft gefährdet werden, da in diesem Fall die bereits eingezahlten Einlagen nebst Agio zurückerstattet werden. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft und damit negativ auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

SONSTIGE RISIKEN

Angaben von Dritten

Im vorliegenden Beteiligungsprospekt und damit im Angebot zur Vermögensanlage befinden sich auch Angaben und Aussagen von Dritten. Die Richtigkeit dieser Angaben wurde von der Anbieterin plausibilisiert, aber nicht von ihr abschließend überprüft. Es besteht daher das Risiko von falschen Angaben oder Aussagen Dritter, die in diesem Prospekt verwendet wurden und die zu einem falschen Gesamteindruck der Vermögensanlage und somit zu einer falschen/anderen Schlussfolgerung und Entscheidung durch den Anleger führen. Es kann der Fall eintreten, dass sich dadurch die Auszahlungen an die Anleger gegenüber der Prognose verringern.

Sonstige individuell verursachte Kosten, Steuern und Nachteile

Sonstige Kosten, Steuern und Nachteile, die im Verhalten oder in der Person des Anlegers begründet sind, werden nicht durch die Fondsgesellschaft getragen. Sie können den betreffenden Gesellschafter oder dessen Rechtsnachfolger finanziell belasten. Sofern diese Kosten zunächst die Fondsgesellschaft treffen und vom Gesellschafter oder dessen Rechtsnachfolger nicht eingefordert werden können, sind sie von der Fondsgesellschaft zu tragen, was zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Ergebnisse und damit zur Reduzierung der prognostizierten Auszahlungen an alle Anleger führt.

Erlaubnispflichtige Geschäfte

Es besteht das Risiko, dass Geschäfte der Fondsgesellschaft und/oder der Betreibergesellschaften nach Auffassung von Behörden und Verwaltungsgerichten Tätigkeiten darstellen, die unter einem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt wie der Erlaubnis nach den deutschen § 32 Kreditwesengesetz (KWG) oder § 34f Gewerbeordnung (GewO) oder vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften in Finnland stehen. Es ist möglich, dass die zuständigen Behörden eine Erlaubnispflicht bejahen und Verwaltungsmaßnahmen treffen, die die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft und/oder der Betreibergesellschaften zeitweise oder dauerhaft erschweren oder unmöglich machen. Dies kann zu einer Minderung der geplanten Ergebnisse bei der Fondsgesellschaft, zu einer reduzierten Auszahlung an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko

Zukünftige Änderungen der Gesetze oder ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung oder die Behörden können sowohl auf Ebene der Fondsgesellschaft in Deutschland und der Betreibergesellschaften in Finnland als auch auf Ebene des individuellen Anlegers negative Auswirkungen durch erhöhte Zahlungspflichten und dadurch geringere Auszahlungen haben. Dies kann zu veränderten oder ausfallenden Auszahlungen an die Anleger und damit letztlich zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Risiken aus der Umsetzung der AIFM-Richtlinie aus dem KAGB

Das Europäische Parlament hat am 11. November 2010 die europäische Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds verabschiedet, auch AIFM-Richtlinie (engl. „AIFMD" für „Alternative Investment Fund Manager Directive") genannt. Die AIFM-Richtlinie ist bis zum 22. Juli 2013 in deutsches Recht umzusetzen. Das deutsche Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie ist noch nicht abgeschlossen. Im Zuge der Umsetzung der AIFM-Richtlinie soll das bestehende Investmentgesetz aufgehoben und darin enthaltene Regelungen in ein neues Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) integriert werden. In diesem Zusammenhang soll ein steuerliches Begleitgesetz zum AIFM-Umsetzungsgesetz erlassen werden.

Es ist geplant, die Anforderungen des KAGB umzusetzen und eine Erlaubnis als Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB zu beantragen. Hierzu ist dieses Beteiligungsangebot schon so weit entsprechend den sich abzeichnenden Vorgaben des künftigen KAGB strukturiert, wie sich diese Vorgaben nach Einschätzung der Anbieterin und ihrer Berater vorhersehen lassen. So ist vorgesehen, dass die reconcept Vermögensmanagement GmbH die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft und die CACEIS Bank Deutschland GmbH die Verwahrstelle der Fondsgesellschaft wird. Entsprechende Kosten sind kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass dies letztlich nicht umgesetzt werden kann und die Fondsgesellschaft eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder Verwahrstelle suchen muss, was höhere Kosten als kalkuliert zur Folge haben kann. Darüber hinaus sind die endgültigen Konsequenzen dieser Gesetzesvorhaben, insbesondere ob und inwieweit diese Auswirkungen auf die Besteuerung geschlossener Fonds und ihrer Anleger haben oder andere Zusatzkosten verursacht werden, zurzeit noch nicht abschließend einschätzbar. So konnte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Umfang der Haftung der Verwahrstelle daher noch nicht endgültig festgelegt werden. Vertragsgemäß sollen erst nach der Umsetzung in nationales Recht die endgültigen Pflichten und Auslegungen, auch hinsichtlich der Haftung der Verwahrstelle, durch die Verwahrstelle und die Fondsgesellschaft festgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass zusätzliche regulatorische Anforderungen und das Erfordernis einer etwaigen weitergehenden Umstrukturierung zusätzliche Kosten verursachen und das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen. Es besteht zudem das Risiko, dass eine frühzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft erforderlich wird, wenn die Fondsgesellschaft die zusätzlichen regulatorischen oder administrativen Anforderungen nicht einhalten kann oder dies nicht wirtschaftlich erscheint.

Dies alles kann für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen.

Kumulation von Risiken

Die vorstehenden Erläuterungen beschreiben die mit der Vermögensanlage einhergehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken. Die beschriebenen Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich die beschriebenen Auswirkungen auch über die Summe der einzelnen Auswirkungen hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben würden.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

IV Markt – Wind allgemein

WINDENERGIE – DIE UNBEGRENZTE RESSOURCE

Energie, gewonnen aus Wind, ist eine unbegrenzt vorhandene Ressource. Wind als Rohstoff zur Energieerzeugung steht dauerhaft zur Verfügung, anders als konventionelle Energiequellen wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, bei denen zukünftig eine Verknappung zu befürchten ist. Die Nutzung der Windenergie ermöglicht außerdem eine größere Unabhängigkeit von fossilen und endlichen Rohstoffen.

Der Wind als Rohstoff für die Energieerzeugung muss nicht erst kostenintensiv ausfindig gemacht, geborgen, transportiert und anschließend zu Energie bzw. Strom verarbeitet werden. Windenergieanlagen wandeln den Wind direkt am Standort bzw. „am Entstehungsort des Windes" in Strom um. In Anbetracht der ständigen Preissteigerungen bei konventionellen Energieträgern dürfen diese Vorteile nicht unbeachtet gelassen werden. Die weltweiten Reserven an Rohstoffen werden Jahr um Jahr knapper. Der Energieverbrauch steigt jährlich an, und es werden meist nur noch kleinere neue Rohstoffvorkommen gefunden. Die Windenergie dagegen entnimmt keine Rohstoffe aus der Natur, die über Jahrmillionen entstanden und begrenzt sind, sondern nutzt ein unendliches, sich erneuerndes Gut – den Wind.

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen" geht davon aus, dass die Erneuerbaren Energien ausreichen, um die Welt langfristig mit Energie zu versorgen. Die neben der Windenergie am stärksten wachsenden Felder sind Photovoltaik und Wasserkraft.

Die unten aufgeführte Abbildung aus dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen" enthält eine prognostizierte Aufschlüsselung der Bruttostromerzeugung der 27 EU-Staaten bis 2050. Basis für das Szenario ist die Energy [R]evolution Advanced Scenario 2010 (EREC und Greenpeace, 2010). Weiterhin wird den Erneuerbaren Energien Priorität im Energiesystem eingeräumt, sodass die Nutzung bestehender konventioneller Energieträger verdrängt wird.

Bruttostromerzeugung in den 27 EU-Staaten nach dem Energy [R]evolution Advanced Scenario 2010 (EREC und Greenpeace, 2010) für den Zeitraum 1970–2050 in TWh pro Jahr (Prognose)

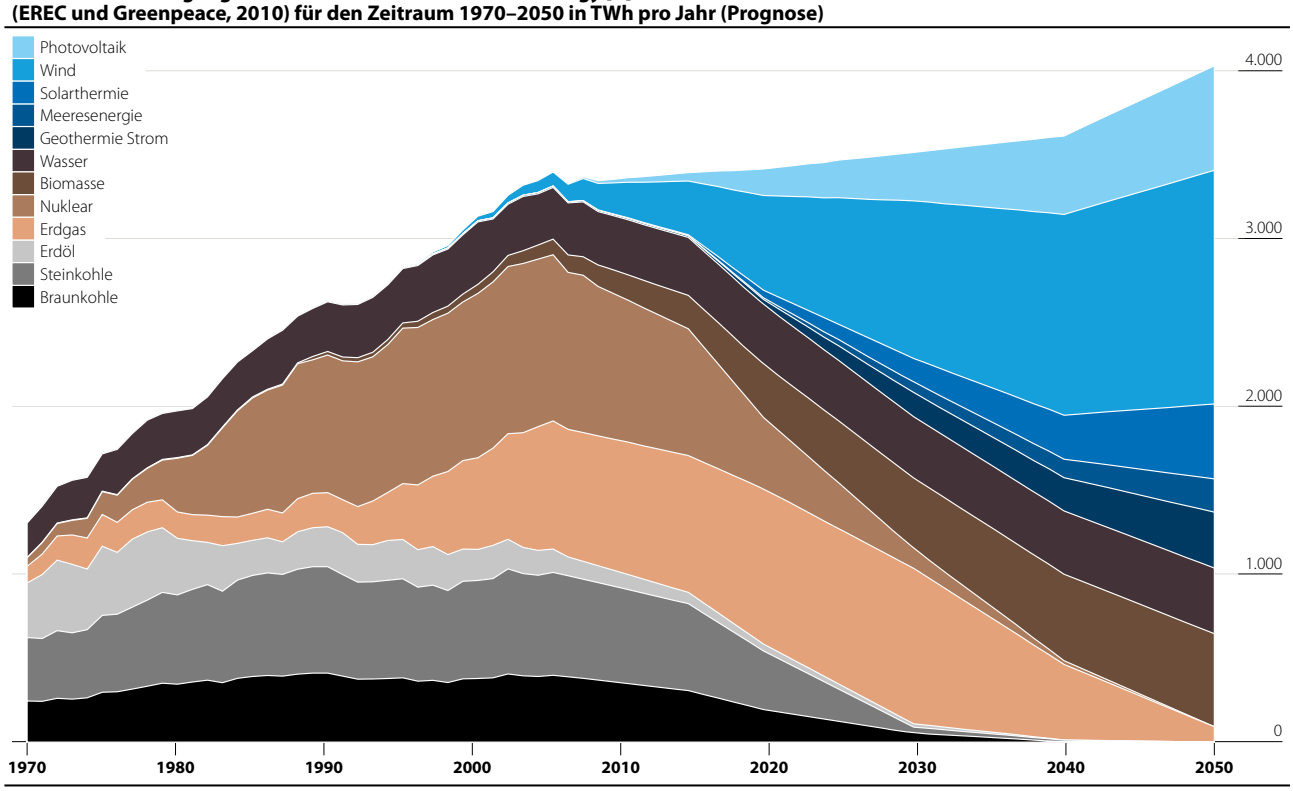

Quelle: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)

Kumulierte Windenergiekapazität in der EU (Prognose)

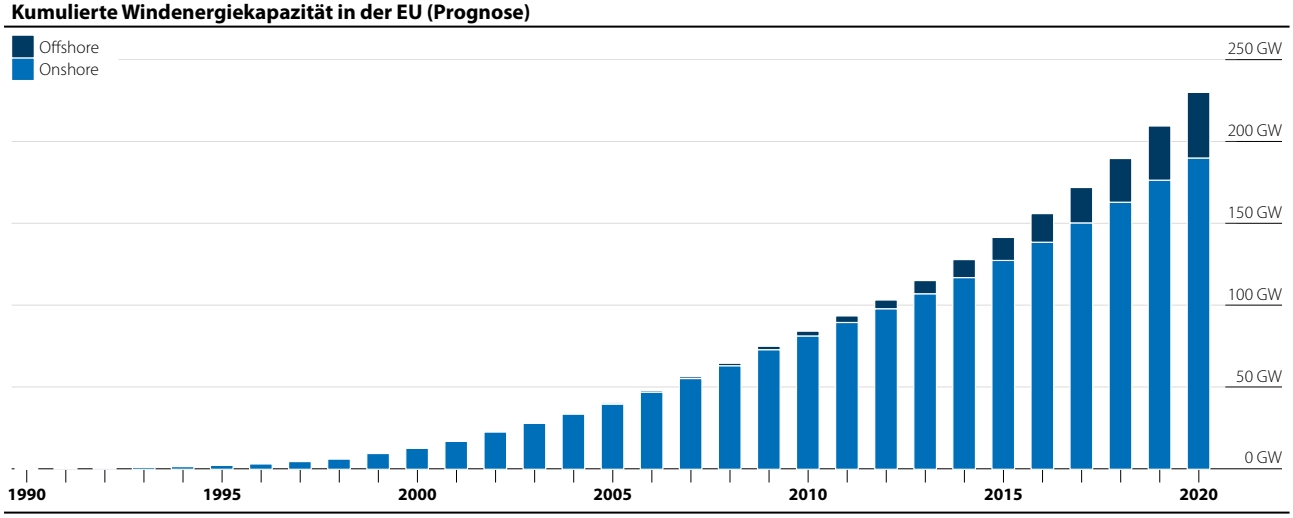

Quelle: EWEA Pure Power – Wind energy targets for 2020 and 2030

DIE „SAUBERE KAPITALANLAGE“: INVESTMENTS IN ERNEUERBARE ENERGIEN

Entwicklungen mit einer Wirkungsdauer von mehreren Jahrzehnten, sog. Megatrends, haben Einfluss auf verschiedene Lebensbereiche und verändern die Gesellschaft nachhaltig. Regenerative Energien und umweltverträgliche Baustoffe sind Resultate solcher Megatrends.

Die European Wind Energy Association (EWEA) geht in ihrer Prognose davon aus, dass allein die Windenergie im Jahr 2020 zwischen 15,70 % und 16,50 % der Stromnachfrage in der EU decken kann, abhängig von der Gesamtnachfrage. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten bis 2020 Windenergiekapazitäten von rd. 230 GW (Gigawatt), davon 190 GW onshore (Windenergieanlagen an Land) und 40 GW offshore (Windenergieanlagen im Meer), installiert werden. Dies geht aus dem vorgelegten Bericht „Pure Power“ der Europäischen Windvereinigung EWEA hervor.

Klimawandel

Der Ausstoß von Treibhausgasen steigt und der Klimawandel schreitet ungebremst voran. Die CO_2-Emissionen führen zur Übersäuerung der Weltmeere, die natürlichen Ökosysteme werden zerstört und immer mehr biologische Vielfalt geht unwiederbringlich verloren. Die Besorgnis in Bezug auf den weltweiten CO_2-Ausstoß lässt viele Staaten – nicht zuletzt wegen des gesellschaftlichen Drucks – umdenken. Vereinbarungen zur Verringerung der Emissionen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene immer konkreter. Ende 2009 hatten 85 Staaten Klimaziele festgesetzt, 75 hatten Einspeisetarife und 56 eine Quotenregelung für Erneuerbare Energien eingeführt. Die Entwicklung ist nach unserer Ansicht unumkehrbar: Erneuerbare Energien etablieren sich zunehmend und werden selbst zu einem Megatrend.

Umweltaspekte der Energiewende

- Reduzierung des Atommülls
- Umweltzerstörung durch Treibhausgas- und Schadstoffemissionen wird gemindert
- Weniger Landschaftszerstörung
- Schonung der begrenzten fossilen Ressourcen
- Verminderung Temperaturanstieg
- Weniger Verlust von Artenvielfalt
- Weniger Gesundheitsschäden bei Tieren und Menschen

Wirtschaftliche Aspekte der Energiewende

- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Förderung des Wettbewerbs von Unternehmen
- Innovation und Substitution fördern die Ansiedlung neuer zukunftsfähiger Industrien
- Verminderung der wirtschaftlichen Risiken von Energieknappheit
- Zukünftig sichere und bezahlbare Energieversorgung

Demografie

Die Gesamtweltbevölkerung wird von rd. 7,2 Mrd. Menschen (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) bis zum Jahr 2050 auf rd. 9 Mrd. Menschen anwachsen (Prognose). Die Städte werden größer und der Energiebedarf wächst weiter an. Das Wachstum und die demo-

grafische Entwicklung der Erdbevölkerung erfordern langfristig die Erschließung neuer und alternativer Energiequellen. Die Internationale Energieagentur (IEA) rechnet in ihrer Prognose bis 2035 mit einem Anstieg der Primärenergienachfrage um 36 %.

Rohstoffe

Die in der Natur vorhandenen Ressourcen werden mit der Zeit immer knapper bzw. der Zugang zu ihnen wird immer schwieriger und teurer. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) glaubt, dass das globale Maximum der Erdölförderung spätestens 2036 erreicht wird (Prognose). Anderen Meinungen zufolge ist der Förderhöhepunkt (Peak Oil) bereits überschritten. Das führt zu steigenden Preisen: Die IEA geht in ihrem „World Energy Outlook 2011" davon aus, dass der Erdölpreis bis 2035 auf USD 210 pro Barrel steigen wird (Prognose). Erneuerbare Energien sind dank der Förderung von heute dann aber günstig und weiterhin endlos verfügbar. Deswegen wird intensiver als je zuvor über neue Konzepte zur Energieversorgung nachgedacht und immer enger verknüpft sich mit der Energiefrage die Ressourcenfrage.

Die logische Folge dieser Entwicklungen sind Investments jeder Größenordnung, die diese globalen Trends aufgreifen. Kapitalanlagen wie die vorliegende machen den Markt Erneuerbarer Energien einem breiten Publikum zugänglich, sodass jeder Anleger an der zukünftigen und nachhaltigen Entwicklung Erneuerbarer Energien teilhaben und darüber hinaus an einer positiven Entwicklung seiner Kapitalanlagen partizipieren kann.

Windenergiefonds sind für Anleger mit langfristiger Orientierung eine geeignete Kapitalanlage. Die Anlage des Kapitals erfolgt hier in Sachwerten, die auch bei höherer Inflation wertbeständig sind. Des Weiteren steigt der Hunger der Welt nach Energie bei gleichzeitig begrenzten Rohstoffen für ihre Gewinnung stetig an. Folglich wird die Nachfrage nach Erneuerbaren Energien wie Wind- oder Solarenergie steigen.

DER WINDENERGIEMARKT

Je stärker die Staaten in ökonomischer, finanzieller sowie in umwelt- und energiepolitischer Hinsicht umdenken, desto günstiger wird das Umfeld für Erneuerbare Energien. Die Energiegewinnung aus Wind nimmt dabei eine besondere Stellung ein. Die Anzahl der Länder, in denen Windenergie für die Stromerzeugung genutzt wird, stieg gem. dem Jahrbuch „Wind Energy International 2011/2012" der World Wind Energy Association (WWEA) im ersten Halbjahr 2011 auf 86. Dies spricht für das Potenzial der Windenergie als Energiequelle der Zukunft. „2011 konnten die prognostizierten 40.000 MW um rd. 2.000 MW überschritten werden. Fast die Hälfte davon wurde – wie auch schon 2010 – in China installiert", erklären der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA Power Systems) und der Bundesverband Windenergie e. V. (BWE) zur Jahresbilanz der Windenergie 2011. Im Jahr 2012 wurden lt. Bericht des Global Wind Energy Council (GWEC) vom Februar 2013 weltweit Windenergieanlagen mit einer Leistung von rd. 45.000 MW installiert. Wieder lagen die größten Zuwächse in China und den USA mit jeweils mehr als 13.000 MW, danach folgen Deutschland, Indien und Großbritannien mit jeweils rd. 2.000 MW. Der gesamte europäische Anteil lag hier bereits bei 11.895 MW in 2012, im Vorjahr 2011 waren es 9.664 MW. Dies geht aus der Statistik der EWEA „Wind in power 2012 European statistic" hervor. Ende 2012 belief sich die insgesamt installierte Windkraftkapazität weltweit auf mehr als 282.000 MW.

Europäische Ziele und Kernpunkte

Die Europäische Union hat im Dezember 2008 das Klima- und Energiepaket verabschiedet. Mit der im Juni 2009 in Kraft getretenen Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und Rates zur Förderung der Nutzung von Erneuerbaren Energien werden die Ziele für die Energiewende klar genannt. Es wird erstmals eine Gesamtregelung in der EU für alle Bereiche der Erneuerbaren Energien eingeführt.

In dem Klima- und Energiepaket der Europäischen Union ist vorgesehen, dass die Treibhausgasemissionen schnell und entscheidend reduziert werden und dass es mehr sichere Energiequellen gibt. Konkret sollen die Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % gesenkt werden, die Energieeffizienz soll um 20 % gesteigert werden und 20 % aller Energien des Bruttoendenergieverbrauchs sollen bis 2020 aus Erneuerbaren Energiequellen stammen.

„20-20-20-Ziele"
20 % weniger Treibhausgasemissionen
20 % Anteil an Erneuerbaren Energien
20 % mehr Energieeffizienz

Das Energiekonzept ist der Fahrplan für die Umsetzung einer langfristigen, bis 2050 reichenden Gesamtstrategie für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung. Die Energiewende ist ein einzigartiges energiepolitisches Programm, mit dem die Energieeffizienz gesteigert, die Erneuerbaren Energien ausgebaut und die Emission von Treibhausgasen gemindert werden sollen. Die Energiewende hat somit wesentliche Kernziele: Der Primärenergieverbrauch soll bis zum Jahr 2050 um 50 % gegenüber 2008 gesenkt werden. Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch soll bis 2050 bei 60 % liegen und der Anteil Erneuerbarer Energien allein im Stromsektor soll von heute 20 % am Stromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2050 steigen.

Ausblick gesamtwirtschaftliche Betrachtung Erneuerbarer Energien

Die globale Energiewende mit Erneuerbaren Energien ist nicht nur aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes geboten, sondern ist auch ein wichtiger Zukunftsmarkt mit hoher ökonomischer Relevanz für alle Volkswirtschaften im internationalen Wettbewerb. Sie schafft Arbeitsplätze und steigert die regionale Wertschöpfung. Sie verbessert zudem die Wettbewerbsfähigkeit, den dynamisch wachsenden Weltmarkt für Techniken Erneuerbarer Energien und senkt langfristig die Energiekosten. Die Energiewende steht weltweit für die Gewährleistung einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung.

Im Jahr 2011 waren bereits weltweit 5 Millionen Menschen im Bereich Erneuerbare Energien beschäftigt. Laut Umweltbundesamt beziehen sich diese Schätzungen auf Erneuerbare Energien insgesamt, d. h., sie umfassen nicht nur die Stromproduktion. Angesichts der prognostizierten Wachstumsraten bei den Erneuerbaren Energien wird die Zahl der Beschäftigten zukünftig weiter steigen. Diese positiven Beschäftigungseffekte wirken sich in erster Linie auf die Branche der Erneuerbaren Energien selbst aus, daneben werden aber zukünftig weitere Arbeitsplätze in den Zulieferindustrien wie der Metallerzeugung und unternehmensbezogenen Dienstleistungen entstehen.

Zukünftig werden weltweit die Staaten über kurz oder lang ihre Energiesysteme umbauen. Der damit verbundene Wechsel von fossilen Energieträgern, sowohl auf Erneuerbare Energien als auch auf Effizienztechnologie, kommt der Wirtschaft entgegen und eröffnet langfristig in verschiedenen Ländern hervorragende Exportmöglichkeiten.

Die Energiewende wird sich zusammenfassend auf folgende Bereiche auswirken:

- Höhere Wirtschaftsleistung
- Beschäftigungszuwachs
- Einsparung von fossilen Energierohstoffen
- Globaler Klimaschutz
- Allen Menschen Zugang zur Energie gewährleisten
- Energiesicherheit und -effizienz
- Exportmöglichkeiten

V Markt – Wind Finnland

FINNLAND – ROHSTOFFREICH, HOCHENTWICKELT UND WIRTSCHAFTLICH STABILER AKTEUR DER WELT

Finnland bietet Investoren eine neue Perspektive, besonders im Bereich Windenergie. Zum einen ist Finnland noch stark abhängig von Energieimporten, um seinen Bedarf zu decken, und zum anderen ist die Windenergieressource so gut wie noch gar nicht ausgeschöpft. Das möchte und muss Finnland in den nächsten Jahren ändern, um die EU-Ziele zu erreichen und die Umwelt zu schonen. Dazu werden die Erträge aus Windenergie mit staatlichen Vergütungen für insgesamt zwölf Jahre ab Inbetriebnahme gesetzlich geregelt und die windreichen Standorte sind überwiegend noch nicht vergeben.

Das Land überzeugt nicht nur hinsichtlich des Reichtums an erneuerbaren Ressourcen wie z. B. Holz als nachwachsender Rohstoff, Wasser- und Windkraft. Finnland ist zudem eine hochentwickelte Industrienation und gehört in den Bereichen Innovationen, Forschung und Entwicklung sowie Technologie (wie z. B. die Kraft-Wärme-Kopplung) weltweit zu den führenden Ländern. Im Bereich Logistikinfrastruktur belegt Finnland 2012 den dritten Platz unter 155 Ländern laut des Logistic-Performance-Index der Weltbank und gilt als einer der Hochlohnstandorte.

DIE BONITÄT – BESTNOTE AAA

Die Bonität des Landes ist von den renommierten Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit AAA bewertet; ein Rating, das nur wenige Länder weltweit haben. Im Vergleich haben lediglich noch die EU-Staaten Deutschland, Luxemburg und Niederlande im März 2013 die Bestnote AAA erhalten. Die stabile Bonität Finnlands ist auf den sicheren heimischen Bankensektor und auf die Exportwirtschaft (die nur zu einem Drittel in die EU fließt) zurückzuführen. Des Weiteren haben die Finnen von der Europäischen Kommission die festgelegte Defizitgrenze von 3 % des Bruttoinlandsprodukts noch nie überschritten.

Das Bruttoinlandsprodukt liegt in Finnland zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bei EUR 37.200 (in Deutschland zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bei EUR 34.800). Laut Auswärtigem Amt ist „der wichtigste Sektor der finnischen Wirtschaft der Dienstleistungsbereich (ca. 65 % des Bruttoinlandsprodukts) mit knapp 70 % der Erwerbstätigen, davon rund die Hälfte im öffentlichen Dienst. Die finnische Industrie erwirtschaftet jedoch mehr als 85 % der Exporterlöse. Wichtige Industriezweige sind die Metall- und Elektroindustrie sowie die Holz- und Papierindustrie.

ARBEITSLOSENQUOTE

Im europäischen Vergleich hat Finnland eine geringe Arbeitslosenquote von 7,70 % – Deutschland liegt bei 5,50 %, Frankreich/Polen bei 10,60 % und Spanien/Griechenland liegen an der Spitze mit über 25,00 % (Stand: März 2013).

UMWELTSCHUTZ

Im Bereich Umweltschutz ist Finnland in vielen internationalen Vergleichen schon Weltspitzenniveau bescheinigt worden, wie z. B. im Ökologischen Nachhaltigkeitsindex (ESI), der im Auftrag des Weltwirtschaftsforums (WEF) erstellte wurde. Es wird sehr viel Wert auf die Erhaltung der Natur und Umweltschutz gelegt. Die Finnen haben schon lange erkannt, dass die Erneuerbaren Energien die besseren Energiequellen sind. Finnland schöpft seinen Energiebedarf bereits zu 30 % daraus, wie zum Beispiel aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz (Biomasse) für die Wärmeproduktion und aus der Wasserkraft für die Stromproduktion. Die Windenergie spielt mit einem Anteil von 0,60 % hier noch eine geringe Rolle. Die nationale Klima- und Energiestrategie sieht für Finnland vor, dass die Nutzung von Erneuerbaren Energien bis 2020 auf 38 % steigen soll. Die Erhöhung um 8 Prozentpunkte entspricht ca. 8.000 MWh und der Ausbau der Windenergie wird hierbei einer der wichtigsten Bereiche sein.

Zusammensetzung des Energiemix in Finnland

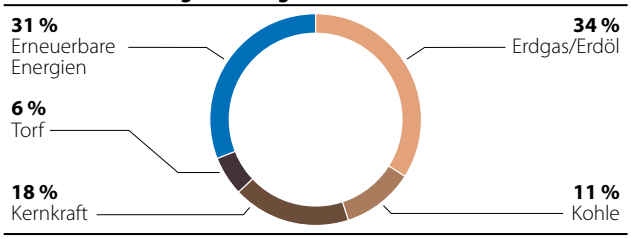

Angaben enthalten Rundungsdifferenzen.
Stand der Daten vom Oktober 2012, Quelle ist das Auswärtige Amt

AUSBAU DER STROMNETZE

Das Stromleitungsnetz wird in den kommenden Jahren deutlich ausgebaut und modernisiert. Innerhalb der nächsten zehn Jahre sollen 3.000 km neue Stromleitungen verlegt, etwa 30 Umspannstationen gebaut und die Kapazitäten für Energiereserven erweitert werden. Der Stromleitungsausbau dient der Versorgungssicherheit, und gleichzeitig wächst auch der nordeuropäische Strommarkt enger zusammen.

Für dieses Vorhaben wird der Finanzbedarf auf rd. EUR 1,7 Mrd. beziffert. Der Ausbau der Leitungsinfrastruktur ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Erreichen der energiepolitischen Ziele.

FINNLAND – WINDREICH MIT HOHEM ENERGIEPOTENZIAL

Finnland liegt am Rande des Polarkreises und zählt zu den nördlichsten Ländern der Welt. Es ist mit einem Staatsgebiet von ca. 338.000 km² (5,4 Mio. Einwohner) das sechstgrößte Land Europas. Die Landfläche von Finnland ist zu 86 % mit Wald bewachsen und verfügt somit über die größten Waldflächen Europas. Mit seinen rd. 190.000 Seen gilt es als seenreichstes Land der Erde, die Finnische Seenplatte ist die größte Europas. Rund 56.000 Seen haben eine Größe von mindestens einem Hektar, die Gesamtlänge der Ufer der finnischen Seen beträgt ca. 186.700 km.

In seinem südlichen Landesteil liegt der Finnische, im Westen der Bottnische Meerbusen. Beide sind Ausläufer der Ostsee, die aufgrund der guten Windverhältnisse zu den besten Segelrevieren der Welt zählt.

Aufgrund der umgebenden Meere und der zahlreichen Seen ist Finnland ein besonders windreiches Gebiet. Die Windenergieressourcen sind jedoch bislang so gut wie noch gar nicht ausgeschöpft. Das Windenergiepotenzial in Finnland wird auf 8.900 MW geschätzt, wobei bis Ende 2012 erst 288 MW Windkapazität ans Netz gegangen sind. Ziel der finnischen Regierung ist, bis 2020 2.500 MW Leistung aus Windenergie zu installieren.

Entwicklung der Windenergie in Finnland (in MW) (Prognose)

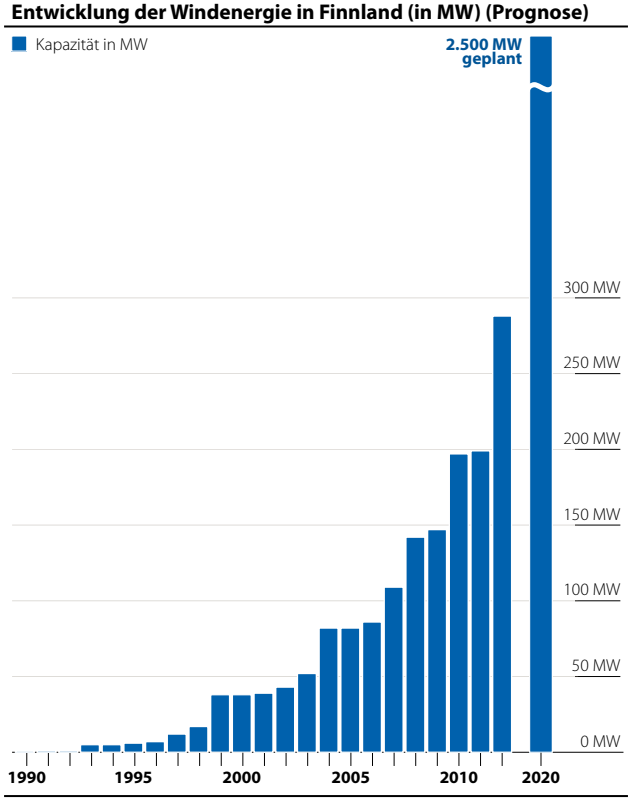

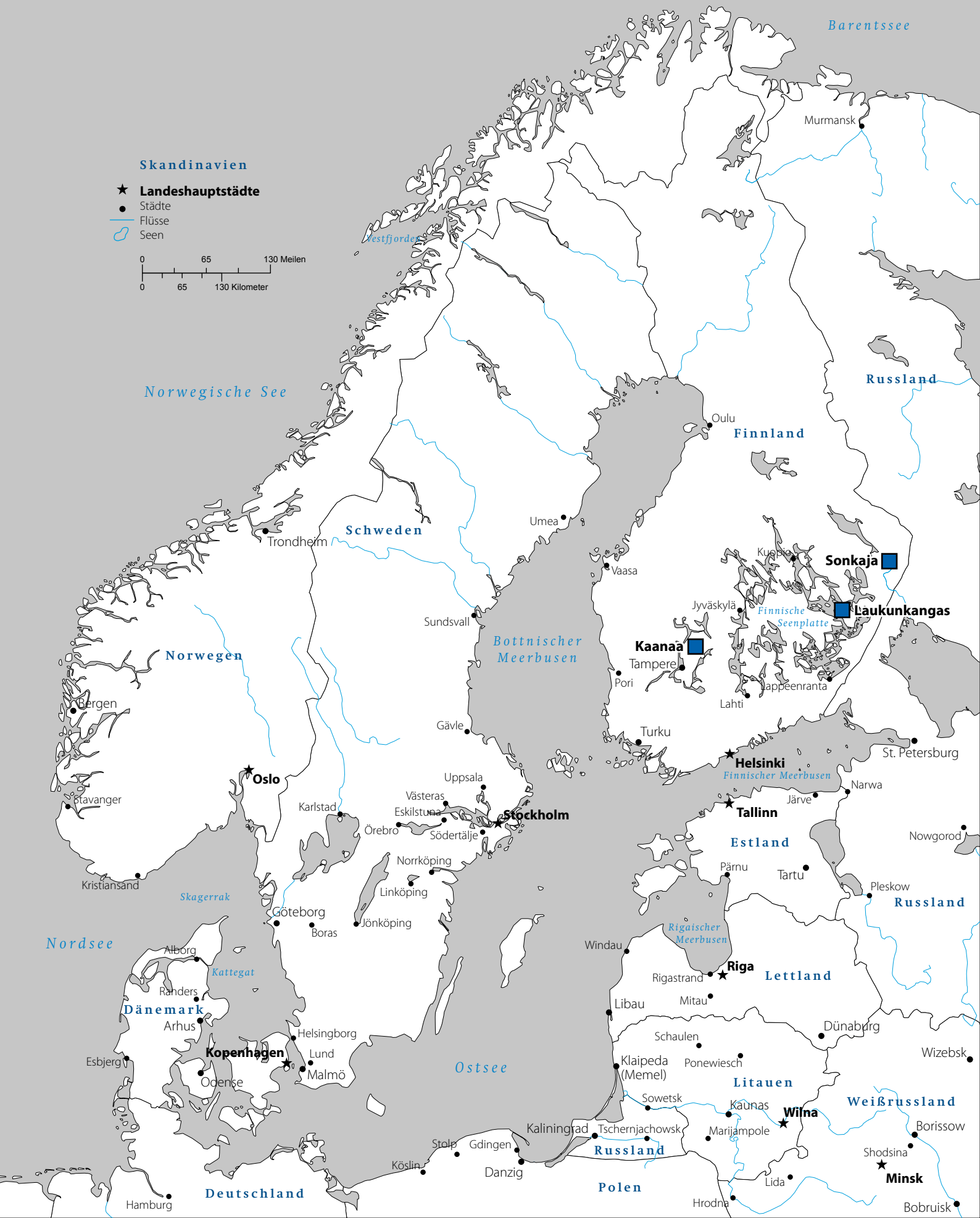
Skandinavien
Landeshauptstädte
Städte
Flüsse
Seen
0 65 130 Meilen
0 65 130 Kilometer
Barentssee
Murmansk
Norwegische See
Vestfjorden
Russland
Oulu
Finnland
Umea
Schweden
Trondheim
Kuopio
Sonkaja
Vaasa
Jyväskylä
Finnische Seenplatte
Laukunkangas
Sundsvall
Bottnischer Meerbusen
Kaanaa
Tampere
Norwegen
Pori
Lappeenranta
Lahti
Bergen
Gävle
Turku
St. Petersburg
Helsinki
Finnischer Meerbusen
Oslo
Uppsala
Narwa
Stavanger
Karlstad
Vasteras
Eskilstuna
Stockholm
Järve
Tallinn
Örebro
Södertälje
Estland
Nowgorod
Norrköping
Pärnu
Tartu
Kristiansand
Skagerrak
Linköping
Pleskow
Russland
Göteborg
Jönköping
Boras
Rigaischer Meerbusen
Nordsee
Alborg
Windau
Kattegat
Riga
Rigastrand
Lettland
Randers
Mitau
Libau
Dänemark
Arhus
Dünaburg
Helsingborg
Schaulen
Wizebsk
Esbjerg
Kopenhagen
Lund
Klaipeda (Memel)
Ponewiesch
Malmö
Ostsee
Odense
Litauen
Sowetsk
Kaunas
Weißrussland
Wilna
Kaliningrad
Tschernjachowsk
Marijampole
Borissow
Stolp
Gdingen
Russland
Shodsina
Köslin
Danzig
Minsk
Lida
Polen
Deutschland
Hrodna
Hamburg
Bobruisk

WINDATLAS FINNLAND

Der Ausbau der Windenergie soll in Finnland schnell vorangetrieben werden. Damit dies umgehend geschehen kann, wurde im Auftrag des finnischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft ein einzigartiger Windatlas speziell für Finnland entwickelt. Dieser wurde im November 2009 fertig gestellt und umfasst das gesamte Staatsgebiet Finnlands. Der Windatlas gibt detaillierte Auskunft über die Eignung der jeweiligen Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen und zeigt das Potenzial für Windenergie in Finnland.

Windgeschwindigkeit im Jahresdurchschnitt

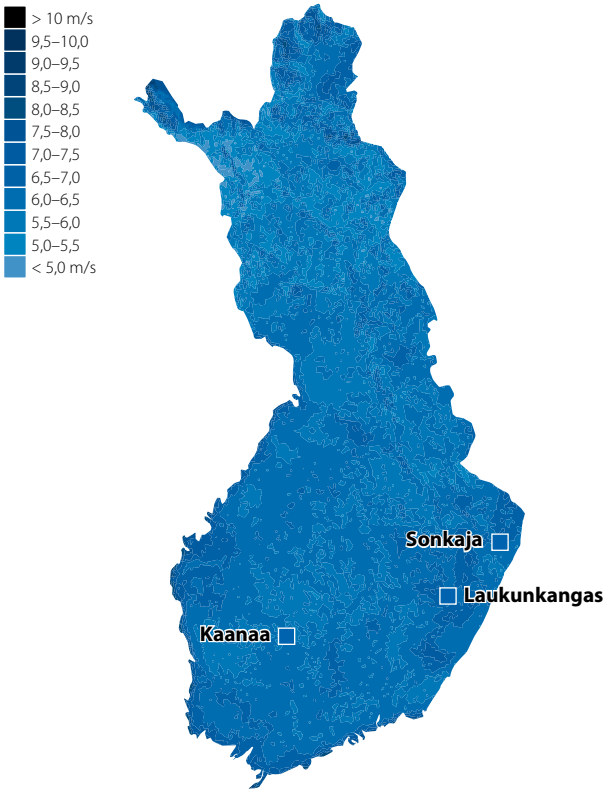

Abgebildet sind Messungen in einer Höhe von 100 m.

Der Windatlas stellt Messungen in einer Höhe von 100 m dar. Die geplanten aufzustellenden Windenergieanlagen beim „RE03 Windenergie Finnland" werden jedoch in Kaanaa eine Nabenhöhe von deutlich über 100 m aufweisen. Anhand des Windatlas ist zu erkennen, dass zum Beispiel in dieser Region eine jahresdurchschnittliche Windstärke von 6,5 – 7 m/s herrscht.

Ab einer Windgeschwindigkeit von 2,5 – 3,5 m/s setzen sich Windenergieanlagen in Betrieb und können Energie in das Stromnetz einspeisen. Die Abschaltgeschwindigkeit liegt bei 25 m/s (90 km/h). Heutige Windenergieanlagen halten Windgeschwindigkeiten von 50 – 70 m/s (180 – 252 km/h) stand. Das bedeutet, dass sie sogar Orkane überstehen können.

Windstärke (nach Beaufort)		m/s (Meter pro Sekunde)		
0	Windstille	0,0	–	0,2
1	leichter Zug	0,3	–	1,5
2	leichte Brise	1,6	–	3,3
3	schwache Brise	3,4	–	5,4
4	mäßige Brise	5,5	–	7,9
5	frische Brise	8,0	–	10,7
6	starker Wind	10,8	–	13,8
7	steifer Wind	13,9	–	17,1
8	stürmischer Wind	17,2	–	20,7
9	Sturm	20,8	–	24,4
10	schwerer Sturm	24,5	–	28,4
11	orkanartiger Sturm	28,5	–	32,6
12 (– 17)	Orkan	32,7	–	> 56,0

Die Windenergie kann positiv in die Zukunft blicken. Für ein weiteres Wachstum sprechen u. a. die Rohstoffknappheit, der Klimawandel, die Wirtschaftlichkeit und die stark zunehmende Wettbewerbsfähigkeit der Windenergie gegenüber konventionellen Energiequellen, die rasante Weiterentwicklung und wachsende Anzahl angeschlossener Windenergieanlagen sowie der Wunsch nach nachhaltiger Energieerzeugung und Erneuerbaren Energien.

VI Chancen der Beteiligung

„Die Wirtschaftlichkeitsprognose des Fonds basiert auf den Grundlagen einer soliden kaufmännischen Kalkulation. Durch unsere 15-jährige Erfahrung im Bereich Windenergie verfügen wir über die Expertise, die Chancen und das Potenzial eines Windenergie-Investments zu erkennen und für unsere Kunden zu sichern."

Karsten Reetz, Geschäftsführer der reconcept Vermögensmanagement GmbH

TECHNOLOGISCHER FORTSCHRITT

Ob Speichertechnologien oder effizientere Technik bei Generatoren, Getrieben oder Rotorblättern: In der heutigen, technologisch sehr schnelllebigen Zeit ist es vorstellbar, dass einzelne Komponenten, die im Laufe der Betriebszeit verbessert oder ausgetauscht werden können, durch technologisch weiter entwickelte und effektivere Komponenten ersetzt werden und somit die Performance der Windenergieanlagen entscheidend verbessern. Auch bei einem späteren Ersatz der Windenergieanlagen durch neue Anlagen, die noch leistungsfähiger und effizienter sind (Repowering), könnten in der Zukunft gegenüber der Prognoserechnung höhere Renditen erzielt werden.

REGULIERTER MARKT

Der Handel mit CO_2-Zertifikaten ist noch nicht weltweit reguliert. Diese Emissionszertifikate sind ein Instrument der Umweltpolitik mit dem Ziel, Schadstoffemissionen mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten zu verringern. Sie werden innerhalb eines konkreten Gebiets (regional, national, international) ausgegeben und berechtigen zur Emission einer bestimmten Menge CO_2. Sollte eine solche Regulierung während der Fondslaufzeit verabschiedet oder absehbar werden, bestünde die Möglichkeit, durch die eingesetzte regenerative Energietechnik Emissionsrechte zu erhalten und diese dann zu verkaufen. Es besteht somit die Chance auf Mehrerträge.

FINANZIERUNG/ZINSEN

Niedrigere Zinsaufwendungen als die prognostizierten Werte verbessern die Ertragslage der Gesellschaft und können zu einer höheren Rendite als prognostiziert führen.

FRÜHERE FERTIGSTELLUNG

Es ist möglich, dass ein Windenergieprojekt früher fertiggestellt wird als prognostiziert. Es besteht somit die Chance, dass zu einem früheren Zeitpunkt Erträge für die Gesellschaft generiert werden können. Dies hat zudem einen besonderen Wert, da in Finnland bis 31. Dezember 2015 ein erhöhter gesetzlicher Einspeisetarif gezahlt wird (s. Seiten 42f. „Tarifsituation in Finnland“).

STEIGENDE ENERGIEPREISE

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Marktpreis für Strom in absehbarer Zeit den nach dem finnischen Einspeisetarif garantierten Tarif übersteigt. Die Folge wäre, dass der Verkauf des produzierten Stroms zu höheren Einspeisesätzen möglich wäre und dadurch Mehrerträge erzielt werden können.

ERWERB EINES BESTEHENDEN WINDPARKS

Es besteht die Chance, dass ein bestehender Windpark erworben wird und zu einem früheren Zeitpunkt Erträge für die Fondsgesellschaft generiert. Dies wäre dann vorteilhaft, wenn man den in Finnland bis 31. Dezember 2015 geltenden erhöhten gesetzlichen Einspeisetarif erhält (s. Seiten 42f. „Tarifsituation in Finnland“).

VERÄUSSERUNGSERLÖS

Es ist möglich, dass ein höherer Veräußerungserlös am Ende der Fondslaufzeit erzielt wird als prognostiziert. Dies erhöht die Schlussauszahlung und führt zu einer höheren Rendite für die Anleger als prognostiziert.

VII Tarifsituation in Finnland

Die in Finnland gültige Einspeisevergütung ist im finnischen „Gesetz über die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien" – Act on Production Subsidy for Electricity Produced from Renewable Energy Sources 1396/2010 (ASPRE) – vom 30. Dezember 2010 geregelt und trat am 25. März 2011 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit solcher Energiequellen sowie die Diversifizierung der Stromproduktion zur Verbesserung der energetischen Unabhängigkeit.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Das finnische Einspeisevergütungsgesetz sieht für die gesetzliche Förderung von Windenergieanlagen folgende allgemeine Bedingungen vor:

- Die Windenergieanlagen müssen sich in Finnland oder finnischen Gewässern befinden und an das Stromnetz angeschlossen werden.
- Die Windenergieanlagen müssen die betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Stromerzeugung erfüllen, die im Genehmigungsantrag an die finnische Energiebehörde nachzuweisen sind.
- Die Windenergieanlagen müssen mindestens 0,5 MW produzieren.
- Die Windenergieanlagen dürfen keine (finnische) staatliche Unterstützung erhalten haben.
- Die Windenergieanlagen müssen neu sein und dürfen keine gebrauchten Teile enthalten.
- Die Förderung für neue Projekte wird nicht gewährt, wenn in Finnland die Kapazität von 2.500 MW (Ende 2012 existieren rd. 288 MW Windenergieleistung) installiert worden ist.

EINSPEISEVERGÜTUNG/FÖRDERTARIF

Die Höhe der Einspeisevergütung ist bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gesetzlich festgelegt und garantiert für zwölf Jahre ab Inbetriebnahme feste Preise. Sie setzt sich aus dem von der Betreibergesellschaft erzielten Marktpreis für Strom und der staatlichen Förderung zusammen. Die Förderung gleicht hierbei die Differenz zwischen dem Marktpreis und der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung (=Zielpreis) aus, ist also flexibel und vom Marktpreis abhängig.

Der Zielpreis beläuft sich dabei aufgrund eines sog. Frühstarterbonus („early bird rate") bis zum 31. Dezember 2015 auf 10,53 ct/kWh, danach auf 8,35 ct/kWh. Die Einspeisevergütung wird ab dem Datum der jeweiligen Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gewährt.

ÜBERSICHT

Förderungszeitraum	Zielpreis	Laufzeit
Bis 31. Dezember 2015	10,53 ct/kWh	Erhöhter Zielpreis für den Zeitraum bis 31. Dezember 2015
Ab 1. Januar 2016	8,35 ct/kWh	Zwölf Jahre ab Inbetriebnahme, unter Anrechnung der Laufzeit des Frühstarterbonus

Beispielrechnung bei einem Zielpreis von 10,53 ct/kWh und einem beispielhaften Marktpreis von 4,30 ct/kWh (Prognose):

	10,53	ct/kWh (Zielpreis = Vergütung für die Betreibergesellschaft)
–	4,30	ct/kWh (Marktpreis)
=	6,23	ct/kWh (Förderung)

STROMPREISBERECHNUNG

Die Betreibergesellschaft verkauft ihren erzeugten Strom täglich an der Energiebörse (Nord Pool Spot). Die finnische Energiebehörde stockt dann quartalsweise nachträglich die Vergütung um die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Strommarktpreis des Quartals und dem Zielpreis von 10,53 ct/kWh (bis 31. Dezember 2015) bzw. 8,35 ct/kWh (ab 1. Januar 2016) auf.

Beispielrechnung bei einem Zielpreis von 8,35 ct/kWh und einem beispielhaften Marktpreis von 2,90 ct/kWh (Prognose):

Sinkt der durchschnittliche Marktpreis für Strom in einem Abrechnungsquartal unter 3,00 ct/kWh, werden von dem Zielpreis zur Ermittlung der Förderhöhe gleichwohl 3,00 ct/kWh abgezogen (die maximale Förderung liegt bei dem Zielpreis von 8,35 ct/kWh bei 5,35 ct/kWh, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Marktpreises). Der an der Energiebörse erzielte Marktpreis wird der Betreibergesellschaft weiterhin vergütet.

	8,35	ct/kWh (Zielpreis)
–	3,00	ct/kWh (Abschlag)
=	5,35	ct/kWh (Förderung)
+	2,90	ct/kWh (Marktpreis)
=	8,25	ct/kWh (Vergütung für die Betreibergesellschaft)

Die Betreibergesellschaft erhält in diesem Beispiel den tatsächlichen Marktpreis für den an der Energiebörse verkauften Strom i. H. v. 2,90 ct/kWh zzgl. der maximalen Förderung i. H. v. 5,35 ct/kWh vom finnischen Staat, insgesamt also eine Vergütung i. H. v. 8,25 ct/kWh.

In den letzten fünf Jahren lagen die Strommarktpreise, bezogen auf die jeweiligen Quartale, nicht unter 3,00 ct/kWh.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit der Förderung s. Seite 18 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage".

VIII Projektpartner Finnland

DIE INTERCON ENERGY GRUPPE

Die INTERCON ENERGY Gruppe ist im schnell wachsenden Markt der Erneuerbaren Energien in Finnland ein auf Windenergie spezialisierter Projektentwickler und Dienstleister. Die Gruppe teilt sich in zwei Einzelunternehmen auf (INTERCON ENERGY OÜ und INTERCON ENERGY OY), die beide die Entwicklung von Windprojekten in Finnland und Estland zum Gesellschaftszweck haben.

Basis aller unternehmerischen Aktivitäten ist hierbei eine schlanke und kosteneffiziente Organisation sowie die Kooperation mit Spezialisten und Zulieferern in Fragen der Planung und Umsetzung. Die INTERCON ENERGY kann deshalb – ggf. gemeinschaftlich mit Projektpartnern – nahezu alle Aspekte eines Windparkprojekts, beginnend von der ersten Analyse bis zur Betriebsführung, abdecken. Hierbei handelt es sich um die folgenden Punkte:

- Sicherstellung der benötigten Flächen
- Analyse des Standorts und Kalkulation der ökonomischen Rahmenbedingungen
- Einholung der notwendigen Genehmigungen
- Verhandlung und Einrichtung von Netzanschlüssen
- Verhandlung und Abschluss der notwendigen Finanzierung
- Management des laufenden Betriebes
- Investorensuche

DIE GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Die beiden Geschäftsführer der INTERCON ENERGY sind auch deren Hauptgesellschafter. Markku Tarkiainen, geboren und aufgewachsen in Finnland, hat an der ETH Zürich Architektur studiert und einen Abschluss als Diplom-Architekt. Michael Hegner, deutscher Staatsbürger, hat an der TH Karlsruhe Verfahrenstechnik studiert und einen Abschluss als Diplom-Ingenieur. Beide sind seit mehr als zehn Jahren in der Windenergiebranche tätig und haben im Jahr 2003 gemeinsam die Firma INTERCON ENERGY gegründet (s. Seite 112 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner“).

REALISIERTE UND IN DER ENTWICKLUNG BEFINDLICHE PROJEKTE

Nach Gründung der INTERCON ENERGY wurden ab dem Jahr 2003 mehrere Windparkprojekte in Estland und Finnland entwickelt:

- 2003 – 2005: Windpark „Viru-Nigula“ Estland, mit acht Anlagen,
  Gesamtleistung 24 MW
  2007 Inbetriebnahme

- 2006: Windpark „Vanaküla“ und Windpark „Aulepa“ Estland,
  Gesamtleistung 48 MW
  2009 Inbetriebnahme

- Seit 2006: Windpark „Ajos“ Finnland mit zehn Anlagen,
  Gesamtleistung 30 MW
  Inbetriebnahme seit 2008

- Seit 2011: Entwicklung eines größeren Portfolios von etwa acht Windparkprojekten mit einer Gesamtleistung von etwa 200 MW in Finnland in verschiedenen Regionen. Ein erster Windpark an der Westküste mit neun Standorten ist bereits genehmigt, in Kürze folgt eine Erweiterung mit weiteren 32 Anlagen. Weitere Projekte, teilweise auch zusammen mit Partnern, befinden sich in Lappland, Zentral-Finnland und im Osten des Landes. Sie werden voraussichtlich in den Jahren 2013 bis 2014 genehmigt.

IX Finnische Projekte (Prognose)

Die reconcept GmbH hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits einen Kooperationsvertrag (s. Seite 112f. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner") mit dem im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Projektentwickler INTERCON ENERGY (s. Seite 44f. „Projektpartner Finnland") geschlossen.

Mit INTERCON ENERGY sind in dem geschlossenen Kooperationsvertrag drei Windparkprojekte als mögliche Erwerbsobjekte zu wirtschaftlich nahezu gleichen Rahmenbedingungen fixiert worden. Dies konnte dadurch erreicht werden, dass die Kaufpreisgestaltung für die Projekte immer abhängig von der Jahresproduktion der Windenergieanlagen vereinbart wurde, sodass der finale Kaufpreis aller genannten Projekte stets im gleichen Verhältnis zu den erwarteten Erträgen steht.

Für das Windenergieprojekt Kaanaa, dessen Umsetzung als Erstes angestrebt wird und das die Grundlage für die Prognosen in diesem Prospekt bildet, wurde die Exklusivität des Erwerbs vertraglich garantiert. Auch konnte eine Regelung vereinbart werden, die die wirtschaftlichen Interessen des Projektentwicklers an diejenigen des Fonds bindet – eine möglichst frühzeitige Fertigstellung des Windparkprojektes Kaanaa zu den prognostizierten Kosten.

Gemeinsames Merkmal aller genannten Projekte im Kooperationsvertrag ist, dass die Fondsgesellschaft zunächst Anteile an einer sog. Betreibergesellschaft erwirbt. Die Betreibergesellschaft ist Inhaberin der Projektrechte an dem jeweiligen Windparkprojekt. Nach Erwerb der Anteile an der Betreibergesellschaft durch die Fondsgesellschaft sind die geplanten Windenergieanlagen zu errichten. Die Betreibergesellschaft und der Projektentwickler INTERCON ENERGY schalten hierfür einen Generalübernehmer ein, der dafür sorgt, dass das jeweilige Projekt fristgerecht in das Stromnetz einspeisen kann.

Die reconcept GmbH erhält durch den geschlossenen Kooperationsvertrag Zugang zu nachstehender Projektpipeline in Finnland:

Standort/Region (Prognose)	**Kaanaa**
Grundstück	laufende Pacht
Anzahl Windenergieanlagen	4
Leistung pro Windenergieanlage	3,2 MW
Gesamtleistung	12,8 MW
Anlagentyp	Repower 3.2 M114 (Cold Climate Version)
Nabenhöhe	123 m
Rotordurchmesser	114 m
Geschätzte Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe	6,7 m/s

Quelle: Jan Oelker / REpower Systems SE

Standort/Region (Prognose)	**Sonkaja**
Grundstück	laufende Pacht
Anzahl Windenergieanlagen	6
Leistung pro Windenergieanlage	3,0 MW
Gesamtleistung	18,0 MW
Anlagentyp	Nordex N117/3000
Nabenhöhe	120 m
Rotordurchmesser	117 m
Geschätzte Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe	6,6 m/s

Quelle: Nordex SE

Standort/Region (Prognose)	**Laukunkangas**
Grundstück	laufende Pacht
Anzahl Windenergieanlagen	5
Leistung pro Windenergieanlage	3,3 MW
Gesamtleistung	16,5 MW
Anlagentyp	Vestas V117-3.3 MW
Nabenhöhe	90
Rotordurchmesser	117 m
Geschätzte Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe	6,3 m/s

Quelle: Vestas

X Technologie

WINDENERGIE – HISTORIE

Seit Jahrtausenden nutzt der Mensch die Kraft des Windes für die Fortbewegung mit Segelschiffen. Seit Jahrhunderten wird das Prinzip der Windmühle für die Umwandlung des Windes in mechanische Kraft genutzt. Windmühlen wurden ursprünglich als Mahlwerke und zur Verrichtung verschiedener anderer schwerer Arbeiten verwendet.

Vor mehr als 100 Jahren wurden die ersten Windmühlen zur Erzeugung von Elektrizität eingesetzt. Sowohl die Technologie als auch die verwendeten Materialien der Windmühlen bzw. Windenergieanlagen wurden im Lauf der Jahrzehnte sukzessive weiterentwickelt und verbessert, dennoch ist das Grundprinzip immer gleich geblieben. Vereinfacht dargestellt, wird die kinetische Energie des Windes in mechanische Energie umgewandelt; der Wind versetzt also den Rotor in Bewegung und der Rotor leitet die Kraft der Bewegung mechanisch weiter, die dann zur Verrichtung verschiedener Aufgaben – je nach Art der Windmühle – eingesetzt wird.

Im Fall der modernen Windenergieanlagen wird die mechanische Kraft unter Zuhilfenahme eines Generators in elektrische Energie umgewandelt. So wird aus Wind Strom.

WINDENERGIEANLAGEN – HEUTE

Windenergieanlagen der heutigen Generation bestehen in der Regel aus drei Hauptkomponenten: dem Turm mit einem Fundament, den Rotoren mit der Nabe sowie der Maschinengondel, an der die Rotorblätter befestigt werden und die die wesentliche Technik (Generator, Getriebe, Anemometer/Windmesser etc.) beinhaltet.

Im Einsatz befinden sich Türme mit Höhen von mehr als 140 m, wobei die Gesamthöhe der Windenergieanlagen gut 200 m erreichen kann. Bei diesen Anlagen erreichen die Rotoren Durchmesser von knapp 120 m.

Der Turm einer Windenergieanlage besteht aus Stahl oder Beton und ist in Segmente unterteilt. Die Gondel ist beweglich und kann sich um ihre eigene Achse (360 Grad) drehen. Sie wird durch ein Messinstrument (Anemometer) und kleinere Stellmotoren in Windrichtung gestellt, um den Wind optimal auszunutzen. Die Rotoren werden u. a. aus glasfaserverstärktem Kunststoff oder Kohlenstofffasern hergestellt. Sie können bei modernen Windenergieanlagen ebenfalls einzeln in die optimale Richtung gestellt werden, um einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu erreichen.

Der Wind versetzt also die Rotorblätter in Bewegung. Die Drehbewegung bzw. Rotationsenergie wird entweder direkt oder über ein Getriebe auf eine Achse übertragen, die wiederum einen Generator antreibt. Der Generator wandelt die Bewegungsenergie in elektrische Energie, also Strom, um, vergleichbar mit einem Fahrraddynamo. Die Stromproduktion ist umso ergiebiger, je stärker und konstanter der Wind die Rotorblätter in Bewegung hält.

Durch die Möglichkeit, sowohl die Gondel als auch die Rotorblätter optimal an der Windrichtung wie auch an der Windgeschwindigkeit auszurichten, können moderne Windenergieanlagen den überwiegenden Teil des Jahres Strom produzieren.

KÄLTEBESTÄNDIGE UND AUSGEREIFTE TECHNOLOGIE

Für kalte Regionen wie Finnland gibt es spezielle Windenergieanlagen-Technologien. Die namhaften Hersteller von Windenergieanlagen wie z. B. Vestas, REpower oder Nordex haben sich auf diese klimatischen Verhältnisse eingestellt und setzen bspw. spezielle Öle sowie Stähle bei diesen kältebeständigen Windenergieanlagen ein.

Quelle: Vestas

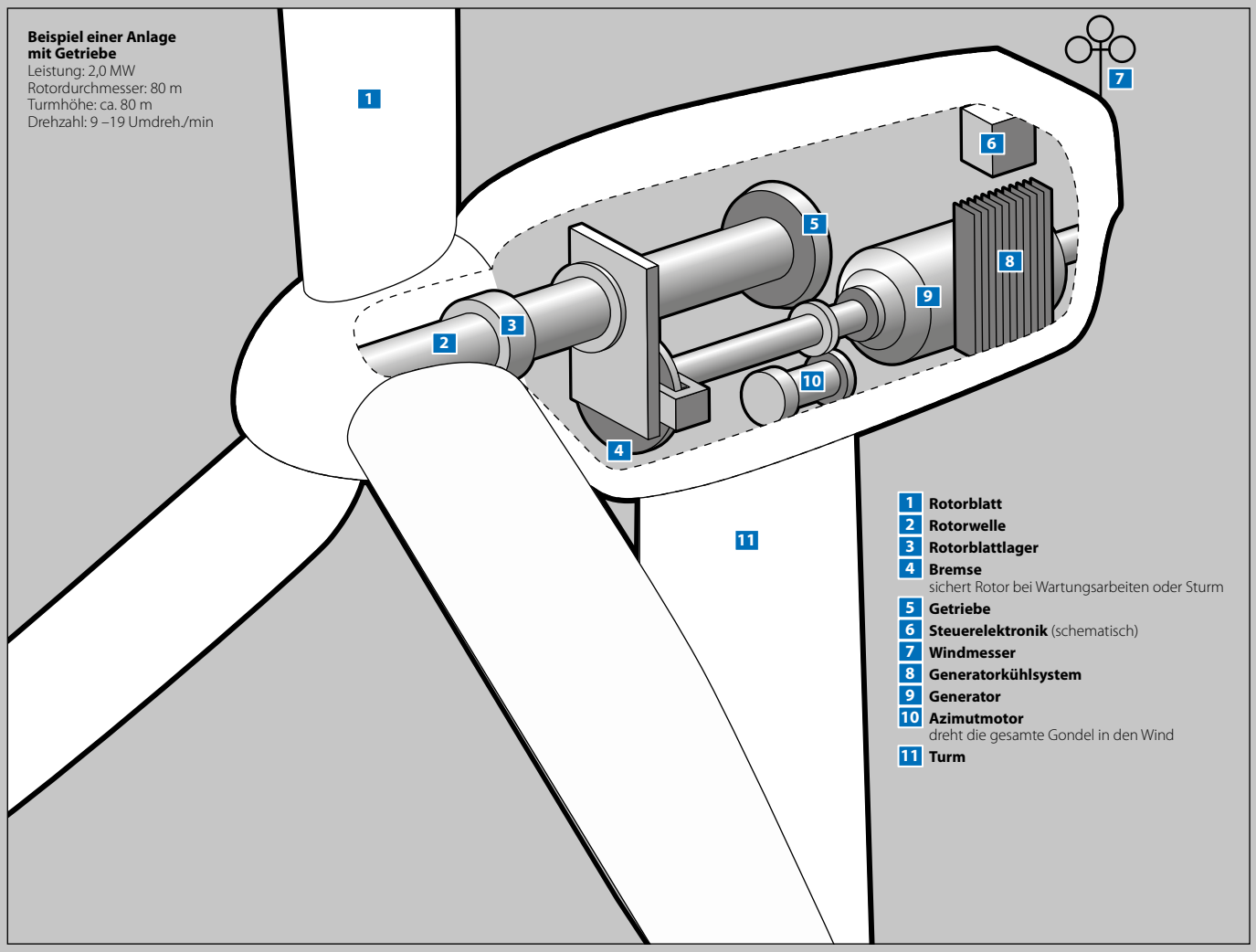

Bauformen

Grundsätzlich lassen sich Windenergieanlagen nach ihrer Achsausrichtung optisch sehr einfach unterscheiden: vertikal oder horizontal. Heutige Windenergieanlagen besitzen überwiegend eine horizontale Ausrichtung der Achsen. Im Vergleich zu den Windenergieanlagen mit horizontalen Achsen werden Vertikalachser bei der kommerziellen Energieerzeugung wegen ihrer geringeren Leistung kaum verwendet.

Ein weiteres optisches Unterscheidungsmerkmal ist die Anzahl der Rotorblätter. Bei modernen Windenergieanlagen haben sich 3-Blatt-Rotoren durchgesetzt. Daneben gibt es 2-Blatt-Rotoren, Ein-Blatt-Rotoren und vielblättrige Rotoren, die bei der heutigen Energieproduktion aber keine wesentliche Rolle spielen.

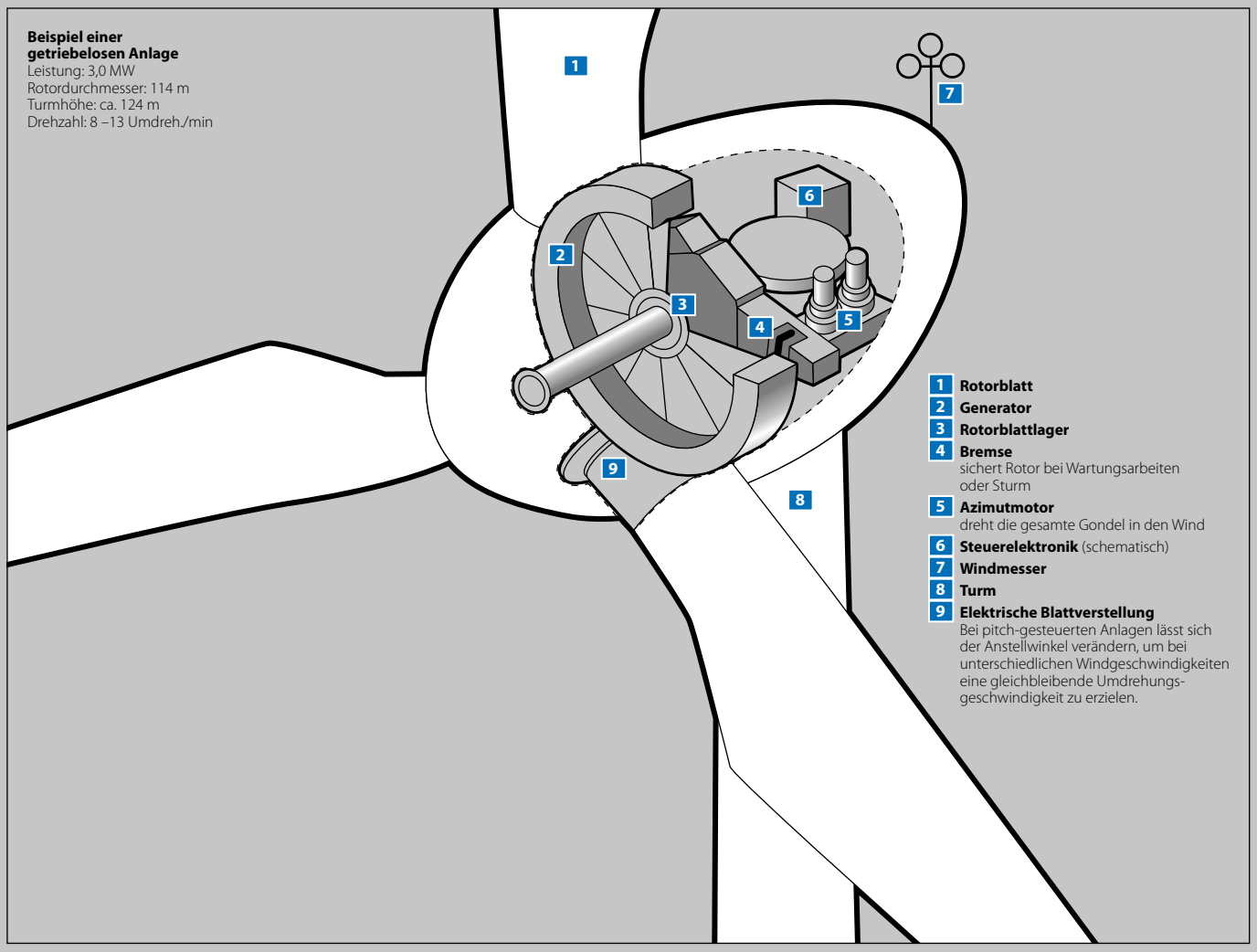

Leistungsgrenzen

In Abhängigkeit von Windgeschwindigkeiten werden Windenergieanlagen gem. ihren Leistungsgrenzen gesteuert.

Anlaufgeschwindigkeit/Abschaltgeschwindigkeit

Viele Windenergieanlagen werden schon bei einer Windgeschwindigkeit ab ca. 2,5 – 3,5 m/s (9 – 12,6 km/h) eingeschaltet, da sie dann bereits Strom produzieren. Bei Windgeschwindigkeiten über 25 m/s (90 km/h) werden Windenergieanlagen meist aus Sicherheitsgründen automatisch abgeschaltet. Windenergieanlagen der neuesten Generation können sogar bei Sturm durch eine spezielle Sturmregulierung eingeschaltet bleiben.

Überlebensgeschwindigkeit

Die Überlebensgeschwindigkeit wird individuell vom Hersteller der Windenergieanlagen bestimmt und in Belastungstests nachgewiesen. Dabei handelt es sich um die Windstärke, der die Windenergieanlagen standhalten können. Moderne Windenergieanlagen werden so konstruiert, dass sie Windgeschwindigkeiten von rd. 50 – 70 m/s (180 – 252 km/h) überstehen.

Quellen: Jan Oelker / REpower Systems SE und Vestas

Türme

Der Turm ist ein wesentlicher Bestandteil einer Windenergieanlage, der enormen Belastungen standhalten muss. Zum einen muss er sein Eigengewicht, das mehrere hundert Tonnen betragen kann, zum anderen das Gewicht der Gondel einschließlich der eingebauten technischen Systeme und der Rotoren tragen. Des Weiteren muss die Konstruktion des Turmes den auftretenden und wechselnden Winden und den dadurch entstehenden Schwingungen widerstehen. Der Turm wird mit einem Fundament im Boden verankert und besteht aus Stahl oder Beton.

Grundsätzlich lassen sich drei Turmarten unterscheiden: Gitter-, Beton- und Stahlrohrtürme. Bei modernen Windenergieanlagen wird überwiegend die Stahlrohrbauart verwendet. Dabei wird der Turm i. d. R. aus mehreren kegelförmigen Stahlrohrsegmenten gefertigt, zum Standort transportiert und vor Ort zusammengefügt.

Die Höhe der Türme kann mehr als 140 m erreichen und wird wesentlich vom Standort (Topografie und Windgeschwindigkeiten) sowie der gewünschten Leistung der Windenergieanlage, aber auch von Bau- oder anderen Sicherheitsvorschriften bestimmt. In der Regel werden im Binnenland hohe Türme benötigt, da u. a. durch die Beschaffenheit der Umgebung wie z. B. Bebauung, Hügel, Täler, Wälder usw. Turbulenzen entstehen, die den Ertrag von Windenergieanlagen beeinträchtigen. Mit einem höheren Turm sollen die Auswirkungen der Turbulenzen verringert werden und man kann auf höhere Luft- bzw. Windströme mit gleichmäßigerem und stärkerem Wind zugreifen.

An Standorten wie den Küstenregionen mit hohen Windgeschwindigkeiten, flachen Ebenen, wenig Bebauung und wenigen natürlichen Hindernissen werden eher kleinere Türme verbaut, da in geringer Höhe ausreichend starker und gleichmäßiger Wind zur Verfügung steht. Bei der Höhe der Türme spielen auch die Kosten eine Rolle, die sich für einen Turm durchaus auf ein Viertel der Gesamtkosten einer Windenergieanlage belaufen können.

Gondel

Die Gondel, auch als Maschinenhaus bezeichnet, besteht aus drei Hauptkomponenten: der eigentlichen Kabine bzw. Einhausung, dem Maschinenträger und dem Turmdrehkranz als Verbindung zum Turm. Die Kabine wird vorzugsweise aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) oder Aluminium gefertigt. Sie sollte relativ leicht sein und als Verkleidung zum Schutz vor Witterung dienen. In und an der Gondel bzw. Kabine finden außerdem weitere technische und elektronische Systeme wie u. a. Steuerungs-, Hydraulik-, Mess- und Kühlsysteme Platz.

Quelle: Jan Oelker / REpower Systems SE

Windmesser/Anemometer

Anemometer sind Messinstrumente zur Windmessung, die zur Aufnahme von Daten über Windgeschwindigkeit und Windrichtung genutzt werden. Diese sogenannten Windmesser sind bei Windenergieanlagen unverzichtbar, da aufgrund der von ihnen gelieferten Informationen eine optimale Ausrichtung der Gondeln und der Rotorblätter erst möglich wird. Des Weiteren dienen die Daten der Windmesser zum Schutz der Windenergieanlagen, um sie ggf. bei Sturm oder anhaltenden Böen aus dem Wind zu drehen und dadurch Schäden zu vermeiden.

Rotorblätter

Die Rotorblätter nehmen die kinetische Energie des Windes auf. Der Rotor setzt sich in Bewegung und die Bewegungsenergie wird über die Nabe weiter zum Generator geleitet. An den Rotorblättern entstehen große Belastungen durch den auftreffenden Wind, weshalb äußerst belastbare Materialien verwendet werden müssen. Gleichzeitig sollen die Materialien möglichst leicht und flexibel sein. Deshalb werden bei der Fertigung der Rotorblätter vorwiegend glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) und kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff (CFK) verwendet.

Die Rotorblattform erinnert bei näherer Betrachtung an die Tragflächen eines Flugzeuges und tatsächlich nutzen sie das gleiche Prinzip, den Auftrieb. Durch die Form der Tragfläche strömt Luft an der Tragflächenunterseite eines Flugzeugflügels langsamer als auf der Oberseite. An der Unterseite entsteht dadurch ein Überdruck und an der Oberseite ein Sog (Unterdruck). Dadurch erhalten Flugzeugtragflächen Auftrieb und der Rotor einer Windenergieanlage seine Drehbewegung.

Diesen Zusammenhang, das Bernoulli-Gesetz, entdeckte der Schweizer Mathematiker und Physiker Daniel Bernoulli bereits im 18. Jahrhundert. Es besagt vereinfacht ausgedrückt, dass der Druck in der Luft abnimmt, wenn die Strömungsgeschwindigkeit zunimmt. Genau diesem Prinzip folgt die Bauweise von Flugzeugtragflächen und der Rotorblätter bei Windenergieanlagen, um sie abheben zu lassen oder in Bewegung zu versetzen.

Moderne Windenergieanlagen besitzen die Fähigkeit, den Winkel ihrer Rotorblätter einzeln auf die Windverhältnisse einzustellen. Damit richten sich die Rotorblätter optimal aus und können den Wind effizienter nutzen. Des Weiteren kann die Vorrichtung zum Bremsen genutzt werden, um Überlastungen zu verhindern.

Quellen: Jan Oelker / REpower Systems SE und Nordex SE

Rotornabe

Die Rotornabe dient der Aufnahme der Rotorblätter und leitet die Drehbewegung über eine sich relativ langsam drehende Antriebswelle zum Getriebe, dann über eine sich schnell drehende Antriebswelle zum Generator weiter. Bei getriebelosen Windenergieanlagen wird die Drehbewegung direkt an den Generator weitergegeben.

Getriebe

Überwiegend werden größere Windenergieanlagen mit einem Getriebe ausgestattet. Das Getriebe hat die Funktion, die langsame Umdrehung der Antriebswelle erheblich zu steigern, um die Generatordrehzahl und damit die Leistung der Windenergieanlage zu erhöhen. Das Übersetzungsverhältnis kann durchaus rd. 1:100 betragen. Bei getriebelosen Windenergieanlagen kann u. a. auf andere Bauteile wie Kupplungen, Antriebswellen oder Lager verzichtet werden.

Die sich schnell drehende Antriebswelle ist zusätzlich mit einer mechanischen Bremse für Notbremsungen oder für Wartungs- und Reparaturarbeiten ausgestattet. Sie wird zusätzlich zu der aerodynamischen Bremse verwendet. Der aerodynamische Bremsvorgang kann i. d. R. durch Verdrehen der Rotorblattspitze oder des gesamten Rotorblattes vollzogen werden.

Generator

Sehr vereinfacht gesagt, wandeln Generatoren Bewegungsenergie bzw. mechanische Energie in elektrische Energie um. Die im Generator erzeugte Spannung kann anschließend mit einem Transformator in die jeweils benötigte höhere Netzspannung umgewandelt werden. Der Transformator kann in der Windenergieanlage selbst oder in nahe gelegenen Gebäuden aufgestellt werden.

Sonstige Bestandteile und Systeme

In einer modernen Windenergieanlage gibt es eine Vielzahl von elektronischen, hydraulischen und mechanischen Bauteilen bzw. Systemen, auf die hier im Einzelnen nicht weiter eingegangen wird. Beispielsweise können dies Kühlsysteme für Getriebe und Generator, Windnachführung der Gondel oder Steuerung der Rotorblätter sein.

Neben den bereits beschriebenen Bauteilen und Systemen werden Systeme benötigt, die die gesamte Windenergieanlage überwachen, steuern und kontrollieren, bei Problemen den Betreiber informieren, die aktuelle Stromproduktion erfassen, Messungen vornehmen etc.

Netzeinspeisung

Für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz müssen die Netzfrequenz und die Spannung angepasst werden. Der aus der Umwandlung von mechanischer zu elektrischer Energie erzeugte Strom kann erst in das Stromnetz eingespeist werden, wenn er an die Netzfrequenz angepasst ist.

Die Netzeinspeisung der Windenergie kann direkt oder indirekt erfolgen. Bei der direkten Netzeinspeisung wird der erzeugte Strom direkt als Wechselstrom und bei einer vorgegebenen Frequenz von 50 Hz (in Europa) in das lokale Stromnetz eingespeist. Dies bedeutet jedoch, dass die Windenergieanlage bei einer bestimmten Drehzahl arbeiten muss, also nur bei einer bestimmten Windgeschwindigkeit die optimale Leistung erzielen kann.

Um Anpassungen an die Windverhältnisse zu ermöglichen und den optimalen Wirkungsgrad zu erreichen, kann die erzeugte Energie auch indirekt eingespeist werden. Windenergieanlagen, bei denen sich der Rotor mit unterschiedlichen Drehzahlen dreht, erzeugen Strom mit unterschiedlichen Frequenzen. Diese müssen vor einer Einspeisung in das Stromnetz an die geforderte Frequenz (50 Hz) angeglichen werden. Diese Anpassung wird durch einen Umrichter realisiert, der sowohl die Spannung als auch die Frequenz an die jeweils erforderlichen Vorgaben anpasst.

XI Investitionskriterien und Investitionsausschuss

INVESTITIONSENTSCHEIDUNG

Grundlage für eine Investition in den Zielmarkt der Windenergie in Finnland ist die Erfüllung der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Investitionskriterien dieses Fonds für die mittelbar zu erwerbenden Windenergieprojekte. Dieser Entscheidung über eine Investition in ein einzelnes Windenergieprojekt gehen umfangreiche Prüfungshandlungen voraus.

Für den noch ausstehenden technischen und rechtlichen Teil der Projektprüfungen bedient sich die Fondsgesellschaft der Expertise unabhängiger Dritter. So übernimmt die rechtliche Prüfung der Verträge und Genehmigungen eine auf den Bereich der Windenergie spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei. Technische Fragestellungen bzw. Standortqualität und Auswertung des Windangebotes werden mit technisch erfahrenen Gutachtern besprochen und ausgewertet. Die wirtschaftlichen Eckwerte ermittelt die Unternehmensgruppe des Fondsinitiators anhand ihrer Erfahrungen im Bereich der Konzeption und Finanzierung von Windenergiefonds und bedient sich dabei Berechnungsprogrammen zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit von regenerativen Energieprojekten.

INVESTITIONSAUSSCHUSS

Um sicherzustellen, dass die Investitionskriterien eingehalten werden und das Kommanditkapital zweckgerichtet eingesetzt wird, wurde ein Investitionsausschuss eingerichtet. Dieses Gremium prüft die Einhaltung der technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Investitionskriterien. Das Gremium besteht aus drei Mitgliedern und trifft seine Investitionsempfehlungen jeweils mit einfacher Mehrheit. Als Mitglieder wurden die Rechtsanwältin Katharina Hollensteiner, Hamburg, der Steuerberater Michael Conrad, Hamburg, und der Dozent (B. Sc.) Lucas Oelkers, Hamburg, berufen. Es sind keine regelmäßigen Ausschusssitzungen vorgesehen. Vielmehr tagt der Ausschuss immer dann, wenn die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zwecks Überprüfung eines Investitionsvorhabens zu einer Sitzung einlädt. Erteilt der Ausschuss eine positive Investitionsempfehlung für die Investition, werden die Anleger zeitnah mit dem nächsten Quartalsbericht darüber informiert.

Der Investitionsausschuss muss seine Empfehlung innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen aussprechen. Sollte der Investitionsausschuss aufgrund einer Verhinderung der Mitglieder nicht in der Lage sein, in der geforderten Zeit Beschlüsse zu fassen, oder sollten Mitglieder des Investitionsausschusses nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Komplementärin neue Mitglieder in den Investitionsausschuss berufen.

Katharina Hollensteiner

Die Volljuristin Katharina Hollensteiner wurde 2001 als Rechtsanwältin zugelassen. Sie ist seit Mitte 2012 bei der ECE Projektmanagement GmbH &. Co. KG als Compliance Officer tätig. Davor war sie vier Jahre bei der deutschlandweit tätigen Rechtsanwaltskanzlei GSK Stockmann & Kollegen tätig und auf die Rechtsberatung im Gesellschafts- und Energierecht spezialisiert. Vor ihrem Wechsel in die Anwaltschaft hatte Frau Hollensteiner acht Jahre die Position des General Counsel und Chief Compliance Officers eines börsennotierten Unternehmens inne, welches im Bereich der Solar- und Windenergie aktiv ist. Frau Hollensteiner hat mehrere Publikationen im Bereich der regenerativen Energien verfasst. Durch ihre Spezialisierung und langjährige Tätigkeit im Bereich der regenerativen Energien und der Projektentwicklung verfügt sie über große Erfahrung sowie über ein gutes Netzwerk in diesem Marktumfeld.

Michael Conrad

Dipl.-Kaufmann, Jahrgang 1953, ist seit 1986 Steuerberater. Zunächst war er 13 Jahre als Partner in einer mittelständischen Steuerberatungskanzlei, später über einen Zeitraum von fünf Jahren als Partner in einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Seit 2003 ist er Namensgeber der Conrad & Partner Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Als Referent und Fachautor bezieht er in Vorträgen und Veröffentlichungen immer wieder Stellung zu aktuellen Themen des Steuerrechts. Er ist seit 1991 im Vorstand der Steuerberaterkammer Hamburg und seit 2011 deren Präsident.

Lucas Oelkers

Lucas Oelkers, Jahrgang 1982, ist studierter Bachelor of Science und derzeit als Dozent an der Hamburger Gewerbeschule „G9“ tätig. Seine Erfahrungen, nicht nur aus der jetzigen Lehrtätigkeit, sondern auch den vorherigen Stationen in der freien Wirtschaft (u. a. bei Airbus Deutschland in der technischen Problemlösung des A380 Programms) und seiner Ausbildung, liegen in den Grundlagen der Mechanik und Elektrik. Sie prädestinieren ihn dazu, den Investitionsausschuss im technischen Bereich zu komplettieren. Durch seine Spezialisierung auf Übertragungssysteme und Antriebsmaschinen gilt er als Fachmann, mit einer hervorragenden technischen Expertise.

INVESTITIONSKRITERIEN

Technische Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE entsprechen	Baureife Windparks
Nutzung eines Windenergieanlagen-Prototyps	Ausgeschlossen	Ausgeschlossen
Windenergieanlagenhersteller	Nur namhafte Windenergieanlagenhersteller wie Nordex, Vestas, REpower, Enercon, GE, Siemens oder Gamesa, die von einer deutschen Großbank als „bankable" akzeptiert sein müssen.	Nur namhafte Windenergieanlagenhersteller wie Nordex, Vestas, REpower, Enercon, GE, Siemens oder Gamesa, die von einer deutschen Großbank als „bankable" akzeptiert sein müssen.
Technische Mindestverfügbarkeit der Windenergieanlagen gem. Herstellergarantie	Mindestens 95 %	Mindestens 95 %
Alter der Windenergieanlagen	Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des ASPRE entsprechen.	Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des ASPRE entsprechen.
Laufzeit Windparks	Die Restlaufzeit bestehender Windparks muss mindestens acht Jahre betragen und die gesetzliche finnische Einspeisevergütung und Pachtverträge müssen kohärent zu dieser Laufzeit bestehen.	Entfällt
Langfristiges Wartungskonzept („Full Service")	Mindestens fünf Jahre oder angepasst an die Restlaufzeit der gesetzlichen finnischen Vergütung	Mindestens zehn Jahre

Rechtliche Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE entsprechen	Baureife Windparks
Positive rechtliche Prüfung durch eine unabhängige Rechtsanwaltskanzlei mit folgenden Prüfungsinhalten	Beanstandungsfreie Due-Diligence; daraus muss die Aussage zu entnehmen sein, dass keine Feststellungen getroffen wurden, die einer Realisierung des Windenergieprojektes entgegenstehen.	Beanstandungsfreie Due-Diligence; daraus muss die Aussage zu entnehmen sein, dass keine Feststellungen getroffen wurden, die einer Realisierung des Windenergieprojektes entgegenstehen.
Investitionsstandort	Finnland	Finnland
Art der Beteiligung	Grundsätzlich Erwerb zu 100 %, jedoch sind auch Investitionen möglich, bei denen mehr als 50 % der Anteile gehalten werden.	Grundsätzlich Erwerb zu 100 %, jedoch sind auch Investitionen möglich, bei denen mehr als 50 % der Anteile gehalten werden.

Wirtschaftliche Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE entsprechen	Baureife Windparks
Zwei unabhängige Windgutachten	Erforderlich	Erforderlich
Jahresabschluss/Zwischenbilanz	Geprüfter Jahresabschluss erforderlich	Zwischenabschluss erforderlich

XII reconcept Gruppe

RECONCEPT GMBH UND RECONCEPT VERMÖGENSMANAGEMENT GMBH

Die reconcept GmbH wurde 1998 gegründet und ist eine auf den Bereich der geschlossenen Fonds spezialisierte Finanzstrukturierungsund Beteiligungsgesellschaft. Sie gilt mit ihrer jetzt 15-jährigen Marktpräsenz als Pionier in der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten im Bereich Erneuerbarer Energien. Bis zum Jahr 2009 gehörte die reconcept GmbH zur heutigen WKN Windkraft Nord AG Unternehmensgruppe in Husum, deren Schwerpunktkompetenz im Bereich der regenerativen Energieerzeugung und der Produktvermarktung an institutionelle Investoren liegt. Das Beteiligungsangebot „RE03 Windenergie Finnland" ist das dritte Beteiligungsangebot, das die reconcept Unternehmensgruppe in eigenem Namen seit 2009 entwickelt hat und vermarktet.

Die reconcept Vermögensmanagement GmbH ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der reconcept GmbH. Sie ist Anbieterin und Prospektverantwortliche des Beteiligungsangebotes „RE03 Windenergie Finnland". Gegenstand dieses Unternehmens ist:

- Portfolioverwaltung, Risikomanagement und administrative Tätigkeiten für geschlossene Fonds, die nicht in Finanzierungsinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetz (KWG) investieren
- der Vertrieb von Anteilen an geschlossenen Fonds
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen der geschlossenen Fonds

Sie soll zukünftig als Kapitalverwaltungsgesellschaft fungieren, um die im Kapitalanlagegesetzbuch vorgesehenen Aufgaben übernehmen zu können. Hierzu wird die reconcept Vermögensmanagement GmbH nach Abschluss der Platzierungsphase des „RE03 Windenergie Finnland" bei der BaFin einen Antrag auf Zulassung als Kapitalverwaltungsgesellschaft stellen.

Im Mittelpunkt aller von reconcept begleiteten oder selbst konzipierten Fonds stehen die hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards der jeweiligen Fachverbände sowie die Richtlinien des Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW S4 etc.).

Die reconcept Gruppe beobachtet den Markt und wählt renditestarke und sicherheitsorientierte Investments aus. Dabei werden die Anleger sowohl während der Investitionsentscheidung als auch danach durch einen transparenten und regelmäßigen Betreuungsservice begleitet.

KARSTEN REETZ, GESCHÄFTSFÜHRER RECONCEPT GMBH, RECONCEPT CAPITAL GMBH, RECONCEPT TREUHAND GMBH, RECONCEPT CONSULTING GMBH UND RECONCEPT VERMÖGENSMANAGEMENT GMBH

Das Management der reconcept Gruppe wird durch Karsten Reetz, Jahrgang 1968, geführt, der der reconcept GmbH in geschäftsführender Position seit dem Jahr 2006 angehört. Der gelernte Bankkaufmann hat in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte für eine Hamburger Privatbank am Markt eingeführt. Anfang des Jahres 2000 wechselte Karsten Reetz in den Bereich der geschlossenen Fonds. Hier hat er maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses sowie an der konzeptionellen Entwicklung von geschlossenen Fonds im regenerativen Energiebereich und der erfolgreichen Platzierung über Banken und freie Finanzdienstleister mitgewirkt.

Mit seinem Eintritt in die reconcept GmbH und der Übernahme der Geschäftsführung leitete er eine neue Entwicklung der Gesellschaft ein. Das ursprünglich auf den Windenergiebereich fokussierte Unternehmen öffnete sich neuen Produktsparten und wurde auch als Dienstleister für Unternehmen außerhalb der damaligen Husumer Unternehmensgruppe aktiv. Mit dem Jahr 2009 vollzog Karsten Reetz als Geschäftsführer die Trennung von der Husumer Unternehmensgruppe und den Aufbau eigener Emissionshausaktivitäten der reconcept GmbH. Damit einher gingen der Umzug der Gesellschaft von Husum nach Hamburg sowie die Erhöhung der Kapitalausstattung der Gesellschaft.

VOLKER FRIEDRICHSEN, GESELLSCHAFTER (MITTELBAR) DER RECONCEPT GMBH

Der seit mehr als 20 Jahren in der Erneuerbaren-Energien-Branche erfahrene Volker Friedrichsen ist über seine Beteiligungsgesellschaften, die VF Vermögensverwaltung GmbH und die Volker Friedrichsen Beteiligungs GmbH, zu 100 % an der reconcept GmbH beteiligt und berät das Management der reconcept GmbH in grundsätzlichen Fragen.

Er hat in geschäftsführender Position bei der Vestas Deutschland zur Entwicklung der Vestas Gruppe hin zu einem Weltkonzern verantwortlich beigetragen. Seit 1991 widmete sich Volker Friedrichsen mit großem Weitblick und Leidenschaft dem Aufbau und dem Wachstum der Windenergiebranche in Deutschland.

XIII Leistungsüberblick der reconcept Gruppe

Die reconcept GmbH hat als Tochterunternehmen der WKN AG Unternehmensgruppe in der Zeit von 1998 bis 2009 mehr als 20 Windenergiefonds erfolgreich konzipiert und prospektiert. Seit der Trennung von der WKN AG im Jahr 2009 agiert die reconcept GmbH als eigenständiges Emissionshaus und konnte in dieser Zeit mit dem „RE01 Solarpark La Carrasca" und dem „RE02 Windenergie Deutschland" zwei geschlossene Fonds im Bereich der Erneuerbaren Energien am Markt positionieren. Die Schwerpunkte des heute in Hamburg ansässigen Unternehmens liegen dabei auf den Sparten Wind- und Solarenergie.

Aufgrund der Trennung von der WKN AG können die vorherigen Windenergiefonds nicht in die Leistungsbilanz der reconcept Gruppe aufgenommen werden. Die einschlägigen Erfahrungswerte von mittlerweile über 15 Jahren – besonders im Bereich Windenergie – fließen jedoch seit 2009 in die konzipierten und zukünftigen Fonds der reconcept Gruppe ein.

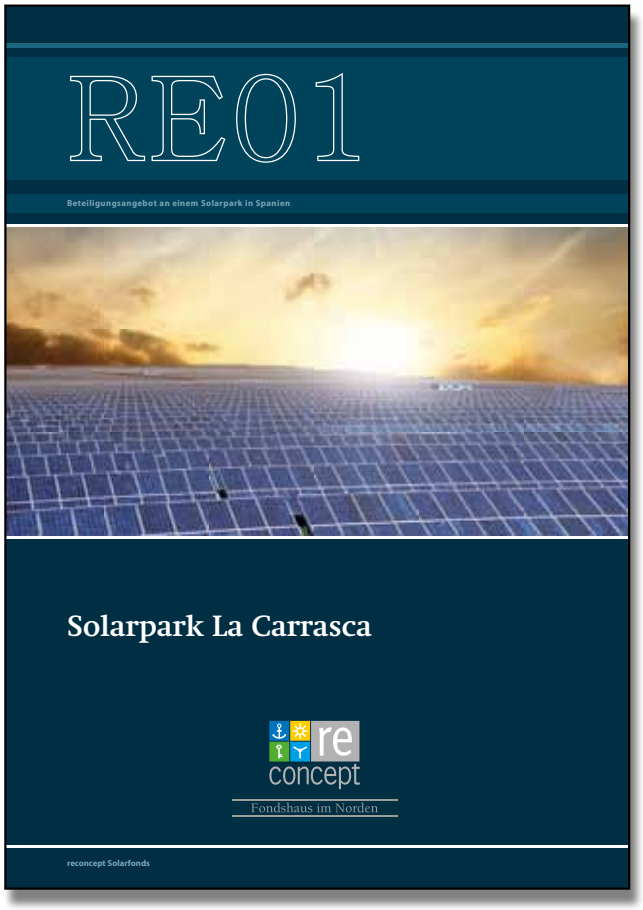

„RE01 SOLARPARK LA CARRASCA"

Bei dem RE01 handelt es sich um einen geschlossenen Fonds, der Anlegern die Möglichkeit offerierte, mittelbar in eine Photovoltaikanlage, den Solarpark La Carrasca, im Südosten Spaniens zu investieren. Der Solarpark La Carrasca liegt in der Gemeinde Fuente Álamo de Murcia, einer autonomen Region im Süden Spaniens, welche zu den trockensten Gebieten Europas mit ca. 300 Sonnentagen im Jahr gehört. Auf einer 60.000 m2 großen Freifläche gelegen, verfügt die Anlage über eine Spitzenleistung von 2.067 kWp. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage erfolgte plangemäß zum 24. Juni 2011.

Aus verwaltungstechnischen Gründen hat man sich bei der Konzeption der Anlage für eine Aufteilung in zwei Abschnitte entschieden. In den beiden sog. Phasen der Solaranlage sind insgesamt 8.793 SILIKEN Module elektrisch miteinander verschaltet. Mit der Ermittlung des Ertragspotenzials für die Anlage am Standort Fuente Álamo wurden zwei unabhängige Gutachter beauftragt. Diese kommen zu dem Ergebnis einer Globalstrahlung von 1.764 bzw. 1.786 kWh/m^2 pro Jahr. Aus den beiden Gutachten ergibt sich für die Einstrahlung auf Modulebene ein Mittelwert von 2.019 kWh/m^2 pro Jahr. Als mittlerer spezifischer Energieertrag ergibt sich ein Wert von 1.584 kWh/kWp. Als Produktionsergebnis für das erste volle Betriebsjahr wurde ein Mittelwert von 3.272 MWh errechnet.

Die reconcept Unternehmensgruppe hat ihr Beteiligungsangebot „RE01 Solarpark La Carrasca" als Publikumsfonds im November 2012 erfolgreich platziert und geschlossen.

Das eingeworbene Kapital beläuft sich auf EUR 3.100.000 zzgl. Agio i. H. v. EUR 155.000. Die Investitionssumme für die Photovoltaikanlage beläuft sich auf rd. EUR 7.000.000 und entspricht dem Investitions- und Finanzierungsplan des Verkaufsprospektes. Es sind noch keine

Auszahlungen an die Anleger geleistet worden. Gemäß Prognoserechnung des Verkaufsprospektes und Erwartung der Geschäftsführung sind diese unverändert ab 2013 geplant. Die langfristige Fremdfinanzierung der Betreibergesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2011 auf rd. EUR 5.400.000 und wird weiter planmäßig in vierteljährlichen Raten getilgt. Die Jahresabschlüsse der Betreiber-, der Projekt-, der Finanzierungs- und der Fondsgesellschaft zum 31. Dezember 2012 befinden sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Beteiligungsangebotes „RE03 Windenergie Finnland" noch in der Aufstellung.

Die Stromproduktion der Anlagen liegt seit der Inbetriebnahme im Juli 2011 bis zum Ende des ersten Quartals 2013 in kWh leicht über den Prognosewerten des Verkaufsprospektes. Die ertragsmäßigen Ergebnisse werden jedoch voraussichtlich unter der Prospektprognose liegen, da in Spanien auf die Stromerlöse zum 1. Januar 2013 eine Steuer von 7 % eingeführt worden ist. Dies war zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes nicht abzusehen.

„RE02 WINDENERGIE DEUTSCHLAND"

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Beteiligungsangebotes „RE03 Windenergie Finnland" befindet sich ein weiterer Publikumsfonds der reconcept Gruppe erfolgreich in der Platzierung. Das Eigenkapital ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits zu rd. 95 % eingeworben, sodass rd. EUR 8.600.000 von EUR 9.100.000 (gem. Nachtrag Nr. 1 Seite 5) zzgl. 3 % Agio eingeworben ist. Das Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich auf EUR 37.655.000 und das Fremdkapital auf EUR 28.282.000 (gem. Nachtrag Nr. 1 Seite 5). Der Windpark in Brandenburg/Niederlehme ist im Dezember 2012 an das öffentliche Stromnetz angeschlossen worden und der Windpark in Thüringen/Teutleben wird voraussichtlich bis zum 31. Juli 2013 an das öffentliche Stromnetz gehen.

XIV Wirtschaftliches Konzept (Prognose)

XIV.1 Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)

Investitionsplan		in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals exkl. Agio
1	**Aufwand für die Herstellung des Windparks einschließlich Nebenkosten**		**19.049.040**	**85,25**	**176,36**
2	**Fondsabhängige Kosten**				
2.1	**Vergütungen**				
2.1.1	Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing	1.296.120			
2.1.2	Finanzierungsvermittlung	112.190			
2.1.3	Strukturierung	223.440			
2.1.4	Konzeption	432.040			
2.1.5	Einrichtung der Treuhandschaft	21.602			
2.1.6	Einrichtung der Kapitalverwaltungsgesellschaft	64.806			
2.1.7	Herausgabe des Beteiligungsangebotes	10.000	**2.160.198**	**9,67**	**20,00**
2.2	**Nebenkosten der Vermögensanlage**				
2.2.1	Gründungskosten, Handelsregister, Sonstiges	10.084			
2.2.2	Prospekt, Vertriebs- und Marketingunterlagen	75.000			
2.2.3	Finanzierungsnebenkosten	280.475			
2.2.4	Rechts- und Steuerberatung, Gutachten, Verwahrstelle bzw. Mittelverwendungskontrolle	124.731			
2.2.5	Bauzeitzinsen	136.274	**626.564**	**2,80**	**5,80**
2.3	**Nicht erstattungsfähige Vorsteuer**		**140.270**	**0,63**	**1,30**
3	**Liquiditätsreserve**		**367.957**	**1,65**	**3,41**
GESAMTINVESTITION			**22.344.030**	**100,00**	**206,87**

Finanzierungsplan		in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals exkl. Agio
4	**Kommanditeinlagen**				
4.1	**Emissionskapital**	**10.800.000**			
4.2	**reconcept Treuhand GmbH**	**1.000**	**10.801.000**	**48,34**	**100,00**
5	**Agio**		**324.030**	**1,45**	**3,00**
6	**Fremdkapital**		11.219.000	50,21	103,87
GESAMTFINANZIERUNG			**22.344.030**	**100,00**	**206,87**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

XIV.2 Erläuterungen zum konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, mittelbar in Windenergieanlagen in Finnland zu investieren und diese zu betreiben. Zu diesem Zweck wird sie sich an einer oder mehreren finnischen Betreibergesellschaft(en) beteiligen, die die Erstellung und den Betrieb eines Windparks in Finnland zum Gesellschaftszweck haben.

Die reconcept GmbH hat deshalb mit dem finnischen Projektentwickler INTERCON ENERGY einen Kooperationsvertrag geschlossen, um in Finnland einen Windpark gemeinschaftlich bis zur Baureife zu entwickeln (s. Seite 112f. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner"). Sobald das Projekt die Baureife erreicht hat („Ready to Build"-Status), wird die Fondsgesellschaft sämtliche Anteile der Betreibergesellschaft erwerben.

Die in den folgenden Kapiteln abgebildeten Berechnungen basieren auf der Annahme, dass die Fondsgesellschaft mittelbar über eine Betreibergesellschaft in den Windpark Kaanaa investiert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann aufgrund noch ausstehender (behördlicher) Genehmigungen sowie der noch ausstehenden Due-Diligence-Prüfung nicht sichergestellt werden, dass das Investment der Fondsgesellschaft auch tatsächlich in den Windpark Kaanaa erfolgt. Im Rahmen der Kooperation mit INTERCON ENERGY wurde jedoch geregelt, dass ggf. ein Alternativinvestment zu wirtschaftlich nahezu gleichen Rahmenbedingungen bereitgestellt wird – da die Kaufpreisgestaltung der Projekte immer von der Jahresproduktion der Windenergieanlagen abhängig vereinbart werden konnte, wird der finale Kaufpreis stets im gleichen Verhältnis zu den erwarteten Erträgen stehen (s. hierzu auch Seite 17 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). Sollte statt des Windparks Kaanaa ein Alternativinvestment realisiert werden, würden sich die nachfolgend dargestellten Positionen voraussichtlich der Höhe nach verändern.

Die Übernahme sämtlicher Anteile an der Betreibergesellschaft durch die Fondsgesellschaft wird zu dem Zeitpunkt durchgeführt, an dem der Betreibergesellschaft sämtliche Genehmigungen für die Errichtung des Windparks vorliegen (s. hierzu auch Seite 19 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). Dies ist prognosegemäß im Dezember 2013 der Fall. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen soll prognosegemäß zum 1. Juli 2014 erfolgen, zum gleichen Zeitpunkt soll die Stromeinspeisung sichergestellt sein.

Der konsolidierte Investitions- und Finanzierungsplan geht von einem zu platzierenden Emissionskapital i. H. v. EUR 10.800.000 aus. Nach § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ist die Komplementärin berechtigt, das Emissionsvolumen nach eigenem Ermessen zu erhöhen, um weitere Investitionen bzw. ein Alternativinvestment zum Windpark Kaanaa zu tätigen. Diese Investitionen müssen jedoch den Investitionskriterien entsprechen (s. Seiten 56f. „Investitionskriterien und Investititionsausschuss").

PRÄMISSEN

Der abgebildete konsolidierte Investitions- und Finanzierungsplan weist die wirtschaftlich auf die Fondsgesellschaft entfallenden Kosten für die Errichtung und Inbetriebnahme des Windparks Kaanaa einschließlich der anfallenden Nebenkosten aus. Dabei wurde zum besseren Verständnis auf eine Zuordnung der einzelnen Positionen zu der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Ebene verzichtet. Es handelt sich hierbei um eine konsolidierte Darstellung, d. h. – vereinfacht ausgedrückt – erfolgt die Darstellung so, als würde die Fondsgesellschaft unmittelbar das Eigentum am Windpark Kaanaa erwerben.

Die Prognose geht davon aus, dass das Emissionskapital der Fondsgesellschaft bis Ende 2013 eingeworben werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste ggf. eine Zwischenfinanzierung in Anspruch genommen werden. Weiterhin wird auf Ebene der Betreibergesellschaft unterstellt, dass eine langfristige Fremdkapitalfinanzierung mit Beginn der Betriebsphase Mitte 2014 vollständig zur Verfügung gestellt wird. Während der Investitionsphase ist daüber hinaus ein Zwischenfinanzierungsdarlehen bis zum Abschluss der langfristigen Fremdfinanzierung vorgesehen, dessen Zinsaufwand im Investitionsplan abgebildet sind. Über die Bauzeitzinsen der Investitionsphase hinaus fallen damit planmäßig keine weiteren Zwischenfinanzierungszinsen an (s. Seiten 21f. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

In den folgenden Abschnitten erfolgt darüber hinaus eine getrennte Darstellung des Investitions- und Finanzierungsplans der Fonds- und der Betreibergesellschaft.

KONSOLIDIERTER INVESTITIONSPLAN DER FONDSGESELLSCHAFT (PROGNOSE)

Im konsolidierten Investitionsplan der Fondsgesellschaft ist die vorgesehene Verwendung der liquiden Mittel in der Investitionsphase dargestellt. Planmäßig soll das Eigenkapital der Fondsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2013 vollständig eingeworben und eingezahlt sein. Der Investitionsplan bezieht sich auf die Investitionsphase bis voraussichtlich 30. Juni 2014.

Während der Investitionsphase werden keine Einnahmen aus der Verzinsung liquider Mittel prognostiziert. Soweit die Fondsgesellschaft Kosten zu begleichen hat, die der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird in der Prognoserechnung davon ausgegangen, dass diese Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann und die Fondsgesellschaft mit diesen Kosten definitiv belastet wird.

Sollten jedoch der Betreibergesellschaft Kosten unter gesondertem Ausweis von gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, wird die gezahlte Umsatzsteuer in der Prognoserechnung auf Ebene der Betreibergesellschaft als abziehbare Vorsteuer behandelt (s. Seiten 118 – 129 „Steuerliche Grundlagen"). Die Betreibergesellschaft wird somit durch nichtabzugsfähige Vorsteuer voraussichtlich nicht bzw. nur in geringem Maß belastet.

Die Erläuterung der Einzelpositionen erfolgt unter dem jeweiligen Investitions- und Finanzierungsplan der Betreiber- bzw. der Fondsgesellschaft.

XIV.3 Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft für den Windpark Kaanaa (Prognose)

Investitionsplan		in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals exkl. Agio
1	**Aufwand für die Herstellung des Windparks einschließlich Nebenkosten**		**19.049.040**	**95,96**	**220,67**
2	**Fondsabhängige Kosten**				
2.1	**Vergütungen**				
2.1.1	Finanzierungsvermittlung	112.190			
2.1.2	Strukturierung	223.440	**335.630**	**1,69**	**3,89**
2.2	**Nebenkosten der Vermögensanlage**				
2.2.1	Finanzierungsnebenkosten	280.475			
2.2.2	Bauzeitzinsen	136.274	**416.749**	**2,10**	**4,83**
3	**Liquiditätsreserve**		**50.000**	**0,25**	**0,58**
GESAMTINVESTITION			**19.851.420**	**100,00**	**229,96**

Finanzierungsplan	in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals exkl. Agio
4 Beteiligungskapital der Fondsgesellschaft		**8.632.420**	**43,49**	**100,00**
5 Fremdkapital		**11.219.000**	**56,51**	**129,96**
GESAMTFINANZIERUNG		**19.851.420**	**100,00**	**229,96**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

XIV.4 Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft

1 AUFWAND FÜR DIE HERSTELLUNG DES WINDPARKS EINSCHLIESSLICH NEBENKOSTEN

Die dargestellten Positionen geben die prognostizierten direkten Herstellungs- und Herstellungsnebenkosten des Windparks Kaanaa wieder. Diese Kosten werden dabei entsprechend den Regelungen des vereinbarten Kooperationsvertrages, vgl. hierzu auf S. 112 „Wesentliche Verträge und Vertragspartner" auf Basis der am Standort vorherrschenden Windverhältnisse bewertet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird von INTERCON ENERGY eine jährliche Netto-Stromproduktion von 33.659.000 kWh geschätzt. Im Rahmen des Erwerbs wird die Schätzung vertragsgemäß durch zwei Windgutachten überprüft und ggf. angepasst. Die jährliche Netto-Stromproduktion wird mit 0,56 EUR/kWh bewertet und bildet die Basis für die Berechnung der Herstellungskosten des Windparks. Ein zu realisierendes Alternativinvestment von der INTERCON ENERGY würde ebenfalls mit 0,56 EUR/kWh bewertet und somit über vergleichbare wirtschaftliche Herstellungskosten verfügen.

Prognosegemäß wird davon ausgegangen, dass für die Errichtung des Windparks ein Gesamtbetrag von EUR 19.049.040 aufgewendet wird. Dieser Betrag gliedert sich auf in Herstellungskosten von

EUR 18.849.040 sowie weitere geschätzte Due-Diligence-Kosten von EUR 200.000. Die Herstellungskosten beinhalten die im Folgenden aufgeführten Kostenpositionen:

- Vergütung des Projektpartners INTERCON ENERGY
- Erwerb der Anteile an der Betreibergesellschaft durch die Fondsgesellschaft
- Anschaffungskosten der Windenergieanlagen
- Bau des Fundaments
- Ingenieurdienstleistungen
- Bau der Infrastruktur (u.a. Wege, Plattformen)
- Gutachten sowie rechtliche, steuerliche und technische Beratungsdienstleistungen
- Interne Verkabelung und Netzdesign
- Gebühren an den Netzbetreiber

2 FONDSABHÄNGIGE KOSTEN

2.1 Vergütungen

2.1.1 Finanzierungsvermittlung

Die reconcept GmbH wird mit der zu erwerbenden Betreibergesellschaft einen Vertrag über die Vermittlung der Bauzwischen- bzw. Endfinanzierung der zu errichtenden Windenergieanlagen abschließen. Hierfür wird die reconcept GmbH von der zu erwerbenden Betreibergesellschaft eine Vergütung i. H. v. 1 % des vermittelten Endfinanzierungskapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhalten.

2.1.2 Strukturierung

Die reconcept GmbH wird mit der zu erwerbenden Betreibergesellschaft einen Vertrag über die Strukturierung eines Business-Modells abschließen. In diesem Rahmen wird die reconcept GmbH u.a. beim Aufbau eines Geschäftsplans beraten, ein Berechnungsmodell erstellen und die technischen und rechtlichen Rahmenparameter verhandeln und umsetzen.

Hierfür wird die reconcept GmbH von der zu erwerbenden Betreibergesellschaft eine Vergütung von 1 % der konsoldierten Gesamtinvestitionskosten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhalten.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

2.2.1 Finanzierungsnebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines oder mehrerer Darlehensverträge über die geplante langfristige Fremdfinanzierung des Windparks Kaanaa werden voraussichtlich Bearbeitungsgebühren durch die finanzierende Bank erhoben. Diese werden in der Prognoserechnung auf 2,50 % des geplanten Finanzierungsvolumens geschätzt. Diese Leistung ist umsatzsteuerfrei.

2.2.2 Bauzeitzinsen

In der Prognose wird kalkulatorisch berücksichtigt, dass an den Generalunternehmer Anzahlungen u. a. für die Errichtung der Infrastruktur des Windparks, den Ausbau des Wegenetzes sowie die Verkabelung zu leisten sind. Weiterhin wird die Betreibergesellschaft voraussichtlich Anzahlungen an den Hersteller der Windenergieanlagen leisten.

Da die Betreibergesellschaft diese Zahlungen nicht ausschließlich aus dem Beteiligungskapital der Fondsgesellschaft leisten kann, ist – bis zur Auszahlung der langfristigen Fremdfinanzierung – die Aufnahme einer Bauzwischenfinanzierung einschließlich der Zwischenfinanzierung der Vorsteuererstattung notwendig. Hierfür wurden Bauzeitzinsen i. H. v. insgesamt EUR 136.274 kalkuliert. Der Kalkulation liegt ein geschätzter Zinssatz von 5,50 % p. a. zugrunde (zu den Einzelheiten der noch abzuschließenden Bankfinanzierung vgl. Seiten 78f. „Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Fondsgesellschaft").

3 LIQUIDITÄTSRESERVE

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf am Ende der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve.

4 BETEILIGUNGSKAPITAL DER FONDSGESELLSCHAFT

Die Fondsgesellschaft wird der zu erwerbenden Betreibergesellschaft das für die Durchführung der Investition benötigte Eigenkapital durch Kapitalerhöhungen bis zu einem Betrag von EUR 8.632.420 abzgl. eines voraussichtlich geringen Kaufpreis für die Anteile der Betreibergesellschaft zur Verfügung stellen. Es wird unterstellt, dass der Windpark im Dezember 2013 den „Ready to Build"-Status erreicht hat und Ende Dezember 2013 das Beteiligungskapital der Fondsgesellschaft an die Betreibergesellschaft ausgezahlt wird.

5 FREMDKAPITAL

Für die Finanzierung des Windparks ist eine Fremdfinanzierung mittels KfW-Darlehen (vgl. Seite 116f.) über eine bzw. möglicherweise mehrere Bank(en) mit Projektfinanzierungserfahrung auf Ebene der Betreibergesellschaft vorgesehen. Die Fremdfinanzierungsquote wird mit 60 % der Herstellungskosten des Windparks (ohne Due-Diligence-Kosten) angenommen. Daraus ergibt sich in der Darstellung des konsolidierten Investitions- und Finanzierungsplans der Betreibergesellschaft eine Fremdkapitalquote von 56,51 %, bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Betreibergesellschaft kein Fremdkapital in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln aufgenommen. Diese sind auch nicht verbindlich zugesagt.

XIV.5 Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)

Investitionsplan		in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals exkl. Agio
1	**Aufwand für den Erwerb der Beteiligung einschließlich Nebenkosten**		**8.632.420**	**77,59**	**79,92**
2	**Fondsabhängige Kosten**				
2.1	**Vergütungen**				
2.1.1	Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing	1.296.120			
2.1.2	Konzeption	432.040			
2.1.3	Einrichtung der Treuhandschaft	21.602			
2.1.4	Einrichtung der Kapitalverwaltungsgesellschaft	64.806			
2.1.5	Herausgabe des Beteiligungsangebotes	10.000	**1.824.568**	**16,40**	**16,89**
2.2	**Nebenkosten der Vermögensanlage**				
2.2.1	Gründungskosten, Handelsregister, Sonstiges	10.084			
2.2.2	Prospekt, Vertriebs- und Marketingunterlagen	75.000			
2.2.3	Rechts- und Steuerberatung, Gutachten, Verwahrstelle bzw. Mittelverwendungskontrolle	124.731	**209.815**	**1,89**	**1,94**
2.3	**Nicht erstattungsfähige Vorsteuer**		**140.270**	**1,26**	**1,30**
3	**Liquiditätsreserve**		**317.957**	**2,86**	**2,94**
GESAMTINVESTITION			**11.125.030**	**100,00**	**103,00**

Finanzierungsplan		in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals exkl. Agio
4	**Kommanditeinlagen**				
	Emissionskapital	**10.800.000**			
	reconcept Treuhand GmbH	**1.000**	**10.801.000**	**97,09**	**100,00**
5	**Agio**		**324.030**	**2,91**	**3,00**
GESAMTFINANZIERUNG			**11.125.030**	**100,00**	**103,00**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

XIV.6 Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft

1 AUFWAND FÜR DEN ERWERB DER BETEILIGUNG EINSCHLIESSLICH NEBENKOSTEN

Auf Basis der Prognoseannahmen wird die Fondsgesellschaft die Betreibergesellschaft des Windparks Kaanaa bzw. eines entsprechenden Alternativinvestments mit einem Eigenkapital von voraussichtlich EUR 8.632.420 abzgl. eines voraussichtlich geringen Kaufpreis für die Anteile der Betreibergesellschaft ausstatten. Durch den Eigenkapitalbeitrag der Fondsgesellschaft sowie das von einer noch zu bestimmenden Bank bereitzustellende Fremdkapital wird die Betreibergesellschaft in die Lage versetzt, das Windparkprojekt vom „Ready to Build"-Status bis zur Betriebsreife zu entwickeln und über die angenommene Laufzeit zu betreiben.

2 FONDSABHÄNGIGE KOSTEN

2.1 Vergütungen

2.1.1 Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing

Die reconcept consulting GmbH erhält für die Vermittlung des zu platzierenden Emissionskapitals von der Fondsgesellschaft eine Vergütung von 9 % sowie ein Agio von 3 %, jeweils bezogen auf das Kommanditkapital. Die Leistung ist umsatzsteuerfrei.

2.1.2 Konzeption

Die reconcept GmbH erhält für die Erstellung und Konzeption des vorliegenden Beteiligungsangebotes eine gesonderte Vergütung von 4 % des Kommanditkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens jedoch EUR 400.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.1.3 Einrichtung der Treuhandschaft

Für die Einrichtung der Treuhandschaft und die Durchführung des Annahmeverfahrens erhält die reconcept Treuhand GmbH von der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung von 0,20 % des Kommanditkapitals, mindestens jedoch EUR 20.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.1.4 Einrichtung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Für die Einrichtung der Verwaltungsdienstleistungen an die Fondsgesellschaft für die laufende Betreuung der Gesellschaften in den Bereichen Controlling, Reporting, Anlegerverwaltung, Risikomanagement und Portfoliomanagement erhält die reconcept Vermögensmanagement GmbH eine einmalige Vergütung von 0,60 % des Kommanditkapitals, mindestens jedoch EUR 60.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.1.5 Herausgabe des Beteiligungsangebotes

Die reconcept Vermögensmanagement GmbH erhält für die Übernahme der Funktion des Herausgebers des Beteiligungsangebotes sowie die Koordination der Informationsbereitstellung und Gestaltung des Prospekts eine einmalige Vergütung i. H. v. EUR 10.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage

2.2.1 Gründungskosten, Handelsregister, Sonstiges

Für die Gründung der Fondsgesellschaft, Handelsregistereintragungen und sonstige Aufwendungen, die mit dem Aufbau der gesellschaftsrechtlichen Struktur im Zusammenhang stehen, wurden vom Anbieter geschätzte Beträge, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, in den Investitions- und Finanzierungsplan aufgenommen.

Weiterhin sind in dieser Position die geschätzten Kosten für den Investitionsausschuss sowie eine Reserve für unvorhergesehene Kosten enthalten.

2.2.2 Prospekt, Vertriebs- und Marketingunterlagen

Kosten der Erstellung des Verkaufsprospektes bestehen u. a. aus Aufwendungen für die grafische Gestaltung, Bildrechte, Marktrecherchen und Druckkosten. Weiterhin enthält diese Position Schätzbeträge für die Erstellung weitergehender Marketingunterlagen und Gutachten.

2.2.3 Rechts- und Steuerberatung, Gutachten, Verwahrstelle bzw. Mittelverwendungskontrolle

Für die rechtliche und steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Strukturierung und Erstellung des Verkaufsprospektes sowie für die Mittelverwendungskontrolle wurden Beträge auf Festpreisbasis vereinbart und in die Prognoserechnung aufgenommen. Weiterhin sind in dieser Position die Kosten für die Haftungsvergütung sowie die geschätzten Kosten für Steuerberatung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung für das Jahr 2013 enthalten.

Weiterhin enthalten ist die Vergütung der Mittelverwendungskontrolleurin und späteren Verwahrstelle i. H. v. EUR 18.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.3 Nicht erstattungsfähige Vorsteuer

Die Fondsgesellschaft wird in Deutschland voraussichtlich keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze ausführen und deshalb auch nicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig sein. Diese Position weist die nicht abzugsfähigen Vorsteuerbeträge der Positionen 2.1.2 bis 2.2.3 aus.

3 LIQUIDITÄTSRESERVE

Die Position gibt die bei planmäßigem Investitionsverlauf am Ende der Investitionsphase verfügbaren liquiden Mittel wieder. Abweichungen in den vorstehend erläuterten Positionen des Investitionsplans erhöhen oder vermindern die Liquiditätsreserve.

4 KOMMANDITEINLAGEN

Für die Durchführung der Investition benötigt die Fondsgesellschaft voraussichtlich ein Emissionskapital von EUR 10.800.000. Darüber hinaus ist die Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH mit einem Kapitalanteil von EUR 1.000 beteiligt, den diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung hält. Das gesamte Kommanditkapital beträgt somit EUR 10.801.000. Nach § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ist die Komplementärin berechtigt, das Emissionsvolumen nach eigenem Ermessen zu erhöhen, um weitere Investitionen zu tätigen, die den Investitionskriterien (s. Seiten 130f. „Gesellschaftsvertrag") entsprechen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin kein Fremdkapital in Form von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln aufgenommen. Diese sind auch nicht verbindlich zugesagt.

5 AGIO

Auf das Kommanditkapital entfällt ein Agio von 3 %.

XIV.7 Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft für den Windpark Kaanaa (Modellhafte Beispielrechnung/Prognose)

in EUR	2013/2014	2015	2016
1 Erträge			
1.1 Stromerträge	1.843.032	3.544.293	2.810.527
1.2 Zinserträge	3.280	15.537	18.341
1.3 Veräußerungsergebnis	0	0	0
2 Betriebsausgaben			
2.1 Technische und kaufmännische Betriebsführung	-35.443	-72.304	-73.750
2.2 Service, Wartung und Reparaturen	-148.773	-291.824	-297.660
2.3 Pachten	-47.848	-47.848	-37.942
2.4 Versicherungen	-10.000	-20.400	-20.808
2.5 Grundsteuer	-24.800	-49.600	-48.360
2.6 Sonstige Aufwendungen	-57.183	-105.179	-107.283
3 Operatives Ergebnis (EBITDA)	**1.522.265**	**2.972.676**	**2.243.065**
4 Nicht aktivierte fondsabhängige Kosten	-616.105	0	0
5 Handelsrechtliche Abschreibung	-599.541	-1.199.082	-1.199.082
6 Zinsaufwand	-216.714	-409.264	-373.536
7 HANDELSRECHTLICHES ERGEBNIS	**89.905**	**1.364.330**	**670.447**
8 Steuerliche Korrekturen	**-883.483**	**-1.453.115**	**-900.221**
9 STEUERLICHES ERGEBNIS	**-793.578**	**-88.785**	**-229.774**
10 Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
10.1 Betriebsergebnis (EBITDA)	1.522.265	2.972.676	2.243.065
10.2 Zinszahlungen	-108.949	-418.436	-382.707
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**1.413.316**	**2.554.240**	**1.860.358**
11 Cashflow aus Investitionstätigkeit			
11.1 Auszahlungen für Investitionen des Sachanlagevermögens	-19.185.314	0	0
11.2 Auszahlungen für nicht aktivierte Gründungskosten	-616.105	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**-19.801.420**	**0**	**0**
12 Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
12.1 Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	8.632.420	0	0
12.2 Ein-/Auszahlungen Darlehen	11.219.000	-954.809	-954.809
12.3 Planauszahlungen an Gesellschafter	-1.013.316	-1.369.432	-925.549
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**18.838.103**	**-2.324.240**	**-1.880.358**
13 Liquides Ergebnis	**450.000**	**230.000**	**-20.000**
14 LIQUIDITÄT ZUM JAHRESENDE	**450.000**	**680.000**	**660.000**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

	2017	2018	2019	2020	Verkauf	Gesamt
	2.810.527	2.810.527	2.810.527	2.810.527	0	19.439.957
	17.099	15.681	14.319	13.249	0	97.506
	0	0	0	0	16.318.499	16.318.499
	-75.225	-76.729	-78.264	-79.829	0	-491.543
	-303.613	-309.685	-315.879	-322.197	0	-1.989.631
	-37.942	-37.942	-37.942	-37.942	0	-285.406
	-21.224	-21.649	-22.082	-22.523	0	-138.686
	-47.120	-45.880	-44.640	-43.400	0	-303.800
	-109.428	-111.617	-113.849	-116.126	0	-720.666
	2.233.073	**2.222.705**	**2.212.189**	**2.201.758**	**16.318.499**	**31.926.231**
	0	0	0	0	0	-616.105
	-1.199.082	-1.199.082	-1.199.082	-1.199.082	-11.391.280	-19.185.314
	-335.691	-298.904	-262.117	-225.986	0	-2.122.212
	698.300	**724.719**	**750.990**	**776.690**	**4.927.219**	**10.002.599**
	-478.499	**-155.649**	**92.588**	**284.437**	**3.493.941**	**0**
	219.801	**569.070**	**843.578**	**1.061.127**	**8.421.159**	**10.002.599**
	2.233.073	2.222.705	2.212.189	2.201.758	0	15.607.731
	-344.862	-308.076	-271.289	-235.157	-52.736	-2.122.212
	1.888.211	**1.914.630**	**1.940.900**	**1.966.600**	**-52.736**	**13.485.520**
	0	0	0	0	16.318.499	-2.866.815
	0	0	0	0	0	-616.105
	0	**0**	**0**	**0**	**16.318.499**	**-3.482.921**
	0	0	0	0	0	8.632.420
	-954.809	-954.809	-954.809	-954.809	-5.490.149	0
	-953.402	-979.821	-996.092	-1.031.792	-11.365.614	-18.635.019
	-1.908.211	**-1.934.630**	**-1.950.900**	**-1.986.600**	**-16.855.763**	**-10.002.599**
	-20.000	**-20.000**	**-10.000**	**-20.000**	**0**	**0**
	640.000	**620.000**	**610.000**	**590.000**	**0**	

XIV.8 Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft

PRÄMISSEN

Die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben der Betreibergesellschaft berücksichtigt bestehende Vereinbarungen und basiert darüber hinaus auf Annahmen des Anbieters und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es handelt sich um eine modellhafte Beispielrechnung.

Die Entwicklung der zukünftigen Bewirtschaftungskosten wird u. a. durch die Höhe der unterstellten zukünftigen Inflationsrate bestimmt. Aufgrund des von der Europäischen Zentralbank (EZB) verfolgten Ziels einer langfristigen Inflationsrate von knapp unter 2 % p. a. wurde in der Prognoserechnung eine Inflationsrate von 2 % p. a. angenommen. Sofern keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden, erhöhen sich die Ausgabenpositionen jährlich um diese Inflationsrate.

Die Herstellungskosten des Windparks Kaanaa als auch eines Alternativinvestments sind dabei an das durch Windgutachten nachgewiesene Nettowindaufkommen gekoppelt. Deshalb wird ein zu realisierendes Alternativinvestment voraussichtlich über vergleichbare wirtschaftliche Herstellungskosten verfügen.

Der Windpark Kaanaa soll voraussichtlich zum 1. Juli 2014 fertiggestellt werden. Ab diesem Datum werden in der Prognoserechnung laufende Erträge durch Einspeiseerlöse sowie laufende Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Windenergieanlagen unterstellt.

1 ERTRÄGE

1.1 Stromerträge

Diese Position gibt die prognostizierten Einspeiseerträge wieder. Für das Jahr 2014 wird angenommen, dass die geplanten Windenergieanlagen zum 1. Juli 2014 an das finnische Stromnetz angeschlossen worden sind und Strom produzieren.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird von INTERCON ENERGY eine jährliche Netto-Stromproduktion von 33.659.000 kWh geschätzt. Im Rahmen des Erwerbs wird die Schätzung durch zwei Windgutachten überprüft und ggf. angepasst. In dieser geschätzten jährlichen Netto-Stromproduktion sind Abschläge für die Verfügbarkeit der An-

lagen, interne und externe Verluste im Stromnetz sowie ein allgemeiner Sicherheitsabschlag enthalten.

Die Betreibergesellschaft erhält auf Basis der in Finnland gesetzlich geregelten Einspeisevergütung neben den Stromverkaufserlösen über einen Zeitraum von zwölf Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine staatliche Förderung, die grundsätzlich die Differenz zu dem gesetzlich festgelegten Zielpreis ausgleicht. Die Höhe des Zielpreises beträgt grundsätzlich 8,35 ct/kWh. Bis zum 31. Dezember 2015 gilt ein sog. „Frühstarterbonus" mit einem erhöhten Zielpreis von 10,53 ct/kWh (zur Zusammensetzung der Berechnung des zugrunde gelegten Einspeisetarifs s. Seiten 42f. „Tarifsituation in Finnland").

In der Prognoserechnung wurde mit Erlösen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zielpreises kalkuliert.

1.2 Zinserträge

Es wurde angenommen, dass die unterjährigen Liquiditätsüberschüsse sowie die anfängliche Liquiditätsreserve ab dem 1. Juli 2014 zu einem durchschnittlichen Nettozinssatz von 1,50 % p. a. vor Steuern angelegt werden.

1.3 Veräußerungsergebnis

In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf des Prognosezeitraums aus der Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. alternativ der Anteile an der Betreibergesellschaft ein Erlös i. H. v. 86,57 % der ursprünglichen Herstellungskosten des Windparks erzielt werden kann.

Die Berechnung des Veräußerungserlöses basiert auf einer Marktpreisberechnung durch Abzinsung der ab dem Jahr 2021 unterstellten zukünftigen Zahlungsströme auf den unterstellten Verkaufszeitpunkt zum Ende des Jahres 2020. Bei der Kalkulation wurde nach Auslauf des staatlich garantierten Einspeisetarifs (annahmegemäß zum 1. Juli 2026 bzw. zwölf Jahre nach Inbetriebnahme) ein Strompreis von zunächst 5 ct/kWh unterstellt, der in den Folgejahren gesteigert wurde. Weiterhin wurden zum Ende der prognostizierten Gesamtnutzungsdauer des Windparks geschätzte Rückbaukosten i. H. v. EUR 568.000 angesetzt.

Bei sämtlichen Angaben bzw. Berechnungsgrößen handelt es sich um eine Schätzung des Anbieters reconcept Vermögensmanagement GmbH zum Prospektaufstellungszeitpunkt, es wurden keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen.

2 BETRIEBSAUSGABEN

2.1 Technische und kaufmännische Betriebsführung

Als Basis der Vergütung für die technische und kaufmännische Betriebsführung wurde ein Betrag von jeweils 1 % der Einspeiseerlöse des ersten vollen Betriebsjahrs 2015 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer unterstellt. Von den tatsächlichen Einspeiseerlösen unabhängig werden diese Vergütungen ab dem Jahr 2015 über den Prognosezeitraum mit einer Inflationsrate von 2 % p. a. gesteigert. Für 2014 wurden die Kosten ab 1. Juli 2014 (prognostizierte Inbetriebnahme) zeitanteilig berücksichtigt.

2.2 Service, Wartung und Reparaturen

In dieser Position wurde ein Betrag von 0,85 ct/kWh zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bezogen auf die jährliche Nettoenergieproduktion kalkuliert. Dieser Betrag basiert auf Erfahrungswerten der Anbieterin, wurde erstmalig ab dem 1. Juli 2014, dem Datum der prognostizierten Inbetriebnahme, berücksichtigt und ab dem 1. Januar 2015 über den Prognosezeitraum mit einer Inflationsrate von 2 % p. a. gesteigert.

Im Rahmen der Errichtung des Windparks bzw. beim Erwerb der Windenergieanlagen soll ein langfristiges Service-, Wartungs- und Garantiekonzept mit dem Anlagenhersteller abgeschlossen werden.

2.3 Pachten

Für die Grundstücksnutzung bzw. den Betrieb des Windparks Kaanaa wurden Pachtkosten berücksichtigt. Die prognostizierte Vergütung beläuft sich hierbei auf 1,35 % der erzielten Einspeiseerlöse und wird während der Laufzeit nicht gesteigert. Die Pachtkosten werden erstmals 2014 für das ganze Jahr berücksichtigt. Dabei wird bei der Berechnung der Pachtkosten für die Jahre 2014 und 2015 die gleiche Berechnungsbasis unterstellt. Dies führt für beide Jahre zu identischen Pachtkosten.

2.4 Versicherungen

Für Versicherungskosten wurde ab Inbetriebnahme der Anlagen ein durch unverbindliche Angebote unterlegter Schätzbetrag von EUR 20.000 p. a. in die Prognose aufgenommen.

Die Kosten wurden ab dem 1. Januar 2015 über den Prognosezeitraum mit einer jährlichen Rate von 2 % indexiert.

2.5 Grundsteuer

Die Betreibergesellschaft hat mit der Errichtung und Inbetriebnahme des Windparks die Grundsteuer zu tragen. Dies liegt daran, dass in Finnland Anlagenteile wie Turm und Fundament als grundsteuerrelevante Grundstücksbestandteile gewertet werden. Die Höhe der Grundsteuer wird dabei von den Kommunen festgelegt, denen auch das Steueraufkommen zusteht. Die Steuerberechnung basiert auf dem Wert der Anlage unter Berücksichtigung der Abschreibung, der wiederum mit dem lokalen Hebesatz gewichtet wird.

Für den Windpark Kaanaa wurde für das Jahr 2015 ein Betrag von zunächst EUR 49.600 angesetzt. Für 2014 wurde die Grundsteuer anteilig ab dem Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme (1. Juli 2014) berechnet.

Dieser Aufwand reduziert sich in der Folgezeit aufgrund der vorzunehmenden Abschreibung des Windparks jährlich annahmegemäß um 2,50 %.

2.6 Sonstige Aufwendungen

Insgesamt wurden für das Jahr 2015 diverse sonstige Aufwendungen von ca. EUR 105.000 geschätzt. Diese teilen sich in technische Kosten (bspw. für Eigenstromverbrauch, Übertragung und Einspeisung des erzeugten Stroms) sowie kaufmännische Kosten (bspw. Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen, Jahresabschlussprüfung und Kontoführungsgebühren) auf.

Die technischen Aufwendungen wurden für 2014 anteilig ab dem geschätzten Datum der Inbetriebnahme, die kaufmännischen Kosten hingegen vollumfänglich kalkuliert. Die gesamte Position wird ab dem 1. Januar 2015 über den Prognosezeitraum mit 2 % p. a. indexiert.

3 OPERATIVES ERGEBNIS (EBITDA)

EBITDA ist eine Abkürzung für „earnings before interest, taxes, depreciation and amortization", d. h. der Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen sowie immaterielle Vermögensgegenstände. Es handelt sich um eine wirtschaftliche Kenngröße, die die operative Leistungsfähigkeit vor Investitionsaufwand beschreibt.

4 NICHT AKTIVIERTE FONDSABHÄNGIGE KOSTEN

Es handelt sich um Aufwendungen, die auf Seite 62 „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)" beschrieben und nicht als Teil der Herstellungskosten der Windenergieanlagen aktiviert werden.

5 HANDELSRECHTLICHE ABSCHREIBUNG

Die Herstellungskosten des Windparks werden nach handelsrechtlichen Grundsätzen planmäßig über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

6 ZINSAUFWAND

Die Laufzeit der langfristigen Fremdfinanzierung wurde über eine angenommene Finanzierungsdauer von zwölf Jahren kalkuliert. Als Zinssatz wurde basierend auf einer unverbindlichen Konditionenbeschreibung einer deutschen Großbank (s. Seite 112f. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner") über den Prognosezeitraum 3,80 % p. a. angenommen. Der vierteljährliche Kapitaldienst setzt sich dabei aus der vereinbarten linearen Tilgungsrate und den jeweils auf die Restschuld berechneten Zinsen zusammen, sodass aufgrund der abnehmenden Zinslast bzw. der Verringerung der Restschuld sinkende Leistungsraten entstehen. Annahmegemäß fällt bei Beendigung der Investition keine Vorfälligkeitsentschädigung an. Näheres zu den Annahmen s. Seite 85 „Erläuterungen zur Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognose)".

7 HANDELSRECHTLICHES ERGEBNIS

Das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Ergebnis wird als absoluter Betrag ausgewiesen.

8 STEUERLICHE KORREKTUREN

Hier werden steuerlich veranlasste Korrekturen der auf handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Abschreibung ausgewiesen.

In steuerlicher Hinsicht werden die von der Betreibergesellschaft für die herzustellenden Windkraftanlagen aufzuwendenden Kosten über unterschiedliche Zeiträume abgeschrieben. Der Anteil der Herstellungskosten, der auf Maschinen und Rotorblätter entfällt, wird mit einer jährlichen Rate von 25 % degressiv abgeschrieben. Anlagenbestandteile wie Turm, Gondel und Fundament sowie das interne und externe Leitungsnetz können mit einer jährlichen Rate von 7 % degressiv abgeschrieben werden.

Infrastruktur wie Wege und Straßen werden hingegen linear über einen Zeitraum von 40 Jahren abgeschrieben. Dies entspricht einem jährlichen konstanten Abschreibungssatz von 2,50 %, berechnet auf die Herstellungskosten.

9 STEUERLICHES ERGEBNIS

Hier wird das steuerliche Ergebnis der Betreibergesellschaft dargestellt.

10 CASHFLOW AUS LAUFENDER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

10.1 Betriebsergebnis (EBITDA)

Das Betriebsergebnis entspricht dem erwirtschafteten operativen Ergebnis (EBITDA). Zu den Erläuterungen s. Seite 74 „Operatives Ergebnis (EBITDA)“.

10.2 Zinszahlungen

Abweichend von der Position „Zinsaufwand“ (s. Seite 74) werden die Zinsen hier nach ihren prognostizierten Zahlungszeitpunkten berücksichtigt.

11 CASHFLOW AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT

11.1 Auszahlungen für Investitionen des Sachanlagevermögens

Hier werden die Auszahlungen bzw. Mittelabflüsse, die im Rahmen der Herstellung des Windparks getätigt werden, dargestellt (vgl. Seite 62 „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)“).

11.2 Auszahlungen für nicht aktivierte Gründungskosten

Diese Position beinhaltet Auszahlungen für Gründungs- und Anlaufkosten (s. Seite 62 „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)“).

12 CASHFLOW AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

12.1 Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen

Es handelt sich um die Einzahlungen aus der Veräußerung der Anteile an die Fondsgesellschaft.

12.2 Ein-/Auszahlungen Darlehen

Die Darlehensaufnahme sowie die Tilgungen sind als Mittelzu- bzw. -abfluss dargestellt.

12.3 Planauszahlungen an Gesellschafter

Dargestellt werden die geplanten Auszahlungen eines jeden Jahres an die Fondsgesellschaft als Gesellschafter der Betreibergesellschaft. In den Auszahlungen sind Kapitalrückzahlungen enthalten. Die ausgezahlten Beträge können ggf. von der Betreibergesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden (s. Seite 25 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

13 LIQUIDES ERGEBNIS

Diese Position enthält die Ergebnisanteile eines jeden Jahres, die der Liquiditätsreserve laut Prognose zugeführt (+) bzw. entnommen (-) werden.

14 LIQUIDITÄT ZUM JAHRESENDE

Der zum Jahresende prognostizierte Liquiditätsstand, der den Abfluss der Planauszahlungen nach Punkt 12.3 bereits berücksichtigt, wird in dieser Position ermittelt.

Finanzierende Banken fordern bei der Finanzierung von Windenergieprojekten häufig, dass eine Liquiditätsreserve vorgehalten wird. Diese entspricht erfahrungsgemäß in der Regel dem Kapitaldienst der nächsten sechs Monate. Aufgrund dieser Liquiditätsanforderung wird über den Prognosezeitraum eine entsprechende Liquiditätsreserve kalkuliert.

XIV.9 Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Modellhafte Beispielrechnung/Prognose)

in EUR	2013/2014	2015	2016
1 Betriebsausgaben			
1.1 Haftungsvergütung, Beirat, Betreuung	-18.300	-18.666	-19.039
1.2 Verwahrstelle	-42.840	-43.697	-44.571
1.3 Treuhandvergütung	-25.706	-26.221	-26.745
1.4 Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft	-77.119	-78.662	-80.235
1.5 Sonstiges	-29.250	-29.835	-30.432
2 Operatives Ergebnis (EBITDA)	**-193.216**	**-197.080**	**-201.021**
3 Nicht aktivierte fondsabhängige Kosten	-2.174.653	0	0
4 Beteiligungsertrag	89.905	1.364.330	670.447
5 HANDELSRECHTLICHES ERGEBNIS	**-2.277.964**	**1.167.250**	**469.426**
in % des Kommanditkapitals	**-21,09 %**	**10,81 %**	**4,35 %**
6 Steuerliche Korrekturen	**2.174.653**	**0**	**0**
7 STEUERLICHES ERGEBNIS	**-103.310**	**1.167.250**	**469.426**
in % des Kommanditkapitals	**-0,96 %**	**10,81 %**	**4,35 %**
8 Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
8.1 Betriebsergebnis (EBITDA)	-193.216	-197.080	-201.021
8.2 Auszahlungen der Betreibergesellschaft	1.013.316	1.369.432	925.549
8.3 Gewerbesteuer	0	0	0
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	**820.101**	**1.172.352**	**724.528**
9 Cashflow aus Investitionstätigkeit			
9.1 Auszahlungen für den Erwerb der Beteiligung	-8.632.420	0	0
9.2 Auszahlungen für fondsabhängige Kosten	-2.174.653	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	**-10.807.073**	**0**	**0**
10 Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
10.1 Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	11.125.030	0	0
10.2 Planauszahlungen an Gesellschafter	-990.092	-810.075	-810.075
Frühzeichnerbonus 2013 in % des Kommanditkapitals	1,67 %	0	0
in % des Kommanditkapitals p. a.	7,50 %	7,50 %	7,50 %
in % des Kommanditkapitals kumuliert	9,17 %	16,67 %	24,17 %
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	**10.134.938**	**-810.075**	**-810.075**
11 Liquides Ergebnis	**147.966**	**362.277**	**-85.547**
12 LIQUIDITÄT ZUM JAHRESENDE	**147.966**	**510.243**	**424.696**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

	2017	2018	2019	2020	Verkauf	Gesamt
	-19.420	-19.809	-20.205	-20.609	-58.257	-194.304
	-45.462	-46.371	-47.299	-48.245	0	-318.485
	-27.280	-27.825	-28.382	-28.950	-38.838	-229.947
	-81.839	-83.476	-85.146	-86.849	0	-573.326
	-31.040	-31.661	-32.294	-32.940	0	-217.453
	-205.042	**-209.143**	**-213.326**	**-217.592**	**-97.095**	**-1.533.514**
	0	0	0	0	0	-2.174.653
	698.300	724.719	750.990	776.690	4.927.219	10.002.599
	493.258	**515.576**	**537.664**	**559.098**	**4.830.124**	**6.294.432**
	4,57 %	**4,77 %**	**4,98 %**	**5,18 %**	**44,72 %**	**58,28 %**
	0	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.174.653**
	493.258	**515.576**	**537.664**	**559.098**	**4.830.124**	**8.469.085**
	4,57 %	**4,77 %**	**4,98 %**	**5,18 %**	**44,72 %**	**78,41 %**
	-205.042	-209.143	-213.326	-217.592	-97.095	-1.533.514
	953.402	979.821	996.092	1.031.792	11.365.614	18.635.019
	0	0	0	0	0	0
	748.360	**770.678**	**782.766**	**814.200**	**11.268.519**	**17.101.505**
	0	0	0	0	0	-8.632.420
	0	0	0	0	0	-2.174.653
	0	**0**	**0**	**0**	**0**	**-10.807.073**
	0	0	0	0	0	11.125.030
	-864.080	-864.080	-864.080	-918.085	-11.298.895	-17.419.462
	0	0	0	0	0	1,67 %
	8,00 %	8,00 %	8,00 %	8,50 %	104,61 %	159,61 %
	32,17 %	40,17 %	48,17 %	56,67 %	161,28 %	0,00 %
	-864.080	**-864.080**	**-864.080**	**-918.085**	**-11.298.895**	**-6.294.432**
	-115.720	**-93.402**	**-81.314**	**-103.885**	**-30.376**	**0**
	308.977	**215.575**	**134.262**	**30.376**	**0**	

XIV.10 Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Fondsgesellschaft

PRÄMISSEN

Die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben der Fondsgesellschaft berücksichtigt bestehende Vereinbarungen und basiert darüber hinaus auf Annahmen des Anbieters und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen. Es handelt sich um eine modellhafte Beispielrechnung.

In der Prognoserechnung wurde die Inflationsrate mit 2 % p. a. angenommen (s. Seite 72 „Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft").

1 BETRIEBSAUSGABEN

1.1 Haftungsvergütung, Beirat, Betreuung

Diese Position betrifft die Haftungsvergütung i. H. v. EUR 5.000 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, die die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der unbeschränkten Haftung der Fondsgesellschaft erhält. Die Position ist für das Jahr 2013 im Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft enthalten.

Darüber hinaus wurde die Beiratsvergütung, eine jährliche Gebühr für die laufende Betreuung durch die reconcept consulting GmbH i. H. v. 0,10 % des Emissionskapitals sowie eine Aufwandserstattung für die Treuhänderin angesetzt. Sämtliche Positionen werden erstmals ab dem 1. Januar 2014 kalkuliert und ab dem 1. Januar 2015 mit 2 % p. a. gesteigert. Weiterhin ist hier die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin i. H. v. 0,30 %, berechnet auf den Veräußerungserlös zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, enthalten, die diese in Zusammenhang mit dem Verkauf des Windparks Kaanaa bzw. der Abwicklung der Fondsgesellschaft für nachlaufende Tätigkeiten erhält.

1.2 Verwahrstelle

Die CACEIS Bank Deutschland GmbH wird als unabhängige Verwahrstelle tätig. Hierfür wird mit einer laufenden Vergütung von EUR 36.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer gerechnet. Die Vergütung wird erstmals ab dem 1. Januar 2014 kalkuliert und ab dem 1. Januar 2015 mit 2 % p. a. gesteigert.

1.3 Treuhandvergütung

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Fondsgesellschaft für die im Treuhand- und Verwaltungsvertrag geregelten Aufgaben (s. Seiten 146 – 151 „Treuhand- und Verwaltungsvertrag") eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,20 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die auf das Kommanditkapital berechnet wird. Die Vergütung wird erstmals ab dem 1. Januar 2014 kalkuliert und ab dem 1. Januar 2015 mit 2 % p. a. gesteigert. Für Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Verkauf des Windparks Kaanaa bzw. der Abwicklung der Fondsgesellschaft erhält die Treuhandkommanditistin eine Vergütung von 0,20 %, berechnet auf den Veräußerungserlös zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

1.4 Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Für Verwaltungsdienstleistungen wie die laufende Erfassung und Verarbeitung von Aufwendungen und Erlösen, die Anlegerverwaltung und das Risiko- und Portfoliomanagement sowie Controllingdienstleistungen erhält die reconcept Vermögensmanagement GmbH eine laufende Vergütung von 0,60 % p. a. des Kommanditkapitals, mindestens jedoch EUR 60.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung wird erstmals ab dem 1. Januar 2014 kalkuliert und ab dem 1. Januar 2015 mit 2 % p. a. gesteigert.

1.5 Sonstiges

Diese Position betrifft die Kosten für Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie Steuerberatung der Fondsgesellschaft. Die Position ist für das Jahr 2013 im Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft enthalten, wird erstmals ab dem 1. Januar 2014 kalkuliert und ab dem 1. Januar 2015 mit 2 % p. a. gesteigert.

2 OPERATIVES ERGEBNIS (EBITDA)

EBITDA ist eine Abkürzung für „earnings before interest, taxes, depreciation and amortization", d. h. der Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen sowie immaterielle Vermögensgegenstände. Es handelt sich um eine wirtschaftliche Kenngröße, die die operative Leistungsfähigkeit vor Investitionsaufwand beschreibt.

3 NICHT AKTIVIERTE FONDSABHÄNGIGE KOSTEN

Es handelt sich um Aufwendungen, die auf Seite 72 „Erläuterungen zur Liquiditäts- und Ergebnisrechnung der Betreibergesellschaft" beschrieben werden und von der Fondsgesellschaft zu tragen sind.

4 BETEILIGUNGSERTRAG

Hierbei handelt es sich um den Teil der Auszahlung aus der Betreibergesellschaft, der durch entsprechende handelsrechtliche Gewinne der Betreibergesellschaft gedeckt ist.

5 HANDELSRECHTLICHES ERGEBNIS

Das ermittelte Ergebnis wird als Betrag und in Prozent vom Eigenkapital ausgewiesen.

6 STEUERLICHE KORREKTUREN

Soweit steuerliche Korrekturen anzusetzen sind, wurden diese hier berücksichtigt. Insbesondere sind die von der Fondsgesellschaft zu entrichtenden fondsbedingten Nebenkosten für Eigenkapitalvermittlung, Konzeption etc. steuerlich zu aktivieren.

Sollte darüber hinaus entgegen der wirtschaftlichen Prognose in der Fondsgesellschaft Gewerbesteuer anfallen, würde der prognostizierte steuerliche Totalgewinn von dem prognostizierten handelsrechtlichen Totalgewinn in Höhe der Gewerbesteuer abweichen, da diese steuerlich nicht abziehbar ist.

7 STEUERLICHES ERGEBNIS

Es wird das steuerliche Ergebnis ausgewiesen, welches von den Anlegern im Rahmen der individuellen Einkommensteuererklärung prognosegemäß zu versteuern ist.

8 CASHFLOW AUS LAUFENDER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

8.1 Betriebsergebnis (EBITDA)

Das Ergebnis entspricht dem erwirtschafteten operativen Ergebnis (EBITDA). Zu den Erläuterungen s. Seite 74 „Operatives Ergebnis (EBITDA)“.

8.2 Auszahlungen der Betreibergesellschaft

Es handelt sich um die Erträge aus der Beteiligung der Fondsgesellschaft an der finnischen Betreibergesellschaft. In den Auszahlungen sind unter Umständen Kapitalrückzahlungen enthalten (s. Seite 25 „Wesentliche tatsächliche und rechtlich Risiken der Vermögensanlage“).

8.3 Gewerbesteuer

Es handelt sich um die Gewerbesteuerzahlungen (s. Seite 127 „Gewerbesteuer“). Prognosegemäß fallen diese nicht an.

9 CASHFLOW AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT

9.1 Auszahlungen für den Erwerb der Beteiligung

Hierbei handelt es sich um Auszahlungen bzw. Mittelabflüsse, die im Rahmen des Erwerbs der Beteiligung an der der Betreibergesellschaft getätigt werden (vgl. Seite 62 „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)“).

9.2 Auszahlungen für fondsabhängige Kosten

Diese Position beinhaltet Auszahlungen für Gründungs- und Anlaufkosten (s. Seite 62 „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)“).

10 CASHFLOW AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

10.1 Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen

Es handelt sich um die Einzahlungen der Kommanditanteile/Pflichteinlagen der Anleger sowie das Agio.

10.2 Planauszahlungen an Gesellschafter

Dargestellt werden die geplanten Auszahlungen eines jeden Jahres an die Anleger zum Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung. Die Auszahlungen sollen jeweils nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses im Folgejahr erfolgen. In den Auszahlungen sind Kapitalrückzahlungen enthalten. Die ausgezahlten Beträge können ggf. von der Fondsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden (s. Seite 25f „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Anleger die ihre Zeichnungsunterlagen einschließlich Angaben zum Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhänderin angenommen wurden und ihre Einlage zzgl. Agio vollständig eingezahlt haben, erhalten einen Frühzeichnerbonus/Vorabgewinn i. H. 5 % p. a. Die Berechnung des Vorabgewinns basiert auf der Annahme eines gleichmäßigen Platzierungsverlaufs von Juni bis Dezember 2013. Sollte sich ein schnellerer bzw. langsamerer Platzierungsverlauf ergeben, würde sich der Gesamtbetrag des Frühzeichnerbonus/Vorabgewinns für die Fondsgesellschaft entsprechend erhöhen bzw. vermindern.

Soweit durch die Fondsgesellschaft für Rechnung des Anlegers Steuerzahlungen in Finnland zu leisten sind, werden diese soweit möglich von der jeweiligen Auszahlung einbehalten. Die dargestellten Werte verstehen sich daher als Werte einschließlich derartiger Steuerzahlungen. Die prognostizierten Zuflüsse beim Anleger sind in der Kapitalrückflussrechnung dargestellt.

11 LIQUIDES ERGEBNIS

Diese Position enthält die Ergebnisanteile eines jeden Jahres, die der Liquiditätsreserve lt. Prognose zugeführt (+) bzw. entnommen (-) werden.

12 LIQUIDITÄT ZUM JAHRESENDE

Der zum Jahresende prognostizierte Liquiditätsstand, der den Abfluss der Planauszahlungen an Gesellschafter nach Punkt 10.2 bereits berücksichtigt, wird in dieser Position ermittelt.

XIV.11 Prognostizierte Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio

Kapitalrückflussrechnung in EUR	2013/2014	2015	2016
1 Liquiditätsentwicklung			
1.1 Eigenkapitaleinzahlung	-103.000	0	0
1.2 Gebundenes Kapital	103.000	93.833	86.333
1.3 Gewinnausschüttungen	0	0	0
1.4 Eigenkapitalrückzahlungen	9.167	7.500	7.500
1.5 Auszahlungen der Periode	9.167	7.500	7.500
1.6 Steuerzahlungen (Finnland/Deutschland)	0	0	0
1.7 Summe des Kapitalrückflusses	9.167	7.500	7.500
1.8 Gebundenes Kapital nach Steuern	93.833	86.333	78.833
2 Haftungsvolumen/Ausstehende Einlagen	**0**	**0**	**0**
3 Anteiliges Fremdkapital	**103.870**	**95.030**	**86.190**
4 Darstellung des Eigenkapitals			
4.1 Kommanditeinlage	100.000		
4.2 Agio	3.000		
4.3 Haftsumme	10.000		

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

2017	2018	2019	2020	Verkauf	Gesamt
0	0	0	0	0	-103.000
78.833	70.833	62.833	56.014	49.921	0
0	3.403	4.978	5.176	44.719	58.276
8.000	4.597	3.022	3.324	59.890	103.000
8.000	8.000	8.000	8.500	104.610	161.276
0	0	-1.180	-2.407	-20.213	-23.801
8.000	8.000	6.820	6.093	84.396	137.476
70.833	62.833	56.014	49.921	-34.476	0
0	**0**	**0**	**0**	**10.000**	**0**
77.350	**68.510**	**59.670**	**50.830**	**0**	

XIV.12 Erläuterungen zur prognostizierten Kapitalrückflussrechnung

Im Rahmen der Darstellung der Kapitalrückflussrechnung werden folgende Prämissen zugrunde gelegt:

- Unverheirateter Anleger
- Einkommensteuersatz 42 %
- Solidaritätszuschlag 5,50 %
- Keine Kirchensteuerpflicht
- Steuerzahlungen erfolgen jeweils im Jahr der Entstehung
- Auszahlungen an die Anleger erfolgen jeweils im laufenden Jahr

Die abgebildete Übersicht zur Prognose des Kapitalrückflusses stellt exemplarisch die sich aus Sicht des Anlegers ergebenden Zahlungsströme für eine Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. Agio dar. Vorausgesetzt wird, dass sich die Beteiligung exakt wie in der Prognoserechnung dargestellt entwickelt. Diese stützt sich überwiegend auf Prognosen und Erwartungen hinsichtlich künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen, weshalb die abgeleitete Kapitalrückflussrechnung mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet ist.

Für den Anleger wurde eine Volleinzahlung der Beteiligungssumme sowie des Agios unterstellt. Bezüglich der dargestellten Werte gelten alle Annahmen und Erläuterungen der Prognoserechnung.

Die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger setzen sich aus Rückzahlungen des Eigenkapitals sowie aus Ausschüttungen von Gewinnen auf Grundlage der Handelsbilanz zusammen.

1 LIQUIDITÄTSENTWICKLUNG

1.1 Eigenkapitaleinzahlungen

Dargestellt ist die Einzahlung für eine exemplarische Beteiligung (Kommanditeinlage) i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio.

1.2 Gebundenes Kapital

Der Stand des gebundenen Kapitals des jeweiligen Anlegers ermittelt sich aus dem geleisteten Eigenkapital einschließlich Agio abzüglich der kumulierten Rückflüsse gemindert um Steuerzahlungen.

1.3 Gewinnausschüttungen

Soweit die Auszahlungen durch Gewinne gedeckt sind, handelt es sich um Gewinnausschüttungen. Ein positives kumuliertes handels-

rechtliches Ergebnis ergibt sich gemäß Prognose ab dem Jahr 2018. Die Prognose geht von einer Betriebszeit der Windenergieanlagen von 6,5 Jahren, dem anschließenden Verkauf der Betreibergesellschaft sowie der Liquidation der Emittentin aus.

1.4 Eigenkapitalrückzahlungen

Soweit Auszahlungen an die Anleger nicht durch entsprechende handelsrechtliche Gewinne des laufenden Jahres gedeckt sind, handelt es sich um Eigenkapitalrückzahlungen.

1.5 Auszahlungen der Periode

Die prognostizierten Auszahlungen an die Anleger setzen sich aus Rückzahlungen des Eigenkapitals sowie Ausschüttungen von Gewinnen auf Grundlage der Handelsbilanz zusammen. Auf Basis des angenommenen Platzierungsverlaufs wird für 2013 in Abhängigkeit der Einreichung der vollständigen Zeichnungsunterlagen einschließlich Angaben zum Geldwäschegesetz, der Annahme durch die Treuhänderin sowie der vollständigen Einzahlung der Einlage nebst Agio ein Frühzeichnerbonus/Vorabgewinn i. H. v. 5 % p. a. prognostiziert.

1.6 Steuerzahlungen (Finnland/Deutschland)

In dieser Position werden die kalkulierten Steuerzahlungen angegeben, die ein Anleger unter den zu Beginn dieses Abschnitts beschriebenen Prämissen in Finnland und Deutschland vorbehaltlich des Progressionsvorbehalts leisten muss, soweit sich der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung prognosegemäß entwickelt.

Steuerzahlungen ergeben sich insbesondere aus der beschränkten Steuerpflicht in Finnland, der der Anleger mit den finnischen Beteiligungseinkünften unterliegt. Der Veräußerungsgewinn ist in Deutschland zu versteuern. Die laufenden steuerlichen Ergebnisse in Deutschland sind voraussichtlich negativ. Aus Vereinfachungsgründen wurden etwaige positive Effekte aus dem möglichen Ausgleich mit anderen positiven Einkünften nicht dargestellt. Auswirkungen aus einem etwaigen Progressionsvorbehalt wurden nicht berücksichtigt, da dieser von den individuellen Gegebenheiten des einzelnen Anlegers abhängt. Durch den Progressionsvorbehalt kommt es i. d. R. zu einer höheren Steuerzahllast in Deutschland, sodass sich saldiert der Kapitalrückfluss nach Steuern entsprechend reduziert.

1.7 Summe des Kapitalrückflusses

Es handelt sich um die Differenz zwischen der jährlich prognostizierten Auszahlung und der jährlichen Steuerbelastung.

1.8 Gebundenes Kapital nach Steuern

Der Stand des gebundenen Kapitals des jeweiligen Anlegers ermittelt sich aus dem geleisteten Eigenkapital einschließlich Agio abzüglich der kumulierten Rückflüsse. Weiterhin wird die vom Anleger zu tragende Steuerbelastung in die Betrachtung mit einbezogen.

2 HAFTUNGSVOLUMEN/AUSSTEHENDE EINLAGEN

Aufgrund der Rechtsform der Kommanditgesellschaft und der Beteiligung der Anleger als Kommanditisten bzw. Treugeber über einen Treuhandkommanditisten ist die persönliche Haftung auf die Einlage des Kommanditisten beschränkt. Soweit die Einlage durch den Kommanditisten geleistet wurde, ist dieser von einer weiteren persönlichen Haftung befreit. Gem. § 172 Abs. 4 HGB lebt die persönliche Haftung des Kommanditisten jedoch wieder auf, soweit seine Hafteinlage durch Entnahmen, denen kein entsprechender handelsbilanzieller Gewinn gegenübersteht, unter den im Handelsregister eingetragenen Betrag bzw. den für den Treuhandkommanditisten anteilig eingetragenen Betrag herabsinkt.

Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme entspricht 10 % der Beteiligungssumme. Ein Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Anleger erfolgt nur dann, wenn das Kapitalkonto weniger als die Haftsumme beträgt. Zu möglichen Risiken aus einer derartigen Nachhaftung s. Seite 25 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage".

3 ANTEILIGES FREMDKAPITAL

Hier ist der auf den beispielhaft dargestellten Anleger rechnerisch entfallende Anteil am Fremdkapital ausgewiesen.

4 DARSTELLUNG DES EIGENKAPITALS

4.1 Kommanditeinlage

Dargestellt ist die Höhe der exemplarischen Pflichteinlage.

4.2 Agio

Das Agio beträgt 3 % der Pflichteinlage.

4.3 Haftsumme

Die Position gibt die Höhe der Haftsumme wieder (vgl. 2. Haftungsvolumen/Ausstehende Einlagen).

XIV.13 Sensitivitätsanalyse am Beispiel einer Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 zzgl. 3 % Agio (Abweichungen von Prognose)

	Veränderung	Veränderung	gem. Prognose	Veränderung	Veränderung
Jahresenergieertrag	**-20,00 %**	**-10,00 %**	**0 %**	**+10,00 %**	**+20,00 %**
Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern	100.770	131.389	161.276	185.484	209.692
IRR vor Steuern	-0,36 %	4,26 %	8,07 %	10,51 %	12,64 %
Veräußerungserlös	**-25,00 %**	**-12,50 %**	**0 %**	**+12,50 %**	**+25,00 %**
Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern	123.730	142.503	161.276	176.295	191.313
IRR vor Steuern	3,37 %	5,89 %	8,07 %	9,62 %	11,04 %
Betriebskosten	**-10,00 %**	**-5,00 %**	**0 %**	**+5,00 %**	**+10,00 %**
Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern	167.739	164.507	161.276	157.242	153.230
IRR vor Steuern	8,75 %	8,41 %	8,07 %	7,62 %	7,14 %
	Neuer Wertansatz	**Neuer Wertansatz**	**gem. Prognose**	**Neuer Wertansatz**	**Neuer Wertansatz**
Inflationsrate	**1,00 %**	**1,50 %**	**2,00 %**	**2,50 %**	**3,00 %**
Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern	167.673	164.579	161.276	156.864	152.147
IRR vor Steuern	8,75 %	8,42 %	8,07 %	7,58 %	7,04 %
Fremdkapitalzinsen	**3,00 %**	**3,50 %**	**3,80 %**	**4,00 %**	**4,50 %**
Gesamtmittelrückfluss vor individuellen Steuern	164.745	162.577	161.276	160.192	157.526
IRR vor Steuern	8,44 %	8,21 %	8,07 %	7,95 %	7,62 %

XIV.14 Erläuterungen zur Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognose)

Die dargestellten Sensitivitätsbetrachtungen beziehen sich auf den in diesem Prospekt dargestellten Kapitalrückfluss vor individuellen Steuern für eine beispielhafte Beteiligung von EUR 100.000.

ALLGEMEINES

Die Sensitivitätsanalyse ist für die mit der Finanzmathematik im Allgemeinen und Investitions- und Sensitivitätsrechnungen im Besonderen vertrauten und fachkundigen Leser gedacht.

Die Prognoserechnung basiert auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung bestimmter Einflussfaktoren, die für die Entwicklung der Fondsgesellschaft von entscheidender Bedeutung sein können. Es ist nicht absehbar, ob diese und gegebenenfalls weitere Faktoren sich in der vom Anbieter kalkulierten Art und Weise entwickeln. Aus diesem Grund wurden einzelne Faktoren der Kalkulation verändert und die sich daraus ergebenden Ergebnisabweichungen im Vergleich zu den Ergebnissen eines planmäßigen Verlaufs einer Beteiligung i. H. v. EUR 100.000 dargestellt.

Als Ergebnisgrößen wurden die kumulierten Auszahlungen vor Steuern gewählt, da diese den Kapitalrückfluss an den Anleger widerspiegeln. Die in der Sensitivitätsanalyse dargestellten Abweichungen stellen weder einen besten noch einen schlechtesten Fall dar; die tatsächlichen Abweichungen können auch über die dargestellten Fälle hinaus auftreten. Folgeauswirkungen oder das kumulative Aufeinandertreffen mehrerer veränderter Faktoren können sich in ihrer Wirkung gegenseitig aufheben oder aber verstärkt innerhalb der Fondsgesellschaft auswirken.

IRR VOR STEUERN ALS ERGEBNISGRÖSSE

Zusätzlich zu den kumulierten Auszahlungen vor Steuern wurde die Auswirkung auf den Internen Zinsfuß vor Steuern (Internal Rate of Return bzw. „IRR") dargestellt.

Die Darstellung der IRR ist nur für in der Investitionsrechnung beziehungsweise Finanzmathematik erfahrene Leser bestimmt.

Die zwei folgenden Berechnungsbeispiele verdeutlichen die Aussagekraft des internen Zinsfußes.

Berechnungsbeispiel 1 (Prognose) in EUR	**Ein-/ Auszahlung**	**gebundenes Kapital**
Jahr 1	-100	-100
Jahr 2	15	-85
Jahr 3	15	-70
Jahr 4	15	-55
Jahr 5	80	25
Überschuss	**25**	
IRR	**7,10 %**	

Das Berechnungsbeispiel 1 geht von einer Investition i. H. v. EUR 100 im Jahr 1 aus. In den drei Folgejahren werden jeweils EUR 15 an den Anleger ausgezahlt. Im Jahr 5 folgt eine Schlussauszahlung, sodass sich der Gesamtrückfluss auf + EUR 25 beläuft. Hieraus ergibt sich eine IRR-Kennziffer von rd. 7,10 %.

Die Investition im Berechnungsbeispiel 2 erstreckt sich über denselben Zeitraum und erfordert eine Investition in derselben Höhe. Im Gegensatz zur ersten Investition fließen dem Anleger die in der Summe sonst gleichen Auszahlungen in früheren Jahren zu. Der Überschuss ändert sich folglich nicht. Die IRR-Kennziffer erhöht sich hingegen auf rd. 9,30 %, da in jedem Jahr das gebundene Kapital geringer ist als in Berechnungsbeispiel 1.

Berechnungsbeispiel 2 (Prognose) in EUR	**Ein-/ Auszahlung**	**gebundenes Kapital**
Jahr 1	-100	-100
Jahr 2	30	-70
Jahr 3	30	-40
Jahr 4	30	-10
Jahr 5	35	25
Überschuss	**25**	
IRR	**9,30 %**	

Die Methode des internen Zinsfußes ist ein Verfahren der dynamischen Investitionsrechnung, mit der die relative Vorteilhaftigkeit verschiedener Investitionsmöglichkeiten mit unterschiedlichen zeitlichen Strukturen von Ein- und Auszahlungen, jedoch identischen Betrachtungsperioden (Zeitdauern) ermittelt wird. Die ausgewiesenen Werte für die IRR bzw. den internen Zinsfuß sind mit der Rendite von festverzinslichen Wertpapieren (zumeist feststehende Ausschüttungen über die Laufzeit, Rückzahlungspflicht der Emittentin zu einem festen Stichtag in festgelegter Höhe, Sicherheit des angelegten Kapitals) nicht vergleichbar.

DIE IRR BZW. DER INTERNE ZINSFUSS IST KEINE RENDITEANGABE!

Eine Entscheidung über die relative Vorteilhaftigkeit einer Investition gegenüber einer anderen Investition anhand der IRR bzw. des internen Zinsfußes ist nur zutreffend möglich, wenn beide Investitionsalternativen exakt dieselbe Laufzeit aufweisen und dieselben Prämissen zugrunde gelegt wurden. Andernfalls müssten für einen korrekten Vergleich die Laufzeiten bzw. Betrachtungsperioden und die Prämissen durch Anschluss- bzw. Ergänzungsinvestitionen angeglichen und die IRR unter Einbeziehung dieser Anschluss- bzw. Ergänzungsinvestitionen ermittelt werden.

Bei der Methode des internen Zinsfußes werden alle für den Anleger relevanten Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen) sowie die Steuerwirkungen betrachtet und auf den Zeitpunkt des Kapitaleinsatzes diskontiert. Der interne Zinsfuß ist der Zinsfuß, bei dessen Verwendung als Kalkulationszinsfuß der Kapitalwert (Barwert) der Investition genau null ergibt. Bei der Berechnung des internen Zinsfußes wird nur das jeweils noch gebundene Kapital berücksichtigt. Das jeweils gebundene Kapital unterliegt während der Laufzeit der Beteiligung ständigen Veränderungen.

Die mit der Methode des internen Zinsfußes ermittelte Kennziffer trifft lediglich eine Aussage über die Verzinsung des durchschnittlich während der Beteiligungsdauer gebundenen Kapitals, nicht jedoch über die Verzinsung des ursprünglich eingesetzten Kapitals. Sie ist daher nicht mit der Verzinsung anderer Kapitalanlagen vergleichbar, bei denen sich das gebundene Kapital nicht ändert. Ein Vergleich ist nur dann möglich, wenn auch bei der alternativ betrachteten Anlagemöglichkeit die Kennziffer nach der Methode des internen Zinsfußes ermittelt wurde und wie oben ausgeführt die Laufzeiten bzw. Betrachtungsperioden und die sonstigen Prämissen identisch sind. Die IRR trifft weder eine Aussage über das spezifische Risiko einer Investition noch werden entsprechende Risikoparameter in die Ermittlung einbezogen.

In der vorliegenden Sensitivitätsanalyse wird die Laufzeit und die Höhe der Investition in jedem Szenario unverändert beibehalten. Die Auswirkungen der Veränderung einzelner Einflussgrößen auf die IRR sind für diesen speziellen Fall miteinander vergleichbar und sollen dem in der Finanzmathematik erfahrenen Leser einen Eindruck der quantitativen Änderung des Ergebnisses liefern.

BEISPIELHAFT DARGESTELLTE EINFLUSSGRÖSSEN

Jahresenergieertrag

Die tatsächlich erzielten Energieerträge können von den kalkulierten Erträgen abweichen und die Liquidität verändern (s. Seite 18 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Veräußerungserlös

In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf des geplanten Prognosezeitraums von 6,5 Jahren die Betreibergesellschaft weiterveräußert werden kann. Prognostiziert wird ein Betrag von 86,57 % der ursprünglichen Herstellungskosten der Windenergieanlagen (s. Seite 62f. „Wirtschaftliches Konzept (Prognose)“). Abweichende Veräußerungserlöse können die Liquidität der Fondsgesellschaft erhöhen oder vermindern.

Betriebskosten

Für Berechnungszwecke wurde eine Veränderung der Kosten für technische und kaufmännische Betriebsführung, Service, Wartung und Reparaturen, Versicherungen sowie sonstiger technischer Aufwendungen unterstellt. Bei den Service, Wartungs- und Reparaturkosten wurden jedoch in allen Fällen ein Mindestbetrag von EUR 60.000 pro Anlage, dass entspricht EUR 240.000, angesetzt.

Inflationsrate

Die Inflationsrate wirkt sich im Zeitverlauf auf die Steigerungen der Ausgaben aus, eine Indexierung der Einnahmen wurde im Rahmen der Prognoserechnung nicht vorgenommen. Eine im Vergleich zum Prospektszenario höhere oder niedrigere Inflationsrate würde die Fondskosten und damit die Liquiditätssituation der Fondsgesellschaft entsprechend beeinflussen.

Fremdkapitalzinsen

Die Zinskonditionen des langfristigen Darlehens wurden noch nicht vertraglich vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grundlage einer KfW-Finanzierung ein Zinssatz von 3,80 % p. a. vereinbart werden kann (s. Seite 22 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“). Ein höherer bzw. niedrigerer Zinssatz würde die Fondsliquidität vermindern bzw. erhöhen.

XIV.15 Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Fondsgesellschaft)

ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN RECONCEPT 03 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG ZUM 22. MÄRZ 2013 (UNGEPRÜFT)

Aktiva in EUR	22.03.2013
Umlaufvermögen	
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.030
SUMME AKTIVA	**1.030**

Passiva in EUR	22.03.2013
Eigenkapital	
Kapitalanteil der Komplementärin	0
Kapitalanteile der Kommanditisten	
Kommanditkapital	1.000
Kapitalrücklage (Agio)	30
SUMME PASSIVA	**1.030**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat weder Jahresabschluss noch Lagebericht nach § 24 Vermögensanlagengesetz erstellt.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ DER EMITTENTIN

In der Eröffnungsbilanz zum 22. März 2013 wird zunächst das Gründungskapital, das aus der Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin reconcept Treuhand GmbH i. H. v. EUR 1.000 zzgl. eines Agio von 3 % entsprechend EUR 30 besteht, gezeigt. Die Einlage wurde zum Zeitpunkt der Eröffnung der Gesellschaft erbracht.

ZWISCHENÜBERSICHT DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

Für neu gegründete Unternehmen, die als Emittentin an den Markt gehen, schreibt die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vor, dass der Prospekt die Eröffnungsbilanz, eine aktuelle Zwischenübersicht sowie Angaben zur voraussichtlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und zu Planzahlen der Emittentin enthalten muss.

ZWISCHENBILANZ DER EMITTENTIN RECONCEPT 03 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG ZUM 15. MAI 2013

Aktiva in EUR	15.05.2013
Umlaufvermögen	
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.030
SUMME AKTIVA	**1.030**

Passiva in EUR	15.05.2013
Eigenkapital	
Kapitalanteil der Komplementärin	0
Kapitalanteile der Kommanditisten	
Kommanditkapital	1.000
Kapitalrücklage (Agio)	30
SUMME PASSIVA	**1.030**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ZWISCHENÜBERSICHT DER EMITTENTIN

Auf die Darstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin in der Zwischenübersicht auf den 15. Mai 2013 wurde verzichtet, da seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine bilanz- und/oder erfolgswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden haben.

PLANBILANZEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 03 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

Aktiva in EUR	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Anlagevermögen				
Finanzanlagen, Anteile an verbundenen Unternehmen	8.632.420	7.709.009	7.703.906	7.448.804
Umlaufvermögen				
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	317.957	958.041	1.320.318	1.234.771
SUMME AKTIVA	**8.950.377**	**8.667.050**	**9.024.225**	**8.683.576**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Passiva in EUR	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Eigenkapital				
Kapitalanteil der Komplementärin	0	0	0	0
Kapitalanteile der Kommanditisten				
Eingezahltes Kommanditkapital	10.801.000	10.801.000	10.134.938	9.324.863
Kapitalrücklage (Agio)	324.030	144.013	0	0
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0	-2.174.653	-2.277.964	-1.110.714
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.174.653	-103.310	1.167.250	469.426
SUMME PASSIVA	**8.950.377**	**8.667.050**	**9.024.225**	**8.683.576**

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGS-ZUSAMMENHÄNGE ZU DEN PLANBILANZEN (PROGNOSE)

Die Darstellung in den Planbilanzen beruht auf den Annahmen der Prognoserechnung.

Aktiva

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen weist die Beteiligung an der Betreibergesellschaft aus.

Umlaufvermögen

Unter der Position „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks" werden die liquiden Mittel der Fondsgesellschaft bei planmäßigem Verlauf des Investments ausgewiesen. Die liquiden Mittel ergeben sich aus den Einzahlungen der Anleger (Kommanditeinlagen) erhöht um den laufenden Einnahmeüberschuss und vermindert um die getätigte Beteiligung an der Betreibergesellschaft sowie die geplanten Auszahlungen. In der obigen Darstellung wurde berücksichtigt, dass die Auszahlungen des betreffenden Wirtschaftsjahres die Liquidität der Fondsgesellschaft tatsächlich erst mit der tatsächlichen Durchführung zu Beginn des Folgejahres vermindern.

Passiva

Eigenkapital

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, ein Emissionskapital i. H. v. EUR 10.800.000 zu platzieren. Die Gesellschafter haben ihre Einlage in Euro zu leisten. Zusätzlich zur Kommanditeinlage haben die Gesellschafter ein Agio i. H. v. 3 % – bezogen auf die jeweilige Kommanditbeteiligung – zu leisten. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag ergibt sich aus der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres.

Für die Fondsgesellschaft ist die Aufnahme von langfristigen Darlehen nicht vorgesehen.

PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 03 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR	22.03.–31.12.2013	01.01.–31.12.2014	01.01.–31.12.2015	01.01.–31.12.2016
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.174.653	-193.216	-197.080	-201.021
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0	89.905	1.364.330	670.447
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-2.174.653**	**-103.310**	**1.167.250**	**469.426**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0
JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	**-2.174.653**	**-103.310**	**1.167.250**	**469.426**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE ZU DEN PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN (PROGNOSE)

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierin enthalten sind die laufenden Aufwendungen der Fondsgesellschaft für im Wesentlichen Verwaltung, Reporting und Jahresabschlüsse sowie sonstige Kosten und die im Investitionsplan ausgewiesenen Kosten.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Da auf Ebene der Fondsgesellschaft keine Verzinsung der Liquidität kalkuliert wurde, fallen auf Ebene der Fondsgesellschaft prognosegemäß keine Zinserträge an.

Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen

Soweit Auszahlungen der Betreibergesellschaft an die Fondsgesellschaft durch prognostizierte handelsrechtliche Gewinne gedeckt sind, werden diese als Beteiligungserträge erfasst.

CASHFLOW-PROGNOSE DER EMITTENTIN RECONCEPT 03 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR	22.03.–31.12.2013	01.01.–31.12.2014	01.01.–31.12.2015	01.01.–31.12.2016
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit				
Betriebsergebnis (EBITDA)	0	-193.216	-197.080	-201.021
Auszahlungen der Betreibergesellschaft	0	1.013.316	1.369.432	925.549
Cashflow aus Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für den Erwerb der Beteiligung	-8.632.420	0	0	0
Auszahlungen für fondsabhängige Kosten	-2.174.653	0	0	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit				
Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	11.125.030	0	0	0
Planauszahlungen an Anleger	0	-180.017	-810.075	-810.075
Liquidität der Fondsgesellschaft				
Liquides Ergebnis	317.957	640.084	362.277	-85.547
LIQUIDITÄT ZUM JAHRESENDE	**317.957**	**958.041**	**1.320.318**	**1.234.771**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE ZUR PLANLIQUIDITÄTSRECHNUNG (PROGNOSE)

Cashflow aus laufender Tätigkeit

Betriebsergebnis (EBITDA)

EBITDA ist eine Abkürzung für „earnings before interest, taxes, depreciation and amortization", d. h. der Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen sowie immaterielle Vermögensgegenstände. Es handelt sich um eine wirtschaftliche Kenngröße, die die operative Leistungsfähigkeit vor Investitionsaufwand beschreibt. In dieser Position werden die Aufwendungen der Fondsgesellschaft hauptsächlich für Verwaltung, Reporting und Jahresabschlüsse sowie sonstige Kosten aufgeführt.

Auszahlungen der Betreibergesellschaft

Diese Position enthält die prognostizierten Entnahmen der Fondsgesellschaft aus der Beteiligungsgesellschaft.

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Aufwand für den Erwerb der Beteiligung

Hierbei handelt es sich um Auszahlungen bzw. Mittelabflüsse im Rahmen der Beteiligung der Fondsgesellschaft an der Betreibergesellschaft.

Auszahlungen für fondsabhängige Kosten

Diese Position beinhaltet Auszahlungen für Gründungs- und Anlaufkosten (s. Seite 62 „Konsolidierter Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)").

Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

Zahlungen aus Eigenkapitalzuführungen

Es handelt sich um prognostizierte Einzahlungen der Kommanditeinlagen der Anleger sowie das Agio.

Planauszahlungen an Anleger

Dargestellt werden die geplanten Auszahlungen eines jeden Jahres an die Anleger. Die Auszahlungen sollen jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses im Folgejahr erfolgen. Für 2013 soll in Abhängigkeit der Einreichung der vollständigen Zeichnungsunterlagen einschließlich Angaben zum Geldwäschegesetz und Annahme durch die Treuhänderin sowie der vollständigen Leistung der Kapitaleinlage zzgl. Agio ein Frühzeichnerbonus/Vorabgewinn i. H. v. 5 % p. a. (zeitanteilig) geleistet werden. Die Berechnung des Betrages basiert auf der Annahme eines gleichmäßigen Platzierungsverlaufes bis zum Ende des Jahres 2013. In den Planauszahlungen sind Kapitalrückzahlungen enthalten. Die ausgezahlten Beträge können von der Fondsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen zurückgefordert werden.

Liquidität der Fondsgesellschaft

Liquides Ergebnis

Diese Position enthält die Ergebnisanteile eines jeden Jahres, die der Liquiditätsreserve laut Prognose zugeführt (+) bzw. entnommen (-) werden.

Liquidität zum Jahresende

Der zum Jahresende prognostizierte Liquiditätsstand, der den Abfluss der Planauszahlungen bereits berücksichtigt, wird in dieser Position ermittelt.

PLANZAHLEN DER EMITTENTIN RECONCEPT 03 WINDENERGIE FINNLAND GMBH & CO. KG (PROGNOSE)

in EUR	2013	2014	2015	2016
Investitionen	8.632.420	0	0	0
Umsatzerlöse	0	0	0	0
Produktion	0	0	0	0
Handelsrechtliches Ergebnis	-2.174.653	-103.310	1.167.250	469.426
Nachrichtlich: Erträge aus Beteiligungen				
Nachrichtlich: Zinsen und ähnliche Erträge der Betreibergesellschaft (in EUR)	0	3.280	15.537	18.341
Nachrichtlich: Umsatzerlöse der Betreibergesellschaft (in EUR)	0	1.843.032	3.544.293	2.810.527
Nachrichtlich: Produktion der Betreibergesellschaft (in kWh)	0	17.502.680	33.659.000	33.659.000

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

WESENTLICHE ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE ZU DEN PLANZAHLEN (PROGNOSE)

Die Emittentin plant, sich an Betreibergesellschaften finnischer Windenergieprojekte zu beteiligen. Die Emittentin wird nicht produzierend tätig und auch keine eigenen Aktivitäten entfalten, die auf die Erzielung von Umsätzen gerichtet sind. Deshalb können keine Kennzahlen zu Produktion und Umsatzerlösen dargestellt werden.

ANGABEN ÜBER DEN JÜNGSTEN GESCHÄFTSGANG UND DIE GESCHÄFTSAUSSICHTEN DER EMITTENTIN GEM. § 13 VERMVERKPROSPV (PROGNOSE)

Die Geschäftsjahre 2013/2014 sind im Wesentlichen durch die Einwerbung des Emissionskapitals der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG und die mittelbar über Betreibergesellschaften zu tätigenden Investitionen in ein oder mehrere finnische Windenergieprojekte geprägt. Die Geschäftsaussichten für die Geschäftsjahre 2013/2014 liegen dementsprechend im Rahmen der gezeigten Prognosen (Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Planliquiditätsrechnung).

XV Rechtliche Grundlagen

Die unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger werden auch als „Direktkommanditisten" bezeichnet. Die über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anleger werden auch als „Treugeber" bezeichnet. Die Begriffe „Anleger", „Gesellschafter" oder „Kommanditist", die im Folgenden verwendet werden, sind inhaltlich gleichbedeutend. Die Beteiligung der Anleger an der Fondsgesellschaft erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieses Prospektes, des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie der diesem Prospekt anliegenden Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung.

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Deshalb können die Angaben nach den §§ 5 bis 13 VermVerkProspV über derartige Personen oder Gesellschaften nicht gemacht werden (§ 14 VermVerkProspV).

Der Gesellschaftsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. In ihm sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft sowie gegenüber den anderen Gesellschaftern festgelegt. Im Übrigen gelten die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB).

DIE FONDSGESELLSCHAFT

Rechtsform, Gründungsgesellschafterinnen, Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Unternehmensgegenstand, wichtigste Tätigkeitsbereiche

Emittentin der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage ist die reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Fondsgesellschaft"). Nach Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Fondsgesellschaft wird die Firma geändert in: reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. InvKG. Sie ist als Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg am 22. März 2013 gegründet und am 5. April 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Handelsregisternummer HRA 115987 eingetragen worden.

Nach § 7 VermVerkProspV zu nennende Gründungsgesellschafterinnen sind die reconcept capital GmbH mit Sitz in Hamburg als persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden auch „Komplementärin") und die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg als Treuhandkommanditistin. Die Geschäftsanschrift der Emittentin und der Gründungsgesellschafterinnen lautet: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg. Die Gründungsgesellschafterinnen sind mit den Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts identisch.

Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung berechtigt, erhält dafür die nachfolgend unter „Vergütung der Komplementärin" (s. Seite 100f.) dargestellte Vergütung, haftet gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft unbegrenzt, hat ohne vermögensmäßige Beteiligung zehn Stimmen in der Gesellschafterversammlung und kann einen Dritten zur Ausübung des Vorkaufsrechts gem. § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages benennen. Die Komplementärin hat das Recht, abweichende Einzahlungstermine festzulegen. Die Komplementärin ist zur Führung der Geschäfte der Fondsgesellschaft und zur Übernahme der persönlichen Haftung verpflichtet. Die Komplementärin ist berechtigt, für die Gesellschaft eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen. Die Bestellung kann bereits vor Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs erfolgen. Nach der Bestellung ist die Komplementärin nur noch berechtigt und verpflichtet, die Aufgaben wahrzunehmen, die nicht zum Aufgabenbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören.

Die Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin weicht mit EUR 1.000 zzgl. 3 % Agio von der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Mindesteinlage i. H. v. EUR 10.000 ab. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, bei Gesellschafterbeschlüssen ihre Stimmen entsprechend den Einlagen und Weisungen ihrer Treugeber uneinheitlich abzugeben. Außerdem ist sie berechtigt, ihre Kommanditeinlage teilweise zu kündigen, sofern der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einem Treugeber gekündigt worden ist. Ferner darf sie ohne Zustimmung der Komplementärin ihren Gesellschaftsanteil zur Begründung einer Direktbeteiligung ganz oder anteilig auf ihre Treugeber übertragen. Die Treuhandkommanditistin erhält die nachfolgend unter „Vergütung der Treuhandkommanditistin" (s. Seite 104f.) dargestellte Vergütung. Im Übrigen weichen die Rechte und Pflichten der Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Rechten der Anleger ab (vgl. hierzu nachstehend „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger", Seite 105).

Es existieren keine ehemaligen Gesellschafter. Entsprechend gibt es keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen; solche Ansprüche können deshalb nicht beschrieben werden (§ 4 S. 1 Nr. 1a VermVerkProspV).

Der Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger. Nach Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Fondsgesellschaft werden sich die Anlage und die Verwaltung der Mittel innerhalb des durch das Gesetz vorgegebenen Rahmens bewegen.

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die mittelbare Beteiligung an Windenergieprojekten in Finnland.

Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, an der sich interessierte Anleger beteiligen können. Nach Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Fondsgesellschaft wird die Gesellschaft eine Investmentkommanditgesellschaft. Die Beteiligung kann mittelbar über eine Treuhandkommanditistin geschehen. Eine Beteiligung als Direktkommanditist ist im Zeitpunkt des Beitritts nicht vorgesehen. Treuhandkommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH. Mit Wirkung frühestens zum Ende des Jahres, in dem die Platzierungsphase endet, können die Anleger den Treuhand- und Verwaltungsvertrag kündigen und sich unmittelbar als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen. Eine zusammenfassende Darstellung bezüglich des Treuhand- und Verwaltungsvertrages findet sich nachfolgend (s. Seite 104f.).

Die Emittentin unterliegt deutschem Recht; die deutsche Rechtsordnung ist daher die für die Emittentin maßgebliche. Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen, deshalb kann eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Einordnung der Emittentin in ihn nicht erfolgen (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV). Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet (§ 10 Abs. 2 S. 1 und 3 VermVerkProspV). In Bezug auf die Emittentin sind bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz ausgegeben worden (§ 6 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV). Die Emittentin ist keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Deshalb können die Angaben zu § 6 S. 2 und S. 3 VermVerkProspV nicht gemacht werden. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV).

Den Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen folgende Vergütungen zu: Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung ein Honorar von EUR 5.000 für 2013 und ab 2014 von EUR 5.000 p. a., jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Das Honorar wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Aufwendungsersatz und Honorare sind in vierteljährlichen Raten jeweils am Ende eines Quartals zur Zahlung fällig. Die Vergütung und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln. Die Komplementärin erhält ferner eine Erfolgsvergütung i. H. v. 20 % des die Zielquote übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zielquote ist erreicht, wenn die gesamten Auszahlungen an die Gesellschafter 161,28 % der Pflichteinlagen auf Ebene der Gesellschaft betragen. Sollte der Exit (Verpflichtung zur Übereignung der Windenergieanlagen bzw. Verpflichtung zur Übertragung der Anteile an Betreibergesellschaften) früher oder später als am 31. Dezember 2020 erfolgen, vermindert bzw. erhöht sich die Zielquote um 8 % der Pflichteinlage p. a. Die Komplementärin erhält darüber hinaus eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft i. H. v. 0,30 % des Veräußerungserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Treuhandkommanditistin erhält ab 2014 für die im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zu erbringenden Leistungen eine laufende Vergütung i. H. v. 0,20 % der Summe der Kapitalkonten I am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres p. a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die halbjährlich in Rechnung gestellt wird. Das laufende Honorar wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Für ihre Tätigkeit in der Zeichnungsphase erhält die Treuhandkommanditistin eine einmalige Vergütung i. H. v. 0,20 % der Summe der Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, mindestens jedoch EUR 20.000, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese einmalige Vergütung ist am Ende der Zeichnungsphase zur Zahlung fällig; die Mindestgebühr ist zu Beginn der Zeichnungsphase fällig. Die Treuhandkommanditistin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss der Fondsgesellschaft als Aufwand zu behandeln. Die Treuhandkommanditistin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft i. H. v. 0,20 % des Veräußerungserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Darüber hinaus stehen Ihnen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, können für die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorliegen, da sie juristische Personen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV). Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, können für die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorliegen, da sie juristische Personen deutschen Rechts sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV).

Über das Vermögen einer Gründungsgesellschafterin oder einer Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels

Masse abgewiesen. Keine Gründungsgesellschafterin und keine Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 a) und b) VermVerkProspV).

Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können für die Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gemacht werden, weil es solche Aufhebungen nicht gibt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV). Da die Emittentin vor weniger als zehn Jahren gegründet wurde, können die Angaben nach § 7 Abs. 1 S. 2 VermVerkProspV nicht entfallen.

Die nach § 7 VermVerkProspV zu nennenden Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes erster Ordnung Lieferungen oder Leistungen erbringen. Sie sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes erster Ordnung Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafterinnen und die Gesellschafterinnen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, noch stellen sie der Emittentin Fremdkapital oder vermitteln der Emittentin Fremdkapital, noch erbringen sie Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes erster Ordnung (§ 7 Abs. 4 VermVerkProspV).

Das Kapital der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt die Emittentin über ein gezeichnetes Kapital von EUR 1.000. Es existiert ein Anteil in Form von Kommanditkapital, der von der Gründungskommanditistin reconcept Treuhand GmbH i. H. v. EUR 1.000 zzgl. 3 % Agio gezeichnet ist. Die Einlage der Treuhandkommanditistin ist in voller Höhe erbracht. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschafterinnen und den Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen in Form von Kommanditkapital beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt EUR 1.000. Es ist geplant, das Kommanditkapital der Gesellschaft auf bis zu EUR 10.801.000 zzgl. Agio zu erhöhen. Die Komplementärin erbringt gem. § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Gem. § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages kann das Kommanditkapital unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Ablauf der Zeichnungsphase inkl. eventueller Verlängerungen unbegrenzt weiter erhöht werden.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Komplementärin der Fondsgesellschaft, die reconcept capital GmbH mit Sitz in Hamburg, wurde am 16. Juni 2009 gegründet und am 23. Juni 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter der Handelsregisternummer HRB 7574FL eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 12. Oktober 2009 wurde die Verlegung des Firmensitzes von Husum nach Hamburg beschlossen und mit Datum vom 2. November 2009 in das Handelsregister von Hamburg unter der Handelsregisternummer HRB 111444 eingetragen. Geschäftsführer ist Karsten Reetz. Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Die Komplementärin ist zugleich Komplementärin der Fonds „RE01 Solarpark La Carrasca" und „RE02 Windenergie Deutschland" (s. Seite 60f. „Leistungsüberblick der reconcept Gruppe"). Alleiniger Gesellschafter der Komplementärin ist die reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg. Der gesellschaftsvertragliche Gegenstand des Unternehmens der Komplementärin ist die Verwaltung von und die Beteiligung an Unternehmen, die der Erzeugung und dem Verkauf von Wärme und Strom aus regenerativen Energiequellen dienen. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin reconcept capital GmbH weicht nicht von der gesetzlichen Regelung ab.

Zur Geschäftsführung der Emittentin ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Komplementärin ist berechtigt, für die Gesellschaft eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen. Die Bestellung kann bereits vor Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs erfolgen. Nach der Bestellung ist die Komplementärin nur noch berechtigt und verpflichtet, die Aufgaben wahrzunehmen, die nicht zum Aufgabenbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin beschränkt sich jeweils auf die Handlungen, die zur Erreichung des in § 2 des Gesellschaftsvertrages dargestellten Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckmäßig sind und nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehen. Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehenden Ge-

schäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin ist allein vertretungsberechtigt. Sie und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit (§ 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Die Komplementärin haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypische vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Das nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Karsten Reetz (Geschäftsanschrift: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Emittentin allein (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Aufsichtsgremien oder ein Vorstand der Emittentin existieren nicht. Der Beirat der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gewählt. Daher existiert zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Beirat der Emittentin. Die Mitglieder des Investitionsausschusses der Emittentin sind Katharina Hollensteiner, Michael Conrad und Lucas Oelkers. Die reconcept Vermögensmanagement GmbH, Hamburg, ist zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche. Das nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen reconcept Vermögensmanagement GmbH ist Karsten Reetz (Geschäftsanschrift: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Das nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennende Mitglied der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH ist Karsten Reetz (Geschäftsanschrift: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Die nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin CACEIS Bank Deutschland GmbH sind Christoph Wetzel, Dr. Holger Sepp, Philippe Durand (Geschäftsanschrift jeweils: Lilienthalallee 34 – 36, 80939 München). Eine Funktionstrennuung ist nicht veröffentlicht. Die Mittelverwendungskontrolleurin CACEIS Bank Deutschland GmbH hat einen Aufsichtsrat. Die Mitglieder sind Sylvie Philippot (Vorsitzende, Geschäftsanschrift: 1 – 3, place Valhubert, 75013 Paris), Jean-Pierre Michalowski (stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsanschrift: 1 – 3, place Valhubert, 75013 Paris), Joe Saliba (Geschäftsanschrift: 1 – 3, place Valhubert, 75013 Paris), Sylvia Seignette (Geschäftsanschrift: Taunusanlage 14, 60325 Frankfurt am Main), Thomas Gobber (Arbeitnehmervertreter, Geschäftsanschrift: Lilienthalallee 34 – 36, 80939 München) und Verena Prodehl (Arbeitnehmervertreterin, Geschäftsanschrift: Lilienthalallee 34 – 36, 80939 München). Die Anbieterin und zugleich Prospektverantwortliche reconcept Vermögensmanagement GmbH wird im Zuge der Antragstellung für die Zulassung als Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Aufsichtsrat einrichten. Darüber hinaus existieren keine Aufsichtsgremien, Beiräte und Vorstände der Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen sowie der Treuhandkommanditistin und der Mittelverwendungskontrolleurin.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen, dem Mitglied der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin, den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mittelverwendungskontrolleurin CACEIS Bank Deutschland GmbH und den Mitgliedern des Investitionsausschusses der Emittentin (nachfolgend auch „die nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte") stehen keine Gewinnbeteiligungen oder Entnahmerechte zu. Die Mitglieder des Investitionsausschusses der Emittentin erhalten jeder pro Sitzung EUR 1.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Insofern kann kein Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art angegeben werden.

Der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen, dem Mitglied der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin und den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mittelverwendungskontrolleurin CACEIS Bank Deutschland GmbH im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zustehen, beträgt EUR 0. Darüber hinaus stehen dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Anbieterin und zugleich Prospektverantwortlichen, dem Mitglied der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin und den Mitgliedern der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mittelverwendungskontrolleurin und den Mitgliedern des Investitionsausschusses im Zusammenhang mit der Vermögensanlage keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung und Insolvenzstraftaten), § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung), § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation) oder § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten), die in einem Führungszeugnis enthalten sind, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, bestehen für die nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte nicht.

Auch eine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, besteht für die nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte nicht. Angaben zur Art und Höhe der Strafe können deshalb nicht gemacht werden.

Des Weiteren wurde über das Vermögen der nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Die nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht können nicht gemacht werden, weil es solche Aufhebungen in Bezug auf die nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte nicht gibt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, die mit der Konzeption, der Strukturierung, der Vermittlung der Fremdfinanzierung und mit der Vorbereitung der Projekte durch den Abschluss von Kooperationsverträgen mit finnischen Projektentwicklern beauftragt ist. Ferner ist Karsten Reetz Geschäftsführer der reconcept consulting GmbH, die mit der Einwerbung des Eigenkapitals beauftragt ist. Darüber hinaus sind die nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erster Ordnung Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte sind an keinem Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut ist oder der Emittentin Fremdkapital gibt oder im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erster Ordnung Lieferungen oder Leistungen erbringt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, die mit der Konzeption, der Strukturierung, der Vermittlung der Fremdfinanzierung, und mit der Vorbereitung der Projekte durch den Abschluss von Kooperationsverträgen mit finnischen Projektentwicklern beauftragt ist. Ferner ist Karsten Reetz Geschäftsführer der reconcept consulting GmbH, die mit der Einwerbung des Eigenkapitals beauftragt ist. Darüber hinaus sind die nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Sie stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln ihr in keiner Art und Weise Fremdkapital und erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erster Ordnung in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen.

Die nach § 7 VermVerkProspV als Gründungsgesellschafterin und als Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu nennende reconcept capital GmbH erbringt als Komplementärin durch die Geschäftsführung und Haftungsübernahme Lieferungen und Leistungen. Der nach § 12 VermVerkProspV als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin zu nennende Karsten Reetz erbringt im Rahmen der Geschäftsführung der Emittentin, der Geschäftsführung der nach § 3 VermVerkProspV zu nennenden und mit der Prospektherausgabe und dem Controlling, dem Reporting, der Anlegerverwaltung, dem Risikomanagement und dem Portfoliomanagement beauftragten Prospektverantwortlichen und zugleich Anbieterin reconcept Vermögensmanagement GmbH und der Geschäftsführung der mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragten reconcept consulting GmbH und der Geschäftsführung der mit der Konzeption, der Strukturierung, der Fremdkapitalvermittlung und mit der Vorbereitung der Projekte durch den Abschluss von Kooperationsverträgen mit finnischen Projektentwicklern beauftragten reconcept GmbH sowie der Geschäftsführung der nach § 12 VermVerkProspV zu nennenden und mit der treuhänderischen Übernahme von Kommanditanteilen beauftragten Treuhandkommanditistin reconcept Treuhand GmbH Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennende reconcept Treuhand GmbH erbringt als Treuhandkommanditistin durch die treuhänderische Übernahme von Kommanditanteilen und Serviceleistungen Lieferungen und Leistungen. Die nach § 12 VermVerkProspV zu nennende Mittelverwendungskontrolleurin CACEIS Bank Deutschland GmbH erbringt durch die Kontrolle von Zahlungen Lieferungen und Leistungen. Die Mitglieder des Investitionsausschusses Katharina Hollensteiner, Michael Conrad und Lucas Oelkers erbringen durch ihre Tätigkeiten im Investitionsausschuss Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus werden von den nach §§ 3 VermVerkProspV (die Prospektverantwortliche und Anbieterin), 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts) und 12 VermVerkProspV (Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Treuhandkommanditistin, Mittelverwendungskontrolleurin, Beirat, Investi-

tionsausschussmitglieder) zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen erbracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

Es gibt keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angabepflichtigen Personen fallen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage jedoch wesentlich beeinflusst haben.

Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung ein Honorar von EUR 5.000 für 2013 und ab 2014 von EUR 5.000 p. a., jeweils zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Das Honorar wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Aufwendungsersatz und Honorare sind in vierteljährlichen Raten jeweils am Ende eines Quartals zur Zahlung fällig. Die Vergütung und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln. Die Komplementärin erhält ferner eine Erfolgsvergütung in Höhe von 20 % des die Zielquote übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zielquote ist erreicht, wenn die gesamten Auszahlungen an die Gesellschafter 161,28 % der Pflichteinlagen auf Ebene der Gesellschaft betragen. Sollte der Exit (Verpflichtung zur Übereignung der Windenergieanlagen bzw. Verpflichtung zur Übertragung der Anteile an Betreibergesellschaften) früher oder später als am 31. Dezember 2020 erfolgen, vermindert bzw. erhöht sich die Zielquote um 8 % der Pflichteinlage p. a. Die Komplementärin erhält darüber hinaus eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft i. H. v. 0,30 % des Veräußerungserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Beirat

Es kann ein Beirat, bestehend aus drei Personen, gewählt werden. Die Mitglieder dieses Beirats stehen noch nicht fest, sondern können auf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Zwei Beiratsmitglieder werden von den Anlegern gewählt und ein Beiratsmitglied wird von der Komplementärin bestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, die Geschäftsführung zu überwachen und beratend tätig zu sein. Hierbei ist der Beirat berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen, von der Komplementärin jährlich Berichte zu verlangen, die über die wesentlichen Geschäftsvorfälle informieren, und jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Beschlussverfahren zu veranlassen. Für ihre Tätigkeit erhalten die Beiratsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung und Kostenersatz zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Höhe der Vergütung.

Der Investitionsausschuss

Die Gesellschaft verfügt über einen Investitionsausschuss, der über die von der Geschäftsführung vorgestellten Windenergieprojekte eine Investitionsempfehlung abgibt. Die Mitglieder des Investitionsausschusses sind Katharina Hollensteiner (Geschäftsanschrift: Gryphiusstraße 8, 22299 Hamburg), Michael Conrad (Geschäftsanschrift: Neuer Wall 44, 20354 Hamburg) und Lucas Oelkers (Geschäftsanschrift: Bartholomäusstraße 100, 22083 Hamburg). Es gibt keine Funktionsaufteilung unter den Mitgliedern. Der Investitionsausschuss überprüft jeweils, ob die von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Projekte die Investitionskriterien erfüllen. Der Investitionsausschuss hat kein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung. Der Investitionsausschuss spricht jeweils eine Investitionsempfehlung hinsichtlich der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Projekte aus. Jedes Ausschussmitglied hat hierbei eine Stimme. Beschlüsse können nur unter Beteiligung aller Ausschussmitglieder gefasst werden. Der Beschluss des Investitionsausschusses ist zu protokollieren und von allen Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen. Die Übermittlung der einfachen Unterschriften kann dabei per Post oder Telefax erfolgen. Der Investitionsausschuss bestätigt in dem Beschluss, dass ihm für seine Entscheidung alle notwendigen Unterlagen vorlagen. Die Ausschussmitglieder, die nicht für Gesellschaften der reconcept Gruppe tätig sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung pro Mitglied und Ausschusssitzung i. H. v. jeweils EUR 1.000 zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Damit sind alle Aufwendungen, insbesondere Reise- und Verpflegungskosten, abgegolten. Die vorgenannte pauschale Vergütung ist jeweils zum Jahresende fällig. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben als Investitionsausschuss vereinbarten Vergütungen für alle Ausschussmitglieder hängt von der Häufigkeit der Ausschusssitzungen ab und kann daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffert werden.

Der Investitionsausschuss ist für den gesamten Investitionszeitraum bestellt. Sollte in dieser Zeit ein Ausschussmitglied ausscheiden, beruft die Komplementärin innerhalb von drei Wochen ein neues Mitglied, wobei zu berücksichtigen ist, dass insgesamt nur ein Mitglied des Investitionsausschusses an der reconcept GmbH oder an mit dieser verbundenen Unternehmen beteiligt oder für diese tätig sein darf. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist kein Mitglied des Investitionsausschusses an der reconcept GmbH oder an mit dieser verbundenen Unternehmen beteiligt oder für diese tätig. Der Investitionsausschuss muss seine Empfehlung innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen aussprechen. Sollte der Investitionsausschuss aufgrund einer Verhinderung der Mitglieder nicht in der Lage sein, in der geforderten Zeit Beschlüsse zu fassen, oder sollten Mitglieder des Investitionsausschusses nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Komplementärin neue Mitglieder in den Investitionsausschuss berufen. Wenn eine Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt worden ist und diese die Anlageentscheidungen trifft, soll die Kapitalverwal-

tungsgesellschaft ebenfalls Investitionsempfehlungen des Investitionsausschusses einholen, soweit dies rechtlich möglich ist.

Dauer der Fondsgesellschaft, Kündigung, Beendigung und Liquidation

Die Laufzeit der Gesellschaft beginnt mit Gründung und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2020. Sofern die Betreibergesellschaften oder die Windenergieanlagen der Betreibergesellschaften bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig veräußert sind, kann die Geschäftsführung die Laufzeit der Gesellschaft bis zur vollständigen Veräußerung verlängern. Einzelheiten zur Kündigung, Beendigung und Liquidation sind auf den Seiten 107 dargestellt.

DIE BETEILIGUNG

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird den Anlegern die mittelbare Kommanditbeteiligung durch Übernahme einer von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Treuhandbeteiligung an der Fondsgesellschaft angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt EUR 10.800.000. Aufgrund der Mindestzeichnungssumme von EUR 10.000 können maximal 1.080 Kommanditanteile ausgegeben werden. Gem. § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages kann das Kommanditkapital unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Ablauf der Zeichnungsphase inkl. eventueller Verlängerungen unbegrenzt weiter erhöht werden. Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Emissionskapitals liegt im Ermessen der Komplementärin. Es wird ein Agio i. H. v. 3 % des gezeichneten Kommanditkapitals erhoben.

Es können nur volljährige natürliche Personen der Gesellschaft als Treugeber beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Gesellschaft als Anleger beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren, sonstigen Gesellschaften und Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Der Anleger hat die Kosten zu tragen, die der Gesellschaft entstehen, wenn Wohnsitz oder Bankverbindung des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb z. B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen. Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen. Anleger dürfen ihrerseits keine Beteiligungen an der Gesellschaft für Dritte halten (§ 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Im Handelsregister wird als Haftsumme 10 % der Pflichteinlage (Kommanditkapital ohne Agio) eingetragen (§ 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).

Der Verkaufsprospekt ist nur in deutscher Sprache abgefasst (§ 2 Abs. 1 S. 5 VermVerkProspV). Das Angebot findet nur in Deutschland statt (§ 4 S. 1 Nr. 8 VermVerkProspV).

Zahlstelle, Zeichnungsstelle und Zeichnungsfrist

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Zahlstelle i.S.d. § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV, die den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereithält und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführt, ist die reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Weiterhin können Verkaufsprospekte im Internet unter http://www.reconcept.de/ heruntergeladen werden.

Der Verkaufsprospekt muss mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot veröffentlicht werden (§ 9 Abs. 1 Vermögensanlagengesetz). Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013, soweit die Komplementärin nicht von ihrem Recht nach § 4 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag Gebrauch macht, die Zeichnungsfrist um bis zu maximal sechs Monate zu verlängern, also bis spätestens 30. Juni 2014. Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen. Andere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Beteiligungen oder Anteile zu kürzen, bestehen nicht.

Erwerbspreis, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten und Frühzeichnerbonus

Der Erwerbspreis ist die Zeichnungssumme ohne Agio, beträgt mindestens EUR 10.000 und muss darüber hinaus durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Beitretende Anleger haben den Erwerbspreis, d. h. die in der Beitrittserklärung angegebene Treugebereinlage zzgl. eines Agios von 3 %, zu erbringen (§ 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages).

Die Einzahlung hat auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH „reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG", Konto-Nr. 866 456 700 bei der Commerzbank AG (BLZ 217 400 43) per Überweisung zu erfolgen. Dabei sind 100 % der Pflichteinlage zzgl. des gesamten Agios innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gelten daher die in dem jeweils gültigen Beitrittsformular ausgewiesenen Zahlungsfristen. Bei Verzug kann die Geschäftsführung Verzugszinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. geltend machen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf diesem Konto. Die Folgen eines verspäteten Zahlungseingangs sowie alle durch eine nicht oder nicht fristgerecht erbrachte Einlage verursachten Verzugszinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz trägt der Anleger gem. § 5 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages (s. Seite 23 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Die Gesellschafter, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhänderin angenommen wurden und ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft), erhalten für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsphase einen Frühzeichnerbonus i. H. v. 5 % p. a., der im Folgejahr ausgezahlt wird. Dabei ist die Höhe des Frühzeichnerbonus taggenau zu ermitteln; die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Belastung, Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Anteile

Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung (Belastung, Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung eines Anlegers über seine Beteiligung oder einzelne Ansprüche hieraus) seiner Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt durch Abtretung (§ 6 des Gesellschaftsvertrages) und ist grundsätzlich nur mit Wirkung jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin möglich; ausgenommen sind Anteilsübertragungen der Treuhandkommanditistin auf bisherige Treugeber. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Abtretung ist ein Vertrag zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber. Die abgetretenen Ansprüche können sich aus Kaufvertrag, Schenkungsvertrag oder einer sonstigen Vereinbarung ergeben.

Beabsichtigt ein Kommanditist bzw. Treugeber, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis entgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, steht einem von der Komplementärin benannten Dritten ein Vorkaufsrecht wie folgt zu:

a) Die Übertragung der Beteiligung bzw. der Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis ist der Komplementärin unverzüglich durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages mittels eines eingeschriebenen Briefes nachzuweisen.

b) Das Vorkaufsrecht kann binnen vier Wochen nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages ausgeübt werden.

c) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht wahr, ist der Kommanditist bzw. Treugeber verpflichtet, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis gegen Zahlung des Kaufpreises an den von der Komplementärin benannten Dritten zu übertragen.

d) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht nicht wahr oder wird ein solcher innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht benannt, so kann der Kommanditist bzw. Treugeber seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis abtreten.

Zu den mit der Übertragung verbundenen Kosten vgl. Seite 15.

Die Anteile an der Fondsgesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Außerdem existiert kein der Börse vergleichbarer amtlicher Markt für den Handel von Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft. Der Anleger ist im Fall eines Veräußerungswunsches darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Modalitäten für die Veräußerung zu vereinbaren. Die freie Handelbarkeit von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist hierdurch sowie durch die notwendige vorherige schriftliche Zustimmung der Komplementärin, die Mindestbeteiligungssumme von EUR 10.000, die Übertragbarkeit nur jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres sowie durch das Vorkaufsrecht eines von der Komplementärin zu benennden Dritten eingeschränkt (s. Seite 25f. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Die Treuhandkommanditistin kann ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter ihren Gesellschaftsanteil stets ganz oder anteilig auf ihre Treugeber übertragen sowie Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben, die ihr als Treuhandkommanditistin zustehen, jeweils anteilig an ihre Treugeber abtreten. Ein Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Treuhandkommanditistin in die Gesellschaft aufgenommen wurde und dieser sämtliche Treuhandbeteiligungen und Aufgaben im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen wurden. Überträgt ein Treugeber seine treuhänderisch gehaltene Beteiligung im Wege der Schenkung, so wird das Treuhandverhältnis mit dem Beschenkten fortgesetzt.

Anlegerregister

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister"). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann die Anlegerverwaltung an Dritte vergeben. Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Gesellschaft gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Komplementärin genutzt werden. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.

DAS TREUHANDVERHÄLTNIS

Die dem Treuhandverhältnis zwischen Treuhandkommanditistin und Anleger und der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin zugrunde liegende Rechtsgrundlage ist der im vollständigen Wortlaut in diesem Verkaufsprospekt im Kapitel „Die wichtigsten Verträge" abgedruckte Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Die Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg (Geschäftsanschrift: Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg). Sie hat als Gründungskommanditistin eine Pflichteinlage von EUR 1.000 zzgl. Agio übernommen. Für sie soll eine Haftsumme von EUR 100 beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden.

Ihre Aufgabe ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten der treuhänderischen Kommanditeinlagen für die Anleger mit mittelbarer Beteiligung („Treugeber") entsprechend der Höhe der jeweiligen Beteiligung im eigenen Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der Treugeber (§ 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Im Innenverhältnis der Treugeber zueinander, zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten behandelt (§ 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, § 2 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Zustandekommen des Treuhandverhältnisses

Das Zustandekommen des Treuhandverhältnisses ist davon abhängig, dass die Treuhandkommanditistin die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung des Treugebers annimmt (§ 1 Abs. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin hält im Außenverhältnis die anteiligen Beteiligungen der Treugeber als einheitlichen Kommanditanteil im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Rechnung der einzelnen Treugeber. Die Treugeber selbst sind daher nicht im Handelsregister eingetragen.

Im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft, ihrer Gesellschafter und Treugeber zueinander werden die Treugeber wirtschaftlich wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Kontroll-, Informations- und Mitgliedschaftsrechten sowie im Fall der Kündigung bzw. des Ausscheidens der Gesellschafter und für die Beteiligung am Ergebnis und am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft. Soweit der Treugeber gesellschaftsvertragliche Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhandkommanditistin die Rechte nur nach den Weisungen des Treugebers ausüben. Bei der Ausübung der Stimmrechte ist die Treuhandkommanditistin durch den Treugeber aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages bevollmächtigt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt und verpflichtet, ihr Stimmrecht in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie von verschiedenen Treugebern zu unterschiedlichen Stimmabgaben für diese angewiesen wird. Bei fehlender Weisung des Treugebers enthält sich die Treuhandkommanditistin ihrer Stimme (§ 7 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Alle Informationen und Dokumentationen, die die Treuhandkommanditistin als Gesellschafterin der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, wird sie unverzüglich an die Treugeber weiterleiten. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das Treugut von sonstigem eigenem Vermögen oder dem Vermögen Dritter getrennt zu halten und bei Beendigung des Treuhandverhältnisses unverzüglich herauszugeben. Sie tritt ihre Ansprüche hinsichtlich der Beteiligung am Vermögen, am Gewinn und Verlust, an Auszahlungen sowie einem Liquidationserlös an den Treugeber ab. Sie hat das Recht auf Vergütung (vgl. nachfolgend „Vergütung der Treuhandkommanditistin").

Haftung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin haftet den Treugebern für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (§ 11 Abs. 1 bis 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages). Die Treugeber sind verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von allen Verpflichtungen freizustel-

len, welche bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Halten und der Verwaltung der jeweiligen Kommanditbeteiligung entstehen (§ 5 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Vergütung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält ab 2014 für die im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zu erbringenden Leistungen eine laufende Vergütung i. H. v. 0,20 % der Summe der Kapitalkonten I am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres p. a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die halbjährlich in Rechnung gestellt wird. Das laufende Honorar wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Für ihre Tätigkeit in der Zeichnungsphase erhält die Treuhandkommanditistin eine einmalige Vergütung i. H. v. 0,20 % der Summe der Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, mindestens jedoch EUR 20.000, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese einmalige Vergütung ist am Ende der Zeichnungsphase zur Zahlung fällig; die Mindestgebühr ist zu Beginn der Zeichnungsphase fällig. Die Treuhandkommanditistin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss der Fondsgesellschaft als Aufwand zu behandeln. Die Treuhandkommanditistin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft i. H. v. 0,20 % des Veräußerungserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben als Treuhandkommanditistin vereinbarten Vergütung beträgt im Falle der planmäßigen Platzierung von EUR 10.800.000 über den gesamten Prognosezeitraum bis einschließlich 2020 insgesamt EUR 255.653 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Kündigung und Beendigung des Treuhandverhältnisses

Mit Wirkung frühestens zum Ablauf des Jahres, in dem die Platzierungsphase endet, kann sich der Treugeber nach eigener Wahl auch unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen. Hierzu kann der Treugeber den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin kündigen. Der Treugeber ist in diesem Fall verpflichtet, der Komplementärin eine unwiderrufliche, über den Tod hinausgehende und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht nach Maßgabe von § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist, sowie zur Vornahme aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen und Beschlüsse in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Mitteilung bzw. Kündigungserklärung des Treugebers wird erst wirksam, wenn der Treugeber eine solche notariell beglaubigte Vollmacht zur Verfügung gestellt hat. Die Kosten der Umwandlung der Treugeberstellung in eine direkte Kommanditbeteiligung, insbesondere die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung der Handelsregistereintragung sowie die Kosten des Verwaltungsaufwandes bei der Gesellschaft richten sich nach der Höhe der Beteiligung bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand und lassen sich daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht beziffern. Diese trägt der Treugeber ebenso wie die Kosten der Treuhandkommanditistin inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer i. H. v. pauschal jeweils 0,50 % der Pflichteinlage der übertragenen Beteiligung, mindestens jedoch jeweils EUR 125. Für ihn wird eine Haftsumme von EUR 100 je EUR 1.000 Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung ist durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister im Wege der Sonderrechtsnachfolge aufschiebend bedingt. Im Übrigen hat der Treugeber das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung wird wirksam, wenn der Fondsgesellschaft eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinausgehende Handelsregistervollmacht des Treugebers zugeht. Das Treuhandverhältnis endet im Übrigen, wenn ein Treugeber aus der Fondsgesellschaft ausscheidet oder die Fondsgesellschaft beendet wird. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, jeden Treuhand- und Verwaltungsvertrag einzeln aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn bei dem Treugeber ein Ausschließungsgrund entsprechend den Bestimmungen von § 25 des Gesellschaftsvertrages vorliegt.

HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Jeder Anleger nimmt laut Gesellschaftsvertrag am Gewinn und Verlust der Emittentin, an Auszahlungen und am Liquidationsergebnis grundsätzlich nach dem Verhältnis der von ihm gezeichneten Anteile zu allen gezeichneten Anteilen teil. Er verfügt über Auskunfts- und Einsichtsrechte, das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Stimmrecht, das Recht zur Veräußerung oder Übertragung der Beteiligung oder der sonstigen Verfügung über sie, jeweils mit Zustimmung der Komplementärin, das 14-tägige Widerrufsrecht und das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Jeder Anleger hat folgende Pflichten: Pflicht zur Zahlung des Erwerbspreises zzgl. Agio, Pflicht zur Kosten-/Auslagenerstattung, Nachschusspflicht und Haftung, Pflicht zur Mitteilung bei Datenänderungen, Pflicht zur Vertraulichkeit und gesellschaftsvertragliche Treuepflichten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über Angelegenheiten, die die Grundlagen der Fondsgesellschaft betreffen. Eine Beschlussfassung erfolgt in Gesellschafterversammlungen (§ 17 des Gesellschaftsvertrages) oder im Wege der schriftlichen Abstimmung (§ 18 des Gesellschaftsvertrages). Die Anleger haben das Recht zur Teilnahme. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht et-

was anderes regeln. Für Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft, die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon, die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes, die Aufnahme neuer und/oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige, den Ausschluss der Komplementärin aus der Gesellschaft oder die Bestellung einer neuen Komplementärin ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages). Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 % der Stimmen anwesend oder vertreten sind. In einem schriftlichen Abstimmungsverfahren muss der Gesellschafter auf die Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb der festgelegten Rücksendungsfrist (mindestens vier Wochen) seine Stimme abgeben. Ansonsten gilt seine Stimme als nicht abgegeben und damit als Enthaltung. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung bzw. der Beschlussfassung und Kenntniserlangung durch Feststellungsklage geltend gemacht werden. Bei einer Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens beginnt die einmonatige Frist mit Absendung des Abstimmungsergebnisses an die Gesellschafter (Datum des Poststempels). Nach Fristablauf tritt Heilung eines etwaigen Mangels ein. Jeder Kommanditist hat für je vollständig eingezahlte EUR 1.000 seiner Beteiligung am Festkapital der Fondsgesellschaft eine Stimme. Für die Ermittlung der Stimmenzahl ist jeweils der Stand des Kapitalkontos I am Tag der Gesellschafterversammlung entscheidend. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Erteilen Treugeber der Treuhandkommanditistin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Die Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht anteilig ausüben. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte selbst ausüben, übt die Treuhandkommanditistin diese Rechte nicht aus.

Kontroll- und Informationsrechte

Treugeber und Direktkommanditisten verfügen vollumfänglich über die Rechte aus § 166 HGB. Bei der Ausübung ihrer Kontroll- und Informationsrechte können sie sich eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechtsberatenden oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hieraus resultierenden Kosten haben sie selbst zu tragen (§ 8 des Gesellschaftsvertrages). Die Ausübung dieser Rechte darf den Geschäftsablauf der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. Daher sind die Anliegen, insbesondere Besuche und die Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft, mit einer Frist von zwei Wochen anzumelden und nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zulässig.

Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft/Auszahlungen

Die Komplementärin ist am Ergebnis und am Vermögen der Fondsgesellschaft nicht beteiligt und nimmt weder am Gewinn noch am Verlust teil. Die Beteiligung der Anleger am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter. Vorrangig wird der Frühzeichnerbonus als Ergebnis

vorab verteilt. Nach Zuweisung des Frühzeichnerbonus wird das verbleibende Ergebnis der Geschäftsjahre 2013 und 2014 jeweils unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Kapitaleinlage im Verhältnis der Kapitalkonten I verteilt. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass das Ergebnis der Gesellschaft vom Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers oder der Erhöhung der Einlage zunächst dem beitretenden Anleger bis zu der Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Anleger entsprechend ihrer Kapitaleinlage am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I verteilt. Durch diese Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass alle Anleger entsprechend ihrer Beteiligung an dem Ergebnis der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen. Soweit die Sonderregelung zum Schluss des Geschäftsjahres 2014 nicht zur Gleichstellung der Beteiligung am Ergebnis entsprechend den Verhältnissen der Kapitalkonten I führt, gilt diese Sonderregelung für die weiteren Geschäftsjahre entsprechend. Aus liquiden Überschüssen, die nicht zur Deckung zukünftiger Kosten erforderlich sind, sollen die Gesellschafter voraussichtlich erstmals für das Jahr 2014 mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr eine gewinnunabhängige Auszahlung erhalten. Anleger sind verpflichtet, Entnahmen zurückzuzahlen, falls diese nicht durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Auf das mögliche Wiederaufleben der Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB durch die Auszahlungen (Entnahmen) wird hingewiesen (s. Seite 25 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage“).

Nachschusspflichten/Haftung/weitere Leistungen
Zu den Einzelheiten s. Seite 15

Rechte und Pflichten der Treugeber
Die Rechte und Pflichten der Treugeber sind im Treuhand- und Verwaltungsvertrag geregelt. Danach nimmt die Treuhandkommanditistin die Gesellschafterstellung der Treugeber ein. Sie verwaltet die Beteiligung im Interesse und entsprechend den Weisungen eines jeden Treugebers. Die Treugeber ihrerseits werden im Innenverhältnis wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten mit den entsprechenden Rechten und Pflichten eines Gesellschafters (s. vorstehende Punkte unter „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“) behandelt.

BEENDIGUNG DER BETEILIGUNG

Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Übertragung des Gesellschaftsanteils
Einzelheiten vgl. oben „Belastung, Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Anteile“ und dort Seite 103.

Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses
Das Gesellschafterverhältnis kann von jedem Gesellschafter außerordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben (§ 26 Gesellschaftsvertrag), das sich auf 90 % des Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils beläuft. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag vor dem wirksamen Ausscheiden aus der Gesellschaft, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz. Vom Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Anlegers ist eine etwaige ausstehende Einlage des Anlegers in Abzug zu bringen. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Anleger, sie können vom Auseinandersetzungsguthaben abgezogen werden. Sofern eine Einigung über die Höhe des Abfindungsguthabens nicht erzielt wird, entscheidet ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt grundsätzlich der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 % zugunsten des ausscheidenden Anlegers von der Auseinandersetzungsbilanz gem. § 26 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ab, trägt die Gesellschaft die Kosten des Schiedsgutachtens. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die erste Rate zum Ende des Kalenderjahres gezahlt wird, in dem die Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgte. Die weiteren Raten werden mit Ablauf der folgenden Kalenderjahre fällig. Das Auseinandersetzungsguthaben wird vom Tag des Ausscheidens mit 2 % p. a. verzinst. Genügen die liquiden Mittel der Fondsgesellschaft nicht, um die Auszahlung des festgestellten Auseinandersetzungsguthabens zu ermöglichen, ist die Gesellschaft berechtigt, Zahlungstermine auszusetzen.

Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung wegen Ausschlusses des Gesellschafters aus der Fondsgesellschaft
Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt gem. § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vor, wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Kommanditisten vorliegt, der es

den übrigen Gesellschaftern unzumutbar macht, das Gesellschaftsverhältnis fortzusetzen, z. B. gem. §§ 140, 133 HGB, oder er nicht mehr die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erfüllt. Der Ausschluss aus der Gesellschaft wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Komplementärin beim betroffenen Kommanditisten. Wird ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Hinsichtlich der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens, dessen Auszahlung und der Kostentragung wird auf die Ausführungen unter „Möglichkeit, Bedingungen und Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kapitalbeteiligung durch Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses" verwiesen, die entsprechend gelten.

Tod eines Gesellschafters

Im Erbfall geht die Beteiligung auf die Erben über. Die Fondsgesellschaft wird also nicht durch das Ableben eines Anlegers aufgelöst. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen und ihre Rechtsposition auf eigene Kosten durch Vorlage eines geeigneten Erbnachweises nachzuweisen. Solange ein Vertreter nicht bestellt bzw. die Rechtsnachfolge nicht in der erforderlichen Form nachgewiesen worden ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte aus der Beteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Die Eintragung einer Erbengemeinschaft in das Handelsregister ist nicht möglich. Erfüllen die Erben nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages, werden sie nicht Gesellschafter und scheiden aus der Gesellschaft aus. Etwaige Kosten, insbesondere wegen Übersetzungen von Gutachten ausländischen Rechts, trägt der Rechtsnachfolger. Die Erben sind verpflichtet, der Geschäftsführung eine unwiderrufliche, über den Tod hinaus gültige und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiende Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit allen Anmeldungen zum Handelsregister in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kosten, die durch die Übertragung der Kommanditbeteiligung entstehen, tragen die Erben. Bei der treuhänderischen Beteiligung wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit den Erben des Treugebers fortgesetzt, wenn und soweit die Erben die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erfüllen, anderenfalls scheiden sie aus der Gesellschaft aus.

Liquidation der Fondsgesellschaft

Eine Liquidation der Fondsgesellschaft mit Verwertung der dann vorhandenen Vermögensgegenstände kann die Gesellschafterversammlung mit der qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen. Nach Begleichung der offenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft einschließlich der Vergütungen der Komplementärin und Treuhandkommanditistin wird das verbleibende Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen zugewiesen. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte hat für die Liquidationstätigkeit Anspruch auf Ersatz ihrer/seiner Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

ANLAGEOBJEKTE

Anlageobjekte erster Ordnung sind die Beteiligungen an noch zu gründenden oder zu erwerbenden Betreibergesellschaften in Finnland. Es soll mindestens eine Betreibergesellschaft gegründet oder erworben werden. Der Prognose wurde der Windpark Kaanaa zu Grunde gelegt. Aus der Beteiligung werden sich als wesentliche Rechte die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen einschließlich stiller Reserven, das Recht auf Ergebnis- und Entnahmebeteiligung, das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Auskunftsrecht und das Einsichtsrecht in die Bücher der Gesellschaft ergeben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht keine Beteiligung. Die Anlageobjekte zweiter Ordnung sind die von den Betreibergesellschaften noch zu errichtenden oder zu erwerbenden Windenergieanlagen. Sie müssen den Investitionskriterien entsprechen. Da die Windenergieanlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, können sie nicht näher beschrieben werden.

Die Anlagestrategie und das Anlageziel sehen vor, mittelbar durch die Betreibergesellschaften Windenergieanlagen (Anlageobjekte zweiter Ordnung) zu errichten oder zu erwerben und zu betreiben, den produzierten Strom zu verkaufen und später die Windenergieanlagen oder die Betreibergesellschaften wieder zu veräußern. Die Anlagepolitik ist in den Investitionskriterien festgelegt (s. Seite 56f.).

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Emittentin können nur von der Gesellschafterversammlung der Emittentin, also durch die Anleger beschlossen werden. Das stellt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dar. Dafür ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmen erforderlich. Das für Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik notwendige Verfahren ist die Fassung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse, dessen Voraussetzungen und Ablauf auf Seite 105 erläutert sind. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist im Rahmen der Vermögensanlage nicht vorgesehen.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin werden ausschließlich für den Erwerb der Betreibergesellschaft und die Ausstattung der Betreibergesellschaft mit Kapital (s. Seite 62ff. „Wirtschaftliches Konzept") sowie für die Anlage als Liquiditätsreserve verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen auf Ebene der Emittentin nicht verwendet. Neben den Nettoeinnahmen ist für die Durchführung der Projekte auf Ebene der Emittentin prognosegemäß kein Fremdkapital erforderlich.

Die Nettoeinnahmen der Betreibergesellschaften werden ausschließlich für den Erwerb und die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich Nebenkosten (s. Seite 65 „Investitions- und Finanzierungsplan der Betreibergesellschaft für den Windpark Kaanaa (Prognose)") sowie für die verzinsliche Anlage als Liquiditätsreserve verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen auf Ebene der Betreibergesellschaften nicht verwendet. Neben den Nettoeinnahmen ist für die Durchführung der Projekte auf Ebene der Betreibergesellschaften Fremdkapital erforderlich. Daher sind die Nettoeinnahmen auf Ebene der Emittentin und auf Ebene der Betriebergesellschaft für die Anlagestrategie und Anlagepolitik allein nicht ausreichend. Die Betreibergesellschaften werden plangemäß Darlehen i. H. v. bis zu 60 % der Gesamtherstellungskosten der Windenergieanlagen aufnehmen. Die angestrebte Fremdkapitalquote auf Ebene der Betreibergesellschaften beträgt damit 56,51 %. Im Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen für die Fremdmittel keine verbindlichen Zusagen vor. Daher können keine Angaben zu den Konditionen und Fälligkeiten der Fremdmittel sowie zum Umfang, und von wem diese verbindlich zugesagt sind, gemacht werden. Die Aufnahme von Fremdkapital ist mit einem sog. Hebeleffekt verbunden. Der wirkt sich dahingehend aus, dass Auszahlungen an die Anleger in Prozent, bezogen auf die Kapitaleinlage ohne Agio, durch die Aufnahme von Fremdkapital prognosegemäß höher ausfallen, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital wären. Die Bank wird unabhängig von den Bewirtschaftungsüberschüssen der Betreibergesellschaften auf Zinszahlungen bestehen. Dies führt dazu, dass höhere Bewirtschaftungsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional höheren Auszahlungen an die Anleger führen können. Andersherum können niedrigere Bewirtschaftungsüberschüsse als prognostiziert zu überproportional niedrigeren Auszahlungen an die Anleger führen. Ebenso wirken sich durch die Aufnahme von Fremdkapital Wertschwankungen der Windenergieanlagen überproportional auf den Wert der Vermögensanlage bzw. das Liquidationsergebnis der Fondsgesellschaft aus (s. Seiten 21f. „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die folgenden, in Kapitel „Wesentliche Verträge und Vertragspartner" (s. Seite 112) ausführlich dargestellten Verträge abgeschlossen (§ 9 Abs. 2 VermVerkProspV): Geschäftsbesorgungsvertrag über die Prospekterstellung und Konzeption vom 10. April 2013, Vereinbarung über die Einwerbung des Beteiligungsangebotes vom 10. April 2013, Mittelverwendungskontroll- und Verwahrstellenvertrag vom 27. Mai 2013, Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 15. April 2013, Vertrag über laufende Steuerberatung vom 10. Mai 2013, Vertrag über steuerliche Konzeptionsberatung vom 8. April 2013, Dienstleistungsvertrag über die Prospektherausgabe sowie die Tätigkeit als Kapitalverwaltungsgesellschaft vom 15. Mai 2013. Darüber hinaus wurde nicht in das Anlageobjekt erster Ordnung investiert. Die Betreibergesellschaften und damit die zu errichtenden oder zu erwerbenden Windenergieanlagen (Anlageobjekte zweiter Ordnung) stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Daher wurde nicht in die Anlageobjekte zweiter Ordnung investiert (Realisierungsgrad). Es bestehen keine laufenden Investitionen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Emittentin ist im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV). Es gibt keine Gerichts-, Schiedsund Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Da die Anlageobjekte erster und zweiter Ordnung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist es teilweise nicht möglich, in Bezug auf die Anlageobjekte erster und zweiter Ordnung die Angaben zu § 7 Abs. 2 Nr. 3, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 4 Nr. 3, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 12 Abs. 4 Nr. 3 VermVerkProspV zu machen. Im Einzelnen:

Es ist nicht möglich, Angaben zu machen, ob und in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte zweiter Ordnung Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Es ist nicht möglich, Angaben zu machen über den Umfang der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter, der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und der nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte zweiter Ordnung Lieferungen oder Leistungen erbringen, sowie in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die die nach § 12 Abs. 1 und 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu nennenden Mitglieder der Geschäftsführungen, des Aufsichtsrats und Beiräte für solche Unternehmen tätig sind.

Es ist nicht möglich, Angaben zu machen darüber, ob die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte zweiter Ordnung erbringen.

Da die Beteiligungen an Betreibergesellschaften (Anlageobjekte erster Ordnung) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestehen und die Windenergieprojekte (Anlageobjekte zweiter Ordnung)

noch nicht ausgewählt sind, ist es teilweise nicht möglich, zusätzliche Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik zu machen:

– ob den nach § 3 VermVerkProspV (die Prospektverantwortliche und Anbieterin), § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafterinnen und Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts) und § 12 VermVerkProspV (Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Treuhandkommanditistin, Mittelverwendungskontrolleurin, Mitglieder des Aufsichtsrats der Mittelverwendungskontrolleurin, Beirat, Investitionsausschussmitglieder) zu nennenden Personen das Eigentum an den Anlageobjekten erster oder zweiter Ordnung oder wesentlicher Teile derselben zustand oder zusteht oder diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten erster oder zweiter Ordnung zusteht (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV);

– über nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte erster oder zweiter Ordnung (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV);

– über rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte erster oder zweiter Ordnung, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV);

– behördliche Genehmigungen sind im Zusammenhang mit den noch zu erwerbenden Windenergieanlagen erforderlich. Behördliche Genehmigungen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vor (s. Seite 19 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV);

– zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die reconcept GmbH die Kooperationsvereinbarung mit INTERCON ENERGY abgeschlossen, wonach die reconcept GmbH und mit ihr die Fondsgesellschaft Windenergieprojekte zum Erwerb angeboten werden sollen. Darüber hinaus hat die Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erster und zweiter Ordnung oder wesentlicher Teile davon keine Verträge geschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV);

– den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erster oder zweiter Ordnung erstellt haben, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).

Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs

Am 22. Juli 2013 soll in Deutschland das Kapitalanlagegesetzbuch in Kraft treten. Durch das Gesetz sollen insbesondere auch geschlossene Publikumsfonds und deren Verwalter reguliert werden. Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, stehen die Regelungen noch nicht im Einzelnen fest. Auf Grundlage des derzeitigen Stands des Gesetzgebungsverfahrens sind im Hinblick auf die Umsetzung der kommenden Vorgaben insbesondere die folgenden Maßnahmen geplant.

Zukünftig sollen nur noch Kapitalverwaltungsgesellschaften geschlossene Fonds verwalten dürfen. Für die Fondsgesellschaft soll die reconcept Vermögensmanagement GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft fungieren (s. Seite 112f. „Wesentliche Verträge und Vertragspartner"). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch gesetzlich vorgegebenen Aufgaben übernehmen. Dazu gehören insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement sowie die Anlegerverwaltung und das Controlling. Vor Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs soll die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft insoweit tätig werden, wie dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist. Das Kapitalanlagegesetzbuch wird voraussichtlich auch vorsehen, dass für die Gesellschaft eine Verwahrstelle beauftragt werden muss. Sobald die KVG von der BaFin zugelassen worden ist, wird die Verwahrstelle ihre gesetzlich vorgesehenen Kontrollaufgaben übernehmen.

Die Fondsgesellschaft selbst soll nach der Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuches auf die Fondsgesellschaft in eine Investmentkommanditgesellschaft umgewandelt werden. Ferner sollen im Zusammenhang mit der Antragstellung der reconcept Vermögensmanagement GmbH auf Zulassung als Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anlagebedingungen erstellt und beschlossen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen. Dieser besteht mindestens aus dem von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss, dem von einem Abschlussprüfer geprüften Lagebericht, der gesetzlich vorgeschriebenen Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft und den gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigungen des Abschlussprüfers.

XVI Wesentliche Verträge und Vertragspartner

Gesellschaft	Funktion	Anschrift/ Sitz	Haftendes Kapital in EUR
reconcept Vermögensmanagement GmbH	Anbieterin, Prospektverantwortliche, Verwaltung, Controlling und Reporting, Anlegerverwaltung, Risikomanagement	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	25.000
reconcept GmbH	Projektakquisition, Konzeption, Strukturierung	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	2.400.000
reconcept capital GmbH	Komplementärin	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	25.000
reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG	Fondsgesellschaft (Emittentin)	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	1.000 Einlage
reconcept consulting GmbH	Eigenkapitalvermittlung	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	25.000
reconcept Treuhand GmbH	Treuhandgesellschaft	Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg	25.000
CACEIS Bank Deutschland GmbH	Mittelverwendungskontrolleurin (später Verwahrstelle)	Lilienthalallee 34 – 36, 80939 München	5.113.000
INTERCON ENERGY OÜ	Projektentwickler	L. Koidula 22-6, EE-10125 Tallinn, Estland	2.556 (EEK 40.000)
INTERCON ENERGY OY	Projektentwickler	Iltatie 11 A 1, F-02210 Espoo, Finnland	8.000

VON DER FONDSGESELLSCHAFT ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG ABGESCHLOSSENE VERTRÄGE

Kooperationsvertrag mit INTERCON ENERGY

Am 4. April 2013 wurde zwischen der reconcept GmbH mit Sitz in Hamburg und der INTERCON ENERGY OY mit Sitz in Espoo, Finnland, sowie der INTERCON ENERGY OÜ mit Sitz in Tallinn, Estland, (im Folgenden zusammen INTERCON ENERGY) ein Kooperationsvertrag über den Erwerb von baureif entwickelten Projektrechten für Windparks in Finnland geschlossen. Die reconcept GmbH hat das Recht, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Kooperationsvertrag auf eine von ihr zu benennende Gesellschaft – plangemäß auf die Fondsgesellschaft – zu übertragen.

Der Kooperationsvertrag sieht vor, der Fondsgesellschaft spätestens neun Monate nach Unterzeichnung des Vertrages die Möglichkeit zur Übernahme von Projektrechten zu verschaffen, die die Errichtung und Inbetriebnahme von mindestens einem Windpark in Finnland ermöglichen. Dabei sollen die Projektrechte mittels eines Anteilskaufs von 100 % der Anteile einer eigens für diese Projektentwicklung gegründeten Betreibergesellschaft durch die Fondsgesellschaft erworben werden. Der dafür erforderliche Anteilsübertragungsvertrag ist von der Fondsgesellschaft noch abzuschließen. Die rechtlichen, technischen sowie wirtschaftlichen Anforderungen an die Projektrechte sind entsprechend den Anforderungen der im Prospekt abgebildeten Investitionskriterien vertraglich definiert, wobei die Grundlage der wirtschaftlichen Zusammenarbeit ein gemeinsames Verständnis über die Renditeerwartung bildet, die die zu errichtenden Windenergieanlagen erbringen sollen.

Mit INTERCON ENERGY sind in dem geschlossenen Kooperationsvertrag drei Windparkprojekte als mögliche Erwerbsprojekte zu wirtschaftlich nahezu gleichen Rahmenbedingungen fixiert worden. Der reconcept GmbH und damit der Fondsgesellschaft wurden dabei für das in der Prognoserechnung dieses Verkaufsprospektes exemplarisch herangezogene Projekt Kaanaa die Exklusivität des Erwerbs vertraglich garantiert. Sollte das Projekt Kaanaa nicht spätestens zum 3. Juni 2014 zur Baureife gelangen, so ist INTERCON ENERGY verpflichtet, der reconcept GmbH bis spätestens zum 30. Juni 2014 Ersatzprojekte anzubieten.

Ergänzend zu dem noch abzuschließenden Anteilsübertragungsvertrag zwischen Fondsgesellschaft und INTERCON ENERGY ist geplant, dass die Betreibergesellschaft mit INTERCON ENERGY einen oder zwei Verträge (einen Kaufvertrag über die Projektrechte und/oder einen Dienstleistungsvertrag über die Begleitung der Bauphase) abschließt. Die Gesamtvergütung von INTERCON ENERGY aus diesen Verträgen ist wie folgt festgelegt: Zur Sicherung der gemeinsamen Renditeerwartung verpflichtet sich INTERCON ENERGY, zwei unabhängige Windertragsgutachten von international zertifizierten Wind- und Ertragsgutachtern zur Verfügung zu stellen, die auch von finanzierenden Banken akzeptiert werden. Darüber hinaus ist die Kaufpreisgestaltung der Projektrechte von der Jahresproduktion der Windenergieanlagen abhängig, sodass der finale Kaufpreis stets im gleichen Verhältnis zu den zu erwartenden Erträgen steht. Die zu erwartenden Erträge sind lt. Vertrag aus dem P50-Mittelwert der genannten Windertragsgutachten zu ermitteln. Der Richtpreis für die Projektrechte selbst wird aus dem Gesamtwert des Projektes (0,56 EUR/kWh × zu erwartende Winderträge) abzüglich der benötigten Investitionskosten

Handelsregister/ Tag der ersten Eintragung	Vertreten durch	Persönlich haftende Gesellschafter/ Gesellschafter > 25 %
Amtsgericht Hamburg, HRB 127488, 15. Mai 2013	Karsten Reetz	reconcept GmbH
Amtsgericht Hamburg, HRB 111453, 5. Mai 1998	Karsten Reetz	Volker Friedrichsen Beteiligungs GmbH VF Vermögensverwaltung GmbH
Amtsgericht Hamburg, HRB 111444, 23. Juni 2009	Karsten Reetz	reconcept GmbH
Amtsgericht Hamburg, HRA 115987, 5. April 2013	Karsten Reetz	reconcept capital GmbH (Komplementärin)
Amtsgericht Hamburg, HRB 123651, 14. Januar 2013	Karsten Reetz	reconcept GmbH
Amtsgericht Hamburg, HRB 119729, 13. September 2011	Karsten Reetz	reconcept GmbH
Amtsgericht München, HRB 119107, 12. Januar 1998	Philippe Durand, Dr. Holger M. Sepp, Christoph Wetzel	CACEIS S. A. Paris, Frankreich
Handelsregister Tallinn, Nr.: 100961611, 11. August 2003	Markku Tarkiainen, Michael Hegner	Markku Tarkiainen, Michael Hegner
Handelsregister Helsinki, Nr.: 0892860-4, 24. Juni 1992	Markku Tarkiainen	Markku Tarkiainen

ermittelt. Grundlage bildet dabei die prognosegemäße Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zum Ablauf des 30. Juni 2014. Sollte die Inbetriebnahme einzelner oder aller Windenergieanlagen früher oder später erfolgen, ändert sich der Gesamtwert des Projektes nach Maßgabe folgender Berechnung: EUR 900.000 × Monatswindindexwert (in Prozent vom vollen Jahresertrag, aus den Windertragsgutachten) × Anzahl der betroffenen Windenergieanlagen / durch die Anzahl aller Windenergieanlagen.

Für den Fall, dass die letztendliche Vergütung von INTERCON ENERGY aus den vorgenannten noch abzuschließenden Verträgen insgesamt weniger als EUR 1.200.000 beträgt, behält sich INTERCON ENERGY vor, die Windenergieprojekte nicht zu veräußern. Der reconcept GmbH bzw. der zu benennenden Fondsgesellschaft steht in diesem Fall jedoch ein Vorkaufsrecht an dem Projekt zu, und zwar zu dem Preis, den INTERCON ENERGY von einem Dritten für die Übernahme der Projektrechte erhalten würde.

Für den Fall der Nichterfüllung durch INTERCON ENERGY nach Fristablauf soll die reconcept GmbH bzw. die Fondsgesellschaft für die im Kooperationsvertrag genannten Projekte die Möglichkeit erhalten, die nicht fertig entwickelten Projektrechte gegen Zahlung der bis dahin entstandenen externen Kosten zuzüglich eines Betrages von EUR 50.000 pro genehmigter Windenergieanlage (WEA) zu übernehmen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von reconcept gegen die INTERCON ENERGY wurden ausgeschlossen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Geschäftsbesorgungsvertrag über die Prospekterstellung und Konzeption

Die reconcept GmbH ist von der Fondsgesellschaft auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages vom 10. April 2013 mit der Erstellung und Konzeption eines Beteiligungsangebotes, der Erstellung der notwendigen Beteiligungsunterlagen sowie der Begleitung des Billigungsverfahrens bei der BaFin beauftragt. Für die ihr übertragenen Tätigkeiten erhält die reconcept GmbH eine Vergütung von 4 % des Emissionskapitals, mindestens jedoch EUR 400.000, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Mindestvergütung ist mit einer Frist von zwei Wochen nach Billigung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes durch die BaFin fällig (s. Seite 21 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). Der sich nach Vollplatzierung der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG aus der Schlussabrechnung über die Vergütung ergebende Restbetrag ist mit Rechnungsstellung fällig. Die reconcept ist darüber hinaus auch berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages angemessene Abschlagszahlungen auf die Vergütung von der Emittentin zu verlangen. Die Haftung der reconcept GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beschränkt beschränkt. Die Haftung der reconcept GmbH ist im Übrigen auf die Höhe der jeweils zum Haftungszeitpunkt fälligen Gesamtvergütung begrenzt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Vereinbarung über die Einwerbung des Beteiligungsangebotes

Die reconcept consulting GmbH erhält gem. Vereinbarung über die Kapitalvermittlung vom 10. April 2013 für die Vermittlung des zu plat-

zierenden Eigenkapitals eine Vergütung i. H. v. 9 % des vermittelten Eigenkapitals der Fondsgesellschaft ohne Agio zzgl. des Agios i. H. v. 3 % des vermittelten Eigenkapitals. Sollte Umsatzsteuer auf die Vergütung anfallen, so versteht sich die vereinbarte Provision inkl. Umsatzsteuer in Höhe des jeweils gesetzlich bestimmten Satzes. Die Provision ist abzurechnen, wenn die Beitrittserklärung des Kommanditisten von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft angenommen und die Pflichteinlage in vertragskonformer Höhe auf dem dafür vorgesehenen Konto (Treuhandkonto) eingezahlt ist. Abrechnung und Auszahlung der Provision können jeweils zum Monatsende erfolgen, spätestens jedoch nach vollständiger Einzahlung des gesamten Kommanditkapitals. Bei Vertriebsstart (Freigabe des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) erhält die reconcept consulting GmbH eine Vorauszahlung i. H. v. 2 % des Kommanditkapitals (s. Seite 16 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). Ferner steht die reconcept consulting GmbH den Vertriebspartnern und Vermittlern als Ansprechpartner für laufende Informationen und Fragen dieser zu wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Themen während der gesamten Laufzeit der Fondsgesellschaft zur Verfügung. Dafür erhält sie eine Vergütung i. H. v. 0,10 % p. a. des vermittelten Eigenkapitals zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie ist am Ende eines Kalenderjahres fällig und wird erstmals für 2014 erhoben, frühestens jedoch, wenn der Fonds vollplatziert und geschlossen ist. Die laufende Vergütung wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015.

Die Fondsgesellschaft stellt reconcept consulting GmbH von allen Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass Angaben im Emissionsprospekt oder andere von der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellte Unterlagen unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Die reconcept consulting GmbH haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der reconcept consulting GmbH ist auf die Höhe der jeweils zum Haftungszeitpunkt fälligen Gesamtvergütung begrenzt. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Mittelverwendungskontroll- und Verwahrstellenvertrag

Am 27. Mai 2013 wurde zwischen der reconcept Vermögensmanagement GmbH, handelnd im Namen und für Rechnung der Fondsgesellschaft, und der CACEIS Bank Deutschland GmbH mit Sitz in München als unabhängige Verwahrstelle und Mittelverwendungskontrolleurin ein Mittelverwendungskontroll- und Verwahrstellenvertrag abgeschlossen, der die Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten der CACEIS Bank Deutschland GmbH als Verwahrstelle und als Mittelverwendungskontrolleurin bildet und im Kapitel „Die wichtigsten Verträge" in vollem Wortlaut abgedruckt ist.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind weder das KAGB noch die Level 2-Verordnung in Kraft getreten. Sollten sich bei Inkrafttreten des KAGB maßgebliche Änderungen ergeben, wird der Vertrag entsprechend angepasst (s. Seite 27 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage").

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Fondsgesellschaft und deren Anleger.

Die Verwahrstelle nimmt zunächst die Aufgaben einer Mittelverwendungskontrolleurin wahr. Mit Stellung des Zulassungsantrags durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird sie als Verwahrstelle tätig. Voraussetzung für die Tätigkeit als Mittelverwendungskontrolleurin ist, dass das Treuhänderkonto, auf dem die Anleger ihre Einzahlung leisten, als „und"-Konto von der Verwahrstelle und der reconcept Treuhand GmbH („Treuhänderin") geführt wird, sodass Verfügungen zu Lasten dieses Kontos nur gemeinsam durch die Treuhänderin und die Verwahrstelle möglich sind.

Als Mittelverwendungskontrolleurin hat die Verwahrstelle folgende Aufgaben und Pflichten. Sie prüft, ob formal eine der nachfolgenden alternativen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, wobei die Prüfung der Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen nicht ihre Aufgabe ist:

- Rückzahlungen von eingezahlten Kommanditeinlagen an Kommanditisten (Treuhandkommanditisten),
- Zwischenanlage auf einem Tages- oder Festgeldkonto, über das Verfügungen nur zugunsten des Treuhandkontos möglich sind, oder
- der Verwendungszweck entspricht dem Investitionsplan.

Bei Verwendung entsprechend dem Investitionsplan muss eine Verwendungsempfehlung des Investitionsausschusses gem. § 30 des Gesellschaftsvertrages des Fonds vorliegen. Der Verwendungszweck ist durch Rechnungen nachzuweisen. Betraglich darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gem. Investitionsplan um die in den Rechnungen ausgewiesene gesetzliche Umsatzsteuer überschritten werden. Der Verwahrstelle sind die zur Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Kontrolle unterliegen insoweit lediglich die Gesellschaftereinlagen inkl. Agio, nicht dagegen die Fremdmittel oder sonstige Eigenmittel. Weitere Aufgaben bestehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mittelverwendungskontrolleurin nicht.

Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach Stellung des Zulassungsantrages durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft ergeben sich aus dem Mittelverwendungskontroll- und Verwahrstellenvertrag, den §§ 80 bis 90 des KAGB (Gesetzesentwurf in der Fassung vom 12. Dezember 2012), der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (Level 2-Verordnung gemäß Artikel 21 Abs. 17 Buchstabe a u. b der Richtlinie 2011/61/EU) und allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung. Ferner sind die maßgeblichen Unterlagen (insbesondere Anlagebedingungen, der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag) zu beachten. Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände
- Eigentumsüberprüfung und Führung sowie Überwachung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen und die Ermittlung des Wertes AIF den Vorschriften des KAGB und den jeweils einschlägigen Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen
- Überwachung der Überweisung des Gegenwertes an den Fonds innerhalb der üblichen Fristen
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und den jeweils einschlägigen Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags verwendet werden
- Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder Anlagebedingungen verstoßen
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des Fonds
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des Fonds übereinstimmen
- Überwachung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Abs. 4 KAGB
- Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Vermögensgegenstände des Fonds und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Ferner hat die Verwahrstelle der KVG rechtzeitig alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Funktion als KVG benötigt. Die KVG hat der Verwahrstelle rechtzeitig alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Funktion als Verwahrstelle benötigt. Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Geldwäschegesetz tauschen die KVG und die Verwahrstelle alle Informationen in Bezug auf Zeichnung, Rücknahme, Ausgabe, Annullierung und Rückkauf von Anteilen des Fonds aus. Im Fall der Kündigung des Verwahrstellenvertrages hat die Verwahrstelle der neuen Verwahrstelle alle notwendigen Informationen zu liefern, die die neue Verwahrstelle benötigt, um die Verwahrstellenfunktion ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen. Außerdem hat die Verwahrstelle das Recht auf Vergütung.

Die Verwahrstelle haftet nach dem KAGB für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten bei einem Unterverwahrer, wenn die Voraussetzungen von § 88 Absätze 4 bzw. 5 und 6 KAGB erfüllt sind.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der KVG den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt.

Bis das Kapitalanlagegesetz auf die Fondsgesellschaft Anwendung findet,beträgt das Verwahrstellenentgelt zunächst EUR 18.000 p. a. Nach Anwendung des Kapitalanlagegesetzes auf die Fondsgesellschaft beträgt das Verwahrstellenentgelt EUR 36.000 p. a. Die Vergütung ist in gleichen Monatsraten fällig. In der Verwahrstellenvergütung ist die Beteiligung an bis zu drei Betreibergesellschaften enthalten; dies entspricht den Prognoseannahmen. Darüber hinaus erhöht sich die Vergütung pro zusätzliche Betreibergesellschaft um EUR 4.500 p. a.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung beträgt EUR 285.634 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Mittelverwendungskontrolleurin begründen können, liegen nicht vor. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist München.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg ist die Treuhandkommanditistin. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 15. April 2013 ist auf den Seiten 146 – 151 im Wortlaut abgedruckt.

Dienstleistungsvertrag über die Prospektherausgabe sowie die Tätigkeit als Kapitalverwaltungsgesellschaft

Mit Vertrag vom 15. Mai 2013 verpflichtet sich die reconcept Vermögensmanagement GmbH als Prospektverantwortliche, sämtliche Aufgaben, die für die Herausgabe des Prospektes erforderlich sind, zu übernehmen. Dies umfasst im Einzelnen die Koordination der Informationsbereitstellung und -aufbereitung für den Prospekt sowie die Koordination der Prospektgestaltung, -prüfung, -erstellung und -verteilung. Weiterhin obliegt ihr als Kapitalverwaltungsgesellschaft des Fonds die laufende Betreuung der Gesellschaft in den Bereichen Controlling, Reporting, Anlegerverwaltung, Risikomanagement und Portfoliomanagement. Controlling meint dabei die Erfassung und Aufbereitung der Aufwendungen und Erlöse der Gesellschaft, Perioden- und Soll-Ist-Vergleiche. Unter Reporting wird die Berichterstattung an die Gesellschafter, Anleger und Behörden sowie andere öffentliche und private Einrichtungen und Unternehmen, die ein berechtigtes Interesse an Informationen zu dieser Gesellschaft haben, verstanden. Für Leistung der Anlegerverwaltung wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Anleger ein Register führen, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden. Für das Risikomanagement wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementsystem aufbauen, das den Vorgaben des KAGB entspricht. Im Rahmen des Portfoliomanagements werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zudem die Anlageentscheidungen vorbereitet und gefasst, wobei die

Letztentscheidungskompetenz, soweit dies der Grundsatz der Selbstorganschaft erfordert, bei der Fondsgesellschaft verbleibt.

Die reconcept Vermögensmanagement GmbH erhält für ihre Tätigkeit als Prospektverantwortliche eine einmalige Vergütung von EUR 10.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist binnen zwei Wochen nach der Billigung durch die BaFin zur Zahlung fällig. Für die Einrichtung der Kapitalverwaltungsgesellschaftsfunktionen erhält sie darüber hinaus einmalig 0,60 % des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft, mindestens jedoch EUR 60.000. Die Mindestvergütung ist binnen zwei Wochen nach der Billigung durch die BaFin zur Zahlung fällig. Nach Vollplatzierung der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG erfolgt eine Schlussabrechnung über die Vergütung; der sich ergebende Betrag ist mit Rechnungsstellung fällig. Nach der Billigung durch die BaFin ist die reconcept Vermögensmanagement GmbH darüber hinaus berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages von der Emittentin angemessene Abschlagszahlungen auf die Vergütung zu verlangen. Im Vorfeld abgestimmte Auslagen sollen erstattet werden. Für die laufende Tätigkeit als Kapitalverwaltungsgesellschaft insb. das Reporting, Controlling, die Anlegerverwaltung, das Risikomanagement und Portfoliomanagement soll die reconcept Vermögensmanagement GmbH vertragsgemäß eine Vergütung i. H. v. 0,60 % des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft p. a., mindestens jedoch EUR 60.000 jährlich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhalten. Ab 2015 erhöht sich die Vergütung um 2 % p. a. Die Vergütung soll erstmals im Jahr 2014 erhoben werden und jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sie haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist im Übrigen auf die Höhe der jeweils zum Haftungszeitpunkt fälligen Gesamtvergütung begrenzt. Der Vertrag läuft unbefristet und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres kündbar. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Vertrag über die laufende Steuerberatung

Mit Datum vom 10. Mai 2013 hat die Fondsgesellschaft mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die laufende Steuerberatung der Fondsgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag umfasst die Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlusse, die Erstellung und Abgabe der notwendigen Steuererklärungen und Prüfung aller Feststellungs- und Steuerbescheide, die Einlegung und Begründung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen, falls das Finanzamt bei der Veranlagung wesentlich von den Erklärungen abweicht, sowie die Betreuung der steuerlichen Außenprüfung. Nicht Vertragsgegenstand ist die Einzelsteuerberatung von Kommanditisten oder Treugebern. Für diese Leistungen ist eine Vergütung i. H. v. jährlich EUR 20.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Das Honorar ist in gleichen Raten quartalsweise fällig und erhöht sich jährlich um 2 %, erstmals für 2015. Im Übrigen gelten die dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 1. Januar 2002. Gerichtsstand ist Hamburg.

Vertrag über steuerliche Konzeptionsberatung

Mit Datum vom 8. April 2013 hat die Fondsgesellschaft mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die aus standesrechtlichen Gründen nicht genannt werden darf, einen Vertrag über die steuerliche Konzeptionsberatung abgeschlossen. Der Vertrag umfasst die Beratung hinsichtlich der Vereinbarkeit des Prospektes mit den geltenden Rahmenbedingungen und die steuerliche Konzeption. Als Vergütung sind Zeitgebühren mit einem Stundensatz von EUR 200 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei einer Vergütungsobergrenze von EUR 52.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Das Honorar ist i. H. v. EUR 5.000 bei Unterzeichnung, i. H. v. EUR 25.000 bei Einreichung und im Übrigen bei Billigung fällig. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung für die von der Fondsgesellschaft bzw. ihren Gesellschaftern angestrebten steuerlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Ziele ist ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche ist auf drei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an beschränkt worden, soweit nicht gesetzlich bereits kürzere Fristen gelten. Die Laufzeit des Vertrages entspricht dem Zeitraum der Emissionsphase der Fondsgesellschaft. Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Die Haftung ist grundsätzlich auf EUR 4.000.000 begrenzt. Im Übrigen gelten die dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Stand 1. Januar 2002. Gerichtsstand ist Hamburg.

Vollmachtserklärung

Die Fondsgesellschaft hat gemeinschaftlich mit der reconcept Treuhand GmbH am 15. Mai 2013 die reconcept Vermögensmanagement GmbH bevollmächtigt, einen Mittelverwendungskontrollvertrag sowie einen Verwahrstellenvertrag abzuschließen, zu ändern und aufzuheben, in denen ihre Rechte und Pflichten begründet werden.

VON DER BETREIBERGESELLSCHAFT ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG ABGESCHLOSSENE VERTRÄGE

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die zu erwerbende Betreibergesellschaft noch nicht bekannt. Daher können zu abgeschlossenen Verträgen keine Angaben gemacht werden.

VON DER BETREIBERGESELLSCHAFT NOCH ABZUSCHLIESSENDE VERTRÄGE

Darlehensvertrag für die langfristige Fremdfinanzierung der Betriebsphase

Es ist geplant, dass die Betreibergesellschaft einen Vertrag über eine langfristige Fremdfinanzierung abschließt. Es liegt eine unverbindliche Konditionenbeschreibung einer deutschen Großbank über ein

Fremdfinanzierungsbedarf von bis zu EUR 11.700.000 vor, die im Rahmen der Prognose berücksichtigt wurde. Der in der Prognoserechnung ermittelte ca. EUR 11.220.000 entspricht dabei prognosegemäß ca. 60 % der Herstellungskosten des Windparks. Das KfW-Programm „270 Erneuerbare-Energien-Standard" soll Anwendung finden. Die Laufzeit soll analog der Laufzeit des Einspeisetarifs zwölf Jahre betragen. Es soll eine erste tilgungsfreie Zeit von 3 – 6 Monaten gewährt werden. Die erste Tilgung erfolgt voraussichtlich zum 30. Dezember 2014. Der Zinssatz wurde mit 3,80 % p. a. angesetzt. Maßgeblich ist jedoch der im Zeitpunkt der Zusage durch die KfW geltende Zinssatz. Entsprechend der unverbindlichen Konditionsbeschreibung ist ein vierteljährlich nachschüssiger Kapitaldienst vorgesehen. Dieser setzt sich dabei aus der vereinbarten, linear auf Grundlage der Laufzeit ermittelten und gleichbleibenden Tilgungsrate und den jeweils auf die Restschuld berechneten Zinsen zusammen, sodass aufgrund der abnehmenden Zinslast bzw. der Verringerung der Restschuld sinkende Leistungsraten entstehen. Die Bearbeitungsgebühr soll 2,50 % auf den Kreditbetrag betragen und zahlbar mit erster Auszahlung sein. Es wird voraussichtlich eine Schuldendienstreserve von jeweils Zins und Tilgung der folgenden sechs Monate erforderlich sein, wobei eine Ansparung nach Inbetriebnahme in der tilgungsfreien Zeit erfolgen darf. Allerdings dürfen vor der vollständigen Ansparung der Reserve und der ersten Tilgung keine Auszahlungen an die Anleger erfolgen. Ob eine Rückbaureserve erforderlich ist, ist noch zu klären. Deren Barunterlegung hat in den ersten zehn Jahren der Kreditlaufzeit zu erfolgen. Eine etwaige Vorfälligkeitsentschädigung für eine frühere Ablösung der Darlehenssumme zum Zeitpunkt der prognosegemäß unterstellten Veräußerung zum Ende 2020, war in der bislang vorliegenden unverbindliche Konditionenbeschreibung nicht enthalten.

Provisionsvereinbarung für die Vermittlung von Fremdkapital

Die reconcept GmbH soll beauftragt werden, ein Kreditinstitut zu finden, das bereit ist, die Projektfinanzierung für die Errichtungs- und Betriebsphase der Windparks zu stellen. Auftraggeber werden jeweils die (noch zu erwerbenden) Betreibergesellschaften sein. Wenn der Kreditvertrag zustande kommt (rechtsverbindliche Unterzeichnung durch Kreditinstitut und die jeweilige Betreibergesellschaft), erhält die reconcept GmbH eine Provision i. H. v. 1 % des Kreditbetrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Provisionsanspruch soll mit Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2013, entstehen. Die Provision ist zahlbar innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Vergütung und deren Rechnungsstellung. Die Vereinbarung soll deutschem Recht unterliegen und der Gerichtsstand soll Hamburg sein.

Vertrag über Strukturierung

Die reconcept GmbH soll mit der Betreibergesellschaft einen Vertrag über die Strukturierung eines Business-Modells abschließen. Zur Strukturierung der Gesamtfinanzierung wird die reconcept GmbH beim Aufbau eines Geschäftsplans über die geplante Lebensdauer der Windenergieanlagen beraten. Dies beinhaltet die Erstellung eines Berechnungsmodells und die Verhandlung und Umsetzung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenparameter. Wenn eine neu strukturierte Gesamtfinanzierung zustande kommt, wird die Betreibergesellschaft der reconcept GmbH eine Provision i. H. v. 1 % des Gesamtinvestitionsvolumens der Fondsgesellschaft, das für den Betrieb von Windenergieanlagen aufgewendet werden muss, zahlen. Der Provisionsanspruch entsteht mit Zeitpunkt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Es soll deutsches Recht gelten. Der Gerichtsstand soll Hamburg sein.

PERSONELLE UND KAPITALMÄSSIGE VERFLECHTUNGEN

Gem. Ziffer 4.4 des Anhangs 1 zum IDW S4 sind kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Anbieterin und/oder den wesentlichen Vertragspartnern, Sachverständigen und Gutachtern sowie Abhängigkeiten der mit Kontrollfunktionen beauftragten Personen darzustellen. Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 4 Abgabenordnung (AO) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt. Personelle Verflechtungen liegen vor, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch dieselbe Person, durch nahe Angehörige im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 – 4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mit mindestens 25 % beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsleiter wahrgenommen wird.

Die reconcept GmbH (Vertragspartnerin für die Fremdfinanzierungsvermittlung, Konzeption und Strukturierung sowie für die Vorbereitung der Projekte durch den Abschluss von Kooperationsverträgen mit finnischen Projektentwicklern ist alleinige Gesellschafterin der reconcept Vermögensmanagement GmbH (Prospektverantwortliche und zukünftige KVG), der reconcept consulting GmbH (Vertragspartnerin für die Eigenkapitalvermittlung), der reconcept capital GmbH (Komplementärin der Fondsgesellschaft) und der reconcept Treuhand GmbH (Treuhandkommanditistin). Karsten Reetz ist zugleich Geschäftsführer der reconcept GmbH, der reconcept consulting GmbH, der reconcept capital GmbH, der reconcept Vermögensmanagement GmbH sowie der reconcept Treuhand GmbH (s. Seite 21 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage"). Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhandkommanditistin begründen können, liegen insofern vor, als die reconcept GmbH als alleinige Gesellschafterin der Treuhandkommanditistin zugleich Alleingesellschafterin der vorgenannten Gesellschaften ist. Ferner ist der Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin Karsten Reetz zugleich Geschäftsführer der vorgenannten Gesellschaften. Darüber hinaus liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenkonflikte der Treuhandkommanditistin begründen können.

XVII Steuerliche Grundlagen

ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar und dienen der allgemeinen Information der Anleger. Die Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Gesetzen, dem zwischen Deutschland und Finnland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vom 5. Juli 1979, in Kraft getreten am 4. Juni 1982 gem. Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 3. Juni 1982, BGBl. 1982 II S. 577, BStBl. 1982 I S. 587 („DBA"), sowie den veröffentlichten Anweisungen der Finanzverwaltungen und Urteilen der Gerichte der beiden Staaten.

Die Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Auffassung der Finanzverwaltungen zu einzelnen Besteuerungsfragen sowie das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Finnland und Deutschland unterliegen in Deutschland und Finnland einer ständigen Entwicklung. Dadurch bedingte Änderungen können sich, wie im Risikoteil dargestellt, auf den Anleger auswirken und von den nachfolgend dargestellten Rechtsfolgen abweichen. Eine Haftung für den Eintritt der hier dargestellten steuerlichen Folgen wird nicht übernommen. Die nachfolgenden Ausführungen können keine abschließende Darstellung sämtlicher Auswirkungen auf die Besteuerung der Anleger geben und keinesfalls die steuerliche Beratung des Anlegers im Einzelfall ersetzen. Dem Anleger wird daher empfohlen, die persönlichen steuerlichen Folgen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu prüfen.

Den nachfolgenden Ausführungen liegen die folgenden Annahmen über die individuellen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers zugrunde bzw. beziehen sich ausschließlich auf:

- in Deutschland ansässige und nur in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen,
- die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und
- ihre Beteiligung nicht fremdfinanzieren, z.B. durch Aufnahme eines Darlehens.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anleger diese Beteiligung nur mit Gewinnerzielungsabsicht und nicht zur Erzielung von eventuellen Steuervorteilen erwerben sollte. Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen wird die Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschafts- und auf Gesellschafterebene als erfüllt angesehen. Der Anbieter rät von einer Fremdfinanzierung dieser Beteiligung ausdrücklich ab. Durch eine Fremdfinanzierung können sich erhebliche steuerliche Abweichungen sowohl in Finnland als auch in Deutschland ergeben. Die individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers, z. B. Ansässigkeit, Erwerbstätigkeit sowie das Halten weiterer Beteiligungen, können zu einer Abweichung der getroffenen Annahmen führen.

Der Anleger beteiligt sich über die deutsche Fondsgesellschaft in der Rechtsform der deutschen GmbH & Co. KG und über die finnische Betreibergesellschaft in der Rechtsform der Kommandiittiyhtiö („KY") mittelbar an den Erträgen aus der Erzeugung von Windenergie in Finnland und der anschließenden Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. der finnischen Betreibergesellschaft.

Die Windenergieanlagen in Finnland werden direkt von der finnischen Betreibergesellschaft gehalten, deren Anteilseignerin die deutsche Fondsgesellschaft ist.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN FINNLAND/DEUTSCHLAND

Die Einkünfte einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Deutschland unterliegen in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls eine darauf erhobene Kirchensteuer; Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats). Steuerpflichtig sind nicht nur die inländischen, sondern die weltweiten Einkünfte (sog. Welteinkommensprinzip). Gleichzeitig unterliegen diejenigen Einkünfte, die in Finnland erzielt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch der Besteuerung in Finnland (Besteuerungsrecht des Quellenstaats). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung dieser Einkünfte werden die Besteuerungsrechte entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Finnland und Deutschland vom 5. Juli 1979 zwischen Finnland und Deutschland aufgeteilt.

ABKOMMENSRECHTLICHE BEHANDLUNG DER PERSONENGESELLSCHAFT

Sowohl die Fondsgesellschaft als auch die finnische Betreibergesellschaft gelten aus deutscher Sicht nicht als eigenständige Rechtssubjekte im Sinne des DBA. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. b DBA hat die Personengesellschaft allerdings die Eigenschaft einer Person und ist daher voll abkommensberechtigt. Aufgrund des Transparenzprinzips sind dem Anleger die Einkünfte gleichwohl für Besteuerungszwecke entsprechend seiner persönlichen Beteiligungsquote anteilig zuzurechnen und es erfolgt eine Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters.

ABKOMMENSRECHTLICHE ZUWEISUNG DER BESTEUERUNGSRECHTE

Nach den Regelungen des DBA nimmt jeweils einer der beiden Vertragsstaaten in Abhängigkeit von der Einkunftsart bestimmte Einkünfte von seinem Besteuerungsrecht ganz oder teilweise aus.

1 Laufende Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das Recht zur Besteuerung von Einkünften aus gewerblichen Unternehmen steht nach den Bestimmungen des Art. 7 DBA, Finnland zu, soweit ein Unternehmen seine gewerbliche Tätigkeit durch eine in Finnland belegene Betriebsstätte ausübt. Für die Anwendung des Art. 7 Abs. 1 DBA kommt es daher grundsätzlich auf die Ansässigkeit der Personengesellschaft selbst an. Für die Zuweisung des Besteuerungsrechts bei Personengesellschaften bestehen laut der Protokollerklärung vom 5. Juli 1979 allerdings besondere Regelungen. Danach richtet sich die Zuweisung des Besteuerungsrechts über die Ansässigkeit der Personengesellschaft hinaus auch nach der Ansässigkeit des Gesellschafters sowie nach der Einkunftsquelle.

Die Fondsgesellschaft wird über eine transparente finnische Personengesellschaft Windenergieanlagen errichten und betreiben. Da die finnische Personengesellschaft in Finnland ansässig ist und die Einkünfte aus dem Betrieb von Windenergieanlagen in Finnland stammen, liegt das Besteuerungsrecht nach Art. 7 DBA i. V. m. Nr. 1 des Protokolls vom 5. Juli 1979 bei Finnland.

Da der Betrieb von Windenergieanlagen auch eine aktive Tätigkeit nach Nr. 5 des Protokolls vom 5. Juli 1979 darstellt, werden diese Einkünfte nach Art. 23 Abs. lit. a DBA in Deutschland, dem Wohnsitzstaat des Anlegers, unter Progressionsvorbehalt von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen. Es gilt dann die sog. Freistellungsmethode. Eine Besteuerung dieser Gewinne erfolgt daher ausschließlich in Finnland, da es sich um gewerbliche Gewinne aus einer aktiven Tätigkeit in Finnland handelt, die Einkünfte aus diesem Vertragsstaat – Finnland – stammen und der finnischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

2 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die finnische Betreibergesellschaft wird zur Sicherung ihrer Liquidität einen bestimmten Betrag als Liquiditätsreserve halten. Für Zinseinkünfte aus der Anlage liquider Mittel in Finnland steht grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat Deutschland das Besteuerungsrecht zu, Art. 11 Abs. 1 DBA. Allerdings sind hier die Zinseinkünfte vorrangig dem Ergebnis der finnischen Betriebsstätte zuzuordnen, sodass auch hierfür Finnland das Besteuerungsrecht zusteht, Nr. 1 des Protokolls vom 5. Juli 1979, Art. 11 Abs. 1, 3 DBA.

In Deutschland werden diese Einkünfte als Einkünfte nach Art. 7 DBA unter Progressionsvorbehalt freigestellt.

Falls die deutsche Finanzverwaltung zu einer abweichenden Zurechnung der Zinseinkünfte kommt, würde die Doppelbesteuerung in Deutschland nicht durch Freistellung, sondern nur durch Anrechnung der in Finnland auf die Zinseinkünfte gezahlten Steuer vermieden.

Soweit die deutsche Fondsgesellschaft liquide Mittel verzinslich anlegt, steht Deutschland das Besteuerungsrecht für die hieraus resultierenden Kapitaleinkünfte zu.

3 Einkünfte aus der Veräußerung von Windenergieanlagen

Das Besteuerungsrecht Finnlands erstreckt sich sowohl auf die laufenden anteiligen Einkünfte aus der Energieerzeugung als auch auf die Gewinne, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von in Finnland belegenen Windenergieanlagen erzielt werden, Art. 13 Abs. 3 DBA i. V. m. Nr. 1 des Protokolls. Da es sich um die Veräußerung von Wirtschaftsgütern handelt, die der aktiven Tätigkeit der Gesellschaft dienen, vermeidet Deutschland eine Doppelbesteuerung durch Freistellung der in Finnland besteuerten Gewinne, unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts, Art. 23 Abs. 5 DBA.

4 Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an der finnischen Betreibergesellschaft und der deutschen Fondsgesellschaft

Doppelbesteuerungsabkommen sind abkommensrechtlich autonom auszulegen. Nach dieser Auslegung des DBA Finnland/Deutschland wird die finnische Betreibergesellschaft als transparente Gesellschaft behandelt und die mittelbare Beteiligung der Anleger über die Fondsgesellschaft an der finnischen Betreibergesellschaft als Betriebsstätte i. S. d. Art. 5 DBA. Die Veräußerung der Beteiligung an der finnischen Betreibergesellschaft durch die Fondsgesellschaft ist daher als Veräußerung der Betriebsstätte des Gesellschafters anzusehen; Art. 13 Abs. 3 DBA gilt somit entsprechend. Soweit Finnland diese Einkünfte in seine Besteuerung einbezieht, wird Deutschland die Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen aus seiner Steuerbemessungsgrundlage herausnehmen und im Progressionsvorbehalt berücksichtigen. Das Besteuerungsrecht Finnlands erstreckt sich auch auf Gewinne, die bei der Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch den Anleger erzielt werden.

Soweit das Besteuerungsrecht für diese Veräußerungsgewinne Finnland zusteht, Finnland aber das DBA so auslegt, dass die Einkünfte in Finnland von der Besteuerung auszunehmen sind, gewährt Deutschland keine Freistellung dieser Einkünfte, § 50d Abs. 9 EStG. Der nach § 50d Abs. 9 EStG der deutschen Besteuerung unterliegende Ertrag ist nach deutschen steuerlichen Vorschriften zu ermitteln und dem der Progression unterliegenden individuellen Steuersatz des Anlegers zu unterwerfen.

XVII.1 Besteuerung der Erträge in Finnland

STEUERSUBJEKT UND STEUERPFLICHT

Für Zwecke der Besteuerung in Finnland ist die finnische Betreibergesellschaft nicht Subjekt der Ertragsbesteuerung, sondern wird insofern als transparente Gesellschaft klassifiziert. Somit sind die einzelnen Gesellschafter und nicht die Gesellschaft Subjekt der Besteuerung in Finnland. Das steuerliche Ergebnis der finnischen Betreibergesellschaft wird im Rahmen der einheitlichen Steuererklärung in Finnland auf Ebene der finnischen Betreibergesellschaft ermittelt und den Gesellschaftern zugewiesen, und zwar ihren direkten Gesellschaftern. Dies gilt auch dann, wenn der Gesellschafter selbst eine Personengesellschaft, wie z. B. eine GmbH & Co. KG, ist. Der Anleger unterliegt mit den aus dem Beteiligungsangebot vermittelten Einkünften der beschränkten Steuerpflicht in Finnland, woraus sich jedoch keine steuerlichen Pflichten des Anlegers nach finnischem Recht ergeben (s. Seite 121, „Besteuerungsverfahren und Steuerpflichten“).

BESTIMMUNG DER BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN

1 Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns

In Finnland erfolgt die Ermittlung der dem Anleger vermittelten Einkünfte auf Ebene der Betreibergesellschaft. Die Kommandiittiyhtiö erzielt Einnahmen aus der Erzeugung und anschließenden Veräußerung von Windenergie, aus Zinserträgen durch die Anlage der Liquiditätsreserve sowie gegebenenfalls zum Ende der Laufzeit aus der Veräußerung der Windenergieanlagen.

Von den laufenden Einkünften aus der Erzeugung und dem Verkauf von Windenergie sind die laufenden Kosten der Windenergieerzeugung wie Pacht, Wartung und Unterhaltung der Windenergieanlagen steuerlich grundsätzlich sofort abzugsfähig. Das gilt grundsätzlich auch für weitere Aufwendungen, insbesondere Verwaltungsaufwendungen, der Betreibergesellschaft, soweit diese als angemessen anzusehen sind und mit dem Erwerb der Windenergieanlagen zusammenhängen. Kosten der Fondsgesellschaft können auf Ebene der Betreibergesellschaft nicht berücksichtigt werden.

2 Absetzung für Abnutzung

Der von der Betreibergesellschaft für die zu erwerbenden Windenergieanlagen aufzuwendende Kaufpreis inkl. Anschaffungsnebenkosten, wie z. B. Kosten einer Due-Diligence, ist in Finnland zu aktivieren und abzuschreiben. Diese Kosten führen nicht zu steuerlich sofort abziehbaren Betriebsausgaben.

Die Windenergieanlage inkl. Gondel kann mit 7 % p. a. degressiv, d. h. jeweils 7 % vom Restwert des Vorjahres, abgeschrieben werden.

Der Anteil der Anschaffungskosten, der auf die sonstigen Bestandteile der Windenergieanlage entfällt, wird mit 25 % p. a. degressiv, d. h. jeweils 25 % vom Restwert des Vorjahres, abgeschrieben.

Die Zufahrtswege und die Bodenverankerung werden mit 2,50 % jährlich linear abgeschrieben.

3 Kosten für die Ausgabe der Anteile

Die bei der deutschen Fondsgesellschaft entstandenen Kosten für die Ausgabe der Anteile an der Fondsgesellschaft einschließlich der Vertriebskosten können bei der Ermittlung der finnischen Steuerbemessungsgrundlage nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.

4 Zinsaufwendungen

Der Höhe nach angemessene und aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der finnischen Betreibergesellschaft entstehende und zu zahlende Zinsaufwendungen (bspw. aufgrund eines Darlehensvertrags), die mit der Realisierung der laufenden gewerblichen Einkünfte im Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt in dem Jahr, für welches diese zu zahlen sind. Zinsaufwendungen, die bei der deutschen Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Finanzierung von Auszahlungen an die Anleger entstehen, sind in Finnland steuerlich nicht abzugsfähig.

5 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Finnland

Gewinne im Zusammenhang mit der Veräußerung von Windenergieanlagen durch die Betreibergesellschaft sind in Finnland steuerpflichtig und unterliegen dem regulären Steuersatz von derzeit 24,50 %. Der steuerliche Veräußerungsgewinn ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten und des steuerlichen Buchwerts des Vermögensgegenstandes. Ist der Veräußerungserlös niedriger als der Restbuchwert des Vermögensgegenstandes, wird der Veräußerungsverlust grundsätzlich Bestandteil der Einkommensermittlung.

6 Verlustausgleichsbeschränkungen

Die Betreibergesellschaft kann ihre steuerlichen Verluste über einen Zeitraum von zehn Jahren vortragen und mit positiven Einkünften der Folgejahre verrechnen. Es gibt keine betragsmäßigen Beschränkungen.

Soweit mehr als 50 % der Anteile an der finnischen Personengesellschaft übertragen werden, gehen die Verlustvorträge des Jahres, in dem die Anteile übertragen werden, sowie sämtliche Vorjahresverluste verloren. Die Finanzverwaltung kann hiervon absehen, soweit nachvollziehbare Gründe für die Übertragung der Anteile vorliegen und die Geltendmachung der Verlustvorträge existenzwichtig für die Gesellschaft ist.

Dies gilt auch für die indirekte Übertragung dieser Anteile, soweit der direkt an der verlustgenerierenden Gesellschaft beteiligte Gesellschafter zu mindestens 20 % beteiligt ist.

STEUERSATZ

Der Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen aus der finnischen Personengesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 24,50 %, unabhängig von den persönlichen Besteuerungsmerkmalen der unmittelbaren und mittelbaren Anteilseigner.

BESTEUERUNGSVERFAHREN UND STEUERPFLICHTEN

Die finnische Betreibergesellschaft ist zur jährlichen Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, in der die Einkünfte entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Gewinnverteilung den einzelnen Gesellschaftern zugeordnet werden, unabhängig davon, ob die Anleger Gewinn und/oder Liquiditätsauszahlungen aus ihrer Beteiligung erhalten haben. Die Gesellschafter selbst haben keine Erklärungspflichten, also weder die Fondsgesellschaft noch deren Anleger. Zehn Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres erhalten die Gesellschafter der finnischen Personengesellschaft Steuerbescheide mit dem ggf. zu zahlenden Steuerbetrag.

GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Voraussetzung für den zukünftigen Verlustabzug in Finnland ist, dass der Anleger über die gesamte Haltezeit seiner Beteiligung an der Betreibergesellschaft einen Totalgewinn erzielt (sog. Gewinnerzielungsabsicht). Unter den Annahmen der Planzahlen der Betreibergesellschaft sowie unter der Voraussetzung, dass der Anleger seine Beteiligung nicht durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert, wird die Betreibergesellschaft und somit auch der Anleger über die geplante Laufzeit der Betreibergesellschaft einen Totalgewinn erzielen. Jeder Anleger muss unter Berücksichtigung der ihm persönlich entstehenden Ausgaben und unter Beachtung der beabsichtigten Dauer seiner Beteiligung an der Betreibergesellschaft im Zeitpunkt des Anteilserwerbs über die gesamte Haltedauer der Beteiligung einen Totalgewinn anstreben. Veräußerungsgewinne und -verluste aufgrund einer Veräußerung von Anteilen an der Fondsgesellschaft werden für die Berechnung des Totalgewinns nicht berücksichtigt. Sollten die Voraussetzungen der Erzielung eines Totalgewinns nicht nachgewiesen werden können, kann die Geltendmachung von Verlusten versagt werden, und zwar ohne die Möglichkeit eines Vor- oder Rücktrags.

GRUNDSTEUER

Auf in Finnland belegenen Grundbesitz fällt eine jährliche Grundsteuer an. Steuerschuldner der Grundsteuer ist der jeweilige Eigentümer des Grundbesitzes bzw. der sich auf dem Grundbesitz befindlichen Anlagen oder Gebäude zu Beginn des Kalenderjahres. Die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist der Steuerwert des jeweiligen Grundbesitzes. Der Steuersatz variiert je Gemeinde. Es ist mit einer jährlichen Steuer von ca. EUR 45.000 zu rechnen.

XVII.2 Besteuerung der Erträge in Deutschland

ALLGEMEINE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON PERSONENGESELLSCHAFTEN

Nach den Bestimmungen des deutschen EStG werden inländische und vergleichbare ausländische Personengesellschaften als transparent behandelt. Auch bei der finnischen Betreibergesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft („Kommandiittiyhtiö") handelt es sich aus deutscher steuerlicher Sicht um eine Rechtsform, die als transparente Personengesellschaft qualifiziert ist. Besteuerungssubjekt sind damit nicht die Personengesellschaften, sondern deren Gesellschafter. In einem ersten Schritt werden auf Ebene der deutschen Fondsgesellschaft die Besteuerungsgrundlagen, einschließlich der Beteiligungserträge aus Finnland, für die Anleger einheitlich und gesondert festgestellt und den Anlegern für die Übernahme in ihre persönliche Steuererklärung entsprechend ihren Beteiligungsverhältnissen mitgeteilt. Dies bedeutet, dass auch die Einkünfte aus Finnland grundsätzlich der deutschen Besteuerung unterliegen, aber nicht auf Ebene der deutschen Fondsgesellschaft. Vielmehr sind deren Gesellschafter Subjekt der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft werden dem Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugeordnet.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON TREUHANDBETEILIGUNGEN

Beteiligt sich ein Anleger nicht als Direktkommanditist, sondern mittelbar über die Treuhänderin, ist aus zivilrechtlicher Sicht nicht er, sondern die Treuhänderin Kommanditistin der Fondsgesellschaft. Gem. der Auffassung der Finanzverwaltung im sog. Treuhanderlass (BMF-Schreiben vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, 604) wird der Anleger jedoch aus steuerlicher Sicht wie ein unmittelbar beteiligter Kommanditist behandelt, wenn er durch die Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses das Marktgeschehen jederzeit beherrscht und aus wirtschaftlicher Sicht die Rechte und Pflichten der Beteiligungsgesellschaft direkt trägt. Da vorliegend zwar ein Wechsel in die Stellung des Direktkommanditisten nicht vorgesehen ist, der Treugeber gem. § 5 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags, ohne selbst Gesellschafter zu sein, nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages im Innenverhältnis zu den anderen Gesellschaftern sowie im Verhältnis zueinander wirtschaftlich so steht, als sei er Kommanditist der Gesellschaft, genügt die Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses den Vorgaben der Finanzverwaltung, sodass auch der treugebende Anleger für steuerliche Zwecke dem Direktkommanditisten gleichgestellt wird.

EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB

1 Einkunftsart

Die zivilrechtliche Beteiligung an einer Personengesellschaft führt steuerrechtlich zu einer Mitunternehmerschaft, sofern Mitunternehmerrisiko und Mitunternehmerinitiative vorliegen. Die Anleger der Fondsgesellschaft sind nach dem Gesellschaftsvertrag am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft beteiligt und tragen damit steuerlich ein Mitunternehmerrisiko. Durch die im Gesellschaftsvertrag gewährten Mitsprache-, Kontroll- und Informationsrechte der Anleger entfalten sie zudem Mitunternehmerinitiative.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Personengesellschaft gewerblich tätig oder gewerblich geprägt ist. Gesellschaftszweck der Fondsgesellschaft ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der unmittelbare und mittelbare Erwerb und Betrieb von Windenergieanlagen und Windenergieparks und das langfristige Eingehen von Beteiligungen zu diesem Zweck. Dazu wird sich die Fondsgesellschaft an einer finnischen Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft und/oder anderen finnischen Betreibergesellschaften beteiligen. Die Fondsgesellschaft ist also selbst nicht aktiv gewerblich tätig. Sie ist aber an der gewerblich tätigen finnischen Betreibergesellschaft beteiligt, deren Gesellschaftszweck es ist, Windenergieanlagen zu errichten, zu betreiben und den daraus gewonnenen Strom zu veräußern. Aufgrund der Beteiligung an dieser originär gewerblich tätigen Tochter-Personengesellschaft gelten nach §15 Abs. 3 Nr. 1 EStG jedoch auch die nicht originären gewerblichen Einkünfte der Mutter-Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Folge hiervon ist, dass sämtliche Einkünfte der Fondsgesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu qualifizieren sind und als solche den Anteilseignern der Fondsgesellschaft, den Anlegern, zuzurechnen sind.

2 Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für das Vorliegen von steuerrelevanten Einkünften ist, dass sowohl die Fondsgesellschaft als auch die Gesellschafter ihre Betätigung mit der Absicht ausüben, Gewinne zu erzielen. Unter „Gewinnerzielungsabsicht" versteht die Rechtsprechung das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, dem sog. Totalgewinn, während der voraussichtlichen Dauer der gewerblichen Betätigung („Totalperiode"). Der Totalgewinn ermittelt sich als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, wobei auch Veräußerungsgewinne in die Berechnung mit einzubeziehen sind. Steuerliche „Liebhaberei" liegt dagegen vor, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, d. h. während der Totalperiode voraussichtlich kein Totalgewinn erzielt wird. Werden Einkünfte als „Lieb-

haberei" qualifiziert, handelt es sich um einkommensteuerrechtlich irrelevante Einkünfte. Es wird davon ausgegangen, dass mittels der Einkünfte aus der Stromerzeugung der Windenergieanlagen auf Ebene der finnischen Betreibergesellschaft ein Totalgewinn erzielt wird. Nach den Planungen wird unter Einbeziehen der Beteiligungserträge aus der finnischen Betreibergesellschaft auch die Fondsgesellschaft während ihrer Laufzeit einen Totalgewinn erwirtschaften, sodass auf Ebene der Fondsgesellschaft von dem Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht auszugehen ist.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss auch auf Ebene des einzelnen Anlegers gegeben sein. Jeder Anleger muss unter Berücksichtigung seiner persönlichen Sonderbetriebsausgaben einen Totalgewinn anstreben. Die Gewinnerzielungsabsicht kann bei einzelnen Anlegern fraglich sein, wenn sie über die geschätzten Betriebsausgaben hinausgehende Sonderbetriebsausgaben geltend machen, indem sie ihren Anteil fremdfinanzieren. Gleiches gilt, sofern der Anleger bereits vor Beitritt zur Fondsgesellschaft beabsichtigt, die Beteiligung vor Erzielen eines Totalgewinns zu veräußern. Als Folge könnte die Finanzverwaltung die Beteiligung an der Fondsgesellschaft als sog. Liebhaberei qualifizieren, sodass die steuerlichen Ergebnisse aus dieser Beteiligung von Anfang an nicht zu berücksichtigen wären. Im Falle einer beabsichtigten Fremdfinanzierung oder vorzeitigen Veräußerung der Beteiligung sollte der Anleger zur Abklärung der steuerlichen Auswirkungen auf seine Gewinnerzielungsabsicht einen Steuerberater hinzuziehen.

EINKÜNFTEERMITTLUNG/BESTEUERUNG IM EINZELNEN

Die Anleger haben die originär in Deutschland erzielten Einkünfte der Fondsgesellschaft und jene Einkünfte der Fondsgesellschaft, für welche das DBA Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist, im Inland zu versteuern.

1 Einkünfte der finnischen Personengesellschaft

Die laufenden gewerblichen Einkünfte der Betreibergesellschaft aus der Erzeugung und dem Verkauf von Strom sind gem. Art. 23 Abs. 5 lit. a DBA i. V. m. § 32 b EStG in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt, da die finnische Betreibergesellschaft in Deutschland als transparent angesehen wird. Das gilt auch für die am Ende der Laufzeit der Betreibergesellschaft geplante Veräußerung der Windenergieanlagen sowie Zinseinkünfte der finnischen Betreibergesellschaft, soweit diese funktional zum gewerblichen finnischen Geschäftsbetrieb gehören, Art. 11 Abs. 3 DBA. Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes sind auch diese Einkünfte in Deutschland im Rahmen der Steuererklärung zu erfassen, wobei die finnischen Einkünfte nach deutschen Gewinnermittlungsvorschriften zu ermitteln sind.

2 Zinseinkünfte

Zinseinkünfte, die auf Ebene der Fondsgesellschaft erzielt und dem Anleger zugewiesen werden, unterliegen nur dem Besteuerungsrecht Deutschlands. Infolge der gewerblichen Infektion der Fondsgesellschaft sind diese Zinseinkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Aus diesem Grund kann für diese Zinseinkünfte der Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG i. H. v. EUR 801 nicht beansprucht werden.

Die seit dem Jahr 2009 für private Zinseinkünfte eingeführte Abgeltungsteuer findet auf gewerbliche Zinseinkünfte im Rahmen des § 15 EStG keine Anwendung. Diese Zinseinkünfte werden bei den Anlegern mit deren individuellem Steuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert.

3 Veräußerungsgewinne

Ein Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der finnischen Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft („Kommandiittiyhtiö") ist, wie unter „Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an der finnischen Betreibergesellschaft und der deutschen Fondsgesellschaft", s. Seite 119, Punkt 4 und unter „Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Finnland", s. Seite 120, Punkt 5 dargelegt, nach dem DBA ebenfalls in Deutschland unter Progressionsvorbehalt freigestellt. Da aufgrund der gewerblichen Infektion der Fondsgesellschaft für Zwecke der deutschen Besteuerung alle Einkünfte der Fondsgesellschaft als gewerbliche Einkünfte gelten, sind auch Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen in Deutschland im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen.

Dies gilt entsprechend für einen Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch einen Anleger, soweit der Veräußerungsgewinn wirtschaftlich auf das in Finnland belegene Vermögen entfällt. Anteilige Veräußerungsgewinne aus in Deutschland belegenen Wirtschaftsgütern unterliegen der Besteuerung in Deutschland. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondsgesellschaft und der finnischen Betreibergesellschaft liegt im Falle einer Veräußerung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft eine anteilige Veräußerung der finnischen Windenergieanlagen durch den einzelnen Anleger vor. Das Besteuerungsrecht steht gem. Art. 13 Abs. 3 DBA Finnland zu, während die Einkünfte in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt sind, sofern Deutschland nicht das Besteuerungsrecht gem. § 50d Abs. 9 EStG an sich zieht.

Veräußert ein Anleger seinen gesamten Anteil an der Fondsgesellschaft, so unterliegen die von der inländischen Besteuerung freigestellten Veräußerungsgewinne nur i. H. v. 1/5 dem Progressionsvorbehalt, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte i.S.d. § 32b Abs. 2 Nr. 2

i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt. Gewinne aus der Aufgabe des Gewerbebetriebes der Fondsgesellschaft unterliegen aufgrund des Transparenzprinzips als außerordentliche Einkünfte gleichfalls nur i. H. v. 1/5 dem Progressionsvorbehalt. Gewinne, die bei der teilweisen Veräußerung eines Anteils an der Fondsgesellschaft erzielt werden, sind keine Veräußerungsgewinne i.S.d. § 16 EStG, sondern laufender Gewinn.

4 Aufwendungen des Anlegers

Aufwendungen des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung können nicht steuermindernd mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften ausgeglichen werden, soweit diese in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den in Deutschland von der Besteuerung freigestellten Einkünften stehen (§ 3c Abs. 1 EStG). Soweit die Fondsgesellschaft freizustellende Einkünfte aus Finnland erzielt, können die Aufwendungen der Anleger daher steuerlich nicht geltend gemacht werden. Soweit die Einkünfte der Fondsgesellschaft jedoch steuerpflichtig sind, z.B. Zinseinkünfte oder gegebenenfalls Einkünfte aus der Veräußerung der Betreibergesellschaft (s. Seite 119, „Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an der finnischen Betreibergesellschaft und der deutschen Fondsgesellschaft"), können die Aufwendungen des Anlegers steuermindernd geltend gemacht werden.

Soweit die Aufwendungen nicht steuermindernd geltend gemacht werden können, sind sie bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen. Der Anleger ist verpflichtet, diese entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags bzw. Treuhand- und Verwaltungsvertrags rechtzeitig mitzuteilen.

5 Aufwendungen der Fondsgesellschaft

Aufwendungen der Fondsgesellschaft können, ebenso wie Aufwendungen des Anlegers, in Deutschland dann nicht steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit in Deutschland von der Besteuerung freigestellten Einkünften stehen, § 3c Abs. 1 EStG. Sie werden lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt.

6 Progressionsvorbehalt für die gem. DBA steuerbefreiten Einkünfte

Die Einkünfte, welche die deutsche Fondsgesellschaft aus ihrer Beteiligung an der finnischen Betreibergesellschaft erzielt, seien es die operativen Gewinne aus dem Betrieb oder der Veräußerung der Windenergieanlagen oder Zinseinkünfte aus der Anlage von liquiden Mitteln, sind in Deutschland von der Besteuerung freigestellt, unterliegen dort aber dem sog. Progressionsvorbehalt, § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG. Sie sind bei der Ermittlung des Steuertarifs zu berücksichtigen, der auf die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers anzuwenden ist.

6.1 Einkunftsermittlung für Zwecke des Progressionsvorbehaltes

Für Zwecke des Progressionsvorbehaltes sind die steuerbefreiten finnischen Einkünfte alleine nach deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die in Finnland erfolgte Ergebnisermittlung hat insoweit keine Bindungswirkung. Die deutschen Vorschriften über die Abgrenzung der sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben (Kosten in der Investitionsphase) von den über einen längeren Zeitraum jährlich abzuschreibenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten weichen von den Regelungen in Finnland ab. Hierbei ist insbesondere das BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl I, 546 (sog. „Fondserlass") zu beachten, das die Auffassung der Finanzverwaltung zu den Konzeptions-, Vertriebs- und sonstigen Initialkosten für geschlossene Fonds wiedergibt. Durch den Fondserlass wird die sofortige Abzugsfähigkeit der Kosten in der Investitionsphase für bestimmte Leistungen, wie bspw. für Vertrieb, Konzeption, Prospektierung, rechtliche und steuerliche Beratung, Treuhandtätigkeiten etc., erheblich eingeschränkt.

Diese Kosten werden anteilig auf die Anschaffungskosten der abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter aktiviert. Im Gegensatz zur Abschreibung der zu erwerbenden Windenergieanlagen und der dazugehörigen Verkabelung und Zuwegung in Finnland werden in Deutschland Windenergieanlagen einschließlich der externen Verkabelung und Zuwegung linear über 16 Jahre (einheitliche Abschreibung) abgeschrieben. Ferner ist die sog. Zinsschranke (§ 4h EStG) anzuwenden, nach der Zinsen für Fremdkapital nur dann als Betriebsausgaben für steuerliche Zwecke in Abzug gebracht werden können, soweit sie, nach Saldierung mit etwaigen Zinserträgen, 30 % des EBITDA (steuerpflichtiger Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter) nicht übersteigen. Wird die 30 %-Grenze nur teilweise ausgeschöpft, kann die Differenz fünf Jahre lang vorgetragen werden. Allerdings besteht eine Freigrenze für den Zinssaldo von weniger als EUR 3.000.000. Der in einem Veranlagungszeitraum nicht abziehbare Betrag der Zinsaufwendungen wird vorgetragen und ggf. in einem späteren Veranlagungszeitraum abgezogen.

Die Zinsschranke findet auf das vorliegende Beteiligungsangebot keine Anwendung, da die finnischen Zinsaufwendungen voraussichtlich die Freigrenze nicht überschreiten werden. Bei der Fondsgesellschaft selbst fallen Zinsaufwendungen voraussichtlich nicht an. Auf Ebene der Fondsgesellschaft werden für die aufgrund des DBA unter Progressionsvorbehalt freigestellten Einkünfte nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO einheitlich und gesondert festgestellt.

6.2 Berechnung des besonderen Steuersatzes

Die Berechnung des besonderen Steuersatzes erfolgt, indem zunächst die Summe aus dem in Deutschland zu versteuernden Einkommen und den steuerfreien finnischen Einkünften gebildet wird. Diese Summe der Einkünfte ist maßgeblich für die Bestimmung des durchschnittlichen Steuersatzes, welcher dann auf das in Deutschland tatsächlich zu versteuernde Einkommen, also ohne die finnischen Einkünfte, anzuwenden ist. Die Anwendung des Progressionsvorbehaltes kann also zu einer Erhöhung des auf die deutschen Einkünfte anwendbaren Steuersatzes führen und somit zu einer steuerlichen Mehrbelastung, wenn die freigestellten Einkünfte positiv sind.

Die individuellen Auswirkungen des Progressionsvorbehalts lassen sich nur unter Einbeziehung der steuerlichen Verhältnisse des Anlegers im jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Berücksichtigung der persönlichen Steuermerkmale wie bspw. Höhe des zu versteuernden Einkommens und/oder Familienstand bestimmen.

6.3 Negativer Progressionsvorbehalt

Soweit sich aus der gewerblichen Tätigkeit der Betriebsstätten der finnischen Betreibergesellschaft Verluste ergeben, können diese aufgrund der Freistellung nach dem DBA nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Sie können allerdings ggf. gem. § 32b EStG bei der Bemessung des Progressionsvorbehaltes Berücksichtigung finden, sofern die Voraussetzungen nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Nr. 2 i. V. m. der Aktivitätsklausel nach § 2a Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllt sind. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren zum Gegenstand hat, und es sich bei der Betreibergesellschaft nicht um ein Steuerstundungsmodell i.S.d. § 15b EStG handelt.

Da es sich nach den Planzahlen der Betreibergesellschaft um solch ein Steuerstundungsmodell handelt, ist davon auszugehen, dass die Anwendung des negativen Progressionsvorbehaltes somit nicht zum Tragen kommen wird.

7 Verlustausgleichs- und Verlustverrechnungsbeschränkungen, §§ 15b, 15a EStG

Gemäß § 15b EStG dürfen Verluste aus einer Beteiligung, die als Steuerstundungsmodell anzusehen sind, weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen, sondern nur mit zukünftigen Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden.

Ein Steuerstundungsmodell liegt gemäß § 15b EStG dann vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste aus der angebotenen Beteiligung mit anderen Einkünften zu verrechnen. Dies ist dann – trotz vorgefertigten Konzepts – nicht mehr der Fall, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % nicht übersteigt. Die Voraussetzungen sind für die Obergesellschaft und für die Untergesellschaft getrennt zu prüfen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung findet § 15b EStG auch auf eine Untergesellschaft Anwendung, wenn diese, nicht aber die Obergesellschaft Steuerstundungsmodell ist.

Nach den Planrechnungen ist jedoch davon auszugehen, dass die anfänglich zu verzeichnenden Verluste sowohl der Betreibergesellschaft als auch der Fondsgesellschaft mehr als 10 % des einzuzahlenden Kapitals betragen werden und damit sowohl die Betreibergesellschaft als auch die Fondsgesellschaft als Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG qualifizieren. Die Verluste der Betreibergesellschaft sind daher nur mit zukünftigen Gewinnen aus der Betreibergesellschaft im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen, Verluste der Fondsgesellschaft nur mit Gewinnen der Folgejahre.

Eine weitere Einschränkung der Verlustnutzungsmöglichkeit sieht § 15a EStG vor. Hiernach darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust einer Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Der Verlust darf insoweit auch nicht nach § 10d EStG abgezogen, sondern lediglich mit zukünftigen positiven Einkünften aus der Fondsbeteiligung verrechnet werden.

§ 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor.

STEUERSÄTZE

Die durch das Beteiligungsangebot vermittelten Einkünfte unterliegen, sofern sie in Deutschland besteuert werden, dem individuellen Steuersatz des Anlegers. Der Spitzensteuersatz beträgt derzeit 45 % ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 250.731 für Ledige bzw. EUR 501.462 für zusammenveranlagte Ehegatten. Ergänzend zur Einkommensteuer wird derzeit ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,50 % der Einkommensteuer erhoben. Soweit ein Anleger Mitglied einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft ist, schuldet er darüber hinaus Kirchensteuer. Die Höhe ist abhängig von den anzuwendenden Landeskirchensteuergesetzen und beträgt regelmäßig zwischen 8 % und 9 % der Einkommensteuer.

Die Abgeltungsteuer findet auf diese Einkünfte keine Anwendung, § 32d Abs. 1, § 20 Abs. 8 EStG.

Laufende, nicht entnommene Gewinne aus Gewerbebetrieb, die in dem zu versteuernden Einkommen enthalten sind, können auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem ermäßigten Steuersatz (Sondertarif) von 28,25 % versteuert werden. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass der Anteil des Steuerpflichtigen am Gewinn mehr als 10 % beträgt oder EUR 10.000 übersteigt. Folge der Antragstellung ist bei Entnahme des begünstigt thesaurierten Gewinns eine Nachbelastung zum Sondertarif von 25 %. Die Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes für nicht entnommene Gewinne wird für das vorliegende Beteiligungsangebot prospektgemäß nicht zur Anwendung kommen, da konzeptionell die Vornahme von Auszahlungen (Entnahmen) an die Anleger vorgesehen ist.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON VERLUSTEN

1 Steuerliche Behandlung ausländischer Verluste

Verluste aus der gewerblichen Tätigkeit der Betriebsstätten der finnischen Betreibergesellschaft können aufgrund der Freistellung nach dem DBA nicht mit positiven inländischen Einkünften ausgeglichen werden. Sie können ggf. bei der Bemessung des Progressionsvorbehaltes Berücksichtigung finden (s. Seite 124 „Einkunftsermittlung für Zwecke des Progressionsvorbehaltes“).

2 Beschränkungen des § 3c EStG

Gem. § 3c Abs. 1 EStG dürfen Ausgaben, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Soweit Ausgaben nicht auf Ebene der Betreibergesellschaft steuermindernd geltend gemacht werden können, dürfen sie auch nicht mit den in Deutschland von der Besteuerung freizustellenden Einkünften verrechnet werden, § 3c Abs. 1 EStG.

Dies gilt vor allem für diejenigen Ausgaben, welche nach finnischem Recht nicht mit steuerpflichtigen Einkünften der finnischen Betreibergesellschaft im Zusammenhang stehen, etwa die auf die finnische Personengesellschaft zu aktivierenden Kosten in der Investitionsphase für bestimmte Leistungen, wie z. B. für Vertrieb, Konzeption, Prospektierung, rechtliche und steuerliche Beratung, Treuhandtätigkeiten etc., die laufenden Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft sowie Darlehenszinsen eines eventuell von der Fondsgesellschaft oder einem Anleger zur Finanzierung der Beteiligung aufgenommenen Darlehens.

Da die laufenden Einkünfte der Betreibergesellschaft in Deutschland von der Besteuerung freizustellen sind, können diese Kosten in Deutschland nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

VERANLAGUNGSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Anleger ist grundsätzlich verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Fristen eine deutsche Einkommensteuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt abzugeben (§ 25 Abs. 3 EStG). Der Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung gem. § 180 Abs. 1 AO der dem Anleger aus der Fondsbeteiligung zuzurechnenden Einkünfte ist Grundlagenbescheid für seine Einkommensteuererklärung. Dies bedeutet, dass das für den Anleger im Feststellungsbescheid ausgewiesene Ergebnis bezüglich der Art und der Höhe verbindlich ist und eine Änderung durch Rechtsbehelf oder Rechtsmittel gegen den persönlichen Einkommensteuerbescheid nicht erzielt werden kann. Sonderbetriebsausgaben des Anlegers (persönliche Aufwendungen des Anlegers im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft) sind im Zuge der Einkunftsermittlung zu berücksichtigen. Diese Sonderbetriebsausgaben können nicht steuermindernd mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden, soweit sie auf in Deutschland von der Besteuerung freigestellte finnische Einkünfte entfallen. Sie können lediglich gegebenenfalls bei der Ermittlung des dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Steuersatzes berücksichtigt werden. Stehen die Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb durch Zinseinnahmen unter den entsprechenden Voraussetzungen), mindern sie die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte.

In der Einkommensteuererklärung des Anlegers sind sodann die von der Besteuerung im Inland freigestellten ausländischen Einkünfte in der Anlage AUS anzugeben. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung besteht. Aufgrund der Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft besteht insbesondere die Anzeigepflicht gem. § 138 Abs. 2 Nr. 2 AO, die inner-

halb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das meldepflichtige Ereignis (Eintritt in die Fondsgesellschaft) eingetreten ist, zu erfüllen ist. Der Anleger zeichnet zwar einen Gesellschaftsanteil an der deutschen Personengesellschaft (Fondsgesellschaft), die sich selbst an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt, allerdings wird vorsorglich die Fondsgesellschaft aufgrund der Transparenz der Personengesellschaft die Anzeigepflicht in eigenem Namen unter Hinweis auf ihre Funktion als Publikumsfonds erfüllen. Die Anbieterin geht davon aus, dass dadurch eine ggf. bestehende Anzeigepflicht des Anlegers ebenfalls erfüllt ist.

XVII.3 Sonstige Steuern und Abgaben

GEWERBESTEUER

1 Gewerbesteuerpflicht/Ermittlung des Gewerbeertrages

Im Gegensatz zur Einkommensbesteuerung ist die Personengesellschaft bei der Gewerbesteuer Subjekt der Besteuerung. Die Fondsgesellschaft unterliegt als gewerblich infizierte Personengesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland grundsätzlich der deutschen Gewerbesteuer. Mit ihren Einkünften aus der finnischen Betreibergesellschaft erzielt die Fondsgesellschaft steuerbare gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 7 Gewerbesteuergesetz (im Folgenden auch GewStG genannt). Gem. §§ 8 Nr. 8 sowie 9 Nr. 2 GewStG ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Fondsgesellschaft der Gewinn- bzw. Verlustanteil aus deutschen und ausländischen Personengesellschaften zu kürzen bzw. hinzuzurechnen, sodass der Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft um die Einkünfte aus der finnischen Betreibergesellschaft (Beteiligungserträge) zu kürzen bzw. zu ergänzen ist. Zum selben Ergebnis gelangt man bei Zugrundelegen des koordinierten Ländererlasses vom 16. April 2010 („Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommen auf Personengesellschaften, Tz. 2.2.3."). Die mitunternehmerische Beteiligung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen an einer im Ausland bestehenden Personengesellschaft, die eine Betriebsstätte unterhält, führt dazu, dass die Betriebsstätte jeweils – anteilig – dem Gesellschafter zuzurechnen ist. Gem. § 9 Nr. 3 S. 1 GewStG ist bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Fondsgesellschaft der auf die im Ausland belegene Betriebsstätte entfallende Gewerbeertrag zu kürzen.

Im Ergebnis unterliegen somit der Gewerbesteuer nur die Zinseinkünfte der Fondsgesellschaft, die diese aus der Anlage liquider Mittel erzielt, sowie etwaige Sonderbetriebseinnahmen, die ein Mitunternehmer z. B. für an die Fondsgesellschaft erbrachte Dienstleistungen von dieser abzüglich etwaiger Sonderbetriebsausgaben erhält (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 2. HS EStG). Für Personengesellschaften wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Freibetrag von EUR 24.500 gewährt, § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG). Wenn der Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft diesen Freibetrag übersteigt, geht der Gewerbeertrag mit 3,50 % in den Gewerbesteuermessbetrag ein. Auf den ermittelten Gewerbesteuermessbetrag wird der in der Stadt Hamburg am Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft geltende Gewerbesteuerhebesatz von derzeit 470 % angewandt. Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Nach den dargestellten Planzahlen sollte beim vorliegenden Beteiligungsangebot keine Gewerbesteuer entstehen.

Den hinzuzurechnenden Sonderbetriebseinnahmen stehen Sonderbetriebsausgaben in erwartungsgemäß gleicher Höhe gegenüber. Soweit Gewerbesteuer für die Fondsgesellschaft festgesetzt wird, können die Anleger der Fondsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote das 3,8-Fache des für den entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags bei ihrer tariflichen Einkommensteuer zum Abzug bringen, soweit diese auf gewerbliche Einkünfte entfällt, § 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Der Abzug ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt. Weiter sieht der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft eine gewerbesteuerliche Ausgleichsregelung vor, die regelt, dass die durch einen Gesellschafter, insbesondere einen Gesellschafterwechsel, ausgelöste Gewerbesteuermehrbelastung von keinem anderen zu tragen ist.

2 Veräußerungsgewinne

Neben den laufenden Gewinnen können auch Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung an der finnischen Betreibergesellschaft durch die Fondsgesellschaft oder durch die Veräußerung des Anteils an der Fondsgesellschaft durch den Anleger entstehen. Die Steuerbefreiung nach den Regelungen des DBA erstreckt sich auch auf die Gewerbesteuer, soweit der Veräußerungsgewinn wirtschaftlich auf das in Finnland belegene Vermögen entfällt (vgl. Seite 118 „Abkommensrechtliche Zuweisung der Besteuerungsrechte"). Anteilige Veräußerungsgewinne aus in Deutschland belegenen Wirtschaftsgütern unterliegen grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland. Gewinne, die ein Anleger aus der Veräußerung seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft erzielt, sind gem. § 7 S. 2 GewStG nicht im Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft enthalten, soweit der Gewinn auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer entfällt.

Beteiligen sich an der Fondsgesellschaft entgegen den Annahmen auch Personen- oder Kapitalgesellschaften als Anleger, gilt die vorangestellte steuerliche Beurteilung nicht.

VERKEHRSTEUERN

1 Umsatzsteuer in Finnland

Die Bestimmungen des finnischen Umsatzsteuerrechts entsprechen weitgehend den Bestimmungen des deutschen Umsatzsteuerrechts. Die finnische Betreibergesellschaft ist Unternehmerin und als solche grundsätzlich zum Vorsteuerabzug aus ihren Eingangsrechnungen berechtigt.

Der Regelsteuersatz für Umsatzsteuer in Finnland beträgt zurzeit 24 %.

Die Betreibergesellschaft ist verpflichtet, monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Frist für die Abgabe der Voranmeldungen in Finnland ist ein Monat und zwölf Tage nach Ende des Monats, in dem die Steuerverbindlichkeit (Ausführung der Leistung oder Erhalt einer Anzahlung) entsteht. Die Betreibergesellschaft kann Vorsteueransprüche geltend machen, wenn sie Vorauszahlungen geleistet hat oder im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Mit der Erstattung der Vorsteuern aus den Eingangsrechnungen betreffend die Errichtung des Windparks ist erst nach Ablauf einiger Wochen zu rechnen, da die finnische Finanzverwaltung in der Regel die Berechtigung zum Vorsteuerabzug prüft, bevor die erste Erstattung stattfindet.

Soweit Vorsteuerbeträge auf Gebäude entfallen, unterliegt der Vorsteueranspruch der Korrektur innerhalb eines zehnjährigen Berichtigungszeitraums, sollte sich die Nutzungsart von steuerpflichtig zu steuerfrei ändern.

2 Umsatzsteuer in Deutschland

Die deutsche Fondsgesellschaft ist umsatzsteuerlich nicht als Unternehmerin anzusehen, da das Erwerben, Halten und Verwalten von Beteiligungen nicht als unternehmerische Tätigkeit angesehen wird. Sowohl der EuGH (Urteil vom 29. April 2004, EuGHE 2004 I, 4295) als auch die deutsche Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 26. Januar 2007) sehen in dem bloßen Erwerben, Halten und Veräußern von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen grundsätzlich keine unternehmerische Tätigkeit. Die Fondsgesellschaft führt damit keine umsatzsteuerbaren Umsätze aus. Aus diesem Grund ist der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG ausgeschlossen. Im Ergebnis wirken sich die Bruttobeträge (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) bei der Fondsgesellschaft erfolgswirksam aus bzw. sind für etwaige Abschreibungen die Anschaffungskosten inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen verstehen sich die im Investitionsplan und in den Planzahlen der Fondsgesellschaft ausgewiesenen Beträge brutto.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Zwischen Deutschland und Finnland besteht kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sowohl Finnland als Belegenheitsstaat der Betriebsstätte als auch Deutschland als Wohnsitzstaat der Anleger der Fondsgesellschaft stehen grundsätzlich ein Besteuerungsrecht zu.

1 Erbschaft- und Schenkungsteuer in Finnland

In Finnland wird vergleichbar zur deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer ebenfalls eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erhoben.

Zur Erbschaftsteuer herangezogen wird jede Person, die unbewegliches oder bewegliches Vermögen durch eine Erbschaft zugewandt bekommt, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in Finnland ansässig ist.

Der Schenkungsteuer unterliegen Schenkungen von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in Finnland ansässig ist. Schenkungen eines Schenkers an den gleichen Beschenkten werden zur Ermittlung des Schenkungswertes innerhalb eines 3-Jahreszeitraums zusammengerechnet.

Sofern weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erbe bzw. Beschenkte in Finnland ansässig sind, werden nur das in Finnland belegene unbewegliche Vermögen sowie Unternehmensbeteiligungen, falls deren Vermögen zu mehr als 50 % aus finnischem Grundbesitz besteht, besteuert.

Die finnische Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer bemisst sich nach dem Verkehrswert der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt der Erbschaft bzw. der Schenkung. Der Steuersatz ist dabei abhängig von dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser bzw. Schenker und Erben bzw. Beschenktem. In der Steuerklasse 1 („nahe Verwandte“) liegt der Steuersatz für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer bei 7 – 16 %. Der Erbe hat im Fall einer Erbschaft einen Freibetrag i. H. v. EUR 20.000. Bei Schenkungen beträgt der Freibetrag EUR 4.000.

Erbschaft (in EUR)	Erbschaftsteuer bei Steuerklasse 1
20.000 – 40.000	7 %
40.000 – 60.000	10 %
60.000 – 200.000	13 %
über 200.000	16 %

Schenkung (in EUR)	Schenkungsteuer bei Steuerklasse 1
4.000 – 17.000	7 %
17.000 – 50.000	10 %
50.000 – 200.000	13 %
über 200.000	16 %

2 Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland

In Deutschland unterliegt die Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft im Wege der Erbfolge oder der Schenkung der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn der Erblasser oder der Schenker bzw. der Erbe oder Beschenkte in Deutschland ansässig sind, § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a ErbStG. Steuerpflichtiger Erwerb im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts ist die Bereicherung des Erwerbers. Für die Bewertung der Erb- oder Schenkungsmasse ist es unerheblich, ob der Anleger seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist oder als Treugeber hält (s. Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. September 2010, FG Niedersachsen mit Urteil vom 28. Juli 2010, Az 3 K 215/09). Für die Ermittlung des Wertes des Anteiles an der Fondsgesellschaft werden die einzelnen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft betrachtet, wobei die wertbestimmenden Wirtschaftsgüter in der Fondsgesellschaft die indirekt über die Beteiligung an der Betreibergesellschaft gehaltenen Windenergieanlagen sind. Im Fall der Vererbung der Beteiligung ist der dem Kapitalanteil entsprechende Wert der Windenergieanlagen (zzgl. ggf. weiterer vorhandener Vermögenspositionen und abzüglich der Verbindlichkeiten) maßgebend. Das ausländische Vermögen ist mit dem gemeinen Wert zu bewerten (§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. §§ 9, 31 BewG). Die für inländisches Betriebsvermögen geltenden Vergünstigungen nach § 13a ErbStG (Verschonungsabschlag) sind für ausländisches Betriebsvermögen in einem EU-Mitgliedsstaat grundsätzlich ebenfalls anwendbar. Die tatsächliche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt insbesondere von der jeweiligen persönlichen Situation des Anlegers, des Erben bzw. des Beschenkten hinsichtlich der gesetzlichen Freibeträge und Steuersätze ab. Die Freibeträge belaufen sich auf EUR 500.000 für Ehegatten, EUR 400.000 für Kinder und EUR 200.000 für Enkelkinder. Für die übrigen Angehörigen der Steuerklassen I (z. B. Eltern des Erblassers), II (z. B. Geschwister) und III (Sonstige) existieren laut § 16 Abs. 1 ErbStG persönliche Freibeträge geringeren Umfanges.

ABSCHLIESSENDER HINWEIS

Die Emittentin oder eine andere Person übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger (§ 4 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind sowohl in Deutschland als auch in Finnland möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltungen in Finnland und Deutschland vorbehalten. Aus dem Beteiligungsangebot entstehen für den Anleger nach zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehender Rechtslage keine weiteren Steuern oder Nebenleistungen i. S. d. § 3 Abgabenordnung. Die steuerlichen Risiken dieser Vermögensanlage werden in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 23 – 25 dargestellt.

XVIII Die wichtigsten Verträge

XVIII.1 Gesellschaftsvertrag

PRÄAMBEL

Die reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Gesellschaft" genannt) beabsichtigt, mittelbar Windenergieanlagen in Finnland zu erwerben und zu betreiben. Die Windenergieanlagen sind noch nicht identifiziert. Die Gesellschaft bietet Anlegern die Möglichkeit, sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages an der Gesellschaft zu beteiligen und am Ergebnis der Gesellschaft zu partizipieren, sei es positiv oder negativ. Nicht Geschäftsgrundlage dieses Gesellschaftsvertrages sind etwaige mit dem Beteiligungserwerb verfolgte wirtschaftliche und steuerliche Ziele der Anleger. Am 22. Juli 2013 soll das Kapitalanlagegesetzbuch in Kraft treten. Der endgültige Inhalt dieses Gesetzes steht derzeit noch nicht fest, da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wirken alle Beteiligten darauf hin, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Beginn und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG. Nach Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Gesellschaft wird die Firma geändert in: reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. InvKG.

2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

4. Die Laufzeit der Gesellschaft endet grundsätzlich am 31. Dezember 2020. Sofern die Betreibergesellschaften oder die Windenergieanlagen der Betreibergesellschaften bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig veräußert sind, kann die Geschäftsführung die Laufzeit der Gesellschaft bis zur vollständigen Veräußerung verlängern.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger. Nach Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Gesellschaft werden sich die Anlage und die Verwaltung der Mittel innerhalb des durch das Gesetz vorgegebenen Rahmens bewegen.

II GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTSKAPITAL

§ 3 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die reconcept capital GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 111444 (nachfolgend „Komplementärin" genannt). Sie leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Gründungskommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH mit Sitz in Hamburg als Treuhandkommanditistin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 119729 mit einer Einlage i. H. v. EUR 1.000 zzgl. 3 % Agio. Sie ist berechtigt, ihren Kommanditanteil auf den in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Betrag zu erhöhen.

3. Eine Kommanditistenstellung kann sich zudem gem. § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 und 2 ergeben.

4. Die für die Kommanditisten in das Handelsregister einzutragende Haftsumme wird auf 10 % der jeweiligen Pflichteinlage (Kommanditkapital ohne Agio) festgesetzt.

§ 4 Gesellschaftskapital

1. Die Gründungs- und Treuhandkommanditistin hat die übernommene Pflichteinlage bereits bei Gründung der Gesellschaft erbracht.

2. Die Treuhandkommanditistin ist vorbehaltlich Absatz 3 berechtigt, bis zum 31. Dezember 2013 (Zeichnungsfrist) ihren Kommanditanteil bis auf einen Betrag i. H. v. EUR 10.800.000 zzgl. Agio zu erhöhen.

3. Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals der Anleger gem. Abs. 2 nicht bis zum 31. Dezember 2013 erreicht werden, kann die Komplementärin durch Erklärung an die Gesellschaft das Beteiligungsangebot und die Zeichnungsfrist (Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist, nachfolgend auch „Zeichnungsphase" genannt) mehrmals um bis zu insgesamt sechs Monate verlängern. Sollte die Gesamtsumme des gezeichneten Kommanditkapitals i. H. v. EUR 10.800.000 zzgl. Agio erreicht werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihren Kommanditanteil unbegrenzt bis zum Ablauf der Zeichnungsphase zu erhöhen. Auch in diesem Fall sind Verlängerungen gem. Satz 1 dieses Absatzes zulässig. Die Komplementärin kann aber auch durch Erklärung an die übrigen Gesellschafter das Beteiligungsangebot an der Gesellschaft vorzeitig schließen und die Zeichnungsphase entsprechend verkürzen.

4. Wird die Zeichnungsfrist auf Wunsch der Komplementärin verlängert, verlängert sich entsprechend die Frist der Treuhandkommanditistin zur Erhöhung ihres Kommanditanteils.

5. Ein zu platzierendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung über eine Verminderung oder Erhöhung des zu platzierenden Kommanditkapitals liegt im Ermessen der Komplementärin.

§ 5 Treugeberische Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft

1. Im Rahmen der Kommanditkapitalerhöhung gem. § 4 Abs. 2 und 3 haben Anleger (nachfolgend „Treugeber" genannt) die Möglichkeit, sich über die Treuhandkommanditistin als Treugeber an der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Beitrittserklärung, dieses Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der jeweils vereinbarten Einlage mittelbar zu beteiligen. Hierzu ist die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil entsprechend zu erhöhen und durch den jeweiligen Treuhand- und Verwaltungsvertrag wirtschaftlich zu ersetzen. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen als einheitlichen Kommanditanteil, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Anleger. Mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist, bieten die Treugeber jeder für sich der Treuhandkommanditistin den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin und Übermittlung der unterzeichneten Beitrittserklärung an die Komplementärin sind die Treugeber über die Treuhandkommanditistin mittelbar in Höhe der gezeichneten Pflichteinlage an der Gesellschaft beteiligt. Zum Abschluss der Zeichnungsphase meldet die Treuhandkommanditistin einmalig für alle mittelbar beigetretenen Treugeber die übernommene Haftsumme zur Eintragung im Handelsregister an.

2. Es können nur volljährige, natürliche Personen der Gesellschaft als Treugeber beitreten. Mit Zustimmung der Komplementärin können auch Personenhandelsgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Körperschaften der Gesellschaft als Anleger beitreten. Eine gemeinschaftliche Beteiligung von Ehepaaren, sonstigen Gesellschaften und Gemeinschaften ist ausgeschlossen. Darüber hinaus kann der Gesellschaft nur beitreten, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist, noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat, noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt. Der Anleger hat die Kosten zu tragen, die der Gesellschaft entstehen, wenn Wohnsitz oder Bankverbindung des Anlegers nicht in der Bundesrepublik Deutschland sind und deshalb z. B. Gebühren für Überweisungen ins Ausland entstehen. Sofern für Anleger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit, einem im Ausland befindlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder aus sonstigen Gründen ausländische Vorschriften zur Anwendung kommen, haben diese Anleger diese Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen.

3. Treugeber dürfen ihrerseits keine Beteiligungen an der Gesellschaft für Dritte halten.

4. Die Pflichteinlage der Treugeber soll mindestens EUR 10.000 betragen und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Im Einzelfall kann die Komplementärin geringere Pflichteinlagen zulassen.

5. Die Treugeber haben ihre jeweilige Pflichteinlage nach Maßgabe der Beitrittserklärungen wie folgt einzuzahlen: 100 % der Pflichteinlage zzgl. 3 % Agio hierauf innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme des Beitritts auf das Sonderkonto der reconcept Treuhand GmbH „reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG", Konto-Nr. 866 456 700 bei der Commerzbank AG (BLZ 217 400 43). Bei Einzahlung des jeweiligen Beteiligungsbetrages eventuell entstehende Kosten tragen die Treugeber.

6. Leistet ein Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, ist die Treuhandkommanditistin gem. § 4 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zur Geltendmachung von Verzugszinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank berechtigt; sie kann diesen Anspruch an die Gesellschaft abtreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhandkommanditistin und die Gesellschaft bleibt hiervon unberührt. Wird die Einzahlung vom säumigen Treugeber trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhandkommanditistin gem. § 16 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages i. V. m. § 25 Abs. 1 und 2 zur außerordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsverhältnisses berechtigt. Gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 gilt die Kündigung in diesem Fall auch gegenüber der Gesellschaft, gerichtet auf Kündigung des von der Treuhandkommanditistin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-) Kommanditanteils, es sei denn, die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin stimmen sich dahingehend ab,

dass der säumige Treugeber weiterhin über die Treuhandkommanditistin mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sein soll. In diesem Fall ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft den von der Treuhandkommanditistin für den säumigen Treugeber gehaltenen (Teil-) Kommanditanteil auf den Betrag der tatsächlich geleisteten Zahlung herabzusetzen. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft in dem Umfang, in dem der säumige Treugeber aus der Gesellschaft ausscheidet, neue Anleger als Treugeber in die Gesellschaft aufzunehmen. Der säumige Treugeber trägt im Verhältnis zur Gesellschaft die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft entstandenen Kosten, mindestens jedoch 20 % seiner ursprünglich gezeichneten Pflichteinlage. Insoweit ist die Gesellschaft zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt. Dem säumigen Treugeber bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7. Die Anleger sind verpflichtet, der Treuhandkommanditistin unverzüglich und vor Annahme der Beitrittserklärung die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit dies nicht bereits im Zusammenhang mit der Beitrittserklärung erfolgt ist.

8. Treugeber stehen, ohne selbst Gesellschafter zu sein, nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages im Innenverhältnis zu den anderen Gesellschaftern sowie im Verhältnis zueinander wirtschaftlich so, als seien sie Kommanditisten der Gesellschaft. Soweit nachfolgend Rechte und Pflichten für Kommanditisten oder Gesellschafter begründet werden, treffen diese Rechte und Pflichten im Innenverhältnis daher auch die Treugeber, es sei denn, aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass diese Rechte oder Pflichten nur für die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin oder die Kommanditisten begründet werden.

§ 6 Anteilsübertragung

1. Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung im Wege der Abtretung übertragen, sofern die Pflichteinlage zzgl. Agio bei der Gesellschaft eingezahlt oder sichergestellt ist, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Entsprechendes gilt gem. § 12 Abs. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages für die den Treugebern aus dem jeweiligen Treuhand- und Verwaltungsverhältnis zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Soweit im Zeitpunkt der Übertragung der Kommanditist bzw. Treugeber seine Pflichteinlage zzgl. Agio noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat, ist die Abtretung nicht mit einer befreienden Schuldübernahme verbunden. Teilübertragungen sind nur zulässig, wenn der übertragene Anteil durch 1.000 ohne Rest teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Übertragungsempfängers als auch die beim Übertragenden verbleibende Beteiligung mindestens EUR 10.000 beträgt. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Komplementärin (Abtretungsverbot gem. § 399 BGB), die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Übertragungsempfänger nicht alle schuldrechtlichen Verbindlichkeiten des Kommanditisten aus und in Verbindung mit der Kommanditistenstellung übernommen hat oder wenn für den Übertragungsempfänger der für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Nachweis nicht vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der eintretende Gesellschafter von etwaigen gewerbesteuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel nicht freistellt oder er keine Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eine vergleichbare Sicherheit für die freizustellenden Nachteile bestellt.

   Der Umfang der zu ersetzenden gewerbesteuerlichen Nachteile berechnet sich pauschal wie folgt: (Betrag des untergegangenen gewerbesteuerlichen Verlustvortrages) × (Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde des Sitzes der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters) × (Gewerbesteuermesszahl) = (pauschaler gewerbesteuerlicher Nachteil); der eintretende Gesellschafter hat auch das Risiko, dass er wegen solcher Mehrbelastungen keinen Totalgewinn erzielt, zu tragen. Der ausscheidende Gesellschafter hat einen geringeren Schaden nachzuweisen. Sofern sich die Nachteile aus Gewerbesteuern erst aus dem Zusammenwirken mehrerer Gesellschafterwechsel ergeben, haben die hieran beteiligten eintretenden Gesellschafter die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter ebenfalls freizustellen, und zwar im Verhältnis des jeweiligen Grades ihrer Mitverursachung. Die Treuhandkommanditistin benötigt für die Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen zudem die Zustimmung des jeweiligen Treugebers. Übertragungsempfänger dürfen nur Personen oder Gesellschaften sein, die ihrerseits die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen. Übertragungen – mit Ausnahme von Sicherungsabtretungen – können nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; die Komplementärin kann hiervon im Einzelfall nach eigenem Ermessen Ausnahmen zulassen.

2. Die Treugeber sind gem. § 16 Abs. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ablauf des Jahres, in dem die Plat-

zierungsphase endet berechtigt, von der Treuhandkommanditistin jederzeit die Übertragung der für sie gehaltenen (Teil-) Kommanditanteile auf sich zu verlangen. Die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile erfolgt im Wege der Abtretung und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Treugeber als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wird. Der jeweilige Treugeber ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Treuhandkommanditistin. Mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils auf den jeweiligen Treugeber endet das Treuhandverhältnis und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Die Komplementärin erteilt für die Übertragung der (Teil-)Kommanditanteile auf die Treugeber bereits jetzt ihre Zustimmung.

3. Beabsichtigt ein Kommanditist bzw. Treugeber, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis entgeltlich auf einen Dritten zu übertragen, steht einem von der Komplementärin benannten Dritten ein Vorkaufsrecht wie folgt zu:

   a) Die Übertragung der Beteiligung bzw. der Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis ist der Komplementärin unverzüglich durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages mittels eines eingeschriebenen Briefes nachzuweisen.

   b) Das Vorkaufsrecht kann binnen vier Wochen nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Übertragungsvertrages ausgeübt werden.

   c) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht wahr, ist der Kommanditist bzw. Treugeber verpflichtet, seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis gegen Zahlung des Kaufpreises an den von der Komplementärin benannten Dritten zu übertragen.

   d) Nimmt ein von der Komplementärin benannter Dritter sein Vorkaufsrecht nicht wahr oder wird ein solcher innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht benannt, so kann der Kommanditist bzw. Treugeber seine Beteiligung bzw. seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis abtreten.

4. Der Komplementärin ist seitens des Übertragungsempfängers eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht zu erteilen, die sie ermächtigt, in seinem Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Die Kündigungserklärung ist gegenüber der Treuhänderin nur bei Vorliegen der Vollmacht wirksam. Die Kosten der Vollmachterteilung trägt der Treugeber. Zudem ist der Übertragungsempfänger verpflichtet, der Komplementärin unverzüglich die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit dies im Fall von § 6 Abs. 2 nicht bereits im Zusammenhang mit der Beitrittserklärung erfolgt ist. Die Kosten für eine Übertragung der Beteiligung (Notar- und Gerichtskosten) sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr für die Komplementärin und Treuhänderin i. H. v. jeweils 0,50 % der gezeichneten Pflichteinlage, mindestens jedoch jeweils EUR 125 inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der Übertragungsempfänger.

§ 7 Haftung und Nachschusspflicht

1. Über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlage zzgl. Agio hinaus übernehmen die Anleger weder gegenüber Dritten noch gegenüber den übrigen Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft eine Nachschussverpflichtung, Zahlungsverpflichtung oder sonstige Haftung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Liquidation. Insbesondere sind die Gesellschafter nicht verpflichtet, nach Rückzahlungen ihrer geleisteten Einlage den Differenzbetrag zur in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Kapitaleinlage an die Gesellschaft zu zahlen. Derartige Verpflichtungen und Haftungen können auch nicht durch Gesellschafterbeschlüsse oder durch Änderungen des Gesellschaftervertrages begründet werden.

2. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Direktkommanditisten und der Treuhandkommanditistin - und damit mittelbar der Treugeber – gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gemäß §§ 171 ff. HGB.

§ 8 Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte der Kommanditisten

1. Die Komplementärin oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert die Kommanditisten bzw. Treugeber jährlich anlässlich der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung schriftlich über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Die Komplementärin informiert die Kommanditisten bzw. Treugeber zudem über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft.

2. Vorbehaltlich § 9 Abs. 3 stehen den Kommanditisten bzw. Treugebern die Widerspruchs- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB zu. Sie können sich hierzu eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die dadurch entstehenden Kosten tragen die Kommanditis-

ten. Die Ausübung dieser Rechte darf den Geschäftsablauf der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen. Daher sind die Anliegen, insbesondere Besuche und die Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft, mit einer Frist von zwei Wochen anzumelden und nur im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zulässig.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte gem. § 16 Abs. 3 und 4 einen Beirat zu bestellen.

2. Der Beirat besteht aus drei Personen. zwei Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren in einem Wahlgang durch die Kommanditisten bzw. Treugeber gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ein Beiratsmitglied wird durch die Komplementärin bestellt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitglieds, z. B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, oder dauerhafter persönlicher Verhinderung eines Beiratsmitglieds über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten kann entsprechend den vorstehenden Regelungen ein Ersatzmitglied gewählt bzw. bestimmt werden, dessen Amtszeit jeweils mit der Regelamtszeit des ausgeschiedenen bzw. dauerhaft verhinderten Beiratsmitglieds endet. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er tagt am Sitz der Gesellschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, die Komplementärin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 10 zu überwachen, die Widerspruchs- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB wahrzunehmen, soweit diese nicht von den Kommanditisten bzw. Treugebern selbst wahrgenommen werden, und beratend tätig zu sein. Hierbei ist der Beirat berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen, von der Komplementärin jährlich Berichte zu verlangen, die über die wesentlichen Geschäftsvorfälle berichten, und jederzeit eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Beschlussverfahren zu veranlassen. Bei der Ausübung der Rechte des Beirats gilt § 8 Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

4. Für ihre Tätigkeit erhalten die Beiratsmitglieder neben dem Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen eine angemessene Tätigkeitsvergütung zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Aufwendungsersatz für die Beiratsmitglieder gilt als Kosten der Gesellschaft und ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln. Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Höhe der Vergütung.

III DIE KOMPLEMENTÄRIN

§ 10 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Komplementärin ist berechtigt, für die Gesellschaft eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen. Die Bestellung kann bereits vor Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs erfolgen. Nach der Bestellung ist die Komplementärin nur noch berechtigt und verpflichtet, die Aufgaben wahrzunehmen, die nicht zum Aufgabenbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehören.

2. Die Komplementärin und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft sowie für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie Dritten und der Kapitalverwaltungsgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die zum laufenden Betrieb der Gesellschaft gehören und geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Dies umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der in Anlage 1 aufgeführten Investitionen und Leistungen erforderlich oder sachdienlich sind einschließlich der zur Beendigung der Beteiligung an Tochtergesellschaften notwendigen Handlungen. Dies erstreckt sich auch auf in Tochtergesellschaften zu fassende Beschlüsse. Dabei sind die Investitionskriterien gem. Anlage 2 einzuhalten. Zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören insbesondere

   a) der Erwerb, die Errichtung, die Verwaltung, die Nutzung, der Betrieb, die Veräußerung und die Verwertung von Windenergieanlagen in Finnland, jeweils vorrangig mittelbar,

   b) der Erwerb, das Halten und Verwalten von in- und ausländischen Energieeinspeisegenehmigungen und Einspeiseverträgen, die zur Einspeisung von Elektrizität in Stromnetze berechtigen,

   c) die Verwertung und Veräußerung der erzeugten Elektrizität im In- und Ausland,

   d) das Eingehen von Beteiligungen im In- und Ausland,

e) die Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma sowie von Tochtergesellschaften im In- und Ausland,

f) der Abschluss von Unternehmens- und sonstigen Verträgen mit anderen Unternehmen,

g) der Abschluss aller sonstigen Verträge, die zur Umsetzung des Investitionszieles erforderlich und geeignet sind, z. B. Gesellschaftsverträge, Kaufverträge, Beteiligungsverträge, Miet- und Pachtverträge, Wartungsverträge, Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, Beratungsverträge, Verträge mit Verwahrstellen, Verträge mit Kapitalverwaltungsgesellschaften, Verträge über die wirtschaftliche Konzeption der Gesellschaft und die Eigenkapitalvermittlung sowie sonstige Dienstleistungsverträge,

h) die Anlage der Liquiditätsreserve z. B. in Zinsanlagen, Tagesgeld und Festgeld sowie die Auflösung der angelegten Liquiditätsreserve,

i) die Aufnahme von Fremdkapital i. H. v. bis zu EUR 100.000, darüber hinaus nur, wenn die Aufnahme von Fremdkapital

aa) der Vorfinanzierung der Eigenkapitaleinzahlungen oder

bb) der Finanzierung von Abfindungen ausscheidender Gesellschafter dient,

j) die Bestellung von Sicherheiten sowie die Abgabe von Patronats- oder ähnlichen Erklärungen für in- und ausländische Tochtergesellschaften, soweit hierbei ein Betrag i. H. v. EUR 1.000.000 nicht überschritten wird,

k) die Erteilung von Prokura sowie

l) die Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft über die in § 1 Abs. 4 genannten Fälle hinaus.

4. Als über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehend und damit zustimmungsbedürftig gelten

a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

b) die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,

c) die Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebes oder eines wesentlichen Teils davon,

d) die vollständige oder teilweise Einstellung des Gewerbebetriebes,

e) die Aufnahme neuer und/oder die Aufgabe bestehender Geschäftszweige,

f) der Ausschluss der Komplementärin aus der Gesellschaft gem. § 25 Abs. 3,

g) die Bestellung einer neuen Komplementärin, z. B. in den Fällen des § 23 Abs. 2 oder des § 25 Abs. 3,

h) die Zustimmung zu neu aufgestellten Anlagebedingungen oder für die Änderungen bereits bestehender Anlagebedingungen.

5. Die Komplementärin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) entstehen. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Komplementärin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Anlegerregister

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister"). Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Gesellschaft gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft und der Komplementärin genutzt werden.

2. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.

§ 12 Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung ein Honorar von EUR 5.000 für 2013 und von EUR 5.000 p. a. ab 2014, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Das Honorar wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Aufwendungsersatz und Honorare sind in vierteljährlichen Raten jeweils am Ende eines Quartals zur Zahlung fällig.

2. Die Komplementärin erhält eine Erfolgsvergütung i. H. v. 20 % des die Zielquote gemäß Satz 2 und 3 übersteigenden Betrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zielquote ist erreicht, wenn die gesamten Auszahlungen an die Gesellschafter 161,28 % der Pflichteinlagen auf Ebene der Gesellschaft betragen. Sollte der Exit (Verpflichtung zur Übereignung der Windenergieanlagen bzw. Verpflichtung zur Übertragung der Anteile an Betreibergesellschaften) früher oder später als am 31. Dezember 2020 erfolgen, vermindert bzw. erhöht sich die Zielquote um 8 % der Pflichteinlage p. a.

3. Die Komplementärin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft i. H. v. 0,30 % des Veräußerungserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

4. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss der Gesellschaft als Aufwand zu behandeln.

IV DIE TREUHANDKOMMANDITISTIN

§ 13 Aufgaben und Pflichten der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin nimmt an der Kommanditkapitalerhöhung gem. § 4 Abs. 2 und 3 zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänderin für fremde Rechnung teil, d. h., sie hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kapitalanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen als einheitliche Kommanditbeteiligung, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber. Im Einzelnen richten sich die Bedingungen des Treuhandverhältnisses nach den Vereinbarungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, den die Treuhandkommanditistin mit dem jeweiligen Treugeber abschließt.

2. Die Treuhandkommanditistin ist in ihrer Eigenschaft und Funktion als Treuhänderin zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen verpflichtet.

3. Die Aufgaben und Pflichten der Treuhandkommanditistin ergeben sich aus den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, dort insbesondere aus § 7.

§ 14 Rechte der Treuhandkommanditistin

1. Außer in Bezug auf ihre eigene Einlage i. H. v. EUR 1.000 ist die Treuhandkommanditistin ausschließlich auf Rechnung und Gefahr der Treugeber tätig. Sie hat dementsprechend gegenüber den Treugebern Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und auf Befreiung von den auf Rechnung der Treugeber eingegangenen Verbindlichkeiten bei Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsverhältnisses.

2. Aufgabe der Treuhandkommanditistin ist nach dem Beitritt der Treugeber das treuhänderische Halten und Verwalten der im eigenen Namen einheitlich gehaltenen Kommanditbeteiligung für Rechnung der Treugeber. Alle übrigen der Treuhandkommanditistin zustehenden Kommanditistenrechte werden, soweit sie der Treuhandkommanditistin in ihrer Eigenschaft und Funktion als Treuhänderin zustehen, durch die Treugeber selbst wahrgenommen, d. h., die Treugeber werden so behandelt, als wenn sie selbst Kommanditisten der Gesellschaft wären. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung der Treugeber am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem möglichen Auseinandersetzungsguthaben oder einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung der mitgliedschaftlichen Kommanditistenrechte, z. B. gem. §§ 164, 166 HGB.

3. Die Treuhandkommanditistin ist bei Ausscheiden eines Treugebers zur Herabsetzung ihres Kommanditanteils in Höhe des Anteils des ausgeschiedenen Treugebers berechtigt.

§ 15 Vergütung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält beginnend 2014 für die im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zu erbringenden Leistungen eine laufende Vergütung i. H. v. 0,20 % der Summe der Kapitalkonten I am jeweiligen Ende des Geschäftsjahres p. a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die halbjährlich in Rechnung gestellt wird. Das Honorar wird jährlich um 2 % erhöht, erstmals ab 2015. Für ihre Tätigkeit in der Zeichnungsphase erhält die Treuhandkommanditistin eine einmalige Vergütung i. H. v. 0,20 % der Summe der Kapitalkonten I am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Zeichnungsphase endet, mindestens jedoch EUR 20.000 jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die einmalige Vergütung ist grundsätzlich am Ende der Zeichnungsphase zur Zahlung fällig; die Mindestgebühr ist zu Beginn der Zeichnungsphase fällig. Die Treuhandkommanditistin erhält ferner eine einmalige Gebühr für ihre Tätigkeiten im Rahmen

der Liquidation und Beendigung der Gesellschaft i. H. v. 0,20 % des Veräußerungserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Treuhandkommanditistin hat zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Vergütungen und der Aufwendungsersatz sind im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

V GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Beschlussverfahren.

2. Die Gesellschafter beschließen neben den in § 10 Abs. 4 aufgeführten Geschäften insbesondere über:

   a) die Feststellung des Jahresabschlusses,

   b) die Entlastung der Komplementärin,

   c) die Verwendung des Jahresergebnisses,

   d) die Entscheidung über Auszahlungen und Entnahmen,

   e) die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens,

   f) die Tätigkeitsvergütung für die Beiratsmitglieder sowie

   g) die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

3. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Kapitalkonto I abzgl. eventuell ausstehender Einlage. Auf je voll eingezahlte EUR 1.000 der Beteiligung am Gesellschaftskapital entfällt eine Stimme. Die Komplementärin verfügt über zehn Stimmen. Die Treugeber sind von der Treuhandkommanditistin bevollmächtigt, bei Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens die der Treuhandkommanditistin aufgrund ihrer durch die Treugebereinlage zustehenden Stimmrechte anteilig und entsprechend der Höhe ihrer Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage selbst auszuüben. Die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sind mit dieser Rechtsausübung einverstanden. Soweit Treugeber bei der Stimmrechtsausübung durch die Treuhandkommanditistin aufgrund Vollmacht vertreten werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, die auf die Treugebereinlage entfallenden Stimmrechte in Abhängigkeit von den Weisungen der Treugeber anteilig und entsprechend der Höhe der jeweiligen Treugebereinlage im Verhältnis zur gesamten Treugebereinlage auszuüben. Ohne Bevollmächtigung vertritt die Treuhandkommanditistin die Treugeber nicht automatisch. Erteilen Treugeber der Treuhandkommanditistin keine Weisungen, enthält sie sich insoweit der Stimme. Soweit die Treugeber Stimmrechte und sonstige mitgliedschaftliche Rechte aufgrund der vorstehenden Bevollmächtigung selbst ausüben, übt die Treuhandkommanditistin diese Rechte nicht aus.

4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Gesellschafterbeschlüsse über Geschäfte gem. § 10 Abs. 4 ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten und anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter erforderlich. In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, ist diese maßgeblich. Die Stimmenmehrheit ist aus dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu ermitteln. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

5. Über Inhalt und Ergebnis der Gesellschafterbeschlüsse ist von der Komplementärin ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Komplementärin zu unterzeichnen und in Abschrift an die Gesellschafter und Treugeber zu versenden. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern der jeweilige Gesellschafter oder Treugeber dessen Richtigkeit nicht binnen eines Monats nach Absendung des Protokolls an die Gesellschafter und Treugeber schriftlich und unter Angabe von Gründen gegenüber der Komplementärin widerspricht. Über die Einsprüche wird in der nächsten Gesellschafterversammlung bzw. der nächsten schriftlichen Beschlussfassung entschieden.

6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung (Datum des Poststempels) bzw. die schriftliche Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Anfechtungsfrist ist der Zeitpunkt der Klageerhebung.

§ 17 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich spätestens im September stattfinden. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens im Dezember 2014 stattfinden. Die ordentliche Gesellschafterversammlung kann nach Maßgabe von § 18 des Gesellschaftsvertrages durch ein schriftliches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.

2. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesell-

schaft erforderlich ist oder wenn der Beirat bzw. Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals innehaben, dies verlangen. Das Einberufungsverlangen muss unter Angabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte schriftlich bei der Komplementärin eingereicht werden.

3. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

4. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände durch die Komplementärin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Ladung an die Gesellschafter. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Ladung wird an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Gesellschafter mittels einfachen Briefes, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt, versandt. Jede Anschriftenänderung ist der Gesellschaft umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Ladung muss die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände enthalten. Ist die Feststellung des Jahresabschlusses Gegenstand der Beschlussfassung, ist der Geschäftsbericht der Ladung beizufügen. Ergänzungen der Tagesordnung können von Gesellschaftern mit einer Frist von fünf Tagen (Eintreffen bei der Komplementärin) vor der Gesellschafterversammlung angemeldet werden.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der steuer- oder rechtsberatenden Berufe oder durch den Finanzberater, der den Beitritt des Gesellschafters zur Gesellschaft vermittelt hat, vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung auszuhändigen.

6. Die Treugeber sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung selbst teilzunehmen. Ihre Rechtsstellung entspricht insoweit der von Kommanditisten; § 17 Abs. 1 bis 5 gelten mit der Maßgabe, dass die Ladung an die gem. § 11 Abs. 1 angegebene Anschrift der Treugeber zu erfolgen hat.

7. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen wie z. B. Sachverständige, deren Teilnahme sie für erforderlich hält, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen zu lassen.

8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen, die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend bzw. wirksam vertreten und mindestens 20 % der Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen und gem. § 17 Abs. 4 innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

9. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den Anlegern von der Gesellschaft zu übersenden ist.

§ 18 Schriftliches Beschlussverfahren

1. Die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren beträgt vier Wochen ab dem Datum der Mitteilung über die schriftliche Beschlussfassung. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Stimmabgabe ist der Stimmeingang bei der Komplementärin. Anderenfalls gilt die Stimme als nicht abgegeben und damit als Enthaltung.

2. Im schriftlichen Beschlussverfahren ist stets Beschlussfähigkeit gegeben.

3. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

VI RECHNUNGSLEGUNG

§ 19 Konten der Gesellschaft

1. Die Komplementärin führt die Konten der Gesellschaft.

2. Für jeden Gesellschafter wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Kapitalkonto geführt, das sich aus dem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I), dem Gewinn- und Verlustkonto (Kapitalkonto II) und dem Privatkonto zusammensetzt. Das Kapitalkonto I entspricht der gezeichneten Pflichteinlage des Gesellschafters (Kommanditkapital ohne Agio); es ist fest. Nach dem Stand des gesamten Kapitalkontos bemessen sich die Stimmrechte des Gesellschafters, die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und der Liquidationserlös. Entnahmen aus diesem Konto sind nicht zulässig. Auf dem Kapitalkonto II werden die dem jeweiligen Gesellschafter zugewiesenen Gewinn- und Verlustanteile gebucht. Auf dem Privatkonto werden etwaige weitere Einlagen des jeweiligen Gesellschafters sowie sämtliche Entnahmen und Auszahlungen gebucht.

3. Das von den Anlegern zu zahlende Agio wird einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto als Kapitalrücklage zugeführt.

4. Sämtliche Konten werden nicht verzinst und gewähren mit Ausnahme des Kapitalkontos I keine Gesellschafterrechte.

5. Treugeber, die z. B. gem. § 6 Abs. 2 oder § 24 Abs. 1 Kommanditisten der Gesellschaft werden, übernehmen die in § 19 Abs. 2 und 3 genannten Konten der Treuhandkommanditistin anteilig.

§ 20 Gewinn- und Verlustverteilung, Auszahlungen

1. Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben richtet sich, soweit in den nachfolgenden Ziffern nichts Abweichendes bestimmt ist, nach dem Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter.

2. Die Gesellschafter, die ihre Zeichnungsunterlagen vollständig einschließlich der notwendigen Identifikation nach dem Geldwäschegesetz eingereicht haben, von der Treuhänderin angenommen wurden und ihre Kapitaleinlage zzgl. Agio vollständig geleistet haben (Tag der Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft), erhalten für den Zeitraum bis zum Ablauf der Zeichnungsphase einen Frühzeichnerbonus/Vorabgewinn i. H. v. 5 % p. a., der im jeweiligen Folgejahr ausgezahlt wird. Dabei ist die Höhe des Frühzeichnerbonus taggenau zu ermitteln. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

3. Nach Zuweisung des Frühzeichnerbonus gem. Abs. 2 wird das verbleibende Ergebnis der Geschäftsjahre 2013 und 2014 jeweils unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Kapitaleinlage im Verhältnis der Kapitalkonten I verteilt. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass das Ergebnis der Gesellschaft vom Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers oder der Erhöhung der Einlage zunächst dem beitretenden Anleger bis zu der Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Anleger entsprechend ihrer Kapitaleinlage am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I verteilt. Durch diese Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Ergebnis der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen. Soweit die Sonderregelung zum Schluss des Geschäftsjahres 2014 nicht zur Gleichstellung der Beteiligung am Ergebnis entsprechend den Verhältnissen der Kapitalkonten I führt, gilt diese Sonderregelung für die weiteren Geschäftsjahre entsprechend.

4. Aus liquiden Überschüssen, die nicht zur Deckung zukünftiger Kosten erforderlich sind, sollen die Gesellschafter voraussichtlich ab dem Jahr 2014 mindestens einmal jährlich nachschüssig für das vorausgegangene Jahr eine gewinnunabhängige Auszahlung erhalten. Diese erfolgt im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander. Auszahlungen werden als Forderungen der Fondsgesellschaft gegen die entsprechenden Gesellschafter erfasst, sofern kein Gesellschafterbeschluss gefasst ist, der der Auszahlung zustimmt oder diese genehmigt.

5. Die vorstehenden Regelungen gelten klarstellend für die Treugeber entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treugebereinlage der Treuhandkommanditistin entsprechend ihrem jeweiligen Kapitalkonto I am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.

§ 21 Jahresabschluss

Die Komplementärin soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen.

§ 22 Steuerliche Erklärungen

Die für die Besteuerung der Anleger im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung notwendigen Erklärungen gibt die Komplementärin ab. Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Anleger (z. B. für die Fremdfinanzierung der Pflichteinlage nebst Agio anfallende Zinsen) sind der Komplementärin spätestens bis zum 15. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können von der Komplementärin nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der ggf. entstehenden Aufwendungen.

VII AUSSCHEIDEN AUS DER GESELLSCHAFT UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 23 Kündigung des Gesellschafterverhältnisses

1. Das Gesellschafterverhältnis kann nicht von den Kommanditisten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Kündigt die Komplementärin das Gesellschaftsverhältnis zu einem Zeitpunkt, zu dem nicht sämtliche Kommanditisten das Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, bestellen die Kommanditisten bzw. Treugeber durch Gesellschafterbeschluss

gem. §§ 16 Abs. 2, 10 und Abs. 4 Buchstabe g) eine neue Komplementärin, die ohne Auseinandersetzung der Gesellschaft und mit denselben Rechten und Pflichten wie die ausscheidende Komplementärin vor deren Ausscheiden in die Gesellschaft eintritt. Die ausscheidende Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch der Gesellschaft.

3. Kündigt die Treuhandkommanditistin ein Treuhand- und Verwaltungsverhältnis gem. § 16 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages außerordentlich, so gilt die Kündigung auch gegenüber der Gesellschaft, gerichtet auf Kündigung des für den Treugeber gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils. Bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages durch einen Treugeber gem. § 16 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages wird der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft, aufschiebend bedingt durch seine Eintragung im Handelsregister. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil und die Haftsumme in dem Umfang herabzusetzen, in dem Treugeber das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis außerordentlich oder ordentlich gekündigt haben.

4. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge. Beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Zugang der Kündigung die Liquidation der Gesellschaft, so nimmt auch der Kündigende noch an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 24 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt, wenn und soweit die Erben die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen. Anderenfalls werden die Erben nicht Gesellschafter.

2. Stirbt ein Treugeber, so wird das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis mit den Erben fortgesetzt einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. Soweit die Erben nicht die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 erfüllen, werden die Erben nicht Gesellschafter und scheiden aus der Gesellschaft aus.

3. Die Erbfolge ist durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) sowie des Testamenteröffnungsprotokolls nachzuweisen. Gleichzeitig haben die Erben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen. Ferner haben die Erben unverzüglich die für die Identifikationsprüfung nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Gesellschafterrechte einheitlich wahrzunehmen hat. Bis zur schriftlichen Benennung des Bevollmächtigten ruhen die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte. Im Fall der Erbauseinandersetzung gilt die Mindestbeteiligungssumme des § 5 Abs. 4 nicht.

4. Die Erben haben der Komplementärin jeweils eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige Handelsregistervollmacht zu erteilen, die sie ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben, sofern der Erblasser im Handelsregister eingetragen war. Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und die infolge des Erbfalls notwendigen Handelsregisteränderungen sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Komplementärin i. H. v. jeweils 0,50 % der Pflichteinlage, mindestens jedoch EUR 125, tragen im Verhältnis zur Gesellschaft die Erben.

§ 25 Ausschluss aus der Gesellschaft

1. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Anleger/Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn

   a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt ist,

   b) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,

   c) ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Kommanditisten vorliegt, der es den übrigen Gesellschaftern unzumutbar macht, das Gesellschaftsverhältnis fortzusetzen, z. B. gem. §§ 140, 133 HGB oder

   d) er nicht mehr die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 erfüllt.

   Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens bzw. dessen Ablehnung mangels Masse unverzüglich anzuzeigen. Eine eigene Ermittlungspflicht der Komplementärin besteht diesbezüglich nicht.

2. Verwirklicht ein Treugeber einen der in § 25 Abs. 1 genannten Ausschlussgründe, ist die Treuhandkommanditistin gem. § 16 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages berechtigt, das

jeweilige Treuhand- und Verwaltungsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

3. Die Komplementärin kann nur aus wichtigem Grund und nur durch Gesellschafterbeschluss gem. §§ 16 Abs. 2, 10 Abs. 4 Buchstabe g) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

4. Der Ausschluss wird wirksam mit der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses an den Ausgeschlossenen, unbeschadet einer etwaigen gerichtlichen Anfechtung. Im Fall des Ausschlusses von Kommanditisten bzw. Treugebern ruhen ab diesem Zeitpunkt die Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrechte.

5. Der ausgeschlossene Kommanditist bzw. Treugeber scheidet mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Wird die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausgeschlossen, bestellen die Treugeber entsprechend § 14 Abs. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages eine neue gemeinsame Treuhandkommanditistin; bis dahin werden sie wie atypisch stille Gesellschafter behandelt. Alternativ können die Treugeber entsprechend § 14 Abs. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages Kommanditisten der Gesellschaft werden. Die ausgeschlossene Komplementärin scheidet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Kommanditisten bzw. Treugeber bestellen in diesem Fall durch Gesellschafterbeschluss gem. §§ 16 Abs. 2, 10 Abs. 4 Buchstabe g) eine neue Komplementärin, die ohne Auseinandersetzung der Gesellschaft und mit denselben Rechten und Pflichten wie die ausscheidende Komplementärin vor deren Ausscheiden in die Gesellschaft eintritt. Die ausscheidende Komplementärin hat gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedoch keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch der Gesellschaft.

6. Wird zum Ausscheidenszeitpunkt die Liquidation der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung beschlossen, nimmt der ausscheidende Kommanditist bzw. Treugeber an der Liquidation der Gesellschaft noch teil.

§ 26 Auseinandersetzungsguthaben

1. Der nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 des Gesellschaftsvertrages ausscheidende Anleger hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dieser Anspruch beläuft sich auf 90 % des nach Abs. 2 ermittelten Verkehrswertes seines Gesellschaftsanteils. Hiervon ist eine etwaige ausstehende Kapitaleinlage des Anlegers in Abzug zu bringen. Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausscheidende Anleger. Diese können von seinem Auseinandersetzungsguthaben in Abzug gebracht werden.

2. Bemessungsgrundlage für das Auseinandersetzungsguthaben ist ein Vermögensstatus auf den letzten Bilanzstichtag vor dem wirksamen Ausscheiden aus der Gesellschaft, in dem sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Ansatz. Seit dem Bilanzstichtag eingetretene Gewinne oder Verluste werden zeitanteilig ausgeglichen.

3. Kommt eine Einigung über die Höhe der Abfindung des ausscheidenden Kommanditisten nicht zustande, so entscheidet ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt der ausscheidende Anleger. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch um mehr als 10 % zugunsten des ausscheidenden Anlegers von der Auseinandersetzungsbilanz gem. Abs. 1 ab, so trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.

4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate wird zum Ende des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Auseinandersetzungsguthaben festgestellt wurde. Die weiteren Raten werden mit Ablauf der folgenden Kalenderjahre fällig. Es ist vom Tag des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, Zahlungstermine auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt.

§ 27 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Beschließen die Gesellschafter gem. §§ 16 Abs. 2 und 4 und 10 Abs. 4 Buchstabe b) die Auflösung der Gesellschaft, wird diese liquidiert.

2. Liquidator ist die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter Dritter. Die Komplementärin bzw. der von ihr benannte Dritte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz ist im Jahresabschluss als Aufwand zu behandeln.

3. Der Liquidationserlös wird – unabhängig von der Gewinnverteilung gem. § 20 – nach Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeiten und der Vergütungen der Komplementärin und Treuhandkommanditistin an die Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I zueinander ausgezahlt.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Wettbewerbsbeschränkungen

Durch diesen Vertrag werden keine Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere kein Wettbewerbsverbot gem. § 112 HGB begründet.

§ 29 Datenschutz

Die in der Beitrittserklärung zur Person des Anlegers und seiner Beteiligung enthaltenen Angaben werden entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die Gesellschaft erhoben, verarbeitet und/oder genutzt; der Anleger nimmt hiervon zustimmend Kenntnis. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Mittelverwendungskontrolleurin, die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin, die rechtlichen und steuerlichen Berater der Gesellschaft sowie die von den Anlegern ggf. benannten Steuerberater. Darüber hinaus umfasst die Datenverarbeitung die Übermittlung der Daten an in- und ausländische Berater und Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, soweit rechtliche, insbesondere gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen gegeben sind oder der Gesellschaft bei fehlender Übermittlung ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht.

§ 30 Investitionsausschuss

1. Die Gesellschaft verfügt über einen Investitionsausschuss, der im Rahmen des Investitionsprozesses beratend tätig wird. Die Mitglieder des Investitionsausschusses sind Michael Conrad, Katharina Hollensteiner und Lucas Oelkers.

2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Investitionsausschuss jedes avisierte Projekt zum Beschluss über eine Empfehlung vorzulegen. Hierzu hat die Geschäftsführung dem Investitionsausschuss auch alle zur Beurteilung des Projekts zur Entscheidungsfindung über die Investitionsempfehlung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Kenntnis zu geben. Der Investitionsausschuss überprüft jeweils, ob das von der Geschäftsführung vorgeschlagene Projekt die Investitionskriterien gem. Anlage 2 erfüllt, und gibt eine Investitionsempfehlung ab. Der Investitionsausschuss hat kein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung.

3. Der Investitionsausschuss spricht jeweils durch Beschluss eine Investitionsempfehlung hinsichtlich der vorgeschlagenen Projekte aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können nur unter Beteiligung aller Mitglieder des Investitionsausschusses gefasst werden. Der Beschluss ist zu protokollieren und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Übermittlung der einfachen Unterschriften kann dabei per Post oder Telefax erfolgen. Der Investitionsausschuss bestätigt in dem Beschluss, dass ihm für seine Entscheidung alle notwendigen Unterlagen vorlagen.

4. Die Ausschussmitglieder, die nicht für Gesellschaften der reconcept Gruppe tätig sind, erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung pro Mitglied und Ausschusssitzung i. H. v. jeweils EUR 1.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Damit sind alle Aufwendungen, insbesondere Reise- und Verpflegungskosten, abgegolten. Die vorgenannte pauschale Vergütung ist jeweils zum Jahresende fällig.

5. Der Investitionsausschuss ist für den gesamten Investitionszeitraum bestellt. Sollte in dieser Zeit ein Ausschussmitglied ausscheiden, beruft die Komplementärin innerhalb von drei Wochen ein neues Mitglied, wobei zu berücksichtigen ist, dass insgesamt nur ein Mitglied des Investitionsausschusses an der reconcept GmbH oder an mit dieser verbundenen Unternehmen beteiligt oder für diese tätig sein darf.

6. Der Investitionsausschuss muss seine Empfehlung innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen aussprechen. Sollte der Investitionsausschuss aufgrund einer Verhinderung der Mitglieder nicht in der Lage sein, in der geforderten Zeit Beschlüsse zu fassen, oder sollten Mitglieder des Investitionsausschusses nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Komplementärin neue Mitglieder in den Investitionsausschuss berufen.

§ 31 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung gilt eine wirksame Vertragsbestimmung als vereinbart, die dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

2. Ergänzungen und Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform; die hierzu gem. §§ 16 Abs. 4 und 10 Abs. 4 Buchstabe a) erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit dem Tag der Beschlussfassung wirksam, unabhängig davon, wann das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt wird.

§ 32 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

2. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den 15. April 2013

reconcept capital GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

Hamburg, den 15. April 2013

reconcept Treuhand GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

ANLAGEN ZUM GESELLSCHAFTSVERTRAG:

Anlage 1 Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG für den Windpark Kaanaa (Prognose)

Investitionsplan		in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals exkl. Agio
1	**Aufwand für den Erwerb der Beteiligung einschließlich Nebenkosten**		**8.632.420**	**77,59**	**79,92**
2	**Fondsabhängige Kosten**				
2.1	**Vergütungen**				
2.1.1	Eigenkapitalvermittlung, Werbung, Marketing	1.296.120			
2.1.2	Konzeption	432.040			
2.1.3	Einrichtung der Treuhandschaft	21.602			
2.1.4	Einrichtung der Kapitalverwaltungsgesellschaft	64.806			
2.1.5	Herausgabe des Beteiligungsangebotes	10.000	**1.824.568**	**16,40**	**16,89**
2.2	**Nebenkosten der Vermögensanlage**				
2.2.1	Gründungskosten, Handelsregister, Sonstiges	10.084			
2.2.2	Prospekt, Vertriebs- und Marketingunterlagen	75.000			
2.2.3	Rechts- und Steuerberatung, Gutachten, Verwahrstelle bzw. Mittelverwendungskontrolle	124.731	**209.815**	**1,89**	**1,94**
2.3	**Nicht erstattungsfähige Vorsteuer**		**140.270**	**1,26**	**1,30**
3	**Liquiditätsreserve**		**317.957**	**2,86**	**2,94**
GESAMTINVESTITION			**11.125.030**	**100,00**	**103,00**

Finanzierungsplan		in EUR	gesamt in EUR	in % der Gesamtinvestition	in % des Eigenkapitals exkl. Agio
4	**Kommanditeinlagen**				
4.1	**Emissionskapital**	**10.800.000**			
4.2	**reconcept Treuhand GmbH**	**1.000**	**10.801.000**	**97,09**	**100,00**
5	**Agio**		**324.030**	**2,91**	**3,00**
GESAMTFINANZIERUNG			**11.125.030**	**100,00**	**103,00**

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Anlage 2 Investitionskriterien

Technische Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE entsprechen	Baureife Windparks
Nutzung eines Windenergieanlagen-Prototyps	Ausgeschlossen	Ausgeschlossen
Windenergieanlagenhersteller	Nur namhafte Windenergieanlagenhersteller wie Nordex, Vestas, REpower, Enercon, GE, Siemens oder Gamesa, die von einer deutschen Großbank als „bankable" akzeptiert sein müssen.	Nur namhafte Windenergieanlagenhersteller wie Nordex, Vestas, REpower, Enercon, GE, Siemens oder Gamesa, die von einer deutschen Großbank als „bankable" akzeptiert sein müssen.
Technische Mindestverfügbarkeit der Windenergieanlagen gem. Herstellergarantie	Mindestens 95 %	Mindestens 95 %
Alter der Windenergieanlagen	Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des ASPRE entsprechen.	Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des ASPRE entsprechen.
Laufzeit Windparks	Die Restlaufzeit bestehender Windparks muss mindestens acht Jahre betragen und die gesetzliche finnische Einspeisevergütung und Pachtverträge müssen kohärent zu dieser Laufzeit bestehen.	Entfällt
Langfristiges Wartungskonzept („Full Service")	Mindestens fünf Jahre oder angepasst an die Restlaufzeit der gesetzlichen finnischen Vergütung	Mindestens zehn Jahre

Rechtliche Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE entsprechen	Baureife Windparks
Positive rechtliche Prüfung durch eine unabhängige Rechtsanwaltskanzlei mit folgenden Prüfungsinhalten	Beanstandungsfreie Due-Diligence; daraus muss die Aussage zu entnehmen sein, dass keine Feststellungen getroffen wurden, die einer Realisierung des Windenergieprojektes entgegenstehen.	Beanstandungsfreie Due-Diligence; daraus muss die Aussage zu entnehmen sein, dass keine Feststellungen getroffen wurden, die einer Realisierung des Windenergieprojektes entgegenstehen.
Investitionsstandort	Finnland	Finnland
Art der Beteiligung	Grundsätzlich Erwerb zu 100 %, jedoch sind auch Investitionen möglich, bei denen mehr als 50 % der Anteile gehalten werden.	Grundsätzlich Erwerb zu 100 %, jedoch sind auch Investitionen möglich, bei denen mehr als 50 % der Anteile gehalten werden.

Wirtschaftliche Investitionskriterien	Bestehende Windparks, die den Anforderungen des ASPRE entsprechen	Baureife Windparks
Zwei unabhängige Windgutachten	Erforderlich	Erforderlich
Jahresabschluss/Zwischenbilanz	Geprüfter Jahresabschluss erforderlich	Zwischenabschluss erforderlich

XVIII.2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag

PRÄAMBEL

Die reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft" genannt) bietet Anlegern (nachfolgend „Treugeber" genannt) die Möglichkeit, sich nach Maßgabe der Bestimmungen der Beitrittserklärung, ihres Gesellschaftsvertrages (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag" genannt) sowie dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages mittelbar über die reconcept Treuhand GmbH (nachfolgend „Treuhänderin" genannt) als Treugeber an der Gesellschaft zu beteiligen und am Ergebnis der Gesellschaft zu partizipieren, sei es positiv oder negativ.

Die Treuhänderin ist an der Gesellschaft als Treuhandkommanditistin beteiligt und als solche unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil auf maximal 10.800.000 EUR zzgl. Agio zu erhöhen. Sollte innerhalb der Zeichnungsfrist das geplante Kommanditkapital erreicht werden, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihren Kommanditanteil unbegrenzt bis zum Ablauf der Zeichnungsphase inkl. aller Verlängerungsfristen gem. § 4 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen. Den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil hält und verwaltet die Treuhänderin im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber. Mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist, bieten die Treugeber jeder für sich der Treuhänderin den Abschluss dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin und Übermittlung der unterzeichneten Beitrittserklärung an die Komplementärin sind die Treugeber über die Treuhandkommanditistin mittelbar in Höhe der gezeichneten Pflichteinlage an der Gesellschaft beteiligt. Zum Abschluss der Zeichnungsphase meldet die Treuhandkommanditistin einmalig für alle mittelbar beigetretenen Treugeber die übernommene Haftsumme zur Eintragung im Handelsregister an.

Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Treugebern und der Treuhänderin (Treuhand) sowie zwischen der Gesellschaft und der Treuhänderin in Bezug auf die Verwaltung ihres Kommanditanteils (Verwaltungstreuhand). Nicht Bestandteil dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages sind etwaige mit dem Beteiligungserwerb verfolgte wirtschaftliche und steuerliche Ziele der Treugeber.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Treugeber bietet mit Abgabe der Beitrittserklärung, die Bestandteil dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist, der Treuhänderin den Abschluss dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin kommt dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag zustande. Des Zugangs der Annahmeerklärung beim Treugeber bedarf es nicht. Der Treugeber wird jedoch zeitnah mit gesondertem Schreiben über die Annahme seiner Beitrittserklärung informiert. Die Annahme der Beitrittserklärung kann von der Treuhänderin verweigert werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Treugeber seinen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nachkommen wird. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag hat folgenden Gegenstand:

   a) Die Treuhänderin ist an der Gesellschaft als Treuhandkommanditistin beteiligt und als solche unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages zu erhöhen. Den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil hält und verwaltet sie im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung der Treugeber (Treuhand).

   b) Die Treuhänderin ist berechtigt und bevollmächtigt, für die Kommanditisten der Gesellschaft, für die gem. § 16 Abs. 3 und 4 eine Verwaltungstreuhand begründet wird, das Stimmrecht bei Gesellschafterversammlungen und schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft auszuüben, soweit die Kommanditisten dieses nicht selbst ausüben oder durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen (Verwaltungstreuhand).

2. Die Treuhänderin erhöht gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages im Auftrag des Treugebers ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft um das vom Treugeber in der Beitrittserklärung übernommene Kommanditkapital. Sie hält und verwaltet den von ihr entsprechend erhöhten Kommanditanteil im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch treuhänderisch für anteilige Rechnung des Treugebers. Ebenso darf die Treuhänderin für weitere Treugeber verfahren.

3. Die Beteiligung der Treuhänderin an der Gesellschaft als Treuhandkommanditistin erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Der Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages und auf das Verhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber entsprechend anwendbar, sofern nicht in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 2 Zurechnung der Beteiligung, Sicherung des Treugebers

1. Die Treuhänderin hält ihren Kommanditanteil für die Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Sie tritt nach außen im eigenen Namen auf. Sie übt die den Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages aus.

2. Die Treuhänderin handelt im Innenverhältnis ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Wirtschaftlich ist der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft.

   Die Treuhänderin tritt hiermit ihre Ansprüche an dem festgestellten Jahresergebnis (Gewinn bzw. Verlust), auf die gewinnunabhängigen Auszahlungen und das Auseinandersetzungsguthaben an den dies mit Abschluss dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages annehmenden Treugeber in dem Umfang ab, wie diese Ansprüche dem Treugeber nach Maßgabe dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages gebühren. Die Treuhänderin ist ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Treugebers einzuziehen.

3. Die Treuhänderin tritt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens über ihr Vermögen den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil an den Treugeber in Höhe des von diesem übernommenen Kommanditkapitals mit allen damit verbundenen anteiligen Rechten, Pflichten, Ansprüchen und Verbindlichkeiten ab. Dieser nimmt die Abtretung mit Abschluss dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages an. Entsprechendes gilt im Fall der Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens mangels Masse sowie für den Fall, dass Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung von Gläubigern der Treuhänderin in den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil erfolgen und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben werden.

§ 3 Ausführung des Treuhandauftrages

1. Die Treuhänderin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und bevollmächtigt, ihren Kommanditanteil an der Gesellschaft um das in der Beitrittserklärung vom Treugeber übernommene Kommanditkapital zu erhöhen und durch diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag wirtschaftlich zu ersetzen.

2. Die Treuhänderin haftet gem. §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1, 3 und 4 HGB gegenüber Gläubigern der Gesellschaft in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, die sie im Auftrag des Treugebers übernommen hat. Im Innenverhältnis zur Treuhänderin haftet der Treugeber allein. Der Treugeber haftet nicht für Einzahlungsverpflichtungen anderer Treugeber.

§ 4 Einzahlung des Kommanditkapitals

1. Der Treugeber hat 100 % des Kommanditkapitals zzgl. 3 % Agio hierauf auf das in der Beitrittserklärung genannte Einzahlungskonto der Gesellschaft einzuzahlen. § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

2. Leistet der Treugeber seine Einzahlung nicht fristgerecht, hat die Treuhänderin gem. §§ 286, 288 BGB ab Fälligkeit Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen i. H. v. bis zu fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a.; sie ist berechtigt, diesen Anspruch an die Gesellschaft abzutreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die Treuhänderin bleibt hiervon unberührt. Wird die Einzahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhänderin berechtigt, das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis gem. § 16 Abs. 2 außerordentlich zu kündigen und vom Treugeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsverhältnisses entstandenen Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe des Agios seiner ursprünglich gezeichneten Beteiligung, trägt im Verhältnis zur Treuhänderin der säumige Treugeber; es bleibt ihm vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 5 Freistellung der Treuhänderin

Die Treuhänderin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten auf erstes Anfordern freigestellt zu werden, die für sie im Zusammenhang mit dem Erwerb sowie dem treuhänderischen Halten und Verwalten des (Teil-)Kommanditanteils des Treugebers entstehen. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber untereinander ist ausgeschlossen. Die Treuhänderin hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für den Freistellungsanspruch.

§ 6 Selbstkontrahieren

Die Treuhänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Treugebers

1. Die dem Treugeber zustehenden Rechte und ihm obliegenden Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

2. Beschlussfassungen innerhalb der Gesellschaft erfolgen entsprechend § 16 des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin hat pro EUR 1.000 ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital eine Stimme. Der Treugeber ist entsprechend der Höhe seines von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen (Teil-) Kommanditanteils berechtigt, das Stimmrecht der Treuhänderin bei Gesellschafterversammlungen oder bei schriftlichen Beschlussfassungen der Gesellschaft unmittelbar selbst auszuüben oder von einem der in § 17 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages genannten Dritten ausüben zu lassen. Anderenfalls übt die Treuhänderin ihr Stimmrecht in Höhe des treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils nach den Weisungen des Treugebers und damit gegenüber den übrigen Gesellschaftern gespalten aus; bei fehlender Weisung des Treugebers enthält sich die Treuhänderin insoweit ihrer Stimme. Die Regelungen für die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft gelten entsprechend für die Zustimmung zu neu aufgestellten Anlagebedingungen oder für die Änderungen bereits bestehender Anlagebedingungen.

§ 8 Treuhandverwaltung

1. Die Treuhänderin verwaltet den treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil gemäß den Bestimmungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages.

2. Die Treuhänderin hat das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

3. Die Treuhänderin wird alles, was sie in Ausführung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages erlangt hat, an den Treugeber herausgeben, soweit ihm dies nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag gebührt und der Treugeber all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 9 Rechenschaftsbericht

1. Die Treuhänderin erstattet dem Treugeber anhand des Jahresabschlusses der Gesellschaft einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht hat Angaben über die Geschäftsentwicklung, die Lage der Gesellschaft und die im Jahr durchgeführten gewinnunabhängigen Auszahlungen zu enthalten; er kann durch einen entsprechenden Bericht der Gesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft ersetzt werden.

2. Die Treuhänderin informiert den Treugeber zudem über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft, soweit dies nicht durch einen entsprechenden Bericht der Gesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft geschieht.

3. Die Treuhänderin wird alle gewinnunabhängigen Auszahlungen und sonstigen Zuflüsse aus der Gesellschaft umgehend an den Treugeber entsprechend dem für ihn gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil weiterleiten bzw. veranlassen, dass eine direkte Zuleitung vonseiten der Gesellschaft erfolgt.

§ 10 Treugeberregister, Datenschutz

1. Die reconcept Vermögensmanagement GmbH führt in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Anleger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse (optional), Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer und/oder Steuernummer sowie die Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden (nachfolgend „Anlegerregister"). Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen dieser Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Gegenüber der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Gesellschaft gelten nur die im Anlegerregister eingetragenen Personen als aus der Beteiligung allein berechtigt und verpflichtet, es sei denn, eine andere Person weist durch Vorlage entsprechender Urkunden ihre Berechtigung nach. In diesem Fall ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, die Berechtigung aus der Beteiligung gesondert nachzuprüfen. Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und zum Zweck der Verwaltung der Beteiligung von der Gesellschaft und der Komplementärin genutzt werden. Die Treuhänderin ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den Treugeber Mitteilungen an die übrigen Treugeber weiterzuleiten, vorausgesetzt, die dadurch entstehenden Kosten werden von dem Treugeber, der dieses verlangt, im Vorweg an die Treuhänderin bezahlt. Mitteilungen an die Anleger erfolgen an die Adresse, die im Anlegerregister angegeben ist.

2. Die auf der Beitrittserklärung zur Person des Treugebers und seiner Beteiligung enthaltenen Angaben werden entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unter Einsatz von EDV-Anlagen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhoben, verarbeitet und/oder genutzt; der Treugeber nimmt hiervon zustimmend Kenntnis. Die Datenverarbeitung umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Gesellschaften der reconcept Unternehmensgruppe, die Gesellschaft, die Komplementärin der Gesellschaft, die Treuhänderin, die Verwahrstelle und Mittelverwendungskontrolleurin, die rechtlichen und steuerlichen Berater der Gesellschaft sowie den vom Treugeber ggf. benannten Steuerberater, die zuständigen in- und ausländischen Finanzämter sowie die im Zusammenhang mit einer eventuellen Eigenkapitalrefinanzierung einbezogene Bank. Darüber hinaus umfasst die Datenverarbeitung die Übermittlung der Daten an in- und ausländische Berater und Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen sich die Gesellschaft beteiligt, soweit rechtliche, insbesondere gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen gegeben sind oder der Gesellschaft bei fehlender Übermittlung ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht.

§ 11 Haftung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere die Pflicht zur treuhänderischen Verwaltung der (Teil-)Kommanditbeteiligung und die Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte des Treugebers, verletzt, haftet sie dem Treugeber nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für ihre Haftung für Schäden, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Treugebers (Personenschäden) entstehen.

2. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin verjähren in drei Jahren ab Entstehung des Anspruchs und der Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers. Der Treugeber kann Schadenersatzansprüche nur geltend machen, wenn er sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Kenntniserlangung von dem Schaden schriftlich gegenüber der Treuhänderin geltend gemacht hat. Unabhängig von der Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers verjähren die Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin spätestens nach fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs. Ohne Rücksicht auf die Anspruchsentstehung und die Kenntnis des Treugebers vom Schaden und der Person des Schädigers verjähren Schadenersatzansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin in 15 Jahren seit Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder des sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignisses. § 11 Abs. 1 bis 3 gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Treuhänderin beruhen, und nicht für Ansprüche auf Ersatz von Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit); in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

4. Die Treuhänderin übernimmt keine Haftung für den Eintritt der vom Treugeber mit seinem Beitritt zur Gesellschaft etwaig verfolgten wirtschaftlichen oder steuerlichen Ziele.

5. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Treuhänderin keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft oder dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Gesellschaft die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere haftet die Treuhänderin nicht für die Ertragsfähigkeit der Tätigkeit der Gesellschaft oder für den Eintritt der von der Gesellschaft verfolgten sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

§ 12 Anteilsübertragung

1. Der Treugeber kann gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages die ihm aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten mit Zustimmung der Treuhänderin und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auf einen Dritten übertragen. Soweit die in § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages genannten Übertragungsvoraussetzungen vorliegen, darf die Treuhänderin ihre Zustimmung nur aus den dort genannten wichtigen Gründen verweigern.

2. Der Treugeber hat der Treuhänderin die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis schriftlich mitzuteilen und dabei den Namen sowie die Anschrift des Übertragungsempfängers bekannt zu geben.

3. Die Kosten für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis trägt im Verhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhänderin der Treugeber. § 6 Abs. 4 Satz 3 und 5 des Gesellschaftsvertrages gilt insoweit entsprechend. Der Treugeber erteilt der Treuhänderin über seinen Ausscheidenszeitpunkt hinaus Vollmacht, steuerliche Feststellungsbescheide mit Bekanntgabewirkung entgegenzunehmen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Empfangsvollmacht auf einen Dritten zu übertragen. Diese Vollmacht kann nur

durch einen Widerruf, der sowohl gegenüber der Treuhänderin als auch gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden muss, widerrufen werden, soweit die Vollmacht über den Ausscheidungszeitpunkt hinaus gilt.

§ 13 Erbfolge

Stirbt ein Treugeber, so übernehmen die Erben das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis für den von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen (Teil-)Kommanditanteil einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten. § 24 Abs. 2 bis 4 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 14 Ausscheiden der Treuhänderin aus der Gesellschaft

1. Scheidet die Treuhänderin z. B. gem. §§ 23, 25 des Gesellschaftsvertrages in ihrer Eigenschaft als Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft aus, können die Treugeber eine neue gemeinsame Treuhänderin bestellen. Der für die Bestellung einer neuen gemeinsamen Treuhänderin erforderliche Beschluss der Treugeber wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Beschlussfassung gilt § 16 des Gesellschaftsvertrages mit der Maßgabe, dass die Treugeber den Beschluss im schriftlichen Beschlussverfahren fassen. Das schriftliche Beschlussverfahren wird von der ausscheidenden Treuhänderin durchgeführt; ist dies nicht möglich, wird die Abstimmung durch die Komplementärin der Gesellschaft durchgeführt. Das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis wird sodann mit der neu bestellten Treuhänderin fortgesetzt.

2. Alternativ können die Treugeber von der Treuhänderin gem. § 16 Abs. 3 die Übertragung des von dieser für sie gehaltenen (Teil-)Kommanditanteils auf sich verlangen.

§ 15 Vergütung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin erhält eine Vergütung gem. § 15 des Gesellschaftsvertrages.

2. Zusätzliche Leistungen der Treuhänderin zugunsten eines einzelnen Treugebers werden diesem gesondert in Rechnung gestellt, z. B. gem. § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 3.

§ 16 Dauer des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhänderin als Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft geschlossen.

2. Die Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags durch den Treugeber erfolgt entsprechend § 23 Abs. 1 und 3 Satz 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages. Die Treuhänderin kann diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag nur außerordentlich kündigen. Die in § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags genannten Ausschlussgründe gelten als außerordentliche Kündigungsgründe der Treuhänderin gegenüber dem Treugeber. Im Übrigen richten sich die Kündigung und deren Rechtsfolgen nach §§ 23 und 26 des Gesellschaftsvertrages.

3. Der Treugeber ist berechtigt, von der Treuhänderin mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, in dem die Platzierungsphase endet, die Übertragung des für ihn gehaltenen (Teil-) Kommanditanteils auf sich zu verlangen. Die Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils erfolgt im Wege der Abtretung und ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister; § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. Mit Übertragung des (Teil-) Kommanditanteils endet das Treuhandverhältnis und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird gem. §§ 1 Abs. 1 Buchstabe b), 16 Abs. 4 als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Der Treugeber ist verpflichtet, der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Die Kündigungserteilung gegenüber der Treuhänderin wird erst bei Vorliegen der Vollmacht wirksam. Die Kosten für die Übertragung des (Teil-) Kommanditanteils trägt im Verhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhänderin der Treugeber; § 6 Abs. 4 Satz 3 und 5 des Gesellschaftsvertrages gilt insoweit entsprechend. Ansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin aus dem Treuhandverhältnis sind innerhalb eines Monats nach Übertragung des (Teil-) Kommanditanteils geltend zu machen. Anderenfalls sind sämtliche Ansprüche des Treugebers gegen die Treuhänderin mit Übertragung des (Teil-)Kommanditanteils abgegolten. Die Verwaltungstreuhand ist in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) definiert. Im Übrigen gelten die in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag für das Treuhand- und Verwaltungsverhältnis geregelten Rechte und Pflichten entsprechend für die Verwaltungstreuhand.

4. In jedem Fall endet dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag, wenn der Treugeber oder der im Rahmen der Verwaltungstreuhand betreute Kommanditist, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft ausscheidet.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist der Sitz der Treuhänderin, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

2. Mitteilungen an die Treugeber werden an die letzte vom Treugeber übermittelte Anschrift übersandt. Sie gelten spätestens nach Ablauf von vier Wochen ab Absendung als zugegangen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt, sofern dies nicht für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellt. Die unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmung gilt vielmehr als durch eine solche wirksame Vertragsbestimmung ersetzt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

4. Auf diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Hamburg, den 15. April 2013

_____

reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG,
vertreten durch die reconcept capital GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

Hamburg, den 15. April 2013

_____

reconcept Treuhand GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

_____

Treugeber

XVIII.3 Mittelverwendungskontroll- und Verwahrstellenvertrag

zwischen der

reconcept Vermögensmanagement GmbH
Cuxhavener Straße 36
21149 Hamburg

– nachstehend „KVG" genannt –

die KVG handelnd zugleich im Namen
und für Rechnung der in Anlage 1 aufgeführten
geschlossenen Alternativen Investmentfonds

– nachstehend jeweils „AIF" genannt –

und der

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34 – 36,
80939 München

– nachstehend „Verwahrstelle" genannt –
– zusammen die „Parteien" –

wird folgender Vertrag geschlossen:

PRÄAMBEL

Den Parteien ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder das KAGB noch die Level 2-Verordnung Geltung haben, trotzdem schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung im Einklang mit den künftigen §§ 80 bis 90 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (Level 2-Verordnung gemäß Artikel 21 Abs. 17 Buchstabe a u. b der Richtlinie 2011/61/EU) sowie allen weiteren für die Ausübung der Verwahrstellenfunktion einschlägigen Gesetzen und Durchführungsbestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörden. Sofern in diesem Vertrag auf das zukünftige KAGB Bezug genommen wird, ist der Entwurf mit Stand vom 12. Dezember 2012 gemeint. Sollten sich bei Inkrafttreten des KAGB maßgebliche Änderungen ergeben, so werden diese mittels Nachtrag zu dieser Vereinbarung ergänzt.

Aufgrund dieser besonderen Situation soll diese Vereinbarung stufenweise gelten, so wie im Folgenden beschrieben:

§ 1 Beauftragung der Verwahrstelle

1. Die KVG, jeweils handelnd im eigenen Namen und im Namen und für Rechnung der in Anlage 1 aufgeführten AIF, beauftragt die Verwahrstelle als Verwahrstelle im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB") für diese AIF. Die Verwahrstelle nimmt die Beauftragungen an.

2. Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der unter diese Vereinbarung fallenden AIF und deren Anleger.

3. Die Verwahrstelle erklärt sich bereit, die Verwahrstellenfunktion nach entsprechend positiver Prüfung für künftige von der KVG aufgelegte bzw. verwaltete AIF zu übernehmen. Die KVG und die Verwahrstelle werden in Fällen künftiger Beauftragungen die Anlage 1 entsprechend ergänzen (Nachtrag zum Verwahrstellenvertrag).

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle

1. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus diesem Vertrag, den §§ 80 bis 90 des KAGB, der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (Level 2-Verordnung gemäß Artikel 21 Abs. 17 Buchstabe a u. b der Richtlinie 2011/61/EU) sowie allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung. Die maßgeblichen Unterlagen (insbesondere Anlagebedingungen, Satzungen, Gesellschaftsverträge, ggf. Treuhandverträge der AIF) sind unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 zu beachten.

2. Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände;

   b) Eigentumsüberprüfung und Führung sowie Überwachung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen;

   c) Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien des jeweiligen AIF und die Ermittlung des Wertes des jeweiligen AIF den Vorschriften des KAGB und den jeweils einschlägigen Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag entsprechen;

   d) Überwachung der Überweisung des Gegenwertes an jeden AIF innerhalb der üblichen Fristen;

   e) Sicherstellung, dass die Erträge jedes AIF nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den jeweils einschlägigen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags verwendet werden;

   f) Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen;

   g) Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des AIF;

h) Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des jeweiligen AIF übereinstimmen;

i) Überwachung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Abs. 4 KAGB;

j) Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

3. Die Ausgestaltung spezifischer Aufgaben in Abhängigkeit von Assetklasse und Lebenszyklus des jeweiligen AIF ist in Anlage 2 (SLA) gesondert geregelt.

§ 3 Weitere Vertragspflichten

1. Die Verwahrstelle hat der KVG rechtzeitig alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Funktion als KVG benötigt, insbesondere damit sie Zugang zu zeitnahen und genauen Informationen über die Konten und Depots des AIF erhält, sofern diese bei der Verwahrstelle eröffnet wurden.

2. Die KVG hat der Verwahrstelle rechtzeitig alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Funktion als Verwahrstelle benötigt. Insbesondere hat sie der Verwahrstelle

a) den Vertrag zwischen KVG und dem jeweiligen AIF inklusive einer wirksamen Vollmacht des AIF zum Abschluss dieses Vertrages vorzulegen;

b) unverzüglich Informationen über alle Konten und Depots zu übermitteln, die die Verwahrstelle überwachen muss;

c) unverzüglich Informationen über sämtliche mit ihren Anlegern vereinbarte Vertragsbedingungen zu übermitteln sowie über deren Änderungen oder beabsichtigte Änderungen;

d) alle Informationen zugänglich zu machen, die diese benötigt, um die Wirksamkeit von Verfügungsbeschränkungen sicherzustellen;

e) unverzüglich umfassende Informationen über alle Geschäftsabschlüsse in geeigneter Weise zu erteilen;

f) unverzüglich umfassende Informationen über alle Geschäftsabschlüsse sowie über sämtliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung der zum Vermögen des AIF gehörenden Zweckgesellschaften in geeigneter Weise zu erteilen.

3. Einzelheiten zum Informationsaustausch sind in Anlage 2 (SLA) des jeweiligen AIF geregelt.

4. Die Verfahren, mit denen die Verwahrstelle im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten die Möglichkeit hat, Nachforschungen zum Wohlverhalten des AIFM und/oder des AIF und beauftragter Dritter anzustellen und die Qualität der übermittelten Informationen zu bewerten, unter anderem durch Zugang zu den Büchern des AIF und/oder des AIFM sowie beauftragter Dritter oder durch Besuche vor Ort, sind in Anlage 2 (SLA) des jeweiligen AIF geregelt.

5. Die Verfahren, mit denen der AIFM und/oder der AIF die Leistung der Verwahrstelle in Bezug auf deren vertragliche Verpflichtungen überprüfen können, sind in Anlage 2 (SLA) des jeweiligen AIF geregelt.

6. Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Geldwäschegesetz tauschen die KVG und die Verwahrstelle insbesondere die folgenden Informationen aus:

a) alle Informationen in Bezug auf Zeichnung, Rücknahme, Ausgabe, Annullierung und Rückkauf von Anteilen des AIFs;

b) Informationen über die Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der Pflichten in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

7. Die Parteien verpflichten sich, elektronisch übermittelte Informationen im Sinne von Abs. 6 aufzuzeichnen.

§ 4 Pflichten bei der Beauftragung von Dritten

Der AIF und die KVG übermitteln der Verwahrstelle zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelmäßig Einzelheiten zu Dritten, die sie mit der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben beauftragen, soweit dies gesetzlich gefordert ist. Auf Anforderung werden der Verwahrstelle die jeweiligen Verträge der beauftragten Dritten und Informationen darüber zur Verfügung gestellt, nach welchen Kriterien diese Dritten ausgewählt wurden und wie deren Tätigkeit überwacht wird. In jedem Fall übermitteln der AIF und die KVG der Verwahrstelle die aktuellen Listen der beauftragten Dritten.

§ 5 Unterverwahrung

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

§ 6 Haftung der Verwahrstelle

1. Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten bei einem Unterverwahrer, wenn die Voraussetzungen von § 88 Absätze 4 bzw. 5 und 6 KAGB erfüllt sind.

§ 7 Eskalationsprozesse

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Eskalationsprozesse wie z.B. Nennung der Kontaktpersonen werden in Anlage 2 (SLA) des jeweiligen AIF geregelt.

§ 8 Vergütung

1. Die der Verwahrstelle für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag gegenüber dem jeweiligen AIF zustehende Vergütung sowie Aufwendungsersatz ist in Anlage 3 (Vergütungsvereinbarungen) geregelt.

2. Sämtliche Zahlungen sind seitens des betroffenen AIF nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch die Verwahrstelle innerhalb der in Anlage 3 festgelegten Fristen zur Zahlung fällig.

3. Jeder AIF haftet stets nur bezogen auf die von ihm geschuldete Vergütung. Eine gesamtschuldnerische Haftung der AIF gegenüber der Verwahrstelle besteht nicht.

4. Die KVG haftet nicht für Vergütungsansprüche der Verwahrstelle gegenüber einem AIF.

5. Erhöht sich das Risiko der Verwahrstelle, insbesondere das Länderrisiko bei Unterverwahrern, so kann sie nach entsprechender Plausibilisierung eine Anpassung der Gebühren für den jeweils betroffenen AIF verlangen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag bezüglich eines AIF mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung eines AIF oder gegenüber einem AIF gilt stets nur bezogen auf das Verwahrstellenverhältnis für diesen AIF. Die KVG und die Verwahrstelle sind berechtigt, diesen Vertrag mit vorstehender Frist auch für sämtliche AIF zu kündigen.

3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der KVG den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die elektronische Form (E-Mail) genügt nicht zur Wahrung der Schriftform.

5. Im Fall der Kündigung des Verwahrstellenvertrages hat die Verwahrstelle der neuen Verwahrstelle alle notwendigen Informationen zu liefern, die die neue Verwahrstelle benötigt, um die Verwahrstellenfunktion für alle oder einzelne AIF ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Parteien werden im Anlegerinteresse zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Überleitung auf eine andere Verwahrstelle zu gewährleisten.

6. Bei Kündigung der Verwaltung durch die KVG wird diese bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dafür Sorge tragen, dass sie sich entweder in eine intern verwaltete offene Investmentkommanditgesellschaft umwandelt oder eine andere KVG benennt. Im Übrigen gilt § 154 KAGB.

§ 10 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien werden alle nicht öffentlich bekannten Informationen, die sie im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhalten, vertraulich behandeln. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an Aufsichtsbehörden, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie von Informationen, zu deren Bekanntmachung eine gesetzliche Pflicht besteht. Eine Weitergabe an Konzerngesellschaften oder beauftragte Dritte ist nur dann gestattet, wenn diese sich gegenüber der weitergebenden Vertragspartei zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Die Vertraulichkeit besteht über das Vertragsende hinaus fort.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift mit folgender Einschränkung in Kraft:

   Die Parteien erfüllen von den in §§ 2 und 3 genannten Aufgaben und Pflichten nur die, die im Zusammenhang mit der Überwachung von Zahlungsflüssen stehen, so wie in Anlage 4 konkret beschrieben. Sobald für den AIF oder die KVG die nach dem KAGB geltenden Vorschriften Anwendung finden, wird der gesamte Vertrag wirksam und sämtliche Aufgaben und Pflichten sind von den Parteien zu erfüllen.

2. Diese Vereinbarung ersetzt alle diesbezüglich vorangegangenen schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Vereinbarungen der Parteien.

3. Sämtliche Anlagen ergänzen den Vertrag und sind in ihren jeweils aktuellen Fassungen Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form (E-Mail) genügt nicht zur Wahrung der Schriftform.

5. Durch die Unwirksamkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wird die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt; in einem solchen Fall tritt an Stelle dieser Bestimmung eine wirksame oder durchsetzbare Vorschrift, die dem gewünschten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis so weit als möglich entspricht. Die gilt entsprechend für den Fall, dass der Vertrag Regelungslücken enthält.

6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verwahrstelle sowie deren Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, Sonderbedingungen für Termingeschäfte und Bedingungen für den Überweisungsverkehr (zusammen „Bedingungen"), soweit nicht gesetzliche und aufsichtliche Bestimmungen sowie diese Vereinbarung eine abweichende Regelung vorsehen.

7. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Hamburg, den 27. Mai 2013

reconcept Vermögensmanagement GmbH
vertreten durch die reconcept capital GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Karsten Reetz

Hamburg, den 27. Mai 2013

CACEIS Bank Deutschland GmbH
vertreten durch ihren Handlungsbevollmächtigten Marco Sedlmayr

CACEIS Bank Deutschland GmbH
vertreten durch ihren Handlungsbevollmächtigten Sven Hägele

ANLAGEN ZUM MITTELVERWENDUNGSKONTROLL- UND VERWAHRSTELLENVERTRAG

Anlage 1 Übersicht der geschlossenen AIF (inkl. Assetklassen)

Name des AIF	Assetklasse	Ggf. Nachtrag vom
reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG, HRA 115987 AG Hamburg	Windkraftanlage	

Anlage 2 Service Level Agreement

zwischen

reconcept Vermögensmanagement GmbH
Cuxhavener Straße 36
21149 Hamburg

– nachstehend „KVG" genannt –

die KVG handelnd zugleich im Namen und für Rechnung der
reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG,
HRA 115987 AG Hamburg

– nachstehend jeweils „AIF" genannt –

und der

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34 – 36,
80939 München

– nachstehend „Verwahrstelle" genannt –
– zusammen die „Parteien" –

27. Mai 2013

Den Parteien ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder das KAGB noch die Level 2-Verordnung Geltung haben. Trotzdem erarbeiten die Parteien gerade eine gemeinsame Tätigkeitsbeschreibung, um bei vollständiger Geltung des Verwahrstellenvertrages und des KAGB sämtliche Aufgaben und Pflichten umfassend wahrnehmen zu können.

Ziel ist es, die Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus dem zukünftigen Gesetz ergeben werden, darin abzubilden.

Anlage 3 Konditionenvereinbarung

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Informationen basieren auf den aktuellen Gegebenheiten und deren gegenwärtiger Einschätzung durch die Bank.

Die Vereinbarung wurde unter Berücksichtigung der nachfolgenden Voraussetzungen getroffen:

- Das Angebot deckt in derzeitiger Form die Assetklasse Erneuerbare Energien ab und gilt ausschließlich für die reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG.
- Die Bank nimmt die gesetzlich notwendigen Kontrollpflichten nach AIFMD wahr. Die Bank möchte jedoch darauf hinweisen, dass erst durch die Umsetzung in nationales Recht die endgültigen Pflichten und Auslegungen, auch hinsichtlich der Haftung der Verwahrstelle, bestätigt werden können.
- Das Cashmonitoring der Anleger- und Verwaltungskonten der Objekte findet analog den heutigen Anforderungen und daraus abgeleiteten Prozessen gemäß InvG und BVI-Absprache statt.
- Die Bank ist nicht am KYC Prozess der Anleger beteiligt.
- Die Beitrittserklärungen zum Fonds werden einmalig inhaltlich abgestimmt und dann je Anleger nur formal geprüft. Die Bank erhält hierfür Zugriff auf die Vertragsdatenbank des Kunden.
- Investorendaten werden elektronisch und mit Referenzierung zur Beitrittserklärung an die Bank übermittelt.
- Die Bank führt keine Steuerinformationen auf Anlegerebene und erstellt keine Steuervorerklärung oder Steuerbelege für Anleger.
- Das Inkasso der Investorengelder findet im bewährten Prozess bei der heutigen Hausbank des Kunden statt. Die Bank überprüft expost die ordnungsgemäßen Eingänge der Gelder mittels elektronisch übermittelter Informationen der Hausbank.
- Nach Schließung des Fonds (Beendung der Zeichnungs- und Investitionsphase) erfolgen Auszahlungen über die heutige Hausbank des Kunden. Zurückgegebene Auszahlungen, z. B. wegen ungültiger Kontonummern, werden analog dem heutigen Prozess beim Kunden bearbeitet. Die Bank überprüft expost die erfolgte Auszahlung mittels elektronisch übermittelter Informationen der Hausbank.
- Kosten für anfallende Bewertungen, Testate, Rechtsgutachten werden durch den Kunden getragen.

A Verwahrstellenentgelt

Bis zur Stellung des Erlaubnisantrages des Kunden als KVG gem. KAGB beträgt die Verwahrstellenvergütung EUR 18.000 je Publikums-AIF pro Kalenderjahr.

Die Bank berechnet pro Monat den fälligen Anteil der Verwahrstellenvergütung (1/12) und stellt diesen in Rechnung.

In der Verwahrstellenvergütung sind je Fonds bis zu drei Objekt- bzw. Beteiligungsgesellschaften enthalten. Ab der vierten Objekt- bzw. Beteiligungsgesellschaft erhöht sich die Verwahrstellen-vergütung pro zusätzliche Gesellschaft um EUR 4.500 pro Kalenderjahr.

Leistungskatalog für Aufgaben der Verwahrstelle gemäß Art. 21 AIFMD insbesondere:

- Registerabbildung bei Ausgabe/Beitritt inkl. Abstimmung des Geldeingangs der Zeichnungsbeträge
- Überwachung auf Einhaltung der gesetzlichen/ vertraglichen Vorschriften
- (Anlagegrenzkontrollen, Leverage Limits usw.) Ausschüttung/Auszahlung

B Sonstiges

- Die genannten Entgelte verstehen sich netto; d.h. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer (derzeit 19%).
- Diese Vereinbarung erlangt nur insoweit Gültigkeit, als – nach Vorlage und Prüfung aller gesetzlich erforderlichen Unterlagen – ein entsprechender Dienstleistungsvertrag zwischen Ihnen und der Bank abgeschlossen wurde.
- Die Konditionen gelten ab Zeitpunkt der Unterzeichnung.
- Von der Bank erbrachte weitere Dienstleistungen, die nicht Gegenstand dieser Konditionenvereinbarung sind, werden gemäß Ziff. 12.2 der AGB Banken mit banküblichen Preisen berechnet. Dies bezieht sich insbesondere auf das Anforderungsmanagement (z.B. Neue Märkte und Börsen, kundenspezifische Auswertungen, kundenspezifische Schnittstellenanpassungen). Hierfür werden dem Kunden interne Aufwände und ggf. fremde Kosten berechnet.
- Kosten, die der CACEIS Bank Deutschland GmbH im Rahmen ihrer Geschäftserfüllung für das Kundenmandat von Dritten berechnet werden (Aufwendungen), sind zu erstatten, soweit es sich nicht um Kosten der reinen Unterverwahrung handelt. Hierzu zählen z. B. Steuern, Versicherungen, Registrierungs- und Umschreibungskosten.

Anlage 4 Mittelverwendungskontrolle

A Allgemein

Die Parteien haben einen Verwahrstellenvertrag geschlossen, der zunächst nur in dem nachfolgend beschriebenen Umfang gelten soll.

Ziel ist es, dass die Verwahrstelle zunächst als Mittelverwendungskontrolleurin und ab vollständiger Geltung des Vertrages als Verwahrstelle tätig ist.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Mittelverwendungskontrolleurin ist, dass das Treuhänderkonto, das die reconcept Treuhand GmbH („Treuhänderin") im Namen und auf Rechnung des AIF führt und auf dem die Anleger ihre Anzahlung leisten, mit einem Sperrvermerk zugunsten der Verwahrstelle versehen wird, sodass Verfügungen zu Lasten dieses Kontos nur mit Zustimmung der Verwahrstelle möglich sind.

B Aufgabenbeschreibung

I Verfügungsvoraussetzungen

1. Bis zur vollständigen Geltung des Verwahrstellenvertrages nimmt die Verwahrstelle hinsichtlich der in §§ 2 und 3 genannten Aufgaben und Pflichten ausschließlich die Funktion einer Mittelverwendungskontrolleurin wahr.

2. Die Verwahrstelle prüft, ob formal eine der nachfolgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt ist.

   Es ist nicht ihre Aufgabe, die Bonität des Zahlungsempfängers und/oder die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der Verfügungen zu prüfen. Auszahlungsvoraussetzungen sind alternativ:

   – Rückzahlungen von eingezahlten Kommanditeinlagen an Kommanditisten (Treuhandkommanditisten)
   – Zwischenanlage auf einem Tages- oder Festgeldkonto, über das Verfügungen nur zugunsten des Treuhandkontos möglich sind, oder
   – Der Verwendungszweck entspricht dem Investitionsplan.

3. Bei Verwendung entsprechend dem Investitionsplan muss eine Verwendungsempfehlung des Investitionsausschusses gem. § 30 des Gesellschaftsvertrages des AIF vorliegen. Fondsabhängige Kosten des AIF, einschließlich der Liquiditätsreserve, die dem Investitionsplan entsprechen, bedürfen keiner Verwendungsempfehlung des Investitionsausschusses.

4. Der Verwendungszweck ist durch Rechnungen nachzuweisen.

   Betraglich darf die Summe der Auszahlungen für einen Verwendungszweck gem. Investitionsplan um die in den Rechnungen ausgewiesene MwSt. überschritten werden. Der Verwahrstelle sind die vorgenannten Unterlagen zur Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen zur Verfügung zu stellen. Der Verwahrstelle unterliegen insoweit lediglich die Gesellschaftereinlagen inkl. Agio, nicht dagegen die Fremdmittel oder sonstige Eigenmittel.

II Weitere Aufgaben

Weitere Aufgaben bestehen in diesem Zusammenhang nicht.

Quelle: Nordex SE

XIX Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Besondere Informationen gem. § 312c BGB i. V. m. § 1 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV)

ÜBERSICHT

- Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen
- Informationen zu den Vertragsverhältnissen
- Informationen zu den Besonderheiten der Fernabsatzverträge
- Weiterer Rechtsbehelf und Einlagensicherung

Allgemeine Informationen zu den Anbietern und anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

PROSPEKTVERANTWORTLICHE/ANBIETERIN

reconcept Vermögensmanagement GmbH
Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg
Telefon 040 / 325 21 65 10
Telefax 040 / 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 127488
Geschäftsführung: Karsten Reetz

Tätigkeit

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und administrative Tätigkeiten für geschlossene Fonds. Außerdem darf die Gesellschaft eigene Anteile an geschlossenen Fonds vertreiben sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen der geschlossenen Fonds ausüben.

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT/EMITTENTIN

reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG
Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg
Telefon 040 / 325 21 65 10
Telefax 040 / 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRA 115987
Geschäftsführung: Karsten Reetz als Geschäftsführer der Komplementärin reconcept capital GmbH

Tätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger. Nach dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs werden sich die Anlage und die Verwaltung der Mittel innerhalb des durch das Gesetz vorgegebenen Rahmens bewegen. Ziel ist der unmittelbare und mittelbare Erwerb und Betrieb von Windenergieanlagen und Windenergieparks, das langfristige Eingehen von Beteiligungen zu diesem Zweck.

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

reconcept consulting GmbH
Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg
Telefon 040 / 325 21 65 10
Telefax 040 / 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 123651
Geschäftsführung: Karsten Reetz

Tätigkeit

Gegenstand der Gesellschaft ist der Vertrieb oder die Vertriebskoordination von Kapitalanlagen, die Erstellung von Finanzierungskonzepten und die vertriebs- und marketingtechnische Beratung von kapitalsuchenden Unternehmen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art.

TREUHÄNDERIN

reconcept Treuhand GmbH
Cuxhavener Straße 36, 21149 Hamburg
Telefon 040 / 325 21 65 30
Telefax 040 / 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept-treuhand.de
Amtsgericht Hamburg, HRB 119729
Geschäftsführung: Karsten Reetz

Tätigkeit

Treuhänderische Verwaltung von Kommanditanteilen für Treugeber im Rahmen geschlossener Fonds.

AUFSICHTSBEHÖRDEN

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegen in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

NAME UND ANSCHRIFT DES VERMITTLERS

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus der Beitrittserklärung.

INFORMATIONEN ZU DEN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

Der Prospekt zum Beteiligungsangebot „RE03 Windenergie Finnland" vom 24. Juni 2013 sowie die Beitrittserklärung enthalten ausführliche Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Im Hinblick auf Details wird auf diese Dokumente verwiesen.

WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE DER KAPITALANLAGE

Der Anleger beteiligt sich mittelbar als Treuhandkommanditist über die reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, an der Beteiligungsgesellschaft reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG. Der Anlagebetrag wird über direkte Beteiligungen an die Betreibergesellschaften zur Finanzierung von Windenergieanlagen weitergegeben. Über Auszahlungen der Betreibergesellschaften nehmen die Anleger am wirtschaftlichen Erfolg des Investitionsobjektes teil. Weitere Details sind diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

PREISE

Der Anleger hat neben dem Kommanditkapital ein Agio i. H. v. 3 % auf das gesamte Kommanditkapital gem. seiner Festlegung in der Beitrittserklärung zu leisten.

WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE STEUERN UND KOSTEN , ZUSÄTZLICHE KOMMUNIKATIONSKOSTEN

Liefer- und Versandkosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt. Eigene Kosten für Kommunikation hat er jedoch selbst zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die entsprechenden Ausführungen im Prospekt, insbesondere auf die Seiten 118 – 129 „Steuerliche Grundlagen" verwiesen.

ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das Kommanditkapital sowie das Agio i. H. v. 3 % darauf sind auf das in der Beitrittserklärung genannte Sonderkonto der Gesellschaft nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin zu zahlen. Bei ganz oder teilweise verspäteter Einzahlung der Einlage können ab Fälligkeit Verzugszinsen berechnet werden. Des Weiteren kann ein Verzug oder Versäumnis zum Ausschluss des Anlegers aus der Beteiligung führen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag und den „Rechtlichen Grundlagen" (s. Seiten 96 – 111).

LEISTUNGSVORBEHALTE

Nach Angebotsannahme mittels Beitrittsbestätigung durch die Treuhänderin gibt es keine Leistungsvorbehalte.

WESENTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist mit Risiken behaftet, die im Fall der ungünstigsten wirtschaftlichen Entwicklung zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können. Details zu den mit einer Beteiligung an der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG verbundenen Risiken werden auf den Seiten 16 – 27 „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage" beschrieben.

MINDESTLAUFZEIT DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Laufzeit der Gesellschaft beginnt mit Gründung und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2020. Sofern die Betreibergesellschaften oder die Windenergieanlagen der Betreibergesellschaften bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig veräußert sind, kann die Geschäftsführung die Laufzeit der Gesellschaft bis zur vollständigen Veräußerung verlängern. Die Möglichkeit für beide Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Die Rechtsfolgen einer Beendigung bestimmen sich aus § 23 – § 27 des Gesellschaftsvertrages. Auch eine Übertragung des Kommanditanteils ist nach Maßgabe von § 6 des Gesellschaftsvertrages und § 12 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages möglich.

INFORMATIONEN ZU DEN BESONDERHEITEN DER FERNABSATZVERTRÄGE

Informationen zum Zustandekommen der Verträge im Fernabsatz

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot zum Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft ab. Der Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft wird wirksam, wenn die Treuhänderin dieses Angebot annimmt. Dem Anleger werden Annahme des Angebotes und Beitritt schriftlich bestätigt.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (s. dazu Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung).

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag mit der Emittentin gilt deutsches Recht. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag Hamburg vereinbart.

Sprache

Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit ist Deutsch.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen sind bis zur Mitteilung von Änderungen gültig. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen. Die Zeichnungsfrist läuft bis zur Vollplatzierung, spätestens bis zum 30. Juni 2014.

WEITERER RECHTSBEHELF UND EINLAGENSICHERUNG

Außergerichtliche Streitigkeiten

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.

XX Allgemeine Abwicklungshinweise

ANLEGERKREIS

Das Beteiligungsangebot ist für die Platzierung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

ZEICHNUNGSSCHEIN

Zur Beteiligung an der Gesellschaft füllen Sie bitte den beiliegenden Zeichnungsschein aus. Bitte stellen Sie vor Versand sicher, dass sämtliche Unterschriften auf dem Zeichnungsschein geleistet wurden, das Datum der Zeichnung vermerkt ist, der Zeichnungsschein keinerlei Streichungen aufweist (da sonst eine Annahme nicht erfolgen kann), Ihre persönliche Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern vermerkt ist, die Zeichnungssumme in Ziffern und in Worten eingetragen ist sowie im Fall der Legitimationsprüfung durch einen Vermittler eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigefügt ist.

Bitte beachten Sie, dass Zeichnungsunterlagen, die falsch oder nicht vollständig ausgefüllt worden sind, nicht bearbeitet werden können.

GRUNDLAGEN DER ZEICHNUNG

Grundlage für eine Beteiligung an der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG sind der Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger veröffentlichter Nachträge hierzu, der Gesellschaftsvertrag der reconcept 03 Windenergie Finnland GmbH & Co. KG sowie der Zeichnungsschein.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Der Mindestzeichnungsbetrag je Anleger beträgt 10.000 EUR (zzgl. 3 % Agio). Höhere Zeichnungsbeträge müssen grundsätzlich ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

ADRESSAT DER ZEICHNUNGSUNTERLAGEN

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Zeichnungsunterlagen an die folgende Adresse:

reconcept Treuhand GmbH
Cuxhavener Straße 36
21149 Hamburg

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Telefon	040 / 325 21 65 30
Telefax	040 / 325 21 65 69
E-Mail	info@reconcept-treuhand.de

Werden Zeichnungsunterlagen vorab per Telefax übermittelt, bitten wir Sie, das Originaldokument schnellstmöglich nachzusenden.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Die Empfangsbestätigung enthält Ihre Erklärung, dass Sie den Verkaufsprospekt einschließlich der vertraglichen Unterlagen und der Verbraucherinformationen für den Fernabsatz sowie den Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung erhalten haben. Die Empfangsbestätigung ist durch Sie zu unterzeichnen.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZU FERNABSATZVERTRÄGEN

Gem. § 312 c BGB in Verbindung mit der BGB-Informationspflichten-Verordnung informiert die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz auf Seite 160f. über die Projektverantwortlichen, die Vertragsverhältnisse, die Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen, den weiteren Rechtsbehelf sowie die Einlagensicherung. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Zeichnungsschein, diese Verbraucherinformationen erhalten und gelesen zu haben.

LEGITIMATIONSPRÜFUNG

Sofern der Vermittler dazu legitimiert ist, kann dieser die vorgeschriebene Anlegeridentifizierung durchführen. Auf dem Zeichnungsschein sind dazu folgende persönliche Daten zu ergänzen:

Vor- und Nachname
Geburtsort und -datum
Meldeanschrift

Des Weiteren muss dem Zeichnungsschein eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder des gültigen Reisepasses (Seite mit Lichtbild) beigefügt werden. Ein Vermerk des Legitimierenden auf dem Zeichnungsschein schließt die Legitimation ab. Alternativ kann eine Legitimationsprüfung kostenfrei über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG erfolgen. Entsprechende Unterlagen finden Sie im Internet unter www.reconcept.de oder nach Anforderung bei der reconcept GmbH auf dem Postweg. Für weitere Fragen zum Postident-Verfahren stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE ANNAHME DES ZEICHNUNGSANGEBOTES

Mit der Annahme eines Zeichnungsangebotes durch die Treuhänderin ist das Gesellschaftsverhältnis begründet. Nach Annahme des Zeichnungsangebotes erhalten Sie eine Bestätigung in Textform.

ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSBETRAGES

Der Zeichnungsbetrag (zzgl. 3 % Agio) ist in voller Höhe innerhalb von zehn Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung (Zeichnungsschein) gem. den Angaben im Zeichnungsschein fällig und auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto der Gesellschaft zu überweisen.

XXI Quellen/Impressum

QUELLEN

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.:
BDEW veröffentlicht Zahlen zum Stromerzeugungsmix 2011
Die Verantwortung wächst

Deutsche Rohstoffagentur (DERA) in der Bundesanstalt für Geowissenschaften:
Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA Power Systems) – 2012
Deutsche Windindustrie Jahresbilanz 2011 und Ausblick 2012
(Präsentation)
DERA Rohstoffinformationen Kurzstudie: Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen 2011

International Energy Agency (IEA) 2011:
World Energy Outlook 2011 (executive summary/Zusammenfassung)

The European Wind Energy Association (EWEA):
Pure Power – Wind energy targets for 2020 and 2030
Wind in power – 2012 European Wind Statistic, 13. Februar 2012

Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) 2011:
Hauptgutachten: Welt im Wandel; Gesellschaftsvertrag für eine große Transformation

Erklaert.de 2009:
Warum fliegt ein Flugzeug

Energiewelten.de Lexikon (HEA – Fachgemeinschaft für effiziente Energieanwendung e. V.):
– Leistung von Windenergieanlagen

International Energy Agency (IEA) 2011:
World Energy Outlook 2011
(executive summary/Zusammenfassung)

EurActiv (Übersetzer: Othmara Glas „Weltweiter Ausbau von Windkraft- und Solaranlagen):
http://www.euractiv.de/energie-und-klimaschutz/artikel/weltweiter-ausbau-von-windkraft--und-solaranlagen-007215
– 13. Februar 2013

BWE Bundesverband WindEnergie e. V.:
http.wind-energie.de/politik/europa –18. April 2013

BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:
Kurzinfo Erneuerbare Energien – August 2012

GWEC Global Wind Energy Council:
Global Wind Statistics 2012

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Europäische Energiepolitik:
http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Energiepolitik/europaeische-energiepolitik.html – 18. April 2013

Umweltbundesamt (Autoren: Andreas Burger, Benjamin Lünenbürger, Dirk Osiek):
„Nachhaltige Stromversorgung der Zukunft" – August 2012

Wirtschaftswoche:
„Warum Finnland sein Rating behalten darf" – 24. Juli 2012

thisisFINLAND (Herausgeber: Gremium zur Förderung Finnlands, Redaktion: Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Finnlands, Stand: 2010)
„Umweltschutz in Finnland"

Focus.de – 2011:
Das größte Windrad der Welt

Finanzen.net:
„Finnland in Zahlen" – 2. April 2013

Wirtschaftskammer Österreich, EU-Kommission, Eurostat und OECD Europa Arbeitslosenquoten:
http://wko.at/statistik/eu/europa-arbeitslosenquoten.pdf
– März 2013

GTAI Germany Trade & Invest:
„Finnland baut sein Stromnetz aus" – 14. Januar 2011
„Logistikinvestitionen sollen Finnlands Wettbewerbsfähigkeit sichern" – 28. März 2013

Botschaft von Finnland:
Finnland Info – 7. März 2013

Auswärtiges Amt:
Länderinfos Finnland 2012

Finnland ruft:
Finnlands Geographie – 19. April 2013

Finnischer Windatlas:
http://www.tuuliatlas.fi/en – 19. April 2013

IMPRESSUM

reconcept Vermögensmanagement GmbH
Cuxhavener Straße 36
21149 Hamburg
Telefon 040 / 325 21 65 10
Telefax 040 / 325 21 65 69
E-Mail info@reconcept.de
Internet www.reconcept.de

Gestaltung und Produktion
Grafik- und Kommunikations-Design Niewerth
Internet www.freiwild.com

reconcept auf Facebook

reconcept auf Twitter

Fondshaus im Norden

reconcept Vermögensmanagement GmbH
Cuxhavener Straße 36 • 21149 Hamburg • Telefon 040 / 325 21 65 10 • Telefax 040 / 325 21 65 69 • E-Mail info@reconcept.de • Internet www.reconcept.de